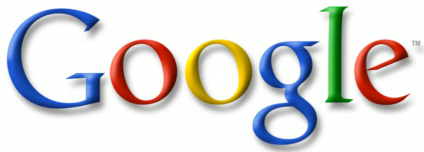
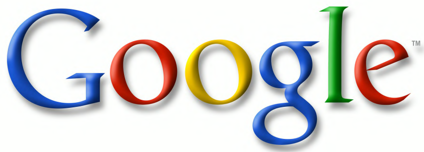
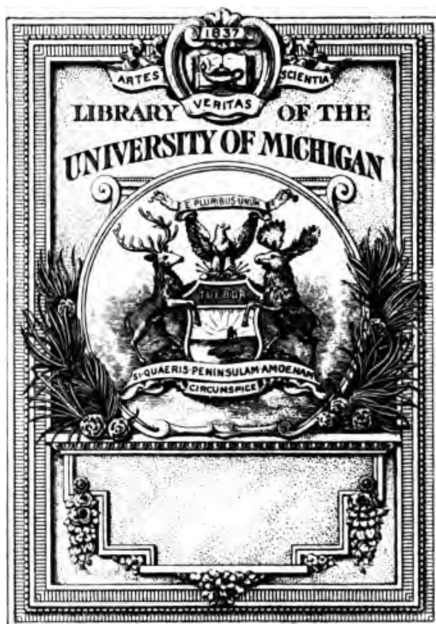

Google




1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE



Lehr- und Handbuch
der
politischen Oekonomie.

In einzelnen selbständigen Abtheilungen.

In Verbindung mit

A. Buchenberger
grossh. bad. Präsident des Finanzminist. in Karlsruhe

K. Bücher
Professor der Statistik und Nationalökonomie in Leipzig

H. Dietzel
Professor der Staatswissenschaften in Bonn

und Anderen bearbeitet und herausgegeben

von

Adolph Wagner
Professor der Staatswissenschaften in Berlin.

Dritter Theil:

Specielle Steuerlehre.

Ergänzungsheft.

Leipzig.
C. F. Winter'sche Verlagshandlung.
1896.

Finanzwissenschaft.

Von

Adolph Wagner.

Ergänzungsheft

zum dritten Theil:

Specielle Steuerlehre.

Die britische und französische Besteuerung

in ihrer neuesten Entwicklung und Gestaltung

(1886—1896).

Leipzig.

C. F. Winter'sche Verlagshandlung.

1896.

Vorwort.

Ueber den besonderen Zweck dieses Ergänzungshefts äussern sich die Vorbemerkungen in §. 1 näher.

Es lag mir auch für die Fortsetzung dieses Werks, namentlich für die geplante „systematische specielle Steuerlehre" (Band IV der Finanzwissenschaft), daran, der eingehenden kritischen Darstellung der britischen und französischen Besteuerung im dritten Bande durch die Fortführung dieser Darstellung bis zur Gegenwart (Anfang 1896) den Character eines Fundaments für den Aufbau der speciellen Steuerlehre zu erhalten. Wichtige schon gelungene Reformen in England (Erbschaftssteuer, Ueberlassung von Staatssteuern an die Localverwaltung), umfassende, freilich immer noch nicht gelungene Reformpläne in Frankreich (directe Steuern, Erbschafts-, Getränkebesteuerung), Umgestaltung der Handelspolitik und des Zolltarifs in Frankreich fallen gerade in die letzten Jahre, seit dem Abschluss der betreffenden Abschnitte in Band III (1886/89). Ihre Darstellung, neben Fortführung und Ergänzung des legislativen und statistischen Materials, bildet das Neue, welches in diesem Ergänzungsheft zu Band III hinzukommt. Der grosse neueste französische Steuerreformplan des „socialistischen" (!) Ministeriums Bourgeois-Doumer für den Etat von 1897, vom Finanzminister Doumer der Deputirtenkammer am 1. Februar 1896 vorgelegt, ist mir erst zugekommen, als dieses Heft fertig und grösstentheils bereits gedruckt war. Bei seiner einschneidenden Bedeutung habe ich ihn aber am Schluss dieses Hefts nachtragsweise (§. 27, S. 144) noch dargestellt und kritisirt.

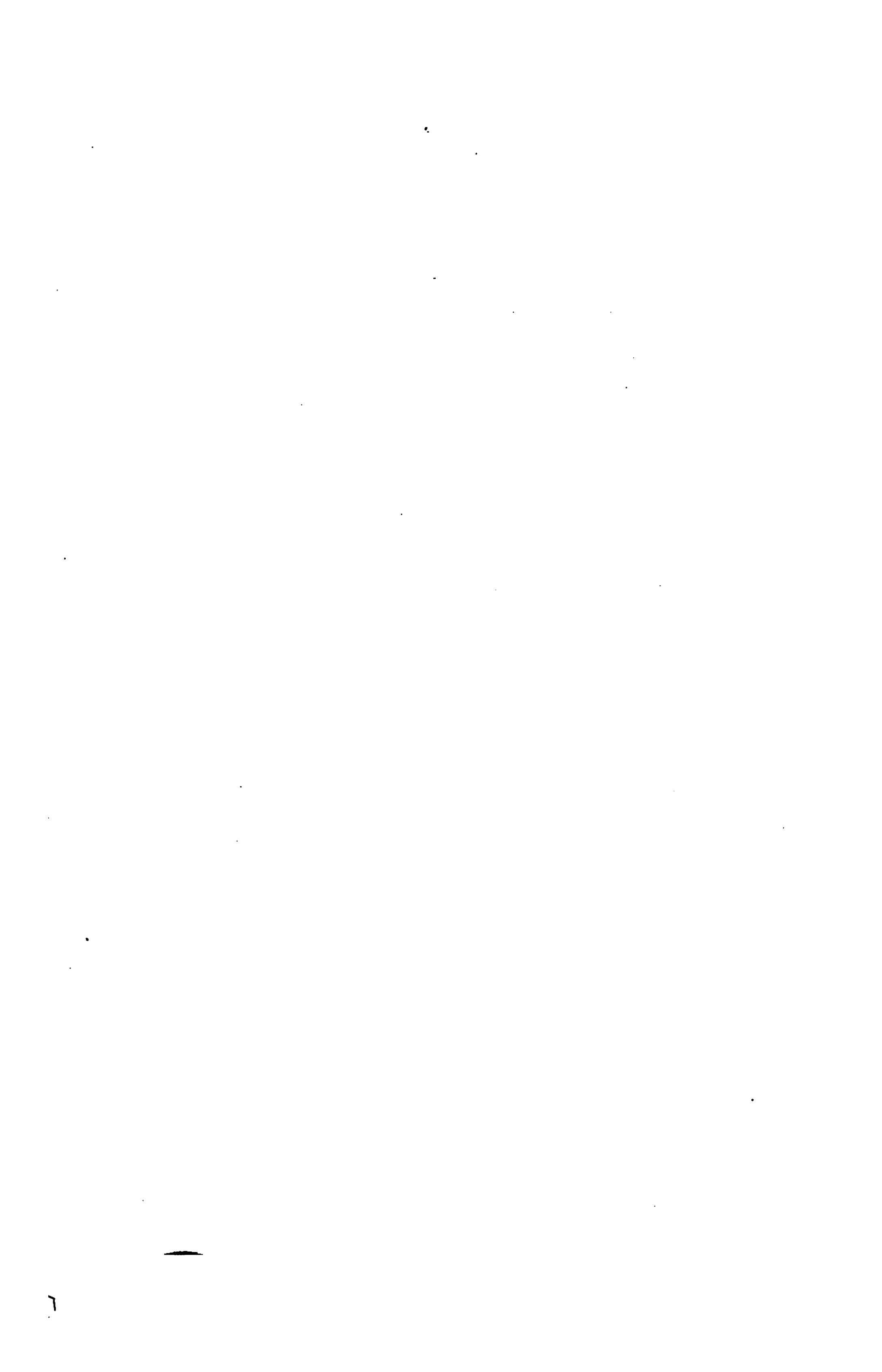
Im Uebrigen giebt dieses Heft eine knappere Uebersicht der Steuerentwicklung in Grossbritannien und Frankreich im 19. Jahrhundert, eine Zusammenfassung der ausführlichen Darstellung im Band III, ohne welche die Darstellung der neuesten Reformen und Reformpläne in diesem Heft nicht recht verständlich gewesen wäre. Ich glaube damit auch an mich aus Leser- und Fachkreisen herangetretenen Wünschen zu entsprechen.

Berlin, März 1896.

Adolph Wagner.

Inhaltsübersicht.

Ergänzungen zu Band III der Finanzwissenschaft.



Ergänzungen zu Band III der Finanzwissenschaft.

Vorbemerkungen.

§. 1. Im dritten Bande der Finanzwissenschaft war der Versuch unternommen worden, in historisch-statistisch-kritischer Darstellung der Besteuerung einzelner wichtigerer Länder die Grundlage für eine „specielle Steuerlehre", als eines Theils einer allgemeinen Finanzwissenschaft, nach inductivem Verfahren zu gewinnen. Dadurch sollte zugleich die „Theorie der Besteuerung" oder die „allgemeine Steuerlehre" des zweiten Bandes ihre Ergänzung und Ausbildung finden. Jener Versuch ist im dritten Bande aber mit der „Uebersicht der Steuergeschichte wichtigerer Staaten und Zeitalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts" und mit der eingehenden Darstellung der britischen (bis 1886—87) und der ganz ausführlichen der französischen Besteuerung (bis 1888—89) zum Abschluss gelangt[1]). Auf eine ähnliche genauere Darstellung der Besteuerung anderer moderner Länder im 19. Jahrhundert wurde, in Abänderung des ursprünglichen Plans[2]), verzichtet[3]).

---

[1]) Band III ist in vier Heften erschienen. Das 1. Heft (October 1886) enthielt die Uebersicht der Steuergeschichte (Alterthum, Griechenland, Rom; Mittelalter und Uebergangsperiode bis zum Zeitalter der französischen Revolution, insbesondere deutsches Reichs-, Territorial- und städtisches, dann französisches und englisches Steuerwesen, S. 11—198), mit Vorbemerkungen und Einleitung (S. 1—10) und einem Abschnitt „steuergeschichtliche Ergebnisse" (S. 198—208). Das 2. Heft (erschienen Mai 1887) brachte nach einer „Einleitung und Uebersicht der Besteuerung im 19. Jahrhundert" (S. 209—226) die Darstellung der britischen Besteuerung bis 1886—87 (S. 226—366). Das dritte und vierte Heft gaben die detaillirte Darstellung der französischen Besteuerung (bis 1888—89), das dritte (erschienen September 1888) nach einer geschichtlichen Uebersicht der Entwicklung die Darstellung der directen, der Verkehrs- und der Erbschaftsbesteuerung, das vierte (Juni 1889) diejenige der Verbrauchsbesteuerung und Zölle, sowie der Localbesteuerung. Diese beiden Hefte sind auch unter dem Titel „die französische Besteuerung von 1789—1889" als ein Band separat erschienen. Mit dem vierten Hefte ist gleichzeitig der Band III der Finanzwissenschaft abgeschlossen worden und in einer Gesammtausgabe herausgekommen.

[2]) S. diesen Plan in Fin. III, §. 104, S. 220—226.

[3]) Ueber die äusseren und inneren Gründe zu dieser Abänderung, bezw. Beschränkung des Plans, s. das Vorwort zur Gesammtausgabe von Band III, besonders S. IV, V.

Gerade die ins Einzelne gehende Behandlung so wichtiger practischer Steuersysteme wie des britischen und vollends des französischen liefert in mancher Hinsicht auch schon genügendes in descriptiv-kritischer Weise vorgeführtes Thatsachen-Material für die im weiteren Verlauf dieses Werkes (Band IV) vornehmlich beabsichtigte systematische Darstellung der speciellen Steuerlehre und der practischen Besteuerung in den Culturstaaten des 19. Jahrhunderts. Namentlich die grossartigste, umfassendste und interessanteste, aber auch verwickeltste und am Meisten superfiscalisch ausgebildete moderne Besteuerung, die französische, darf wohl mit Recht als ein „Lehrexempel“ im grössten Styl für die specielle Steuerlehre, als eine förmliche „Sammlung von Steuermodellen“ auch für die finanzwissenschaftliche Erörterung angesehen und benutzt werden[1]). Die britische Besteuerung bietet im Vergleich damit, wie so oft zwischen französischen und englischen Verhältnissen, ein besonders scharf gegensätzliches Bild, mehr als die Besteuerung andrer Continentalländer, auch Deutschlands. Sie ist viel einfacher und im 19. Jahrhundert immer mehr vereinfacht worden. Die französische und die britische Besteuerung sind gewissermaassen die beiden Glieder an den Endpuncten der Kette, welche die moderne europäische Besteuerung bildet. Sie sind, volkswirthschaftlich und steuertechnisch betrachtet, principiell am Meisten verschieden, — socialpolitisch allerdings noch nahe verwandt —, die übrigen continentalen, auch die deutschen Besteuerungen sind von dem französischen System doch auch volkswirthschaftlich und steuertechnisch mehr nur dem Grade nach verschieden, freilich die einzelnen Steuersysteme wieder in mannigfach verschiedenem Maasse. Im Ganzen repräsentirt das französische das continentale, das britische ein eigenthümliches für sich stehendes insulares Steuersystem.

Um der Darstellung dieser beiden wichtigsten westeuropäischen Steuersysteme diese Bedeutung eines Fundaments und „allgemeinen Lehrexempels“ für die specielle Steuerlehre in diesem Werke zu erhalten, erschien es mir passend, die im Bande III mit den Jahren 1886—87 bezw. 1888—89 abgebrochene Darstellung noch bis in die unmittelbare Gegenwart (Ende 1895) in ähnlicher eingehender Weise wie dort fortzuführen. In Grossbritannien wie in Frankreich haben in den letzten Jahren einige wichtige und characteristische

[1]) Ausdrücke aus meinem Vorworte zu Band III, S. XII, mit weiterer Begründung obiger Ansicht.

Steuerreformen stattgefunden oder sind in Vorbereitung begriffen und angebahnt worden. In dieser Hinsicht werden daher im Folgenden Ergänzungen zu Band III gebracht.

Um diese letzteren verständlich zu machen, liess es sich nicht umgehen, auch hier wieder von der britischen wie französischen Besteuerung kürzere Uebersichten der Entwicklung der Hauptphasen und skizzenhafte Darstellungen der Hauptpuncte der Einrichtung zu geben. Diese Uebersichten und Darstellungen liefern ein knapperes Gesammtbild als die ausführlichere Behandlung im Band III und sind vielleicht ebendeshalb willkommen[1]).

§. 2. Für die Zwecke der Vergleichung der practischen Steuersysteme —, Zwecke, um welche es sich in einem finanzwissenschaftlichen Werke wie diesem immer in erster Linie und auch hier wieder bei der Darstellung der britischen und französischen Besteuerung handelt, — seien hier noch einige besondere Schwierigkeiten hervorgehoben. Man muss diese eben so gut als möglich überwinden, kann das aber niemals völlig. Jedenfalls muss man sich ihrer bewusst sein, um fehlerhafte und zu weitgehende Schlüsse zu vermeiden. Diese Schwierigkeiten liegen auch für die vergleichende Steuerstatistik vor und werden auch hier nicht immer genügend beachtet, was dann zu schweren Fehlern führen kann und nicht selten geführt hat.[2])

1. Einmal bietet auch heute noch und selbst in der nemlichen Sprache, z. B. der deutschen, wenn ihr verschiedene Staatsgebiete und daher Steuerrechte angehören, die amtliche Terminologie und der populäre Sprachgebrauch wohl solche Schwierigkeiten bei Vergleichungen der Verhältnisse in verschiedenen Ländern

[1]) Sie bilden sachlich nur einen zusammenfassenden Auszug des Wichtigsten aus dieser früheren Darstellung, die, zumal bei der französischen Besteuerung, über den Rahmen eines allgemeinen finanzwissenschaftlichen Werks hinausgewachsen und fast zur Monographie geworden war: vielleicht ein sachlicher Vorzug, aber ein formeller Mangel vor einer knapperen Darstellung (s. Vorwort zu B. III, S. VIII). — Solche kürzere Uebersichten der concreten Steuerentwicklung und Steuerverfassung verschiedener wichtigerer Länder halte ich nach wie vor (s. Vorwort zu B. III) auch in allgemeinen finanzwissenschaftlichen Werken für erwünscht. In meinen Vorarbeiten zu Band IV, der systematischen speciellen Steuerlehre, habe ich mich auch immer wieder damit befasst. Sie bieten aber ohne eine vorausgehende eingehendere Darstellung grosse formelle und sachliche Schwierigkeiten. Diese kann man nur bei einer etwas eingehenderen Behandlung wieder vermeiden, womit man aber in die alten Schwierigkeiten wegen des Raumes und wegen der Bewältigung der Arbeit zurückfällt, wie sie mir bei B. III begegnet sind (s. auch darüber das Vorwort zu B. III). Ich bin noch nicht im Reinen mit mir, ob und wie weit ich in B. IV, mit dem ich seit länger vornehmlich beschäftigt bin, solche kürzere Skizzen wenigstens von Deutschland und einigen andern Ländern geben werde.

[2]) Die Ausführungen und Bemerkungen in Band III, besonders in §. 2, 4, 5, 97—104 finden durch Obiges zugleich noch eine Ergänzung.

und in verschiedenen Perioden. Amtliche Terminologie und populärer Sprachgebrauch decken sich nicht immer, beide sind in demselben Sprachgebiet zeitlich und örtlich mitunter verschieden. Die amtliche Terminologie wird auch gegenwärtig noch verändert. Neue oder auch mit einem bestimmten Begriff verbundene ältere technische Ausdrücke der Theorie bürgern sich auch wohl im gemeinen Sprachgebrauch ein und gehen allmälig in die amtliche Terminologie über, aber bekommen dabei doch auch leicht wieder eine etwas andere Bedeutung. Hält man sich daher bei Vergleichungen immer ohne Weiteres an den Namen einer Steuer, so geräth man offenbar leicht in die Irre und zieht falsche Schlüsse.

Die amtliche Terminologie ist zwar heute nicht mehr so willkührlich und unpräcis, so verschieden und dadurch so leicht irreführend als früher. Aber völlig fest steht sie auch heute noch nicht immer, selbst in demselben Sprachgebiet und sogar in demselben Staate und Steuerrecht. Ein Beispiel liefert der theoretisch und practisch so wichtige Ausdruck und Begriff „directe" und „indirecte" Steuern, die Scheidung zwischen beiden, die Frage, ob bestimmte einzelne Steuern zu der einen oder andern Kategorie gehören, z. B. gewisse Luxussteuern auf Pferde, Wagen, Bedientenhalten, die Hundesteuer[1]. Der Umstand, dass einzelne Steuern unter verschiedenen Verwaltungen, danach eventuell im Etat unter verschiedenen Abtheilungen, Titeln desselben stehen, kann Zweifel bewirken, z. B. im preussischen Staatshaushaltetat bezüglich der Bergwerksabgaben. Da mitunter bestimmte Steuern und die Unterscheidungen zwischen den Gattungen auch über die finanzielle Seite hinaus verwaltungsrechtliche Bedeutung haben, z. B. wieder die Unterscheidung zwischen directen und indirecten für politische, staatliche, communale Wahlrechte, für Verhältnisse der Selbstverwaltung, für andere staats- und gemeindebürgerliche Rechte und Pflichten, so ist die zweifellose Feststellung der Terminologie von allgemeiner Wichtigkeit. Das führt in unserer Gegenwart in Ländern mit durchgebildeter Verwaltungsgerichtsbarkeit wenigstens dazu, die amtliche Terminologie in diesen Dingen endlich zu einer ganz fest bestimmten zu machen, was auch der Finanzwissenschaft und Finanzpraxis zu Gute kommen wird. Nur im Grossen und Ganzen wird gegenwärtig in der Praxis der verschiedenen Länder unter directen und indirecten Steuern dasselbe verstanden.

Auch ein und derselbe Name selbst einer einzelnen Steuer bedeutet sogar in derselben Sprache, so im Deutschen, in verschiedenen Ländern nicht immer das Nemliche oder verändert in demselben Lande, in derselben Steuergesetzgebung seine Bedeutung, z. B. der Ausdruck „Einkommensteuer" in Preussen, Bayern, Oesterreich. Nicht selten bewirkt die innere gesetzliche Umbildung einer Steuer, welcher der alte Name bleibt, dass dieser Name in verschiedenen Zeiten einen verschiedenen Inhalt bezeichnet. So ist es mit Namen wie Grund-, Haus-, Gewerbe-, Classen-, Einkommen-, Vermögens-, Kopf-, Verbrauchssteuer, Zoll, Accise, Stempelabgaben gegangen, auch mit Gattungsnamen wie Personal-, Realsteuern. Noch jüngst ist z. B. in Preussen bei der Reform der directen Staats- und Communalbesteuerung der Gattungsname „Realsteuer", welcher gewöhnlich nur auf die Grund- und Gebäudesteuer bezogen wird, ausdrücklich auf die Gewerbesteuer mit ausgedehnt worden (Preuss. Communalsteuergesetz vom 14. Juli 1893, §. 24, 28 und in der amtlichen Ueberschrift). Man sieht, dass jeder solcher Ausdruck und Begriff einem zeitlichen und örtlichen Wechsel unterliegen kann, insofern ein „historischer", kein rein logischer, kein absoluter in Recht und Praxis ist, während ihn die Theorie gern als solchen nimmt[2].

---

[1]) S. über die Streitfrage betreffs der Terminologie über directe und indirecte Steuern meine Fin. III, 2. Aufl., §. 97—100 und Neumann, die Steuer B. I.

[2]) Beispiele, wie sich geschichtlich die Bedeutung technischer Namen für Steuern ändert, mehrfach in Band III, §. 32, so aus dem französischen Steuerrecht, z. B. in Betreff des Ausdrucks „aides" (III, S. 71).

Bei Vergleichungen des Rechts, der Statistik muss man sich nothgedrungen so gut als möglich mit allen diesen Schwierigkeiten abfinden. Aber unvermeidlich verschwinden letztere nicht ganz, verbleiben bei zeitlichen und localen Vergleichungen Momente der Unvergleichbarkeit oder der nur bedingten Vergleichbarkeit, zumal wenn man, was selten genügend durchführbar ist, eine Steuer nicht scharf in ihre einzelnen Bestandtheile zerlegen kann.

2. Eine zweite Reihe von Schwierigkeiten ergiebt sich daraus, dass auch heute noch einzelne Steuern und ganze Steuergattungen Gebühren oder gebührenartige Elemente, selbst Elemente privatwirthschaftlichen Characters (Gewerbs-, Capital-, Unternehmergewinn, Rente) mit umfassen, sogar untrennbar sich mit solchen Elementen vermischen, und wiederum Ein Specialname oder Ein Gattungsname für alles zusammen gebraucht wird. Auch diese Verhältnisse sind dann aber weder zeitlich noch örtlich constant, und zwar nicht nur nicht in verschiedenen Ländern, sondern selbst in demselben Lande verändern sie sich und nicht nur mit Veränderungen der Gesetzgebung, sondern mitunter auch wohl mit solchen der Verwaltung, der Veranlagungs- und Erhebungstechnik der Besteuerung, des Gebührenwesens. Auch wo das bekannt ist und man sich dessen bei Vergleichungen bewusst bleibt, lassen sich die aus solchen Verhältnissen hervorgehenden Schwierigkeiten der Vergleichung meist nicht völlig beseitigen.

So waren früher und sind mehrfach auch heute noch in derselben Abgabe, welche in Stempelform oder bei der Registrirung erhoben wird, wirkliche Gebühr und (Verkehrs-)Steuer vermischt, so z. B. bei gewissen Besitzwechselabgaben, bei Gerichts-„Gebühren“. Die ganze Gattung der sogen. Stempel- und Registerabgaben, „Gebühren“ von Rechtsgeschäften umfasst ferner, in verschiedenen Gesetzgebungen wieder in verschiedener Weise, einzelne Abgaben reinen oder vorwiegenden Gebührencharacters und solche reinen oder vorwiegenden Steuercharacters. Die betreffende Gattung muss daher für Vergleichungen eigentlich wieder in diese ihre verschiedenartigen Bestandtheile aufgelöst werden, was aber wieder leichter principiell zu fordern und zu begründen als genau durchzuführen ist. Mitunter ist Letzteres gar nicht möglich. In einzelnen Gesetzgebungen erscheint auch heute noch die ganze Erbschafts- (und die etwaige Schenkungs-)Steuer unter den Gebühren für Rechtsgeschäfte (Oesterreich), unter den Registrirungsabgaben (Enregistrement Frankreichs), unter den Stempelabgaben (England, früher auch Preussen), was abermals genauere Vergleichungen von Land zu Land erschwert. Durch solche Einreihung in eine bestimmte Steuergattung kann selbst die technische Ausgestaltung einer Steuer mit bestimmt werden, wie z. B. der Character der französischen Erbschafts- und Schenkungssteuer als bisher wenigstens einer Besitzwechselabgabe, wo die Steuer vom Werth der ganzen Erbschaft, ohne Abzug der Lasten und Schulden von diesem Werth, erhoben wird, aus dieser Einreihung der Steuer in die Besitzwechselabgaben des Enregistrement mit zu erklären und damit öfters begründet worden ist. Gesetzgebungen, welche die Erbschaftssteuer selbständig machen, werden regelmässig von vornherein sie anders gestalten.

Gewerbsgewinn, Rente und dgl. umfasst der Reinertrag einer „Steuer“ regelmässig dann, wenn letztere in der Form eines (selbstverwalteten) Monopols, wie bei Tabak, Salz, eingerichtet ist, im Unterschied zu einer reinen Verbrauchssteuer auf

denselben Artikel in der privatwirthschaftlichen Production. Die Kosten des angekauften Tabaks, die Fabrikationskosten, gewisse Transport- und Handelsspesen der Fabrikate sind bei einem Tabakmonopol z. B. überhaupt niemals „Steuer", weder im Roh- noch im Reinertrag des Monopols, auch nicht für die Consumenten. Aber auch die bei einem Monopol an den Fabrikaten gemachten Gewinne sind bis zu der Höhe, wie sie den Gewinnen der Privatindustrie entsprechen, nicht „Steuer", belasten die Consumenten nicht anders als im Privatverkehr. Da aber alle diese Momente von Land zu Land, auch z. B. bei den selbstverwalteten Tabakmonopolen verschieden sind und im nemlichen Lande sich verändern, verbleiben wiederum Störungen für die Vergleichungen.

3. Eine dritte Reihe von Schwierigkeiten für Vergleichungen der Steuersysteme folgt daraus, dass bloss aus dem Wortlaut der Gesetze und selbst der Ausführungsverordnungen eine Steuer in ihrem ganzen Wesen und in ihrer Wirkung nicht immer genügend zu erkennen ist, sondern das nur in der Praxis selbst geschehen kann. Denn hier hängt Vieles von der wirklichen practischen Durchführung ab und kann öfters nur darnach ein sicheres Urtheil gefällt werden. Die Art und Weise der practischen Durchführung wird aber wieder durch mancherlei andere örtlich und zeitlich wechselnde Umstände mit bestimmt, durch Geist, Sitten, Sittlichkeit, Culturstand eines Volks, Beschaffenheit der Verwaltung und ihrer Organe, in manchen Fällen durch den Formalismus und die Grundsätze des wieder mehr oder weniger verschiedenen Privatrechts (Erbrecht bei der Erbschaftssteuer, Vertragsrecht bei Stempel, Registerwesen, — England!). Sie steht auch in Verbindung mit der gesammten Organisation der Steuerverwaltung und diese Organisation wieder mit derjenigen der allgemeinen Verwaltung, welche in Steuersachen mitwirkt, vielleicht in hervorragendem Maasse, wie z. B. bei der Veranlagung der directen Steuern. Alles das sind Verhältnisse, welche mit der ganzen geschichtlichen Entwicklung des betreffenden Staats zusammenhängen und nach dieser daher wieder mancherlei Verschiedenheiten zeigen. Aber derartige Umstände lassen sich bei Vergleichungen meist nur andeuten, oft nur ganz im Allgemeinen als mitspielende Momente bezeichnen, selten, wenn überhaupt einmal, genauer in ihrer Einwirkung verfolgen, während sie doch practisch von grossem Einfluss sein können und sicher dies oftmals sind.

Besonders bei Steuern wie den directen Personal-, Kopf-, Classen-, Einkommen-, Vermögenssteuern, auch der Gewerbe-, Kapitalrentensteuer (weniger bei der Grund- und Gebäudesteuer), dann wie den Verkehrssteuern (Gerichtskosten, Stempel, Registrirungsabgaben) liegen meistens nähere Beziehungen zu den Einrichtungen, Behörden der allgemeinen inneren Staatsverwaltung, auch der Selbstverwaltung, den Gerichten vor, z. B. hinsichtlich des Veranlagungsverfahrens, der Einschätzungen, der Prüfungen der Declarationen u. s. w. Manche wichtige Verschiedenheit der Function und Wirkung einer Steuer, z. B. der Einkommensteuer (England, Deutschland, Preussen), der Ge-

werbesteuer (Deutschland, Frankreich) ist auf Verschiedenheiten der Organisation und Function der mitwirkenden Behörden zurückzuführen.

Wie das Privatrecht auf einzelne Bestimmungen des Steuerrechts, der Veranlagung und selbst der Erhebung einer Steuer einwirkt, zeigt sich in besonderem Maasse bei der britischen Erbschaftssteuer (Abweichungen auch zwischen England und Schottland) und im französischen Enregistrement. Die britische Erbschaftssteuer ist ohne das schwierige Verständniss bezüglicher britischer Rechtsinstitute (so der settlements, der Vermögens-Festlegungen) und einzelner Rechtssätze und gerichtlicher und administrativer Einrichtungen in ihren Einzelheiten vielfach gar nicht zu verstehen (s. u. §. 7, 8).

Wegen der hier erwähnte Umstände und Schwierigkeiten, welche sich bei Vergleichungen bemerklich machen, ist zur Vorsicht im Urtheilen, in Lob und Tadel, in der Empfehlung fremder Muster, namentlich aber auch im Gesammturtheil über geschichtliche Entwicklungen und über bestehende Steuersysteme der Praxis zu mahnen. Je kürzer, daher je mehr doch nur Einzelnes, wenn auch das Wichtigere hervorhebend, Uebersichten über die Steuerentwicklung und das Steuersystem eines Landes gehalten werden, je mehr sie daher doch nur ein Bild in grossen, gröberen Zügen von der Wirklichkeit entwerfen können, desto nothwendiger wird eine solche Mahnung zur Vorsicht bei allen Vergleichungen und Schlüssen, die gezogen werden.

In der Wissenschaft ist diese Vorsicht seltener zu vermissen gewesen, wenn auch z. B. L. Stein in seiner genialen, aber leichthin die Dinge, auch die historischen, construirenden und mit den Thatsachen willkührlich umspringenden Weise von solchem Vorwurf nicht frei zu sprechen ist. Um so mehr trifft dieser oft mit Recht die öffentliche Presse, die politischen Agitatoren, die Schaar der wohlmeinenden, aber meist kenntnisslosen „Steuerdilettanten" mit ihren Reformplänen. Aber auch wir wissenschaftlichen Theoretiker alle bedürfen doch mitunter einer solchen Mahnung zur Vorsicht, weil wir nicht selten übertriebene Vorliebe oder Abneigung für oder gegen die eine oder andere Steuergattung und einzelne Steuer, Einrichtungsart, selbst für oder gegen das ganze Steuersystem eines Landes, einer Zeit im Vergleich mit den Verhältnissen andrer Länder und Zeiten haben. Dabei wird immer wieder leicht vergessen, dass auch diese Dinge viel mehr historisch, zeitlich und örtlich gebunden sind, als der Urtheilende, der Reformer annimmt.

Auch in diesem Ergänzungsheft zu Band III der Finanzwissenschaft werden die Steuerarten und einzelnen Steuern im Allgemeinen mit denjenigen Namen bezeichnet, mit welchen sie im Steuersystem in der „Allgemeinen Steuerlehre" (Band II) bezeichnet, und in derjenigen Reihenfolge behandelt, in welcher sie dort und in Band III vorgeführt worden sind[1]. Um diesem Heft auch die Geeignetheit zu selbständiger Benutzung unabhängig von Band III zu geben, sind hier auch einige der hauptsächlichen Litteraturangaben wiederholt und, soweit nöthig, bis auf die Gegenwart ergänzt worden. Im Uebrigen schliesst sich dieses Heft genau an Band III an und ist sein Hauptzweck, die dortige Darstellung der britischen und französischen Besteuerung bis auf die Gegenwart fortzuführen.

---

[1]) S. besonders Fin. II, 2. Aufl., S. 514 ff.; III, S. 9.

1. Abschnitt.

Die britische Besteuerung.

Näheres über das ältere britische Steuerwesen bis 1815 in diesem Werke B. III, S. 156—198, über das neuere, seit 1815 bis 1886—87, eb. S. 226—366. Litteratur für diese letztere Periode eb. S. 4, 226 und bei den einzelnen Steuern dort. Deutsches Hauptwerk: W. Vocke, Geschichte der britischen Steuern, 1866. Neuestes englisches Hauptwerk: Dowell, history of taxation and taxes, 4 vol. 1884, auch in 2. ed. Skizzen der Entwicklung der einzelnen Steuern in Bastable, public finance, London 1892, dem fast einzigen englischen Werke, welches eine „Finanzwissenschaft" im deutschen Sinne ist. Ueberblick der directen Besteuerung in meiner Abh. directe Steuern im Schönberg'schen Handbuch der Politischen Oekonomie, 3. Aufl., III, §. 19, 28. Die verwaltungsgeschichtliche und verwaltungsrechtliche Seite in Gneist's Schriften über englisches öffentliches Recht. Statistik in den jährlichen statistical abstracts und in den Verwaltungsberichten der Finanzdepartements, besonders dem Report on inland revenue (38ster 1895). Daraus und aus anderen Quellen reiches Material im französischen finanzministeriellen Bulletin de statistique et de législation comparée.

§. 3. Uebersicht der Steuerentwicklung im 19. Jahrhundert. In Grossbritannien ist zwar mehr als in irgend einem Continentalstaat in der grossen französischen Kriegsperiode um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts, ausser der ungeheuren Steigerung der öffentlichen Schuld[1]), auch eine ausserordentliche Vermehrung der gesammten Besteuerung eingetreten: von 17 auf 67.2 Mill. Pf. St., ausschliesslich Irland. Aber so grundstürzende Aenderungen im Steuersystem wie damals in Frankreich und so eingreifende wie in manchen anderen Continentalstaaten in der Kriegszeit sind auch in dieser Periode in Grossbritannien nicht erfolgt. Vornehmlich wurden die bestehenden indirecten Steuern, die inneren Accisen, die Einfuhrzölle, die Verkehrssteuern in Stempelform durch Vermehrung der steuerpflichtigen Objecte, Ausbildung und Erhöhung der Steuersätze, auch die zum Stempelwesen gehörenden Erbschaftssteuern und die der britischen Staatsbesteuerung besonders eigenthümlichen sogenannten directen Luxussteuern ergiebiger gemacht. Die „gegebene geschichtliche Grundlage" des Steuerwesens blieb aber erhalten, ein „Bruch mit der Vergangenheit" auch hier vermieden[2]).

Die wichtigste Neuerung war die zeitweilige Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer für die Dauer des Kriegs, daher mehr als ausserordentliche Steuer gedacht, im Jahre 1798, später mehrfach verändert (1803, 1806) und gleich nach dem Frieden aufgehoben (1816): eigentlich eine Art zu einer Einkommensteuer

[1]) Von 1792—1815 stieg die Schuld von 239.7 Mill. Pf. St. Capital mit 9.4 Mill. Pf. St. jährlicher Last an Zinsen, Renten u. s. w. auf 861 Mill. Pf. St. Capital mit 32.6 Mill. Pf. St. Jahreslast.

[2]) S. Fin. III, §. 88, S. 194 ff.

zusammengefügtes, ziemlich unvollkommenes Ertragssteuersystem (Vocke), das Vorbild der dann später 1842 neu eingeführten, noch heute bestehenden Einkommensteuer[1]).

Durch die Entwicklungen während der Kriegszeit war der Schwerpunct der britischen Besteuerung ganz auf die Verbrauchsbesteuerung verlegt worden: Zölle, Accisen, darunter auch Steuern auf nothwendige Lebensmittel, wie Salz, begriffen, dann auf Rohstoffe, auch auf einige Fabrikate. Selbst als die Einkommensteuer, die in den letzten Kriegsjahren 15—16 Mill. Pf. abgeworfen hat, noch bestand, vollends nach deren Aufhebung überwog erheblich die indirecte Besteuerung über die directe, bei dieser die Erbschaftssteuer selbst hinzugerechnet, wie 8:5, nach Aufhebung der Einkommensteuer wie 4:1. Die sonstige directe Besteuerung war ganz verkümmert. Bei dem hoch bleibenden Finanzbedarf, der Nachwirkung der Kriegszeit, schon wegen der grossen Last der Staatsschuld, und bei der vernünftigen britischen Finanzpolitik, nicht gar zu leicht ohne genügenden Ersatz bestehende Steuern aufzugeben — wovon nur die baldige übereilte und vornemlich dem Eigennutz der höheren Classen zu verdankende Aufhebung der Einkommensteuer eine Ausnahme gemacht hat —, so wie freilich andererseits bei dem Mangel einer ordentlichen öffentlichen Verwaltung für die Durchführung grosser Reformen auf dem Gebiete der directen Steuern kam es auch in der Friedenszeit nicht so bald zu einer umfassenden organischen Steuerreform. Gar ein Bruch mit dem geschichtlich überkommenen Steuersystem etwa aus politischen, socialpolitischen oder fiscalischen, steuertechnischen Gründen lag damals noch ausserhalb englischen Gesichtskreises, wenn auch einzelne Aenderungen auf dem Gebiet der indirecten Steuern, besonders die Aufhebung der im Kriege sehr hoch gestiegenen Salzsteuer, socialen Rücksichten auf die Consumenten und Steuerzahler Rechnung trugen.

Erst die Richtung auf liberale Handels- und Verkehrspolitik, also volkswirthschaftliche Gesichtspuncte der Periode führten in Etwas schon seit den 1820er Jahren, principiell und im grössten Styl practisch seit Anfang der 1840er Jahre (Peel) zu tiefgreifenden Aenderungen und zum Theil völligen Umgestaltungen der gesammten britischen Staatsbesteuerung. Das Wichtigste, was geschah, bewegte sich in zwei Richtungen. Einerseits erfolgte jetzt der Bruch

[1]) S. Fin. III, §. 89, S. 196 ff.

mit dem industriellen und agrarischen Schutzzollsystem in der auswärtigen und Colonialhandelspolitik, fand eine Vereinfachung des Zoll- und Accisesystems, theilweise auch des Stempelwesens im verkehrspolitischen Interesse statt, ferner die Verlegung des Schwerpunctes der indirecten Steuern im Inland (Accisen) und im Einfuhrzoll auf wenige Genussmittel, welche hohe Steuersätze ertragen zu können oder selbst aus sanitären und ethischen Gründen zu fordern schienen (Spirituosen, Tabak; ausserdem Bier, Wein, Thee, neben nur noch ganz wenigen anderen Artikeln, Caffee, Cacao, Zucker, Corinthen, Rosinen, Südfrüchten und ein paar weiteren kleinen). Andrerseits erfolgte die Wiedereinführung und trotz manchen Widerstrebens die dauernde Beibehaltung der Einkommensteuer (1842), immer noch in Form einer Zusammenfassung von (5) Ertragssteuern, aber doch mit manchen sofortigen und allmäligen weiteren kleineren Verbesserungen gegen früher. Diese Steuer wurde so die wichtigste, ja fast kann man sagen: überhaupt „die directe britische Staatssteuer", neben ein paar kleineren, dem Rest der alten Landtaxe, einer reformirten mässigen Haussteuer. Mit ihrem beweglichen, jährlich nach Bedarf festgestellten Steuerfuss ward sie auch das Mittel zur Erhaltung des Gleichgewichts im ordentlichen Staatshaushalte und auch zur Mitdeckung kleiner ausserordentlicher Ausgaben (selbst für Kriege, wie im Krimkriege, wo sie stark erhöht worden ist).

Die schon durch diese Einkommensteuer in Verbindung mit den Zoll- und Accisereformen bewirkte bessere Vertheilung der Steuerlast, nemlich mehr mit hin auf die besitzenden und wohlhabenderen Classen und mehr fort von den unteren arbeitenden Classen, wurde in derselben Richtung noch fortgesetzt durch die weitere Ausbildung der Erbschaftssteuer oder des ganzen Systems von Steuern, welches diese Erbschaftsbesteuerung in Grossbritannien nach ihrer eigenthümlichen historischen Entwicklung, übrigens unter dem mitwirkenden Einfluss des britischen Erbrechts, dem Rechnung zu tragen war, bisher gebildet hat. Auch die erst jüngst (1889) von der Staatscasse an die Localbesteuerung abgetretenen directen Luxussteuern haben in derselben Richtung gewirkt.

In der letzten Zeit machen sich in stärkerer Ausbildung der Erbschaftssteuern, in kleineren Aenderungen der Einkommen- und der Haussteuer, in weiterer Beseitigung (Zucker) oder Ermässigung der Verbrauchssteuern auf wichtigere Volksgenussmittel (Thee, Corinthen) socialpolitische, in der Erhöhung der Bier- und besonders

der Branntweinbesteuerung socialethische Gesichtspuncte auch in England stärker geltend. Namentlich die jüngste Reform der Erbschaftsbesteuerung (1894), welche zu dem alten Grundsatz der Abstufung des Steuerfusses nach dem Verwandtschaftsgrad den neuen eines progressiven (bezw. degressiven) nach der Höhe der Erbschaft hinzufügte, hat auch in principiell bedeutungsvoller und practisch nicht unerheblicher Weise die stärkere Steuerbelastung der besitzenden und wohlhabenderen Classen fortgeführt. Wie auf dem Continente hat ferner auch in Grossbritannien der steigende Finanz- und Steuerbedarf der Localverwaltung den Staat veranlasst, ihm bisher gehörige Steuererträge (directe Luxussteuern, gewerbliche Licenzen des Verbrauchssteuersystems) an diese Verwaltung abzutreten oder ihr einen Antheil daran zu gewähren (Erbschaftssteuer) oder Zuschläge dazu zu gestatten (Bier- und Branntweinsteuer).

Die britische Staatsbesteuerung möchte so vorläufig zu einem gewissen Abschluss gekommen sein, namentlich nach der neuesten Erbschaftssteuerreform, — wenigstens auf so lange, als nicht neue grosse Ausgaben in Folge politischer Ereignisse, namentlich grösserer Kriege, den Bedarf sehr steigern oder socialpolitische Gesichtspuncte auf noch eingreifendere Veränderungen der ganzen Besteuerung, in der Vertheilung der Steuerlast, der Wahl der Steuerarten, der Höhe des Steuerfusses, bei Einkommen-, Erbschaftssteuern, hinwirken. Die jüngste Entwicklung der letzteren bietet hierfür übrigens schon ein characteristisches Anzeichen. Der Schwerpunct der directen Staatsbesteuerung ist durchaus in die Einkommensteuer gelegt, die Ergänzung dieser Steuer in der Richtung der höheren Besteuerung des fundirten Einkommens und Besitzes, jetzt auch etwa in der Richtung der progressiven Besteuerung des grösseren Vermögens (wenigstens bis zu einer bestimmten Höhe dieses letzteren) erfolgt durch die ausgedehnte und verhältnissmässig hohe Erbschaftsbesteuerung, welche einigermaassen wie eine Vermögenssteuer wirkt. Die weitere Ergänzung der Einkommensteuer erfolgt durch den Rest der alten Landtaxe und die Haussteuer. Die genannten Steuern zusammen, die Einkommensteuer nach dem Fuss der letzten Jahre (6—8 d. p. Pf., 2.5—3.33 $^0/_0$) liefern jetzt wenigstens doch etwas über ein Drittel des Gesammtertrags der Staatssteuern. Das ist immerhin eine viel stärkere Proportion der directen Steuern (einschliesslich Erbschaftssteuer) als im zweiten Jahrzehnt des Jahrhunderts nach der französischen Kriegszeit und nach Aufhebung der damaligen Einkommensteuer. Noch günstiger erscheint diese

Entwicklung, weil sie die Vertheilung der Steuerlast dem Princip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit mehr angepasst hat, nach der heutigen Einrichtung der Einkommen- und Erbschaftsbesteuerung und nach derjenigen der Zölle und Accisen, verglichen mit der früheren Zeit. Denn wenn diese beiden Gruppen indirecter Steuern nebst den eigentlichen Stempeleinnahmen vom Geschäftsverkehr, von Urkunden u. s. w. auch immer noch an $^2/_3$ des gesammten Steuerertrags aufbringen, rühren jetzt $^9/_{10}$ davon allein aus der Besteuerung von Spirituosen, Bier, Tabak, Thee, Wein her. Fast nur noch in dieser Form tragen die unteren, die sogenannten arbeitenden Classen und zum Theil selbst die niedrigeren Mittelclassen bei der Steuerfreiheit kleineren Einkommens (bisher bis 150, seit 1894 bis 160 Pf.), bei der Ermässigung des Steuerfusses für das nächst höhere Einkommen (bis 400, jetzt bis 500 Pf. St.), bei der Steuerfreiheit kleiner Wohnungen (bis 20 Pf. St. Miethwerth) und Erbschaften (bis 100 Pf. St.) ihren Antheil an den Lasten der Staatssteuern. In der That ein grosser, auch socialpolitischer Fortschritt in der Vertheilung dieser Steuerlast. Wesentliche Mängel bleiben nur noch in der Einrichtung und Veranlagung der Einkommensteuer, welche aus zu ungleichartigen Elementen besteht und eben immer noch nicht eine wahre Einkommensteuer im wissenschaftlichen und rationell-practischen Sinn wie die neuere deutsche ist. Auch ist die Erbschaftsbesteuerung, bei aller Anerkennung des Werths der jüngsten Reform, immer noch mangelhaft geblieben, eine völlige Umgestaltung dieser Steuer und weitere Vereinfachung wird nach wie vor das Ziel sein müssen. Den steuerpolitischen und steuertechnischen Werth einer guten Vermögenssteuer wird sie selbst dann kaum erlangen, bis jetzt hat sie ihn vollends noch nicht. Im Vergleich zur continentalen Entwicklung ist es übrigens ein characteristischer Zug der britischen Staatsbesteuerung, dass diese die Ausbildung directer Ertragssteuern fast ganz unterlassen hat. Nur die bedeutendere Entwicklung der Licenzen für den Betrieb gewisser Berufe und Gewerbe, zum Theil in Verbindung mit der inneren Verbrauchsbesteuerung (Accise), bildet hiervon eine wichtigere Ausnahme, die Haussteuer und alte Landtaxe nur in geringem Maasse eine solche. Von diesen Licenzen sind aber jüngst auch die wichtigsten der Localbesteuerung überwiesen worden.

Vom Gesammtertrag der Brutto-Staatseinnahme bilden die Steuern etwa $^3/_4$, von demjenigen der Nettoeinnahme über $^9/_{10}$, da

die Einnahmen von Domänen, Verwaltungsgebühren unbedeutend sind und ausser den Steuern nur noch der Ueberschuss der Post (mit 4—5 Mill. Pf. St.) ins Gewicht fällt.

Weiteres über die Entwicklung der britischen Besteuerung (1815—1886) in Fin. III, S. 227—235. Daselbst auch statistische Uebersichten der Erträge in 1815 und in 1884—85 S. 228 und 233. Hier eine Ergänzung dieser Daten bis in die Gegenwart (Abschluss des Finanzjahres 1. April 1894—95) in gleicher Weise gruppirt, wie in B. III a. a. O. Die Materialien aus dem statistical abstract 1895 (p. 8 ff.) und 38. Report on Inland revenue (Einnahmen des Schatzes, nach Abzug der Antheile der Localverwaltung). Die Zahlen bedeuten 1000 Pf. St.

I. Directe Steuern.	1884—85	1894—95
Landtaxe	1.064	1.022
Haussteuer	1.856	1.462
Directe Luxussteuer	1.377	—
Verschied. Licenzen (Stempel)	206	167
Einkommensteuer	12.192	15.649
Erbschaftssteuer	7.819	8.715
Versicherungssteuer (Stempel)	183	194
Eisenbahnreisesteuer	392	259
Summe I	25.089	27.468
II. Verbrauchssteuern.		
Corinth., Rosin., trockn. Früchte	547	397
A. Esswaaren	547	397
Bier (Accise)	8.707	10.102
Wein (Zoll)	1.235	1.144
Spirituosen (Accise)	14.618	15.269
„ (Zoll)	4.313	4.197
Thee (Zoll)	4.795	3.588
Caffee (Zoll)	210	170
Caffee-Mischungen (Accise)	—	2
Cichorien (Accise)	2	2
„ (Zoll)	66	58
B. Getränke (ohne Cacao)	33.947	34.532
C. Tabak (Zoll)	9.277	10.415
D. And. Zolleinnahmen	186	229
E. Gewerbl. Lic. bei Verbrauchssteuern	2.008	236
Summe II	45.965	45.809
III. Stempel u. dgl.		
(ohne Erbsch. u. Versicherungsstempel	4.018	5.873
Summe I—III	75.072	79.150

Kleine Differenzen in den verschiedenen Ausweisen (finance accounts, statist. abstract., rep. on Inl. revenue) nach den verschiedenartigen Rechnungen. In der Colonne für 1884—85 hier in zwei Posten (Tabak, and. Zolleinnahmen) kleine Aenderung gegen die Tabelle in Fin. III, S. 234. Unter den übrigen Zollartikeln ist Cacao der bedeutendste (1895 119 000 Pf.). Nach den Rubriken der Etats stellen sich die Hauptposten, wo aber nicht, wie hier, im Etat die Landtaxe, Haussteuer und Einkommensteuer unter dem Namen „directe“ Steuern figuriren (sie werden zusammen wohl „taxes“ genannt) in 1894—95:

Directe Steuern	18.134
Accise	25.876
Stempel (incl. Erbschaftsst.)	14.588
Summe: Inland-Eink. des Staats	58.597
Zölle	20.139
Summe: Staatssteuern	78.736

Nicht eingerechnet unter die Steuern sind hier u. A. die Patentgebühren (Ertrag 1894—95 175.000 Pf.). Man sieht, dass das Verhältniss der in unserer obigen Tabelle als „directe“ zusammengefassten Steuern zu den übrigen, den „indirecten“, sich in diesen zehn Jahren weiter verschoben hat, von 33.4 ist es 34.7 % geworden, wesentlich in Folge der Erhöhung der Einkommen- und der Erbschaftssteuern (trotz des in 1894—95 abgerechneten Antheils der Localverwaltung), ferner wegen der Abtretung der gewerblichen Licenzen der Verbrauchsbesteuerung an diese Verwaltung und trotz der entgegengesetzt wirkenden Ueberlassung auch der directen Luxussteuern an letztere. Die Erhebungskosten der gesammten „inneren Steuern“ waren 1894—95

ca. 1.811.000, der Zölle ca. 835.000 Pf., der Reinertrag der Steuern ca. 77.5 Mill.[1]) Die übrigen Netto-Staatseinnahmen betrugen etwa 5.76 Mill., wovon auf die Post ca. 3.9, bezw. (nach Abzug der Kosten des Packetdienstes) 3.2 Mill. Pf. Die Telegraphie ist in geringem Maasse passiv. Würde man die Postüberschüsse mit als Steuern auffassen, so ergäbe sich noch schärfer der ganz vorherrschende steuerwirthschaftliche Character der britischen Staatsfinanzen (s. Fin. I, 3. Aufl., §. 216).

Die Steuerentwicklung der letzten zehn Jahre wird erst im Zusammenhang mit der vorausgehenden seit 1815 in ihrer vollen Bedeutung erfasst. Sie zeigt dann eine Fortbewegung in derselben Richtung, aber noch mehr auf stärkere Besteuerung der oberen Classen durch directe Erbschafts- und Verkehrsbesteuerung und auf zweckmässigere Verbrauchsbesteuerung der Masse des Volks hin (s. Fin. III, S. 228, 234—235). Wenn man die Localbesteuerung mit berücksichtigt, besonders die Gestaltung, welche sie durch die Uebertragung von bisherigen Staatssteuern an die Localverwaltung (Antheile an der Erbschaftssteuer, der Bier- und Branntweinsteuer, directe Luxussteuern, gewerbliche Licenzen der Verbrauchsbesteuerung für Debitanten, Wirthe u. s. w.) erhalten hat, so tritt diese Richtung noch schärfer hervor. Sicher im Ganzen eine erfreuliche Entwicklung.

§. 4. Von den einzelnen britischen directen Staatssteuern beruht die wichtigste, die Einkommensteuer, auf dem noch geltenden Gesetz von 1842 (5 u. 6 Vict. c. 35), das aber in Einzelheiten vielerlei Abänderungen bis in die neueste Zeit hinein erfahren hat. Vor einer völligen Umbildung zu einer wahren Einkommensteuer scheut man bisher zurück, vornehmlich auch mit Rücksicht auf die Furcht, durch die Ermittlung der individuellen Gesammteinkommen und durch die dafür nothwendigen Anforderungen und Controlen zu viel Odium zu erregen. Aber gerade die neuesten Reformmaassregeln hier wie bei der Erbschaftssteuer möchten weiter führen.

S. Näheres über die Einkommensteuer in Fin. III, S. 238—256, woraus hier nur zur Charakterisirung einige Hauptmerkmale hervorgehoben werden. Zur Ergänzung der dortigen eingehenden Darstellung werden einige neue statistische Daten über die Entwicklung in den letzten Jahren (seit 1886) sowie Mittheilungen über neueste Veränderungen und Reformpläne hinzugefügt.

Die Einkommensteuer trifft principiell alle Personen (Einkommenbezieher) und alle Einkommen (Erträge) im Vereinigten Königreich, soweit erstere wegen Kleinheit ihres Gesammteinkommens (bisher unter 150 Pf. St., rund also 3000 M., nach der Reform von 1894 unter 160 Pf.), die Einkommen ferner wegen gewisser Verwendungszwecke nicht von der Steuer ausdrücklich befreit sind. Diese ist insofern, subjectiv und objectiv, wirklich eine allgemeine directe Einkommensteuer: aber steuertechnisch ist sie das, wenigstens im rationellen practischen Sinne des Worts, also nicht einmal bloss

[1]) So nach den Finanzrechnungen. Der Bericht über das Inlandeinkommen (Nr. 38. Anhang, p. XXIX) giebt für 62.6 Mill. Gesammteinkommen dieser Verwaltung (incl. Antheil der Localverwaltung) die Erhebungskosten auf 1.98 Mill. an, 3.16 %: in den letzten 30 Jahren ziemlich gleich geblieben, meist $3\frac{1}{2}$—$3\frac{1}{4}$%. 1847—48 noch 4.42%.

im wissenschaftlichen Sinne, doch nur bedingt. Sie lässt sich hier mehr nur als eine einkommensteuerartige Zusammenfassung von 5 ertragssteuerartigen Abtheilungen zu einer, immer auch nur wieder in einigen Puncten, nicht durchweg einheitlichen Subjectsteuer bezeichnen (Vocke).

Die Besteuerung des Einkommens in jeder Abtheilung erfolgt nemlich regelmässig an der Quelle, wie bei einer Ertragssteuer. Eine Summirung dieser Einkommentheile einer Person, daher auch eine Declaration oder eine amtliche Schätzung des individuellen Gesammteinkommens findet im Allgemeinen nicht statt. Wohl aber kann sie der Steuerpflichtige fordern, bezw. vornehmen, um insbesondere nachzuweisen, dass sein Gesammteinkommen unter der Grenze der Steuerpflicht (bisher 150 Pf., jetzt 160 Pf.) bleibt oder er auf Abzug einer steuerfreien Quote, bisher 120 Pf. bis zu 400 Pf. Einkommen, nach dem Reformgesetz Harcourt's von 1894 160 Pf. bis zu 400 Pf., 100 Pf. von 4—500 Pf. Einkommen, insofern auf Ermässigung des vollen Steuersatzes Anspruch hat. Neuerdings (1890) ist auch gestattet worden, Verluste in einer Abtheilung von Gewinnsten in einer andern in Abzug zu bringen und so Steuerfreiheit oder Ermässigung und überhaupt eine Besteuerung mehr nach wirklichem „Einkommen" zu erlangen. Demgemäss erfolgen Rückzahlungen der erhobenen oder zu viel erhobenen Steuerbeträge. Auch einige andere Specialbestimmungen, so zwar die Erhebung der Steuer des Kapitalisten, Gläubigers, Grundeigenthümers beim Schuldner, Pächter, aber mit dem Recht des Abzugs für letzteren bei der Zins- und Rentenzahlung und mit der Pflicht des Gläubigers, Eigenthümers, das zu dulden, u. A. m., wahren der Steuer den Subject- und Einkommensteuercharacter.

Die Abtheilungen (sogen. Shedules, A—E) entsprechen einigermaassen den üblichen Gliedern eines modernen „rationellen" Ertragssteuersystems, wie es in einigen continentalen Steuergesetzgebungen ausgebildet ist (besonders in Bayern, Würtemberg, Baden, annähernd auch früher in Preussen, jetzt noch in Oesterreich, Frankreich (s. Fin. II, 2. Aufl., §. 218 ff.). Aber es bestehen zwischen diesen Abtheilungen der britischen Einkommensteuer und den continentalen Ertragssteuern doch manche Abweichungen in Betreff der Einbeziehungen bestimmter concreter Ertragsarten in die Abtheilungen, der Grenzziehungen zwischen letzteren im Einzelnen, wobei theils specifisch britische Verhältnisse und Auffassungen, auch eigenthümliche britische Rechtsnormen für bestimmte Ertragsarten, theils freilich auch wohl nur eine gewisse Willkühr zu den getroffenen Anordnungen geführt haben. Die Abtheilungen sind sich daher auch nicht völlig homogen, ein Hauptmangel der Steuer, den man wohl in England empfindet, auch durch ältere (so für Abth. B, Pachteinkommen) und neuere (so bei Abth. A, Grundeinkommen, Gesetz von 1894) Specialbestimmungen hinsichtlich der Berechnung des steuerpflichtigen Ertrags, der gestatteten Abzüge zu verbessern gesucht hat, ohne dass doch bisher etwas ganz Befriedigendes erreicht worden ist. Ohne völlige Hinüberbildung der Steuer in eine eigentliche Einkommensteuer wird das auch kaum gelingen. Vielfach ist das steuerpflichtige Einkommen oder der Ertrag eine Mischung zwischen Roh- und Reinertrag. Namentlich die Besteuerung des Grundeinkommens in Abtheilung A erfolgt mehr mit nach dem Rohertrag und galt daher seit lange auch den anderen Erträgen gegenüber als zu hoch (um 20—30 %), womit bisher die Abweisung der Forderung eines nominell höheren Steuerfusses der Einkommensteuer für diese Art fundirten Einkommens — eine sonst öfters gebilligte Forderung — und die niedrigere Erbschaftssteuer für Immobiliar- als für Mobiliarvermögen gern begründet wurde. Seit der grossen Agrarkrisis und dem Sinken der Grundrenten in der neuesten Zeit wurde diese mangelhafte Grundlage der Einkommensteuer-Veranlagung des Grundertrags noch mehr empfunden. Das neue Harcourt'sche Gesetz von 1894 (Finance act Art. 35) hat denn auch Aenderungen getroffen, indem jetzt bei der Veranlagung von Land (einschliesslich der dazu gehörigen Gebäude, Farmhäuser u. s. w.) der ermittelte Ertrag zur Festsetzung des steuerpflichtigen Ertrags um $^1/_8$, bei anderen Häusern und Gebäuden im Allgemeinen um $^1/_6$ (mit einigen Specialbestimmungen, Art. 35, b, I und II) herabgesetzt wird. Eine Erleichterung, von der man einen Jahresentgang von 800 000 Pf. St. (bei 8 d. Steuersatz) erwartete. Die Grundsätze der Veranlagung und das ganze Veranlagungsverfahren sind bei den

einzelnen Abtheilungen mehrfach verschieden. Eigentliche Declarationen werden wesentlich nur in der Abtheilung D (gewerbliches und ihm gleichgestelltes Einkommen) verlangt, aber ohne genügende Garantieen und Cautelen für die Richtigkeit, daher notorisch vielfach mit dem Erfolge sehr ungleichmässiger Veranlagung und im Ganzen wohl oft viel zu niedriger Einschätzung. Die Pächter (Abth. B) werden nach dem Pachtzins veranlagt, von dem aber nur eine bestimmte Quote steuerpflichtig ist, bis 1894 in England $^1/_2$, in Schottland und Irland $^1/_3$; im Gesetz von 1894 wurde für alle drei Königreiche bestimmt, dass der Steuersatz hier nur 3 d. p. Pf. bei dem sonstigen Steuersatz von 8 d., also hiernach $^3/_8$ sein solle (gen. Gesetz Art. 33). Beamtengehalte (Abth. E) werden bei den öffentlichen Beamten nach den amtlich feststehenden Beträgen, bei Privatbeamten nach den Angaben der Arbeitgeber (Chefs, Unternehmer), die Zinsen u. s. w der öffentlichen Schuld (Abth. C) und der im Inland zahlbaren Zinsen, Renten von anderen Fonds und Effecten (auch ausländischen) nach dem jeweilig fälligen wirklichen Betrage veranlagt und besteuert, bezw. wird die Steuer gleich bei der Auszahlung in Abzug gebracht. Aehnlich erfolgt aber auch in Abth. D die Veranlagung und Besteuerung der Einkünfte der öffentlichen Gesellschaften, der Eisenbahnen u. s. w. Da im Lauf der Zeit mehrfach Veränderungen in der Einreihung einzelner Ertragsquellen, bezw. Einkommen unter den Abtheilungen erfolgt sind (so sind u. A. die Erträge von Steinbrüchen, Bergwerken, Eisen-, Gas-, Salz-, Wasserwerken, Canälen, Fischereien, Märkten u. a. m. aus Abth. A in Abth. D gebracht worden), so lassen sich die Zahlen der Einschätzungen für die Abtheilungen und die Steuererträge davon nicht für die ganze Periode genau vergleichen.

Nur im Grossen und Ganzen kann die Abtheilung A als eine Besteuerung des Grund- und Hauseinkommens (wie bei einer continentalen Grund- und Haussteuer, Steuer vom „Reinertrag“, von der Rente), die Abtheilung B als Besteuerung des Pachteinkommens des Pächters, die Abtheilung C als eine Capitalzinssteuer von Staats- und gewissen anderen öffentlichen Fonds, die Abtheilung D, nach der Höhe der Veranlagungssummen und vollends der Steuererträge bei Weitem die Hauptrubrik, mit mehr als der Hälfte des gesammten Steuerertrags, als eine Steuer von gewerblichem und verwandtem, weiter aber überhaupt von allem steuerpflichtigen Einkommen, das nicht ausdrücklich unter eine der vier anderen Abtheilungen fällt, endlich Abtheilung E als eine Besteuerung der Gehalte und dgl. der öffentlichen und Privatbeamten (der Erwerbsgesellschaften und Geschäfte aller Art, Commis u. s. w.), eventuell auch der in die steuerpflichtige Einkommengrenze fallenden Arbeiter, im Wesentlichen daher als eine Besoldungssteuer bezeichnet werden.

Eine höhere Besteuerung des fundirten als des nichtfundirten Einkommens und eine weitere Progression des Steuerfusses ist öfters, auch jüngst wieder bei Gelegenheit der letzten Reform (1894), erörtert worden. Aber die erste Maassregel ist bisher nicht in anderer Weise als durch die Verbindung mit der Erbschaftssteuer (und je nach den Umständen mit der alten Landtaxe und der Haussteuer, welche letztere aber den Eigenthümer nur als den Benutzer trifft) erfolgt. Die zweite Maassregel ist nur in der Weise durchgeführt, dass kleineres, an sich steuerpflichtiges Einkommen durch Gewährung

eines Abzugs vom ganzen Einkommen reell degressiv besteuert wird, worin das neue Gesetz von 1894 etwas weiter gegangen ist. Sonst hat auch hier nur die Erbschaftssteuer jetzt, ebenfalls nach dem Gesetz von 1894, begonnen, wenigstens das fundirte Einkommen thatsächlich progressiv (bezw. bis zu einem bestimmten Satze, von da an abwärts also, wieder richtiger gesagt, degressiv) zu besteuern. Der Steuerfuss der Einkommensteuer ist daher, von der Ausnahme bei Abtheilung B (Pachtgewinn) abgesehen, derselbe für alle Arten und Grössen des Einkommens. Vornehmlich wegen der steuertechnischen Schwierigkeiten und in der Einsicht, dass man dann genauere Declarationen oder Einschätzungen des individuellen Gesammteinkommens und seiner Zusammensetzung bedürfe, um das wirkliche Einkommen nach Art und Höhe richtiger zu ermitteln, hat man bisher immer wieder in England Abstand davon genommen, der Aufgabe einer Unterscheidung des Einkommens nach Art und Höhe für die Festsetzung des Steuerfusses der Einkommensteuer näher zu treten: man fürchtete, wie Minister selbst offen zugestanden, Odium und Unpopularität, das parlamentarische System zeigte seine ihm anklebenden Schwächen.

S. über die Höhe des Steuerfusses der britischen Einkommensteuer von 1843 bis 1886 Fin. III, S. 253. Er war in dieser Zeit im Maximum 16 d. p. Pf. ($6^2/_3$ %) 1856—57 im Krimkrieg, im Minimum 2 d. ($^5/_6$ %) in 1875—76, anfangs (1843—54) stabil 7 d. (2.914%), neuerdings meist 5—6, in den letzten Jahren höher: 1885—87 8 ($3^1/_3$ %), 1887—88 7, 1888—93 6 d. ($2^1/_2$ %), 1893—95 8 d. Er wird regelmässig jährlich im Finanzgesetz nach dem Bedarf, daher nach den (kleineren) Schwankungen der Ausgaben und der übrigen Einnahmen festgesetzt, die Einkommensteuer ist so in ihrem Fuss und Ertrage das bewegliche Element in der britischen Besteuerung. 1 d. Steuer vom Pfund giebt gegenwärtig brutto (d. h. vom Rohertrag vor Abzug der Ermässigungen u. dgl.) 2.4 Mill. Pf. St., anfangs, 1843, nur ca. 1 Mill.; doch ist diese Ziffer seit 10 Jahren nicht mehr gestiegen. Auf die fünf Abtheilungen kam bei einem Steuerfuss von 8 d ein wirklicher Ertrag in 1000 Pf. St.

	1893—94	1894—95
A	4.938	4.752
B	254	189
C	1.115	1.258
D	7.974	8.352
E	1.063	1.098
Summe	15.342	15.648

In der Veränderung der Zahlen gegen das Vorjahr in Abth. A und B zeigt sich der Einfluss der neuesten Veränderungen der Gesetzgebung und auch etwas der der agrarischen Krisis [1]).

[1]) Weiteres ältere statistische Detail in Fin. III, S. 253 ff. und neuestes im 38. Report on inland revenue, p. 39 ff. Besonders beachtenswerth ist die genaue Statistik der einzelnen Ertragsarten, welche zu jeder der Abtheilungen gehören, am Meisten für Abth. D mit ihrem sehr verschiedenartigen Inhalt, eb. S. 40; auch lehrreich als wirthschaftsstatistisches Material, zur Beurtheilung der verschiedenartigen Entwicklung der einzelnen Erträge und des immer stärkeren Ueberwucherns der gewerblichen und ver-

Zur Ergänzung der bis 1886—87 gehenden näheren Darstellung der britischen Einkommensteuer in B. III (S. 230—256) werden die seitdem erfolgten Veränderungen hier noch etwas genauer angegeben. Am Wichtigsten war die neueste, von Harcourt durchgeführte Reform von 1894, deren Hauptpuncte im Vorausgehenden schon berührt worden sind. Auch darüber hier noch einiges Weitere (Finance act 1894, 57 und 58 Vict. ch. 30, part III, Art. 33—38). Die Veränderungen erfolgen hier wie bei anderen britischen Steuern regelmässig in den Finanz- oder Etatsgesetzen. 1887 wurde den Pächtern, welche genau Buch führen, erlaubt, auf Grund dieser Buchführung in Shedule D statt in B zu steuern, daher eventuell steuerfrei zu werden oder weniger zu steuern (Schatzkanzler Göschen's Etatsrede v. 21. April 1887, Bull. 1887 I, 525). Nach einer Mittheilung Göschen's in seiner nächsten Etatsrede (v. 26. März 1888, Bull. 1888 I, 461) machten davon 160 Pächter Gebrauch, die nunmehr statt mit 22,000 nur mit 2500 Pf. eingeschätzt wurden. In 1894—95 steuerten schon 485 Pächter in Sh. D (Rep. p. 55). Im Jahre 1888 wurden auch Eigenthümer für dasjenige Culturland einkommensteuerfrei, für welches sie keinen Reinertrag gewonnen haben. Anschlag von 20.000 Pf. Verlust, in Wirklichkeit nur 2800. 1890 wurde zugelassen, dass man bei Declarationen den Verlust in einer Shedule in einem Jahre mit dem Gewinn in einer anderen compensiren dürfe (Bull. 1890 II, 480).

Viel tiefer greifend war der Reformplan des Schatzkanzlers Harcourt in dem liberalen Ministerium (Gladstone-Roseberry) in seiner Etatsrede v. 16. März 1894 (Bull. 1894 II, 473); etwas im Zusammenhang mit der beabsichtigten grösseren Reform der Erbschaftssteuer. Mit der notorischen Ueberschätzung des Grundeinkommens in der bisherigen Einkommensteuer (Sh. A), wobei nicht alle wirklichen Kosten abgezogen werden, wurde der Vorschlag motivirt, ländliches Grundeigenthum um $^1/_{10}$, städtisches (Häuser) um $^1/_6$ niedriger zur Besteuerung anzusetzen, was für 1 d. Einkommensteuerfuss auf einen Verlust von 100,000 Pf. für die Staatscasse veranschlagt wurde. Ferner sollten in einer vielfach in der neuesten europäischen Gesetzgebung wahrnehmbaren Tendenz, die unteren Mittelclassen zu erleichtern, die bisherigen Ermässigungen erweitert werden: statt zur Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens bei Gesammteinkommen bis 400 Pf. bisher nur 120 Pf. sollten jetzt 160 Pf. abgezogen werden dürfen, wodurch die Grenze der völligen Steuerfreiheit von 150 auf 160 Pf. rückte. Weiter sollte auch bei noch höheren Einkommen von 4—500 Pf. jetzt ein solcher Abzug, und zwar von 100 Pf. statthaft sein. Man berechnete, dass das über 500 000 Censiten betreffen und einen Ausfall für die Staatscasse von 640,000 Pf. bei Censiten bis 400 Pf. Einkommen und von 200,000 Pf. bei solchen von 4—500 Pf. (beim Satz von 8 d. Steuerfuss) und immerhin fühlbare Ermässigungen für den einzelnen Betreffenden ergeben würde.

Bei der Beantragung dieser Reformmaassregeln nach „socialen" Gesichtspuncten kam Harcourt auf die Frage der weiteren Progression des Steuerfusses für höheres Einkommen zu sprechen. Er erklärte sie im Princip für berechtigt, aber die administrativen Schwierigkeiten einstweilen noch für unübersteiglich, eben wegen der üblichen Besteuerung des Einkommens an der Quelle der Erträge, meist nicht bei den endgiltigen Einkommenbeziehern selbst. Auch wo, wie in Sh. D für das gewerbliche Einkommen, Declarationen verlangt werden, beziehen sich diese nicht mit auf das Einkommen, welches die betreffenden Personen aus anderen Quellen beziehen. Die Nachforschungen, Controlen, Strafen würden aber bei einer andern Einrichtung der Steuer, wo das Gesammteinkommen einer Person ermittelt und Grundlage der Steuer werden müsste, so unerträglich werden, die Steuer so odiös machen, dass sie kaum aufrecht erhalten werden könnte (!). Harcourt meinte daher, durch die von

---

wandten Erträge, auch der Steigerung der Hausrenten, des Rückgangs der agrarischen Renten und Gewinne. In der Abth. A steigt jetzt nur der Ertrag der Häuser (houses and messuages), 1893/94 gegen das Vorjahr um 3.38% in England, 2.68 in Schottland, 1.74 in Irland, sinkt der Ertrag des ländlichen Grundbesitzes, in diesen Jahren um 1.81 in England, 0.62 in Schottland (38. Rep. p. 54, 46). Leider, dass nur eine ergänzende Statistik der Höhe der individuellen Gesammteinkommen fehlt, welche für die Würdigung der Einkommenvertheilung und der socialen Entwicklung besonderen Werth hätte.

ihm beantragte Reform der Erbschaftssteuer leichter den Gedanken der Progressivität verwirklichen zu können (s. u.). Schon jetzt bestehen bei dieser Steuer in England Controlen, die eingreifender sind, als sie bei der Einkommensteuer nöthig würden. Aber man erträgt sie. In Deutschland ist es gerade umgekehrt. Eine beachtenswerthe Verschiedenheit der Volksanschauungen, freilich vornehmlich in den im Parlament herrschenden Mittel- und höheren Classen, aber ein Punct, mit dem eben zu rechnen ist!

§. 5. Von **Ertragssteuern** besteht für den Staat nur noch der Rest der **alten Landsteuer** (land taxe) und die reformirte **Haussteuer** von 1851, beide nur in Grossbritannien, nicht in Irland.

S. über die Geschichte der ersteren Fin. III, S. 183, über die jetzige Steuer eb. S. 256. Sie rührt aus 1692 her, beruht auf altem stabilem Kataster roher Art und ist wesentlich zu einer Reallast erstarrt, welche auch ablösbar ist und noch fortwährend jährlich sich durch Ablösung ein wenig verringert. In den letzten Jahren (1885—95) wurden jährlich 2—3000 Pf. St. der Steuer in 1400—1700 Contracten, in jedem also etwa $1^1/_2$ Pf. St. abgelöst (im Ganzen unter den Land tax Redemption acts bis 1895 882,138 Pf.). Der Ertrag war 1893/94 nur noch 1,003,111 Pf., 1894/95 1,021.705 (net receipts, 38. Rep. inl. rev., p. 36). Neuerdings bei dem Sinken der agrarischen Rente wird über ihre, sonst für unbedeutend geltende Höhe auch geklagt.

Die Haussteuer, welche an Stelle der älteren unvollkommeneren Fenster- und Wohnungssteuer getreten ist (1851, 14. u. 15. Vict. c. 36), trifft den Benutzer als solchen, ist daher mehr eine Wohnungs-(Mieth-)Steuer. (S. Fin. III, S. 184 und besonders S. 256 ff.) Da sie Häuser unter 20 Pf. St. Miethwerth frei lässt, unterliegt ihr überhaupt nur der fünfte Theil aller Häuser (1894 1,342,148 von 6.893.242, wovon Wohnhäuser bezw. 946,275 und 6,019.889), mit den Normalsätzen von 9 d. (3.75 %) für blosse Wohnhäuser, von 6 d. (2.5 %) für Häuser, die zugleich gewerblichen Zwecken dienen. Auch bei dieser Steuer haben in neuester Zeit Ermässigungen aus socialen Gesichtspuncten stattgefunden. Namentlich wurde 1890 der Steuerfuss für Häuser niedrigen Miethwerths herabgesetzt, wieder im Interesse der höheren arbeitenden und der unteren Mittelclassen: von 6 und 9 d. auf 2 und 4 d. (0.833 ... und 1.666 ... %) bei Miethwerth von 20—40 Pf. und auf 4 und 6 d. (1.666 ... und 2.5 %) p. Pfund bei Miethwerth von 40—60 Pf. mit einem Ausfall von ca. 5—600,000 Pf. für die Staatscasse, zu Gunsten von ca. 800,000 Steuerpflichtigen (s. Bull. 1890 I, 483). Es sind aber Bestrebungen auf weitere Ermässigung, selbst auf Aufhebung oder wenigstens auf Ueberlassung der ganzen Haussteuer an die Localverwaltung hervorgetreten. Die Steuer gilt mitunter als ungerechtfertigte Doppelbesteuerung neben der Einkommensteuer, nicht, wie die Erbschaftssteuer und wie öfters die continentalen Haussteuern, als richtige Ergänzung der Einkommensteuer, was bei ihrem Character als Wohnungssteuer auch begreiflich ist. Bei der beständigen Ausdehnung des Häuserbaus, einer Folge nicht nur der allgemeinen Bevölkerungsvermehrung, sondern der stärkeren städtischen Zusammenhäufung und der industriellen Entwicklung, steigt der Ertrag regelmässig (1893 1.412, 1894 1.441, 1895 1.462 Mill. Pf. St.; nach dem Rohanschlag bei der Veranlagung 1894 (1893/94) 1.618 Mill. Pf.; davon auf Wohnhäuser 1.225, auf Läden und Waarenhäuser 0.229, beer houses 0.137, lodging houses 0.020, Farmhäuser 0.007 Mill. Pf. 38. Rep. p. 39).

Zu den directen Steuern gehören ferner noch in gewissem Sinne wenigstens die theils zur Acciseverwaltung, theils zur Stempelverwaltung ressortirenden gewerblichen und ähnlichen **Licenzabgaben**, von der Art einer Specialgewerbesteuer für gewisse einzelne Gewerbe, Berufe und Erwerbsarten, darunter namentlich diejenigen des Schankgewerbes und der Tabakindustrie. Die Erträge der wichtigsten davon sind neuerdings an die Localverwaltung abgetreten. Sie stellen in ihrer Ausbildung etwas Eigenthümliches und Beachtens-

werthes der britischen Besteuerung dar. Dasselbe gilt von den sogen. directen Luxussteuern (Gebrauchssteuern), deren Ertrag aber gleichfalls jüngst an die Localverwaltung überlassen worden ist (s. u. §. 10).

Ueber die älteren Verhältnisse der Licenzabgaben s. Fin. III, S. 183, 185), die neuere Gestaltung eb. S. 258 ff.; über die mit der Verbrauchsbesteuerung der Getränke, des Tabaks in Verbindung stehenden eb. S. 329—338: vielerlei Einzelheiten, welche sich nicht in Kürze zusammenfassen lassen. Hervorzuheben u. A. die jährlichen Licenzabgaben der Rechtsanwälte, Notare und ähnlicher Personen (s. Fin. III, 259). Kleine Tarifänderungen von Licenzen sind auch seit 1887 vorgekommen (so 1888 für Hawkers von 4 auf 2 Pf.).

Ueber die directen Gebrauchs- und Luxussteuern s. Fin. III, S. 185 ff., 338 bis 345. Die der Tendenz nach verwandte Abgabe von in- und ausländischen Gold- und Silberwaaren, von denen jene dem Stempel, diese dem Zoll unterlagen (s. Fin. III, S. 280), ist 1890 aufgehoben worden, mit im Interesse der indischen Silberarbeiter, mit einem Verluste für den Fiscus von ca. 110,000 Pf. (s. Göschen's Etatsrede v. 17. April 1890, Bull. 1890 I, 480, auch Debatte bei den Lords in 1889, eb. 1889 II, 145). Die Wagensteuer war noch 1889, vor der Uebertragung an die Localverwaltung, durch einen neuen Tarif ermässigt worden.

§. 6. Die Verkehrssteuern sind in Grossbritannien die eigentlichen Stempelabgaben und die Steuern vom Ertrag des Personenverkehrs der Eisenbahnen. Letztere Steuer ressortirt zur Acciseverwaltung mit, die Stempelabgaben grösstentheils zur Stempelverwaltung, deren Hauptabgaben aber ausserdem die Erbschaftssteuern sind und unter welcher auch noch einige Licenzen stehen.

Die Stempelabgaben treffen jetzt wesentlich nur die wichtigsten Urkunden und Geschäfte des Verkehrs in Mobilien (namentlich Creditpapieren, Effecten) und Immobilien, meist nach einem Proportional- oder Gradations-Werthstempel (duty ad valorem), aber auch nach Fixstempeln, wozu insbesondere der sogen. Pennystempel für Quittungen und für mancherlei Anderes gehört. Die grosse Codification von 1870 bildet die Grundlage. Neuere kleinere Aenderungen, namentlich Hinzufügungen und Erhöhungen betreffen vornemlich den Börsenverkehr, dessen Werthpapiere und Geschäfte: eine ähnliche Tendenz zur umfassenderen und stärkeren Besteuerung dieses Verkehrs, seiner Objecte und Gewinne, damit des mobilen Vermögens, wie sie in der neuesten continentalen Gesetzgebung hervortritt (Frankreich, Deutschland, Oesterreich u. a. m.).

S. über das ältere britische Stempelwesen Fin. III, §. 87, über das jetzige eb. §. 119, 120, S. 260—265. Das Hauptgesetz ist 33 u. 34 Vict. c. 97, 98 von 1870. Das schwierige und immer noch verwickelte Stempelwesen erhält seinen Character, wie überall, durch den Formalismus des Privatrechts und bietet bei dessen Eigenthümlichkeiten gerade in England auch noch besondere Schwierigkeiten des Verständnisses für den Fremden. In B. III a. a. O. eine Uebersicht der Hauptfälle. Unter den Veränderungen der letzten Jahre waren diejenigen in 1885, 1887, 1888 und 1894 am Wichtigsten, welche eine weitere Ausbildung der Steuern auf Börseneffecten und

auf den Verkehr darin bezwecken. Aenderung und Erhöhung der Emissionsstempel von Inhaber- und Namenspapieren, des Uebertragungsstempels, des Schlussnotenstempels (von 1 auf 6 d., 1894 auf 1 sh.), Einführung eines $^1/_{10}\%$ Stempels vom Nominalkapital jeder neuen anonymen Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit oder jeder Kapitalvermehrung bestehender solcher Gesellschaften, alle diese Aenderungen zusammen mit einem geschätzten Gesammtmehrertrag von 580,000 Pf. (Finanzgesetze für die Etatsjahre 1885/86. 1887/1888, 1888/1889. Darüber die Etatsreden des Schatzkanzlers, besonders für 1888—89, u. A. im Bull. de stat. 1888 II, 449, eb. 1888 II, 72 die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes v. 1888.) Nur der weniger einträgliche Stempel auf fremde und Colonial-Share-Certificates wurde 1894 aufgehoben. Sonst haben bloss kleine Ermässigungen von Stempeln in neuerer Zeit stattgefunden, z. B. auf kleine Versicherungsverträge, Lehrlingsverträge. Ermässigt wurden auch die Patentgebühren (1894 mit Anschlag von 50,000 Pf. schliesslichem Jahresverlust am Ertrag). Uebersicht der seit 1886 erfolgten Veränderungen der Stempel im 38. Rep. on inland revenue, Anhang S. XII, XIII. Eb. Statistik der Erträge S. 19, 28, 29, Anhang S. X, XI, auch Statist. abstr. 1895 (1880—94), S. 17. Eb. Uebersicht der in 1895 geltenden Hauptsätze des Stempels, S. 29. Umfassendere Uebersicht der Stempelsätze in Fin. III, §. 120, S. 263, 265. Einige Beispiele sind: Es zahlen Sichtwechsel den Pennystempel, andere bis 100 Pf. 1 d.—1 sh., für grössere Beträge 1 sh. für je 100 Pf. ($^1/_{20}\%$) oder Theil davon, Werthpapiere, Colonial- und Staatspapiere, ferner solche, welche nicht durch delivery übertragbar sind oder, wenn dies, falls sie vor August 1885 ausgestellt sind, dann die, welche nicht Inhaberpapiere sind (deeds, marketable security), je nach Höhe des Werthbetrags bis 10 Pf. 3 d., von 10—20 Pf. 8 d., von 25—50 Pf. 15 d., höhere Beträge bis 300 Pf. für je 50 Pf. 15 d., Beträge über 300 Pf. für je 100 Pf. oder Bruchtheil davon $2^1/_2$ sh. ($^1/_8\%$). Demselben Stempel unterliegen Verpfändungen (mortgage bonds, debentures u. s. w.). Inhaberpapiere zahlen für je 10 Pf. oder Bruchtheil davon 1 sh. ($^1/_2\%$). Sicherheiten (securities), welche an Stelle einer richtig gestempelten Sicherheit ausgegeben, für je 20 Pf. $^1/_2$ sh. ($^1/_8\%$). Uebertragungen unter Lebenden (Verkauf) jeder Art Eigenthums (mit Ausnahme bestimmter Stocks, wofür besondere Sätze bestehen, so für Bank-von-England-Stock, Colonial-Stock nach der Acte von 1877) bis zum Werthbetrage von 25 Pf. für je 5 Pf. oder Bruchtheil davon $^1/_2$ sh. ($^1/_2\%$), bei Beträgen von 25—300 Pf. für je 25 Pf. $2^1/_2$ sh. ($^1/_2\%$), bei höheren Beträgen für je 50 Pf. 5 sh. ($^1/_2\%$). Actiengesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit: für je 100 Pf. oder Bruchtheil davon 2 sh. ($^1/_{10}\%$). Die Statistik zeigt, verglichen mit continentalen Verhältnissen, das relative Zurückstehen der Stempelerträge, daher der betreffenden Belastungen bei Grundeigenthum und bei den darauf bezüglichen Geschäften. Der Ertrag war im letzten Jahre 1894/95 (womit die Daten für frühere Jahre in Fin. III, S. 265 zu vergleichen sind) in 1000 Pf. St.

Vertragsurkunden (deeds) und andere Instrumente	2.867
Inhaberpapiere	128
Actiengesellschaftskapital	160
Schlussnoten mit mehr als 1 d. Stempel	112
Wechsel u. dgl.	626
Abfindungen für Banknoten	122
Quittungs-, Rechnungs- und andere Pennystempel	1.203
Summe: eigentliche Stempel	5.218
Spielkarten (Spiel 3 d.)	20
Licenzen und Certificate	167
Lebensversicherungs-Stempel	58
See „ „	137
Medicinische Patentstempel	235
Körperschaftssteuer (Fin. III, S. 276)	39
Summe aller dieser Stempel	5.875
Erfindungs-Patente (Fin. III, S. 265)	175

Die Rubrik der Vertragsurkunden (mit kleiner Abweichung der Endziffer, siehe 38. Rep., p. 29) ergab:

Agreements under hand	24
Ladescheine	66
Verkäufe von Land und Häusern	665
Dgl. von anderem Eigenthum	147
Verpfändung von Land und Häusern	144
Dgl. von anderem Eigenthum	45
Verpachtungen u. Vermieth. (leases)	126
Familienstiftungen (settlements)	75
Uebertrag. von Fonds u. Actien	1.130
Schuldverschreibungen (bonds, debentures u. s. w., $^1/_8\%$ Steuer)	49
Nicht classific. Urkunden	340
Abfind. mit öff. Gesellschaften	28
Strafen	9
Postamts-Transfers (adhesive stamps für Urkunden)	27
Summe	2.875

Im Ganzen wird die Belastung des Grundeigenthums (Land und Häuser) durch den Urkunden- bezw. Vertragsstempel jetzt auf 976,000 Pf. St. berechnet, während 1,900.000 Pf. Ertrag dieses Stempels vom mobilen Vermögen herrührt. Letztere Ziffer schwankt stark nach der Geschäftslage, namentlich der Börsenlage. Im Vorjahr 1893/94 war z. B. der Ertrag des Stempels von Uebertragungen von Fonds und Actien nur 743,000 Pf. gegen 1,130,000 Pf. in 1894/95.

Die Eisenbahnsteuer hat sich zu einer Ertragssteuer vom Personenverkehr der Eisenbahnen entwickelt, wobei aber weitgehende, in neuerer Zeit noch vergrösserte Befreiungen und Ermässigungen eingetreten sind.

Diese haben besonders seit den Bestimmungen von 1883 den Steuerertrag sehr geschmälert, von über 800.000 Pf. früher auf unter 300,000 Pf., in 1894/95 auf 259,000 Pf. (s. Fin. III, 266).

§. 7. Die Erbschaftsbesteuerung, die britische „Anfallerwerbs-Besteuerung" nach unserer Terminologie in der „allgemeinen Steuerlehre" (Band II), ist eine besonders wichtige und eigenartige Gruppe der britischen Steuern. Sie steht neuerdings im Vordergrunde der legislativen Behandlung, aus fiscalischen, aber auch aus steuer- und socialpolitischen Gründen. Steuertechnisch, volkswirthschaftlich und politisch hat sie ihre eigenthümlichen Schwierigkeiten geboten, namentlich in der Frage der Behandlung des Immobiliarvermögens. Die Reform ist auch hier in der allgemein üblichen britischen Weise, immer nur schritt- und stückweise in Einzelheiten, vor sich gegangen, nur die jüngste Reform (1894) war umfassender und tiefergreifend, aber eine ganz allgemeine Reform war auch sie noch nicht, auch nur eine formell alles zusammenfassende, codificirende Gesetzgebung hat dabei nicht stattgefunden. Die Verhältnisse, auch schon die wenigen bisher vorliegenden Erfahrungen über die Wirkung und Erprobung dieser neuesten Reform scheinen weiter zu drängen, mindestens zu einer Codification des ganzen schwierigen Rechtsgebiets, wobei dann wohl auch das materielle Recht der Steuer wieder verändert werden würde. Aber man scheut vor solchen grösseren Reformen auf schwierigen Rechtsgebieten in England bekanntlich überhaupt zurück.

Die Complicirtheit der Besteuerung, ihre bisherige Zusammensetzung (bis 1894) aus fünf Gliedern, welche wieder nach einem doppelten Eintheilungsprincip in mehrere Gruppen zerfallen, erklärt sich, wie so Vieles im britischen Recht, aus der allmäligen historischen Entstehung, wo man immer nur Einzelnes umbildete und hinzufügte, ohne alles einheitlich zu gestalten, wie es in der mehr systematisch und principiell vorgehenden continentalen Gesetzgebung üblich ist. Die lange vorherrschende Ansicht, es sei nothwendig,

Immobiliar- und Mobiliarvermögen in dieser Besteuerung verschieden zu behandeln, war ein Hauptgrund dieser Complicirtheit des Steuerrechts. Die Eigenthümlichkeiten des britischen Erbrechts, Abweichungen zwischen dem englischen und schottischen Recht auf diesem Gebiete haben aber auch dazu beigetragen. Im Jahre 1894 ist der Gesetzgebung eine Vereinfachung des Steuersystems gelungen, aber wirklich „einfach" und leicht verständlich ist auch danach das Erbschaftssteuerrecht noch nicht geworden. Die Darstellung, zumal eine knappere, bietet daher hier immer noch besondere Schwierigkeiten. Es muss gerade hier stets das Gesetz selbst, auch das neue, nichts weniger als einfache von 1894, eingesehen, ja förmlich mit seiner Menge Einzelbestimmungen studirt werden, was aber für den Laien im britischen Privatrecht, zumal den ausländischen, auch seine erheblichen Schwierigkeiten hat. Diese neueste Reform der Erbschaftsbesteuerung ist im Ganzen übrigens das Wichtigste aus der britischen Steuergeschichte der letzten Jahrzehnte.

S. die verhältnissmässig eingehende Darstellung der britischen Erbschaftsbesteuerung (bis 1886—87) in Fin. III, S. 266—276, die Litteraturangaben und Gesetze daselbst. Umfassendste und vorzügliche deutsche Arbeit: Leser's Aufsatz in der Tüb. Ztschr. f. Staatswissenschaft 1881. Elliott in Palgrave's dictionary of political economy, Art. „death duties" (öfters, auch in der amtlichen Terminologie, z. B. der Statistik, jetzt in England für diese Steuern gebrauchter Name); übernommen in Bull. de statist. 1895 I, 173 ff.

Im Folgenden, unter Verweisung auf unsere frühere Darstellung, nur eine Uebersicht und Characterisirung der bisherigen Besteuerung und ihrer Glieder, dagegen eine etwas genauere Darstellung der seit 1886—87 erfolgten Veränderungen und besonders der neuen Harcourt'schen Reform von 1894, über deren Wirkungen im ersten Jahre (Finanzjahr 1. April 1894/95, die neue Besteuerung trat am 1. Aug. 1894 in Kraft, bestand also nur in zwei Dritteln des Jahres) statistische Daten und amtlicher Bericht vorliegen. S. die Materialien besonders in den Etatsreden der Schatzkanzler und den sich anschliessenden parlamentarischen Debatten. Das Wichtigste daraus wieder im Bull. de stat., 1888 I, 446, 1889 I, 428, 558, 1894 I, 469 (Harcourt's Reformplan), 1895 I, 532. Das neue Gesetz ist der sogen. Finance act of 1894, 57 u. 58 Vict. ch. 30, part I. Im Wortlaut, mit Einleitung über die Erbschaftssteuer und commentirenden Noten in Lelie and Craics, death duties, Fin. act 1894, London 1894, Uebersetzung, ebenfalls mit erläuternden Noten, von Inhülsen, im Finanzarchiv 1895, XII, B. 2, S. 147. S. auch Finanzarchiv 1893, X, B. 2, S. 283 und v. Heckel, Art. Erbschaftssteuer im Supplementband zum Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 1896, S. 310. Ueber die Ergebnisse Statistik und Bericht im 38. Rep. Inland Revenue 1895, S. 19—28 und Anhang S. XXV—XXVIII. Danach auch Bull. 1895 II, 389—400. Weitere Statistik im jährlichen Stat. abstr., so f. 1895 (1880—94) p. 38, 39.

Die britische Erbschaftsbesteuerung bestand vor der jüngsten Reform von 1894 zuletzt nach den mehrfachen Veränderungen der 1880er Jahre aus fünf Gliedern. Diese bildeten zunächst wieder zwei Gruppen, je nachdem der Steuerfuss nach dem Verwandtschaftsverhältniss des verstorbenen Beerbten zum Erben und Legatar abgestuft war oder nicht. Die erste Gruppe umfasste die

legacy und die succession duty, die zweite die probate, die account und die unter dem Schatzkanzler Göschen 1889 hinzugefügte (ältere) estate duty.

Steuerfrei waren bei der ersten Gruppe für Erbschaften etc. unter sich Ehegatten. Bei der legacy und der succcession duty waren die Steuerfüsse früher für andere Erben u. s. w. die nemlichen, seit 1889 waren sie bei der succession duty höher, daher seitdem bei der legacy für die directe Linie 1, bei der succession $1^1/_2$, unter Geschwistern und deren Nachkommen bezw. 3 und $4^1/_2$, unter Onkel, Tanten und deren Nachkommen 5 und $6^1/_2$, unter Grossonkel, Grosstanten und deren Nachkommen 6 und $7^1/_2$, unter allen anderen Personen 10 und $11^1/_2$ % vom Werthbetrag des reinen Erbes oder Legats, nach Abzug der Schulden. Doch waren neuerdings Erbtheile bis 300 Pf. (früher bis 100 Pf.) steuerfrei und die directe Linie war seit 1881 alsdann von der legacy duty ganz frei, wenn in den betreffenden Fällen die probate und die account duty zu entrichten war.

Die drei Glieder der zweiten Gruppe hatten dagegen feste Steuerfüsse ohne Rücksicht auf das Verwandtschaftsverhältniss zwischen dem Verstorbenen und seinen Erben u. s. w.

Steuerfreiheit bei Nachlässen bis zum Werth von 100 Pf. bei der probate und der account duty, dann degressiver Steuerfuss von 2 % bei Nachlässen von 100—500, von $2^1/_2$ % bei solchen von 500—1000, voller Fuss von 3 % fest für Nachlässe in höherem Werth, wiederum vom reinen Betrag nach Abzug der Schulden.

Die Göschen'sche, zunächst für 7 Jahre bewilligte estate duty (Erbschaftsmassen-Steuer) von 1889 hat dann das wichtige Princip eingeführt, höhere Erbschaften an sich noch höher („progressiv") zu besteuern. Sie belegte nämlich alle Nachlässe im Werth von über 10.000 Pf. St. mit einem besonderen Zuschlag von 1 % Steuer. Auch Ehegatten und die von der legacy duty bei Zahlung der probate frei werdende directe Linie wurden daher seitdem wenigstens durch diese Steuer getroffen.

Diese fünf bisherigen Steuern sind aber noch in anderer Weise nach einem weiteren Unterscheidungsmerkmal zu gruppiren, nämlich nach dem rechtlichen Character des von ihnen getroffenen Vermögens. Die probate, die account und die legacy duty bildeten hier die Gruppe der Besteuerung des „beweglichen" Vermögens in dem weiten und eigenthümlichen Sinne dieses Ausdrucks im englischen Recht, wonach auch nichtlebenslängliche Nutzungen von Grundstücken zum „beweglichen" Vermögen gehören. Die erst spät, im Jahre 1853, hinzugekommene succession duty traf nur das unbewegliche Vermögen im Sinne des englischen Rechts und zwar auch dieses nicht in seinem vollen Kapitalwerthe, sondern nach dem als Leibrente berechneten Nutzungswerthe für den Erben. Die estate duty von 1889 umfasste dagegen im Princip beiderlei Vermögen, bewegliches wie unbewegliches. Die probate duty war

die alte Hauptsteuer für beweglichen Nachlass. Zu ihrer Ergänzung wurde 1881 die account duty für gewisse verwandte, von jener nicht getroffene Fälle von Schenkungen u. s. w. hinzugefügt. Sie hatte sonst im Wesentlichen die gleiche Einrichtung wie die probate duty, war aber von ganz unbedeutendem Ertrage (25—30,000 Pf. jährlich).

Dieses ganze „System“ der Erbschaftsbesteuerung war auch nach den in den 1880er Jahren eingetretenen Aenderungen noch immer recht unvollkommen. Die Steuern trafen in den einzelnen Fällen ungleichmässig und boten vielfach Gelegenheit zu Hinterziehungen mittelst entsprechender Anordnungen über Vermögen, wobei dann die gesetzliche Steuerpflicht entfiel.

Vgl. z. B. die Bemerkungen des Schatzkanzlers Göschen in seiner Etatsrede 1889, mit Beispielen (Bull. 1889 I, 559). Eine alte Klage war die Begünstigung des Immobiliarvermögens durch die bestehende Besteuerung vor dem Mobiliarvermögen, eine Klage, welche begreiflich mit der Entwicklung der kapitalistischen Verkehrswirthschaft in England immer lebhafter wurde. Die Einführung der succession duty im J. 1853 hatte dieser Klage Rechnung getragen, aber diese neue Steuer hob die Begünstigung des Immobiliarvermögens zwar im Princip und auch practisch in weitem Umfang, aber nicht völlig auf, namentlich in Folge der Besteuerung des Immobiliarvermögens bezw. des Einkommens daraus nach dem lebenslänglichen Nutzungswerth für den Erben statt nach dem vollen Kapitalwerth wie beim beweglichen Vermögen. Diese Unterscheidung in der Veranlagungsart ist auch immer wieder angefochten, aber andererseits mit der ungünstigeren Behandlung des unbeweglichen Vermögens bezw. Einkommens daraus in der Einkommensteuer — wo Göschen einen allgemeinen Steuerfuss von 7 d. als einen solchen von reell 9 d. für die Shedule A angenommen hat —, ferner auch mit der bisherigen einseitigen Belastung des Grundbesitzes durch die Localbesteuerung wieder einigermaassen gerechtfertigt worden. Immerhin berücksichtigte auch eine der Göschen'schen Reformmaassregeln von 1888—89 jene alte Klage. Es wurde bei Gelegenheit der noch näher zu erwähnenden Ueberlassung eines Theils des Ertrags der probate duty an die Localverwaltung der Steuerfuss der succession duty, welcher bisher demjenigen der legacy duty gleich gewesen war, nicht unbedeutend erhöht: von 1 auf 1.5% bei der directen Linie und um je 1.5% für die anderen Classen und Stufen, also von bezw. 3, 5, 6, 10 auf 4.5, 6.5, 7.5, 11.5%. (Die Begründung in Göschen's Etatsrede 1888, Bull. 1888 I, 447.) Man berechnete davon eine Ertragssteigerung, freilich erst nach einer längeren Reihe von Jahren (9), wenn die Wirkung ganz zur Geltung gekommen sein würde, von 368,000 Pf. Zur Erleichterung der Steuerpflichtigen wurde die Zahlungsfrist bei der succession duty gleichzeitig von 4 auf 8 Jahre nach Wunsch der Besteuerten verlängert. Auch Verschärfungen der Controlen der Erbschaftssteuer und der Maassregeln zur Erschwerung von Hinterziehungen erfolgten damals (s. darüber Göschen's Ausführungen, Bull. 1889 I, 558 ff.).

Im Jahre 1889 setzte Göschen dann auch jene fünfte Erbschaftssteuer, der er den Namen „estate duty“ gab, durch: aus fiscalischen Gründen des Finanzbedarfs, aber gerade sie auch aus steuer- und socialpolitischen Gründen, um so die wirklich wohlhabenderen Classen höher zu besteuern, und zugleich zur Ergänzung der Einkommensteuer in der Richtung der höheren Besteuerung fundirten, insbesondere Kapitaleinkommens und progressiven (bezw. bis zu einem höheren festen Satze steigenden degressiven) Steuerfusses.

Man erwartete von dieser Zuschlagsteuer von 1% für die Erbschaftsmassen von über 10.000 Pf. St. Betrag einen Ertrag von zunächst gegen 800.000, später von beinahe 1.1 Mill. Er ist noch höher gestiegen. 1892/93 war er 1,255,000. 1893/94 1,232,000 Pf. Da diese Steuer aber im Uebrigen nach Maassgabe der Grundsätze der probate und der succession duty veranlagt wurde, auch so, dass bewegliches Vermögen als ungetheilte Masse steuerpflichtig war, unbewegliches nach Höhe der Erbportionen, so belastete auch diese estate duty doch wieder ganz überwiegend das erstere Vermögen. (Vgl. die Debatte über Göschen's Plan, Bull. 1889 I, 448, 558 ff.). Vom wirklichen Ertrag des ersten Jahres, wo sie in Kraft war, fielen denn auch 780,442 Pf. auf bewegliches Vermögen, somit ein starker Zuschlag zur probate duty, nur 9776 auf unbewegliches. Später stieg letzterer Betrag zwar verhältnissmässig viel stärker als ersterer. Aber auch in den letzten beiden Jahren vor der Ersetzung mit durch die neue estate duty von 1894 war der Ertrag 1892 auf 1893 1,091.760 Pf. von persönlichem (beweglichem) Vermögen (personalty), nur 162,902 vom Realvermögen (realty), 1893/94 bezw. 1,069,183 und 163,045 Pf., zusammen 1,254,662 und 1.232,228 Pf., über $^1/_7$—$^1/_6$ von im Ganzen (ohne Antheil der Localverwaltung) 8.350.588 und 7,578,796 Pf. Die socialpolitische Mehrbelastung der wohlhabenderen Classen durch diesen Zuschlag und die fiscalische Bedeutung desselben ist also immerhin nicht ganz unerheblich gewesen. Aber auch diese neue Steuer von 1889 hatte doch durch diese neue Ungleichheit der Belastung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens die Unhaltbarkeit der ganzen bisherigen Einrichtung der Erbschaftsbesteuerung gezeigt und somit die Nothwendigkeit weiterer Reformen erwiesen. Conservative (Göschen), Liberale (Gladstone, Harcourt) gaben das zu. Nur die grossen technischen Schwierigkeiten der Materie verzögerten, neben parlamentarischen Momenten, diese tiefere Reform immer wieder.

Ein wichtiger Schritt weiter war dann schon die Ueberlassung einer Quote, im ersten Jahre (1888/89) $^1/_3$, im folgenden $^1/_2$ des Ertrags der probate duty an die Localverwaltung der drei Königreiche, wovon 80% an England, 11 an Schottland, 9 an Irland kamen, zu Handen der neuen Grafschaftsräthe in England und zur Mitdeckung der Armenlasten (s. u. §. 10).

Man wollte auf diese Weise ein altes, neuerdings immer mehr hervorgetretenes Verlangen mit erfüllen, nemlich die Localbesteuerung, welche zudem auch in Grossbritannien ähnlich wie auf dem Continente so besonders stark wächst, nicht immer nur auf das unbewegliche Vermögen (bezw. auf die Benutzer des sichtbaren Realbesitzes) zu legen (s. Fin. III, S. 349). Da die probate duty gerade nur das bewegliche Vermögen trifft, liess sich das auf diese Weise erreichen. Die anderweiten genannten Aenderungen der Erbschaftssteuern und die unter Schwankungen je nach der Sterblichkeit erfolgende Steigerung des Erbvermögens haben den dem Staate verbleibenden Ertrag der Erbschaftssteuern dennoch auf der früheren Höhe gehalten und ihn selbst noch weiter steigen lassen. Er war 1880/81 (net receipts) 6.657, stieg bis 1887/88 auf 8.242, sank 1888/89 in Folge der Ueberlassung eines Theils der probate duty an die Localverwaltung auf 6.558, stieg dann aber wieder mit der estate duty von 1889 und der Erhöhung der Steuersätze der succession duty bis 1892/93 auf 8.351, 1893/94 war er 7.579 Mill. Pf. Zur Vergleichung der ganzen Erbschaftssteuererträge müssen seit 1889 die Antheile der Localverwaltung hinzugerechnet werden.

§. 8. Die Erbschaftssteuerreform von 1894. Die umfassendere Reform der Erbschaftsbesteuerung hatte der Schatzkanzler des conservativen Ministeriums Salisbury, Göschen, doch noch seinem Nachfolger Harcourt im neuen liberalen Ministerium Gladstone-Rosebery (1892) überlassen. Auch dieser gelangte erst im zweiten Jahre seiner Amtsführung zur Verwirklichung dieser allseitig

seit lange als nothwendig erkannten Reform. Die leitenden Zielpuncte des Harcourt'schen Planes, welcher in der Finanzacte von 1894 im Wesentlichen danach Gesetzeskraft erlangt hat, waren: Vereinfachung des ganzen Systems, wenn auch unter Beibehaltung eines erheblichen Theiles des alten, der legacy und succession duty, d. h. derjenigen zwei Steuern, deren Fuss sich nach dem Verwandtschaftsverhältniss zwischen Verstorbenem und Erben abstuft; Gleichmässigkeit der Besteuerung verschiedenartigen Vermögens (persönlichen, beweglichen und realen, unbeweglichen); stärkere Mitbenutzung der Erbschaftsbesteuerung zur richtigeren Vertheilung der Steuerlast nach der Leistungsfähigkeit und zur höheren Belastung der wohlhabenden und zumal der reichen Classen, daher auch zur angemessenen Ergänzung der Einkommensteuer; daneben Ertragssteigerung im fiscalischen Interesse bei der beständigen Steigerung des staatlichen und localen Finanzbedarfs. Die neu in das System eingefügte, ebenfalls den Namen „estate duty" tragende Steuer hatte in der Hauptsache die drei die Verwandtschaft nicht berücksichtigenden Steuern des bisherigen Systems, die probate, account und die bisherige (Göschen'sche) estate duty von 1889 zu ersetzen. Sie sollte jederlei von Todeswegen den Besitz wechselndes Vermögen, unbewegliches wie bewegliches, nach dessen ganzem reinen Werth (unter Abzug der Schulden u. s. w.) treffen, welcher zu diesem Zweck der Besteuerung als einheitliche Masse zu betrachten war. Die bisherige Steuerfreiheit bis 100 Pf. Vermögenswerth blieb. Auch unbewegliches Vermögen war aber von nun an nicht mehr nach dem Leibrentenwerth für den Erben, sondern nach seinem vollen Kapitalwerth wie bewegliches zu versteuern, ein auch auf die verbleibende succession duty jetzt angewandter Grundsatz. Zur Compensation wurde die Ueberlastung des Grundbesitzes in der Einkommensteuer, wie oben (S. 16) angegeben, beseitigt oder doch ermässigt. Ein besonders wichtiger Punct in steuer- und socialpolitischer Hinsicht war aber die Abstufung des Steuerfusses nach der Höhe des Werths der Erbschaftsmasse, die allgemeine Einführung eines mit 1 % bei 100—500 Pf. St. Werth beginnenden, bis auf 8 % (bei einem Werth von über 1 Million Pf. St.) steigenden, bis dahin also „progressiven" Steuerfusses. Diese progressive (bezw. richtiger: degressive) Erbschaftssteuer trifft also alles Vermögen, auch in der directen Linie, überhaupt jederlei Erbgang, auch den unter Ehegatten, die bisher allgemein steuerfrei waren. Nur ist die directe Linie, wenn sie

estate duty zahlt, von der Steuerpflicht wie in der legacy (wie schon bisher seit 1881) so jetzt auch in der succession duty freigemacht worden. Diese Neugestaltung eines solchen Steuerfusses ward von der Regierung (Harcourt) in sehr beachtenswerther Weise mit der rechtlichen Natur des Erbrechts und der Erbschaftssteuer begründet (s. u.). Der Localverwaltung wurde an Stelle des bisherigen Antheils an der probate duty ein fester Antheil ($1\frac{1}{2}$% vom steuerpflichtigen Vermögen) an der neuen estate duty, doch nur von dem beweglichen Vermögen, welches sie belegte, gewährt. Man rechnete auf eine Steigerung der gesammten „Todessteuern" durch diese Reform um 3.5—4 Mill. Pf. St. auf ca. 14 Mill. Pf. einschliesslich des der Localverwaltung zugedachten Betrags von ca. 2.5 Mill. Pf.

Die angedeutete Begründung seines Planes durch Harcourt in der Weise eines förmlichen Staatserbrechts, wie in der Auffassung H. v. Scheel's und in meiner bezüglichen Theorie (Fin. II, 2. Aufl., §. 233, 241) erlaube ich mir hier, auch zur Abwehr mancher mir gegen diese Auffassung zu Theil gewordenen Polemik, besonders hervorzuheben. „Das leitende Princip sei, bei jedem Uebergang von Vermögen (Eigenthum) von Todeswegen müsse der Staat seinen Antheil vor jedem Erben vorwegnehmen ... Der Rechtstitel des Staats auf das Vermögen eines Verstorbenen gehe jedem anderen vor. Denn die Natur habe dem Menschen keine Macht über irdische Güter über sein Leben hinaus gegeben. Das Recht eines Verstorbenen, über seine Güter zu verfügen, beruhe nur auf dem Gesetz, der Staat habe die Befugniss, die Bedingungen und Reserven, unter denen dieses Recht ausgeübt werden könne, zu bestimmen. Das Testirrecht sei so eine Schöpfung des geschriebenen Rechts. In Ermangelung testamentarischer Verfügungen ordne der Staat die Bestimmung an, welche dem Vermögen zu geben sei. Diese Erbschaftssteuer belaste daher auch Niemand, der Staat nehme nur seinen Theil, dann erst könnten die anderen Personen ihre Rechte ausüben. Das Princip sei einfach und gerecht, nur seine Anwendung biete Schwierigkeiten." Diese Ausführungen eines Finanzpractikers und Staatsmannes stellen einen wichtigen Fortschritt in der Steuerpolitik dar. Harcourt's Berufung auf „jedes Elementarbuch der Politischen Oekonomie oder Finanzwissenschaft" zur Bestätigung seiner Ansicht ist freilich nicht zulässig. Denn bisher hat diese Begründung der Erbschaftssteuer zwar manche Anhänger, aber wohl noch überwiegend Gegner (s. die Litteraturangaben in Fin. II, 2. Aufl., S. 568 ff., wozu seitdem noch anzufügen: Eschenbach, Erbrechtsreform und Erbschaftssteuer, 1891, und derselbe, Art. Erbschaftssteuer im H. W. B. der Staatswiss. III, 295 ff., Litt. eb. S. 303). Eine höchst bemerkenswerthe Motivirung von Seiten eines Staatsmannes, wie Harcourt, liegt hier jedenfalls vor. In Deutschland gilt Manchem eine solche Begründung noch für „schlimmster Socialismus" und „höchst gefährlich". (S. Harcourt's Rede im Bull. 1894 I, 469 ff., auch im Finanzarchiv 1895, XII, B. 2. S. 149).

Unter nochmaliger Verweisung auf das Gesetz selbst, auch auf die (kaum für das Verständniss ausreichenden) Commentare von Lelie und Craies und von Inhülsen führe ich zur Ergänzung der obigen Uebersicht der Grundzüge der neuen Gesetzgebung noch Folgendes über wichtigere Einzelheiten hinzu. Volles Verständniss, auch hinsichtlich der Tragweite der einzelnen Bestimmungen (so derjenigen über die Grenzen der Steuerpflichtigkeit, über die Befreiungen), kann nur eine umfassende Bearbeitung der ganzen Gesetzgebung, im steten Anhalt an die Normen des britischen Privatrechts geben.

Nach wie vor 1894 (1. Aug.) ist also die britische Erbschaftsbesteuerung keine einheitliche, sondern sie besteht aus zwei Gliedern, der allgemeinen neuen estate duty von 1894, welche für alle Nachlässe der vom 2. Aug. 1894 an sterbenden Per-

sonen an Stelle der bisherigen probate duty, der account duty, der 1888er Steuerzuschläge zur succession duty und der Göschen'schen estate duty von 1889 getreten ist, mit einheitlichem, nach der Werthhöhe der Hinterlassenschaft abgestuftem (progressivem bezw. degressivem) Steuerfusse; sodann der im Uebrigen grösstentheils verbleibenden, den Steuerfuss nach dem Verwandtschaftsverhältniss zwischen Verstorbenem und Erben abstufenden Doppelsteuer, der bisherigen legacy für persönliches, bewegliches und der succession duty für reales, unbewegliches Vermögen.

Der neuen estate duty ist die Summirung des Werths (aggregation) der ganzen Verlassenschaft, daher namentlich des beweglichen und unbeweglichen, persönlichen und Realvermögens wesentlich und in der That bei der Abstufung des Steuerfusses nach der Werthhöhe des Nachlasses eine unvermeidliche Consequenz, wie sie auch ebenso durch den Abzug der Schulden und Lasten, um den reinen steuerpflichtigen Werth zu erhalten, gefordert ist. Aber in der Durchführung dieses an sich einfachen Princips haben sich für Gesetzgebung und auch bereits für Verwaltung grosse Schwierigkeiten ergeben. Der Bericht der Verwaltung der Inlandsteuern hebt das besonders hervor: „Die Vorschriften für die Durchführung böten Probleme der Auslegung und Verwaltung, welche nur Zeit und Praxis lösen könnten und welche in manchen Fällen ohne Zweifel erst durch die autoritativen Entscheidungen der Gerichtshöfe erledigt werden würden" (38. Rep., p. 21). Ueber das Princip der Summirung des Werths bei der estate duty s. §. 4 des Gesetzes, über die Berechnung des Werths und über die Abzüge für Schulden und Lasten und die Ausnahmen hierbei §. 7, mit vielen casuistischen Details. Nach §. 7 No. 5 soll als Kapitalwerth (principal value) jedes Vermögensstücks der Preis gelten, welcher nach Ansicht der Steuerbehörde beim Verkauf auf offenem Markte zur Zeit des Todes des Verstorbenen erzielt worden wäre, doch mit einer Ausnahmebestimmung für ländliches Grundeigenthum, wo mit einigen weitern Clauseln in Betreff der Berechnung der steuerpflichtige Kapitalwerth das 25fache des Einkommensteuerbetrags der Shedule A nicht übersteigen soll. Die schon erwähnte wichtige Aenderung gegen früher, wo hier nur der Nutzungswerth für die Lebenszeit des Erben nach dessen Lebensalter beim Erbanfall, wie bei einer Leibrente, zu Grunde gelegt wurde. Auch Schenkungen aus dem letzten Jahre vor dem Tode des Verstorbenen sind im Princip steuerpflichtig, ältere nur dann nicht, wenn der Erblasser sich keinerlei Vortheile für seine Lebenszeit mehr vorbehalten hatte (§. 2, No. 3). Dass sich Tendenzen, sich der estate duty durch Fortgabe von Vermögenstheilen bei Lebzeiten zu entziehen, bereits zeigen, hebt der Steuerbericht für 1895 schon hervor (p. 26). Die estate duty wird als Stempelabgabe auf Grund von eidlichen Steuerdeclarationen der vorgesehenen „executors" des Mobiliarnachlasses und von anderweiten Declarationen der sonst für die Steuer verantwortlichen Personen veranlagt. (Hierüber und über die zur Abgabe der Declaration Verpflichteten Näheres besonders in §. 6. Frist zur Ablieferung der Declaration regelmässig sechs Monate. 3% Steuer von der schuldigen estate duty bis zur Einreichung der Declaration. Fälligkeit der Steuer bei dieser Einreichung, eventuell spätestens sechs Monate nach dem Todesfall. Auf Wunsch wird aber die auf Immobiliarvermögen fällige Steuer gestundet und ist dann die erste Rate 12 Monate nach dem Tode fällig; für die ganze Steuer dieser Art können acht gleiche Jahres-Ratenzahlungen oder 16 halbjährige gewährt werden, doch alle diese einstweilen gestundeten Beträge mit 3% Zinsen p. a. S. §. 6, No. 7.) Ausdehnung der Steuerpflicht auf Objecte, welche ausserhalb des Vereinigten Königreichs liegen, nur bedingt, nemlich wenn dafür sonst nach dem bestehenden Recht legacy oder succession duty zu zahlen war oder nur wegen Verwandtschaftsnähe nicht zu zahlen gewesen wäre (§. 2, No. 2). Die Steuerscala der estate duty ist (§. 17): 1% für 100—500, 2 für 500—1000, 3 für 1000 bis 10,000, 4 für 10—25,000, $4^1/_2$ für 25—50,000, 5 für 50—75,000, $5^1/_2$ für 75—100,000, 6 für 100—150,000, $6^1/_2$ für 150—250,000, 7 für 250—500,000, $7^1/_2$ für 500—1,000,000, 8 für über 1 Mill. Pf. St. Die Procentberechnung der Steuer erfolgt für je 10 Pf. Nachlass, Bruchtheile unter 10 Pf. für 10 Pf. gerechnet. Für kleine Nachlässe von 100—300 Pf. Bruttowerth kann aber statt dieser Procentsteuer der feste Satz von 30 sh., bei Werth von 300—500 Pf. von 50 sh. bezahlt werden (§. 16, No. 1). Bei Hinterlassenschaften zum Nettowerth der Immobilien und Mobilien bis 1000 Pf. St. erfolgt eine separate Veranlagung. Ist die feste Steuer von 30 oder 50 sh. oder die gewöhnliche estate duty darauf entrichtet worden, so entfällt

hier allgemein, wem auch immer der Nachlass zufalle, die sonst eintretende Pflicht, auf derlei Erbschaften u. s. w. legacy und succession duty und ebenso die sogen. „settlement estate duty“ zu zahlen. Insofern sind also kleine Erbschaften bis 1000 Pf. in der Gesammt-Erbschaftsbesteuerung erleichtert (§. 16, No. 3).

Unter den Befreiungen von der estate duty (§. 15) seien genannt: einzelne Jahresrenten bis 25 Pf. Betrag, Kunstwerke, Gemälde, Bücher u. dgl. von allgemeinerem wissenschaftlichen und historischen nationalen Interesse, Wittwen- und Waisenpensionen der britisch-indischen Regierung. S. ferner für gewisse andere Exemtionen §. 21. Besonders wichtig ist die Befreiung der directen Linie von den anderen Erbschaftssteuern, wenn estate duty gezahlt ist (§. 1).

Die eben erwähnte settlement estate duty ist für die üblichen „settlements“, — Vermögensstiftungen, bei denen nur der Niessbrauch, nicht das volle Eigenthumsrecht, daher auch im Allgemeinen nicht das Veräusserungsrecht auf bestimmte Personen beim Tode einer anderen (des bisherigen Nutzniessers, bezw. des ersten Stifters) übergeht — besonders eingeführt und dem Wesen dieses Instituts gemäss eingerichtet worden (§. 5, 17). Sie wird vom Kapitalwerth der festgelegten Vermögensstücke mit 1% erhoben (ausser beim ausschliesslichen Uebergang des Niessbrauchs an den überlebenden Ehegatten) und nicht mehr als einmal während der Dauer der Festlegung (mit weiteren Specialbestimmungen in §. 5, Nr. 2—5).

Bei der legacy und der succession duty bleibt die bisherige Steuerfreiheit von Hinterlassenschaften von 100 Pf. St. Werth. Die Acte von 1894 hat hier, ausser der Befreiung der directen Linie von dieser Steuer bei Zahlung der estate duty, sonst nur die wichtige Bestimmung getroffen, dass das der succession duty unterworfene Realvermögen (real property) nunmehr seinem vollen Kapitalwerth nach beim Erbgang besteuert wird, wenn es mit voller Verfügungsfreiheit auf den Erben übergeht. Vom steuerpflichtigen Werth wird nur der Betrag der gezahlten estate duty abgezogen. Die Grundsätze für die Werthbestimmung sind die nämlichen wie bei der estate duty (Finanzacte 1894, §. 18). (Uebersicht der Steuersätze und Befreiungen bei der legacy und der succession duty in Lelie und Craies, p. XI ff.).

Das erste Jahr, in welchem die neue Gesetzgebung in Kraft war, 1. April 1894/95, hat nicht nur als Einführungs- und Uebergangsjahr, wo sich manche besondere Schwierigkeiten in der Durchführung der Veranlagung zeigen mussten, noch keine ausreichende Probe liefern können. Da die neue estate duty erst am 1. Aug. 1894 eintrat und bis dahin die älteren Steuern, probate, account und 1889er frühere estate duty, erhoben wurden, sind die Veranlagungs- und Ertragsdaten auch zu Vergleichungen nur bedingt brauchbar. Der 38. Bericht der inländischen Steuerverwaltung bringt aber immerhin schon manche wichtige Daten. Der Mehrertrag, welcher der neuen duty zuzuschreiben war, betrug 1894/95 gegen 1893/94 fast 1 Mill. Pf. (960.258). Trotz der neuen Besteuerungsmethode nach dem vollen Kapitalwerth auch bei Grundeigenthum überwiegt doch das von der neuen estate duty getroffene persönliche Vermögen das reale nach wie vor sehr stark: veranlagt zur estate duty wurden (incl. der Beträge declarirten Vermögens, auf welche die Steuer im Finanzjahr 1894/95 noch nicht gezahlt war) 76.5 Mill. Pf. personalty, 15.2 Mill. Pf. realty, also von ersterem 5 mal so viel. In Zukunft ist allerdings eine etwas stärkere Zunahme des steuerpflichtigen Betrags des Realvermögens zu erwarten (38. Rep. p. 29).

Im Jahre 1894/95 (wo die neue Besteuerung also 8, die alte 4 Monate bestand) waren die Ergebnisse der Nettoempfänge im Vereinigten Königreich in 1000 Pf. St. (38. Rep., Anhang, p. XXVII):

	Für den Staat.	Für die Localverwaltung.	Summe.
Neue estate duty			
Für persönl. Vermögen	2.421	1.032	**3.453**
Dgl. für Realvermögen	361	—	**361**
Zusammen	2.782	1.032	**3.814**
Probate duty	1.108	1.108	**2.217**
Alte estate duty (1889)	666	—	**666**
Legacy duty	2.809	—	**2.809**
Succession duty	1.350	—	**1.350**
Summe aller Steuern	8.715	2.140	**10.855**

Vom Gesammtertrag kamen auf England 9.268 (Staat 7.450, Localverwaltung 1.819), Schottland 1.083 (bezw. 0.865 und 0.218), Irland 0.503 (bezw. 0.400 und 0.103) Mill. Pf. St.

Die Hinterlassenschaften, welche der probate und der neuen estate duty unterworfen waren, und die Erträge der neuen estate duty von 1894 für Staat und Localverwaltung vertheilen sich nach den Steuerstufen (eb.):

Probate duty. Zahl.	Probate duty. Werth 1000 Pf.	Estate duty. Zahl.	Estate duty. Werth 1000 Pf.	Kleine Erbschaften zu	Ertrag estate d. 1000 Pf.
10.090	1.917	10.588	2.513	30 u. 50 sh. Steuer jede (bis 500 Pf. Bruttowerth)	18.84
6.053	2.007	1.461	572	1 % Steuer (100—500 Pf. Nettowerth)	5.86
3.902	2.911	3.430	2.592	2 % „ (500—1000 Pf.)	52.42
6.519	21.301	6.015	19.627	3 % „ (1000—10.000 Pf.)	591
763	12.316	940	14.113	4 % „ (10—25,000 Pf.)	568
257	9.427	335	10.651	4½ % „ (25—50.000 Pf.)	479
71	4.453	111	6.254	5 % „ (50—75.000 Pf.)	315
40	3.597	66	5.477	5½ % „ (75—100,000 Pf.)	301
39	4.830	61	6.823	6 % „ (100—150.000 Pf.)	411
24	4.598	31	4.703	6½ % „ (150—250.000 Pf.)	307
12	3.972	22	6.004	7 % „ (250—500,000 Pf.)	412
5	3.388	7	4.275	7½ % „ (500—1,000,000 Pf.)	322
1	1.018	—	—	8 % „ (über 1 Mill. Pf.)	0
—	—	—	—	1 % Settlement duty	19.7
27.786	75.735	23.067	83.604	Summen	3.813

Zur Ergänzung der Statistik in Fin. III, §. 125, S. 274, dienen folgende Daten (stat. abstr. 1895, p. 17, 38, 39; 38. Rep. inl. rev. Anh. p. XXVIII). Ertrag für den Staat allein (ohne Localverwaltung) in den Jahren endend 31. März in 1000 Pf.

	1881	1888	1889	1894	1895
Prob., acc., 1889er est. d.	3.065	4.597	2.821	3.595	1.774
Leg. u. succ. d.	3.593	3.645	3.737	3.984	4.159
Neue est. d. von 1894	—	—	—	—	2.782
Summen	6.657	8.242	6.558	7.579	8.715

Im J. 1888/89 Abnahme der probate wegen Betheiligung der Localverwaltung.

Der Nettobetrag des steuerpflichtigen Vermögens war in Mill. Pf. zwischen 1882/83—1893/94.

	Probate.	Succession.	Summe.
1882/83 (zugleich Min.)	128.96	40.16	169.12
Max.	(1891/92) 193.40	(1892/93) 55.61	(1893/94 241.45
1893/94	162.87	48.47	211.34

Die der probate unterworfenen Hinterlassenschaften (bewegliches, persönliches Vermögen) enthalten immer nur ganz wenige Fälle sehr grosser Vermögen (in den 11 Jahren 1883/84—1893/94 von ½—1 Mill. im Max. 17, im Min. 5, im Durchschnitt 9.4; von über 1 Mill. Pf. bezw. 5 und 1, im Durchschnitt 3 in einem einzelnen Jahre). Die Kategorie von $^1/_{10}$—½ Mill. Pf. bewegte sich zwischen 131 und 193 Fällen. Deutliche Tendenzen in der Entwicklung der Vertheilung der Grössenclassen des Vermögens treten in dieser Periode nicht hervor. Die kleinen Vermögen bis 1000 Pf. sind der Zahl nach relativ gleich geblieben (ca. 70 % von allen, mit kleinen Jahresschwankungen), dem Werthe nach eher ein wenig gewachsen (von 6.7—7.2 auf 7 bis 7.7 % vom Gesammtwerth), die Vermögen von 1000—10,000 Pf. sind der Zahl und dem Werthbetrag nach fast ganz gleich geblieben (24—25 % nach beiden Berechnungen). Ziemlich dasselbe gilt von den mittleren Vermögen von 10,000—100,000 Pf. (5—5½ % der Zahl, 41—43 % vom Werth). Die grösseren Vermögensbeträge schwanken nach Zahl und Werth etwas mehr, offenbar nach den Zufälligkeiten der Sterblichkeit ($^1/_{10}$—½ Mill. Pf. nach Zahl 0.3—0.4, nach Werth 16.8—21.5—18.1 %, ½—1 Mill. Pf.

nach Werth 2.1—6.5—4.6%, über 1 Mill. Pf. dgl. 5.3—1—3.1%). Vornehmlich nur die höheren (progressiven) Steuersätze, wie in der neuen estate duty, machen daher die Erbschaftssteuer von ganz grossen Vermögen zu einem wichtigeren Finanzobject.

Nach den Kategorien der nach Verwandtschaftsgrad gebildeten Steuerstufen stellte sich der Steuerertrag und Betrag des steuerpflichtigen Vermögens in 1894/95 (im Vergleich zu 1885/86 s. Fin, III, p. 275) in 1000 Pf.

	Legacy duty.		Procent.		Succession duty.		Procent.	
Steuerfuss %	Ertrag	Vermögen	Ertrag	Vermögen	Ertrag	Vermögen	Ertrag	Vermögen
1	132	13.198	4.7	18.4	45	4.404	35.6	67.7
1.5	—	—	—	—	446	29.258		
2	fast 0	4	—	—	—	—	—	—
3	1.252	41.632	44.4	58.2	67	2.208	36.4	24.0
4.5	—	—	—	—	440	9.637		
5	227	4.422	8.0	6.3	13	260	0.9	0.5
6	26	440	0.9	0.6	2.8	46		
6.5	—	—	—	—	57	888	5.4	2.3
7.5	—	—	—	—	15.8	208		
8	fast 0	1	—	—	—	—	—	—
10	1.183	11.798	42.0	16.5	90	887	27.1	5.4
11.5	—	—	—	—	212	1.814		
Summe	2.821	71.596	100.0	100.0	1.390	49.607	100.0	100.0

Man sieht, dass der Ertrag der legacy grösstentheils, zu 86.4%, aus den Steuerstufen der ersten Seitenlinie (Geschwister u. s. w.) und der entferntesten Verwandten und Nichtverwandten herrührt, aus beiden annähernd in gleichem Betrage; bei der succession duty ebenfalls aus diesen, doch in viel stärkerem Grade aus der Geschwisterlinie als aus der letzten Stufe und hier ausserdem noch in ungefähr gleichem Betrage wie aus der Geschwisterlinie aus der directen. Doch erklärt sich das starke Zurückstehen der Besteuerung der directen Linie bei der legacy duty aus der Bestimmung der neueren Gesetzgebung, dass der Steuersatz hier meist durch die probate duty mit gedeckt wird, als eigener daher ganz entfällt. (S. Fin. III, S. 275). In den letzten 10 Jahren ist die Steuer von der directen Linie bei der legacy noch erheblich kleiner geworden. Im Jahre 1894/95 wirkte auf die Abnahme auch schon die Bestimmung des neuen Gesetzes mit ein, dass die estate duty die succession duty in der directen Linie ebenfalls mit ersetze.

Die neue Gesetzgebung, schon die frühere estate duty von 1889, namentlich aber die neue von 1894 verschiebt diese Belastungen der verschiedenen Erbenclassen nicht unwesentlich, da nunmehr diese relativ hohen Sätze dieser Steuer zu denen der legacy und succession noch hinzutreten, was sich zumal bei Erbschaften höheren Betrags in der Seitenlinie und in der entfernteren Verwandtschaft und an Nichtverwandte, welche mit den Progressivsätzen belegt werden, besonders fühlbar machen muss. Auch die directe Linie wird hierdurch öfters nicht unbeträchtlich belastet und die bisher steuerfreien Ehegatten unter Umständen auch, wenn letztere auch von den anderen Steuern (legacy und succession) befreit bleiben, wie bisher, und die directe Linie nach dem neuen Gesetz davon frei geworden ist, wenn sie der neuen estate duty unterliegt. Gesammtsteuersätze von mittleren Vermögen von 10,000—100,000 Pf. in der ersten Seitenlinie (Geschwister) von 7—8½%, in der ferneren von 8—10½, in der noch weiteren von 9—11½, in der ganz entfernten Verwandtschaft und unter Nichtverwandten von 13—15½ treten nunmehr ein. Bei noch höheren Vermögen steigen diese Sätze noch um 1—2½%, also eventuell bis auf 18% (Vererbung von mehr als 1 Mill. Pf. an ganz entfernte Verwandte). Ein Hauptmangel bleibt immer, dass die Steuersätze sich nach der Höhe des Werths der ganzen Hinterlassenschaft, nicht der Erbportionen richten. Dennoch belasten sie besonders die Familien, die näheren Verwandten ungleich nach der Zahl der im Rang gleich stehenden Erben (Kinder, Geschwister u. s. w.). Hierin hat die in Frankreich geplante Erbschaftssteuerreform richtigere Bestimmungen getroffen.

Zur Ergänzung der Erbschaftssteuern und der Besitzwechselabgaben (Stempel) ist im Jahre 1885 der Anfang mit einer „Körperschaftssteuer“ gemacht worden: eine Steuer von 5% vom Jahreseinkommen, aber mit vielen Ausnahmen, daher nur mit kleinem Ertrage.

Ca. 40,000 Pf. jährlich. 38. Rep., p. 28; Fin. III, S. 276.

§. 9. Die Verbrauchsbesteuerung. Diese, nemlich die gegenwärtig dahin gehörigen inneren Steuern, Accisen nebst einigen kleinen Stempelabgaben, und die Einfuhrzölle, hat ihr characteristisches Gepräge durch ihre grosse Vereinfachung gegen früher und ihre Concentration auf wenige Hauptartikel erhalten: vornemlich fünf, Bier, Branntwein, Wein, Tabak, Thee, an welche sich nur noch einige andere unwichtigere Consumartikel, meist mit dem Zoll belegte fremde anschliessen. Jene fünf Artikel liefern ca. 98% des Ertrags der Accisen und Zölle. Wein, Tabak, Thee kommen nur im Zoll, Bier fast nur bei der Accise, Branntwein bei beiden (Rhum u. s. w. im Zoll) in Betracht. Nach dem Siege des Freihandelsprincips ist der fiscalische und steuerpolitische Gesichtspunct und daneben der socialethische bei der Auswahl der Artikel wie bei der Einrichtung der Steuern und Zölle und der Höhe der Sätze der maassgebende geworden. Durch ein einträgliches System stark entwickelter gewerblicher Licenzen für Production, Fabrikation und besonders Klein-Debit der bezüglichen Artikel (Schankgewerbe), dessen Ertrag jetzt grossentheils an die Localverwaltung überlassen worden ist, findet die eigentliche Verbrauchsbesteuerung ihre Ergänzung. Die Steuer- und Zollsätze auf vier jener fünf Hauptartikel Branntwein, Bier, Wein, Tabak sind hoch, nach continentalem Maassstabe selbst ausserordentlich hoch, aber nicht nur aus fiscalischen, übrigens stark ins Gewicht fallenden, sondern mit aus consumpolitischen und socialen Gründen so hoch gehalten, besonders für Branntwein. Erhöhungen der Sätze haben für diesen und für Bier auch neuerdings noch stattgefunden. Nur für Thee ist noch jüngst (1890) eine starke Ermässigung erfolgt. Bei der Stellung im britischen Consum, welche dies „Nationalgetränk“ erreicht hat, ist, unter ähnlicher Begründung wie die erfolgte Aufhebung des Zuckerzolls und jeder Zuckerbesteuerung (1874), die völlige Aufhebung auch des Theezolls mehrfach angeregt worden, zumal es sich bei Thee neuerdings immer mehr um britisch-indisches, den chinesischen Thee verdrängendes Product handelt. Aber doch ist diese Maassregel wie aus fiscalischen, so auch aus steuer-

politischen Gründen bisher unterblieben: man glaubte im Lande der Temperenzler, „teatotaller“ und des mässigeren Rauchens doch die Theeconsumenten nicht ganz von indirecter Steuer frei lassen zu sollen und wollte auch die einseitige Concentration der indirecten Verbrauchsbesteuerung auf noch weniger Hauptartikel und die darin liegende ausschliessliche Belastung der Consumenten der letzteren nicht noch weiter treiben.

In steuertechnischer Beziehung ist die Besteuerung des Tabaks allein mittelst Zolls auf den fremden Tabak bei dessen Einfuhr, unter Aufrechthaltung des schon aus dem 17. Jahrhundert stammenden Verbots inländischen Tabakbaus, die besonders bemerkenswerthe Form dieser Steuer: bei ausserordentlich hohen Zollsätzen von sehr grosser Einträglichkeit, wie sonst nur das Tabakmonopol, kaum in gleichem Maasse die Tabak-Fabrikatsteuer (Nordamerica, Russland, deutsches Project 1894). Aber selbst abgesehen von den Bedenken gegen das Verbot des Tabakbaus, so hat die britische Steuerform mit ihren hohen Zollsätzen auf Qualität und Preiswürdigkeit der Fabrikate nicht günstig eingewirkt. Die Bier- und die Branntweinsteuer haben nach manchen Wandlungen steuertechnisch sehr zweckmässige Formen erreicht, die Biersteuer nach der Bierwürze, der inländische Branntwein nach dem Fabrikat (Menge und Alkoholstärke). Aber beide Besteuerungsformen, zumal mit ihren hohen Sätzen, begünstigen sehr den Grossbetrieb, die Biersteuer ist auch consumpolitisch, namentlich wenn das Bier als Concurrent des Branntweins betrachtet wird, hoch und auch die Branntweinsteuerform hat mit dazu beigetragen, die Brennerei vollends zu einer rein städtischen Grossindustrie in colossaler Grossbetriebsform zu machen.

Bei den wenigen noch bestehenden Zöllen bleibt ein Hauptmangel die fehlende (Thee, Caffee, Cacao, Früchte, Tabak) oder unzureichende (Spirituosen, Wein) Unterscheidung der Qualität, eine zolltechnisch für zu schwierig und zu misslich geltende Sache, aber ein Mangel in steuer- und socialpolitischer Hinsicht, zumal bei hohen Steuersätzen (Tabak, Wein!). Ganz günstig möchte wohl das Licenzsystem, besonders auf dem Gebiet der Schankgewerbe und verwandter, zu beurtheilen sein, da es fiscalisch sehr vortheilhaft ist und die wichtigen gewerbe-, sitten-, sanitätspolizeilichen Aufgaben hier zweckmässig mit zu lösen hilft. Die Ueberlassung der Erträge an die Localverwaltung kann auch in letzterer Beziehung günstig mitwirken.

S. über die Geschichte der älteren britischen Verbrauchsbesteuerung, Accise, Zoll, Licenzen Fin. III, §. 84—86, über diejenige des 19. Jahrhunderts und die jetzige Gestaltung eb. §. 127—154, S. 276—338, mit Angaben von Litteratur, Gesetzen, Statistik u. s. w. Für die Accise kommen jetzt wesentlich nur Bier und Branntwein in Betracht. Ausserdem besteht noch eine nur wenige 1000 Pf. (jetzt 2—3000, 1883 ca. 8000) gebende Accise auf Cichorie und auf Caffeenachahmungen (Fin. III, S. 280), die im Ertrag ganz geringfügig gewesene Accise auf inländischen Rübenzucker, der sich nur völlig unbedeutend entwickelt hatte, ist mit dem Zuckerzoll fortgefallen (s. eb.). Zum Accisedepartement ressortirt auch die oben S. 22 genannte Eisenbahnsteuer. Von verwandten verbrauchssteuerartigen Abgaben, welche aber ebenfalls zum Stempel gerechnet werden, giebt es noch solche auf Spielkarten und patentirte Heilmittel (Fin. III, S. 280). Die ähnliche Steuer auf Gold- und Silbersachen ist 1890 aufgehoben worden (s. o. S. 20). Die ebenfalls der Acciseverwaltung unterstehenden directen Gebrauchs- (Luxus-) Steuern, deren Ertrag jetzt der Localverwaltung zu Gute kommt, sind in einigen Fällen mit der Verbrauchsbesteuerung verwandt.

Ueber die neuere Bierbesteuerung s. Fin. III, §. 131 ff., S. 280—285. v. May in dem Artikel Biersteuer im Handwörterb. d. Staatswiss. II, S. 594—603. Das Wichtigste war im Jahre 1880 das Verlassen der Malzsteuer und der Uebergang (bezw. die Rückkehr) zur Biersteuer in Form der Bierwürzesteuer durch Gesetz vom 12. Aug. 1880 (43 und 44 Vict. Inl. Rev. Act. c. 12, 20). Darüber Näheres Fin. III, S. 284, Handwörterb. II, S. 598. Auch die Steuer auf den von den Brauereien gebrauchten Zucker fiel damit, die hohen Licenzgebühren der Brauer und Mälzer wurden aufgehoben, die ersteren durch andere niedrigere ersetzt, die Debitanten von Bier nach einem neuen Licenztarif stärker belegt. Der Normalsteuersatz für die Steuereinheit von 36 Gallonen Bierwürze von 1.057 specifischer Schwere, dem Durchschnittsergebniss von zwei Bushel Malz, ist $6^1/_4$ sh. (= in deutschem Maass und Geld 3.60 M. für 1 H. l.). Vorübergehend wurde aus fiscalischen Rücksichten 1889 eine Verminderung jenes Schwere-Coëfficienten auf 1.055 vorgenommen, wodurch die Steuer um 3.63% oder 3 d. p. Barrel (36 Gallonen) mit einem Mehrertrage von ca. 300,000 Pf. erhöht wurde. Im folgenden Jahre 1890 wurde dieser Zuschlag für die Staatscasse aber wieder fallen gelassen, jedoch für die Localverwaltung beibehalten, als ein Theil der der letzteren überlassenen Staatssteuererträge. Der Ertrag der staatlichen Biersteuer ist seit Mitte der 80er Jahre weiter gewachsen. Die Hausbrauerei ist trotz Steuer- und Licenzermässigungen immer mehr im Rückgang, die Brauerei immer mehr ein grossindustrielles Gewerbe geworden, nicht ohne Mitwirkung der Steuer und auch der Steuermethode, freilich aber auch mit der Folge weiterer technischer, auch Kosten reducirender Fortschritte in der Brauerei. Im Harcourt'schen Finanzplan für 1894/95 befand sich zur Deficitdeckung auch eine neue Erhöhung der Biersteuer um 6 d. p. Barrel, mit der Begründung, dass davon der Detailconsum kaum berührt, sondern Producenten und Zwischenhändler nur damit belastet werden würden (Bull. 1894 I, S. 475). Der Ertrag der Steuer ist auch in 1894/95 gegen das Vorjahr etwas gewachsen und Harcourt glaubte in seiner Etatsrede 1895 auch behaupten zu dürfen, dass sich kein nachtheiliger Einfluss der kleinen Steuererhöhung auf Preis, Qualität und Consum gezeigt habe. Deshalb wurde sie auch im Jahre 1895/96 beibehalten. Die Biersteuer soll nur 34% vom Bierpreise betragen, gegen 700% der Branntweinsteuer vom Branntweinpreise (Harcourt's Rede 2. Mai 1895, Bull. 1895 I, S. 535).

Ueber die neuere Branntweinbesteuerung s. Fin. III, §. 134 ff., S. 286 bis 295, J. Wolf, Branntweinsteuer (Tüb. 1884), S. 155 ff., derselbe im H. W. B. d. St. II, 730. Weitere Litteratur Fin. III, S. 286. Vielerlei statistisches Material in den Berichten on Inland revenue und danach wie aus anderen Quellen im Bulletin de statist. Abschluss im Gesetz von 1880 (43 und 44 Vict. c. 24). Steuerobject der sogen. proof spirit, p. Gallone Normalsatz 10 sh. Steuer dafür: wesentlich reine Fabrikatsteuer mit sehr weit gehenden Controlen (s. Fin. III, S. 289). Der Normalsatz für fremden Branntwein im Zoll ist um 4 d. höher, und in diesem Satz für versetzten (10 sh. 2 d. für unversetzten) Rohspiritus ist auch die Ausfuhrvergütung festgesetzt, als vermeintliche Ausgleichung der dem Brenner durch die Controlen verursachten Kosten: in Etwas liegt hier, wenigstens nach der Auffassung des Auslands, noch ein verhüllter Schutzzoll, bezw. eine Ausfuhrprämie vor. Auch neuerdings sind noch Er-

höhungen der Steuersätze vorgekommen. In dem Göschen'schen Plan der Ueberlassung von Staatssteuern an die Localverwaltung von 1890 war auch ein Zuschlag von 6 d. für die Gallone heimischer und fremder Spirituosen mit einem Ertragsanschlag von 918,000 Pf. enthalten. Harcourt hat im Budget für 1894/95 gleichzeitig mit der Erhöhung der staatlichen Biersteuer eine solche der Branntweinsteuer von 6 d. p. Gallone verlangt und erreicht. Doch ist dieser Zuschlag, der sich im Ertrage der Steuer ohne bemerklichen Einfluss zeigte, im folgenden Jahre wieder fallen gelassen worden. Man sieht einigermaassen die vorhandene Steuer als das, übrigens seit lange erstrebte, Maximum an, bis zu dem man sie im social- und consumethischen und -politischen Interesse bringen wollte, ohne das fiscalische Interesse zu sehr zu schädigen. Letzteres scheint bei einer weiteren Erhöhung nicht unwahrscheinlich (Bull. 1895 I, 536). Eine neuerdings mehr geübte Steuerhinterziehung, nemlich den im Holz der Fässer enthaltenen Branntwein durch Wasser auszuziehen (aus einem Fasse von 100 Gall. $1^1/_2$—$3^0/_0$), wodurch der Fiscus 200,000 Pf. eingebüsst hatte, ist jetzt zu verhindern gesucht worden (s. Göschen's Rede 1892, Bull. 1892 I, 523). Der Einfluss der Temperenzbewegung auf Verminderung des Branntweinconsums ist zwar immer noch im Wachsen. Aber die Ziffern von Production und Steuerertrag zeigen doch, dass die allgemeinen Verhältnisse des Erwerbs bei der Masse der Bevölkerung diesen wie auch den Bierconsum, etwas auch den Tabakconsum wesentlich bestimmen: er steigt in günstigen Zeiten, so in der Aufschwungsperiode 1888 ff. und sinkt in ungünstigen (s. u.). Unter den fremden Spirituosen steht der Rhum immer mehr voran. Mit dem hohen Steuersatz allein ist die sonst so wünschenswerthe Beschränkung des Branntweinconsums aber nicht zu erreichen. Wichtiger ist die Schankpolizei, das Concessions- und Licenzsystem, eine Frage, mit der man sich auch in England in den letzten Jahren, in Verbindung mit der Uebertragung der Erträgnisse der Licenzen an die Localverwaltung, wieder viel beschäftigt hat. Wir kommen unten bei der Localbesteuerung darauf zurück. Die Zahl der aufgefundenen geheimen Destillationen ist in England und Schottland jährlich nur geringfügig, in Irland noch sehr erheblich (1894 und 1895 in England 6 und 4, in Schottland 16 und 10, in Irland 1392 und 1107): ein Beweis für die Ausdehnung der Steuerhinterziehung hier immer noch. Der Consum per Kopf ist in Irland doppelt so hoch als in England, in Schottland freilich dreimal so hoch (s. u.).

Auf dem Gebiet der Zölle, seit dem Siege der Freihandelspolitik nur noch Finanzzölle, sind in den letzten Jahren keine grundsätzlichen Veränderungen mehr erfolgt, wohl aber einzelne beachtenswerthe Tarifänderungen. S. über das neuere Zollwesen Fin. III, S. 295—329.

Die wichtigste neuere Finanzzollmaassregel war 1874 die Aufhebung des Zuckerzolls mit 6.5 Mill. Pf. Verlust für die Staatscasse (Fin. III, §. 147, S. 317). Doch hat der Zucker auch seitdem und gerade wieder in jüngster Zeit zu vielen Erörterungen geführt, besonders wegen des continentalen Systems der Ausfuhrprämien (bezw. der zu hohen Steuer-Rückvergütungen) für Rübenzucker, wodurch zwar England sehr billiger Zucker verschafft, aber seine eigene Zuckerindustrie, die Raffinerie, auch ruinirt wurde. Dies hat zu einer Bewegung auf Wiedereinführung eines Zuckerzolls, als einer Art socialen Schutzzolls, geführt, die auch mit den Gesichtspuncten der Politik des „fair trade“ unterstützt wurde, aber nicht durchdringen konnte. Andrerseits wurden die älteren Bestrebungen internationaler Zuckerconventionen in grösserem Maassstabe wieder aufgenommen, um im Vertragswege das Ausfuhrprämienwesen zu beseitigen. Es kam auch zu London 1888 zu einer Convention der betheiligten Hauptstaaten, die indessen nicht allgemein ratificirt wurde und in England eine lebhafte freihändlerische und von anderen Interessenten getragene Gegenbewegung hervorrief, der gegenüber die Regierung selbst ihre Vorlage im Parlament zurückzog. So ist England bei der Zollfreiheit von Zucker und im Genuss des ausfuhrprämiirten Zuckers der Productionsländer geblieben (S. Fuchs, englische Handelspolitik, S. 65 ff., bes. S. 77 ff.). Nach den Consumziffern, welche aus der Handelsstatistik berechnet werden, hat der Consum von Rohzucker abgenommen (p. Kopf 1880 53.98, 1882 Max. 62.25, seitdem mit geringer Unterbrechung weniger, 1894 Min. 40.17 Pfund). Dagegen ist der Consum fremden raffinirten Zuckers fast ununterbrochen stark gestiegen (1880 9.42, 1882, Min., 8.39, 1887 20.52, 1891 32.94, 1894, Max., 39.89 engl. Pfund p. Kopf).

Der Theezoll ist neuerdings, wie schon bemerkt, aus ähnlichen Gründen wie der Zuckerzoll angefochten worden. Die momentan günstige Finanzlage bestimmte den Schatzkanzler Göschen auch 1890 den Zoll zu ermässigen, von 6, dem 1863 angenommenen, damals sehr ermässigten Satze (1 sh.), auf 4 d. p. Pfund, mit einem auf 1.5 Mill. Pf. St. veranschlagten Ausfall. Die Steigerung von Einfuhr und Consum hat diesen Ausfall aber bald auf etwa 1 Mill. Pf. beschränkt. Der volle Einfluss auf Preisermässigung ist nicht unbestritten. Die Finanzlage, aber auch principielle Erwägungen (s. o. S. 34) haben eine weitere Verminderung oder gar die Aufhebung des Zolls verhindert. Es ist indessen nicht unwahrscheinlich, dass er bei günstiger Finanzlage in der heutigen Richtung der britischen Steuerpolitik und Socialpolitik über kurz oder lang fallen wird. Bemerkenswerth ist die immer stärkere Verdrängung des chinesischen durch indischen Thee, dem die ungeheure Zunahme des Consums also vornemlich zu Gute gekommen ist. 1864 betrug der indische und Ceylonthee nur 2, 1894 86% vom gesammten. Der indische Thee ist auch stärker. Der Theeconsum hat also auch in dieser Beziehung sich gesteigert. Diese Bezugsverhältnisse können im weiteren Verlauf auch noch auf Ermässigung oder Beseitigung des Theezolls hinwirken, indem so zu dem Interesse der britischen Consumenten auch dasjenige der indischen Producenten tritt. Der Consum stieg mit geringen Unterbrechungen jährlich, 1880 war er 4.57, 1888 5.03, 1889 4.99, 1890 5.17, 1891 5.36, 1894 5.52 Pfund p. Kopf. Ueber den früheren Theezoll s. Fin. III, S. 314; über die neuere Ermässigung und deren Wirkung Göschen in seinen Etatsreden 1890, 1891, Bull. 1890 I, 482, 1891 I, 553; Harcourt dgl. 1895, Bull. 1895 I, 531.

Aus ähnlichen Gesichtspuncten, aber auch als handelspolitische Tarifconcession an Griechenland ist von Göschen auch der Corinthenzoll herabgesetzt worden, von 7 auf 2 sh. p. Centner, 1890 mit einem Einnahmeausfall von 200,000 Pf., der sich nicht entfernt ausgeglichen hat. Consum, Corinthen und Rosinen p. Kopf 1880 3.92, 1888—89 4.26, 1890 4.70, 1893 5.02, 1894 4.90 Pfund. Bei diesen und anderen verwandten Artikeln, Rosinen, Südfrüchten hängt auch viel von der Ernte ab. Der gegen früher sehr ermässigte, 1872 noch auf die Hälfte reducirte Caffeezoll hat auch in den letzten Jahren sich im Ertrage noch weiter vermindert: Beweis dafür, dass die Höhe des Zolls in solchen Dingen viel weniger als die Consumtionssitte entscheidet (s. Fin. III, S. 315). Dagegen ist der Ertrag des neuerdings gleich gebliebenen Cacaozolls etwas gestiegen. Cacao verdrängt den Caffee etwas, Consum jenes um 1881 0.31, dieses 0.9, jetzt, 1894, 0.58 und 0.69 engl. Pfund p. Kopf, beides in ziemlich regelmässiger Entwicklung.

Trotz des ausserordentlich hohen Zolls und der mit durch die Besteuerungsmethode bedingten hohen Detailpreise der Fabrikate ist der Ertrag des Tabakzolls im Ganzen immer noch gestiegen. Allerdings ist eine kleine Erhöhung der Tarifsätze im Jahre 1878 im Jahre 1887 wieder rückgängig gemacht worden, der Zollsatz von 3 sh. 2 d. und 3 sh. 6 d., von 5 sh. von Cigarren p. Pfund aber immer noch sehr hoch. Der Consum ist langsam, aber fast stetig gestiegen, 1880 1.42, 1894 1.66 engl. Pfund p. Kopf. In der letzten Zeit war einmal ein Versuch gemacht worden, inländischen Tabakbau zu gestatten, aber mit Zahlung einer dem Zoll voll entsprechenden Steuer. Der Versuch ist misslungen, der heimische Tabak konnte die Steuer nicht tragen. S. über den Tabakzoll u. s. w. Fin. III, §. 148, S. 318 bis 322; auch den Bericht eines französischen Finanzbeamten im Bull. 1894 II, 68 ff.

Bei den Weinzöllen haben neben fiscalischen seit lange und bis in die neueste Zeit oftmals handelspolitische, neuerdings auch wohl sanitätspolitische und luxuspolitische Rücksichten — Zugänglichmachung wohlfeiler leichterer Weine, höhere Besteuerung der feinen, der Schaumweine — mitgespielt. (S. Fin. III, §. 149, S. 322 ff.) Von bedeutendem Einfluss auf Ermässigung war der englisch-französische Handelsvertrag von 1860. Es wurde der Zoll seitdem nach der Alkoholstärke abgestuft, was aber doch kein eigentlicher Qualitätsfuss ist. Auch Flaschenwein unterlag demselben Satz. Fiscalische und steuerpolitische Tendenzen haben aber in den letzten Jahren, 1888 ff., zu einem Zuschlagzoll für Schaumwein in Flaschen geführt, der nach französischen Remonstrationen 1888 auf $2\frac{1}{2}$ und 1 sh. p. Gallone je nach dem Werth, 1890 der Vereinfachung des Zollverfahrens halber auf den gleichen Satz von 2 sh. gesetzt wurde. (Darüber Göschen's Etatsreden u. a. m., Bull. 1888 I, 430, 557 ff., 692 ff., 1892 I, 525.) Der Ertrag wurde auf 125,000 Pf. geschätzt, war im ersten Jahre 163,000 Pf. Der Gesammtertrag des Weinzolls, der von Mitte der 70er zur Mitte der 80er Jahre ge-

sunken war, hat sich auch seitdem nur durch diesen Zuschlag gehoben. Der Gesammtconsum von Wein ist von 1880—86 gesunken; von 0.45 auf 0.36 Gall. p. Kopf, seitdem, nach vorübergehender Wiedererhöhung, ziemlich gleich geblieben, 1894 0.36 Gall.

Ueber den Branntweinzoll s. schon oben bei der Accise, S. 36 u. Fin. III, §. 150, S. 323. Der Zollertrag rührt in den letzten Jahren zur guten Hälfte vom Rhum her, er beträgt mit Schwankungen $4^1/_4$—$4^3/_4$ Mill. Pf., immerhin nahezu $^1/_3$ der Accise des inländischen Branntweins.

Die Consumhöhe p. Kopf wird für 1841 und 1891 berechnet: für Tabak auf 13 und 26, Thee $19^1/_2$ und $87^1/_2$, Caffee $17^1/_2$ und 12 (!) Unzen, Rosinen $1^3/_4$ und 5 Pfund, Spirituosen $7^1/_2$ und $8^1/_4$ Pinten (Göschen's Etatsrede 1892, Bull. I, 521). Die Abnahme des Caffeeconsums bei der grossen Zunahme des Theeconsums und die relativ mässige Steigerung des Branntweinconsums ist auch steuerpolitisch beachtenswerth; bei der Ziffer für Branntwein mag aber die Abnahme der irischen Bevölkerung mit ihrem grossen Consum seit 1841 mitspielen.

Auf die Licenzen im Gebiet der Verbrauchsbesteuerung wird im folgenden §. 10 mit eingegangen.

Hier noch einige statistische Daten über die neuesten Verhältnisse auf dem Gebiete der Verbrauchsbesteuerung, der Accisen und Zölle zur Ergänzung der in Fin. III, S. 276—324 mannichfach eingestreuten.

Die Veränderungen, welche im Ertrage der Accisen und Zölle durch Veränderungen der Gesetzgebung und der Steuer- und Zollsätze bewirkt wurden, waren nach dem in den britischen Budgets üblichen Veranschlagungen und den später festgestellten Ergebnissen, immer für ein volles Jahr berechnet, in den letzten 10 Jahren (es sind stets die am 31. März endenden Finanzjahre gemeint) folgende in 1000 Pf. (Nach stat. abstr. S. zum Vergleich die Angaben über die Zölle 1815—1885 in Fin. III, S. 299):

	Accisen				Ertrag	Zölle				Ertrag
	erlassen		neu aufgelegt		d. Accisen	erlassen		neu aufgelegt		d. Zölle
	Anschl.	Ergebn.	Anschl.	Ergebn.	i. Jahre	Anschl.	Ergebn.	Anschl.	Ergebn.	i. Jahre
1886	6	8.9	—	—	25,460	—	—	—	—	19,827
1887	16	14.8	—	—	25,250	—	110	—	—	20.155
1888	600	508	—	—	25,620	—	—	—	3.4	19,630
1889	44	68	—	—	25,600	—	—	125	163	20,067
1890	2,950	3,000	300	316	24,160	—	—	—	—	20,424
1891	2,704	714	—	—	24,788	1,710	1,285	—	—	19.480
1892	—	—	—	—	25,610	—	—	—	—	19,736
1893	—	—	—	—	25,360	—	—	—	—	19,715
1894	—	—	—	—	25,200	—	—	—	—	19,707
1895	—	—	1,290	732	26,050	—	—	160	29	20,115
	4,320	4,314	1,590	1,048		1,710	1,395	285	195	

Bei den Accisen hier die zugehörigen Licenzen eingerechnet. Die Erlasse bei den Accisen in 1890 und 1891 betreffen nur die Uebertragungen an die Localverwaltung. Die Einnahmen haben sich trotz grösserer Erlasse als Neuauflegungen bei Accise und Zoll auf der früheren Höhe gehalten, während freilich die Bevölkerung nicht unbedeutend gestiegen ist, um 8—9% 1885—1895.

Der Ertrag der Hauptartikel der Accise und des Zolls war für den Staat allein (d. h. ohne die 1891 eingetretenen Zuschläge zur Bier- und Branntweinaccise und den Spirituosenzöllen für die Localverwaltungen) in 1000 Pf.

	1886	1891	1895
Accisen			
Bier	8,404	9,390	10,102
Branntwein . . .	13,140	14,770	15,269
Zölle			
Spirituosen	4,154	4,493	4,197
Wein	1,195	1,318	1,143
Tabak	9,299	9,534	10,415
Thee	4,187	3,412	3,586
Caffee	203	182	170
Corinthen, Rosinen, Trockne Früchte	498	324	397
Andere Zollartikel .	154	185	197

Die Biersteuer trifft nur das im Inland consumirte Bier, auf das exportirte wird sie rückvergütet (1894/95 auf 497,059 Barrels, bei 31,382,383 B. heimischen Consums). Der Import und Consum fremden Bieres ist und bleibt unbedeutend (1894 43,000 Barrels). Die Brauerei ist fast nur noch gewerbliche, für den Bierverkauf, diejenige für häuslichen Consum wird immer kleiner (jene 1894/95 31.64 Mill. Barrels, diese 40,906. An letzterer waren 3906 Personen betheiligt, die 13,720 Pf. St. Biersteuer zahlten, ausserdem aber war noch an 13,127 Personen gegen Licenz von 9 und 4 sh. Erlaubniss zur Bierbereitung ohne Steuer für das Bier gewährt, fast nur in England). Die gewerbliche Brauerei ist im starken Maasse Grossbetrieb. In dem Jahre 1. Oct. 1893/94 ergab sich für gewerbliche Brauerei:

Barrels Production	Licenzirte Personen	Ertheilte Licenzen	Steuer (incl. Licenz) 1000 Pf.
unter 1000	7,490	7,495	528
1000—10,000	1,191	1,215	1,444
10—100,000	519	566	4,299
100—500,000	35	48	2,518
500—1,000,000	3	5	573
über 1 Million	2	6	970
Summe	9,240	9,335	10,323

(38. Rep. Inl. Rev., Anh. p. XXIV). Der Durchschnittsconsum von Bier im Inland ist seit über 20 Jahren eher gefallen. Er war auf den Kopf 1852 0.61, 1862 0.661, 1872 0.884, 1882 0.768, 1891 (Max. in dieser Zeit) 0.837, 1894 0.818 Barrels. Im Finanzjahr 1894/95 gegen 1893/94 ist eine geringfügige Verminderung eingetreten, die aber kaum der Steuererhöhung in 1894 um 6 d. (von 6 sh. auf $6^1/_2$ sh., um ca. $8^1/_3$%) zuzuschreiben ist (Rep., p. 11, 14). Aeltere statistische Daten in Fin. III, S. 284 ff.

Bei Branntwein (spirits) kommt nicht nur der starke Import fremder Spirituosen neben der heimischen Production in Betracht, sondern für die drei einzelnen Königreiche auch die Versendungen heimischen Products zwischen ihnen, um den Consum jedes einzelnen zu ermitteln. Namentlich England bezieht 35—40% seines Bedarfs aus Schottland und Irland. Ferner ist der Export ins Ausland und die Colonieen und die Einlegung in die Entrepôts zu berücksichtigen, deren Bestände wechseln. Der gesammte Consum von Spirituosen, welcher sich aus den Ziffern dieser verschiedenen Posten ergiebt, hat, mit allerdings nicht unerheblichen Jahresschwankungen, auch noch in den letzten Jahren, abgenommen: 1852 1.095 Gall. p. Kopf im ganzen Gebiet (wovon 0.918 heimischer, 0.177 fremder und colonialer), 1862 0.821 (bezw. 0.644 und 0.177), 1882 1.126 (0.843 und 0.236), 1887 (Min.) 0.918 (0.71 und 0.208), 1892 (Max.) 1.034 (0.822 und 0.212), 1894 0.966 (0.77 und 0.196). Die Production ist besonders in England, dann in Irland in starken Grossbetrieben concentrirt (1894 dort 11, hier 27), weniger in Schottland (132), wo es aber auch riesige Brennereien giebt. Producirt wurden 1895 (1. April 1894/95) in England 9.955 Mill. (in einer Brennerei im Durchschnitt ca. 905,000 Gall.), in Schottland 22.236 Mill. (im Durchschnitt in einer ca. 168,000), in Irland 12.679 Mill. (im Durchschnitt in einer ca. 470,000), zus. 44.87 Mill. Gall. (proof); consumirt in derselben Zeit in den drei Ländern 19.232, 6.019 und 4.040, zus. 29.241 Mill. Gall. Bei dem gewöhnlichen Steuersatz von 10 sh. p. Gall. (1894/95 mit Extrazuschlag $10^1/_2$ sh., beides ohne den Localsteuerzuschlag) kommt auf eine Brennerei also in den drei Königreichen eine Durchschnittssteuer jetzt von ca. 452,000, 84,000 und 235,000 Pf. St. Das ergiebt eine weitere Zunahme des Grossbetriebs seit 1882/83 (s. Fin. III, S. 292), wo letztere Ziffern 386,000, 77.500 und 137,500 Pf. St. waren. Ein wichtiger Punct zur Würdigung der britischen Branntweinsteuer, ihrer steuertechnischen Voraussetzungen und Folgen (38. Rep. inl. rev., p. 6—10, Anhang p. XVI, XVII).

§. 10. Die sogenannte **Localbesteuerung** der Selbstverwaltungskörper (local taxation). Sie ist nach der althistorischen und in grossem Maasse noch heute verbliebenen Bedeutung der

britischen Selbstverwaltungskörper besonders wichtig und stellt eine hohe Belastung der Bevölkerung für öffentliche Zwecke dar. Nach ihrer bisher festgehaltenen Hauptform, als directe Besteuerung des sichtbaren Realbesitzes beim Benutzer (Eigenthümer als Wirth, Bewohner, ferner Pachter, Miether), ist sie auch sehr characteristisch. Sie bildet in dieser Form eine besonders schwere, direct oder eventuell durch Ueberwälzung indirect vom Grundbesitz getragene Last, welche namentlich vom ländlichen, wo Ueberwälzung vom Pachter auf den Eigenthümer, zumal unter den heutigen agrarischen Conjuncturen leichter als beim städtischen ist, auch stark empfunden wird. Diese Last ist in den letzten Jahrzehnten in Folge der Steigerung der Localausgaben absolut immer höher und wieder auf dem Lande bei der immer schwieriger gewordenen Lage der Landwirthschaft, vornemlich wegen der durch die ausländische Concurrenz gedrückten, immer tiefer sinkenden Preise von Getreide und anderen Agrarproducten, vollends drückend geworden. Die grosse Vermehrung der Localausgaben ist in Grossbritannien wie auf dem Continent durch die Ausdehnung öffentlicher Thätigkeiten auf dem Gebiete der allgemeinen Culturinteressen und der Volkswirthschaft (Polizei, Unterrichts-, Sanitäts-, Armen-, Verkehrs- und Wegewesen u. s. w. u. s. w.) bewirkt worden, eine Ausdehnung, welche hier wie sonst meist noch bedeutender als beim Staate selbst war. Dies hat in Grossbritannien wie auf dem Continent wieder dazu geführt, durch Subventionen aus Staatsmitteln und Eröffnung neuer Einnahmen, wie auch durch Schuldaufnahme den Localkörpern die nöthigen finanziellen Mittel zu beschaffen. Aber das „Subventionsprincip" birgt mancherlei innere Schwierigkeiten in sich, die jenseit wie diesseit des Canals sich gezeigt haben. Gerade in der neuesten Zeit, seit Ende der 1880er Jahre, hat man daher, wiederum ähnlich wie auf dem Continent, speciell auch in Deutschland (Preussen) damit begonnen, die Erträge ganzer Staatssteuern oder Antheile daran der Localverwaltung zu überlassen, gegenwärtig schon über 7 Mill. Pf. St. Die Reform der Localverwaltung durch das wichtige in diese Periode fallende Gesetz vom 13. August 1888 hat dieser Entwicklung Vorschub geleistet, indem in den neu gebildeten Grafschaftsräthen der selbst reorganisirten Grafschaften („Verwaltungsgrafschaften") und bei der gleichzeitigen Reform der Londoner Stadtverwaltung besser geeignete Organe für grössere Selbstverwaltungsaufgaben geschaffen worden sind.

Die im Vorausgehenden schon mehrfach zu erwähnen gewesene Ueberlassung von Staatssteuererträgen an die Localverwaltung hat bisher dreierlei Steuern betroffen: 1) 1888 wurde $^{1}/_{3}$, 1889 die Hälfte der probate duty nach einem bestimmten Vertheilungsschlüssel auf die drei vereinigten Königreiche (England und Wales 80, Schottland 11, Irland $9^{0}/_{0}$) der Localverwaltung dieser Länder zugewiesen und hier wieder nach einem bestimmten Vertheilungsschlüssel weiter repartirt; bei der Erbschaftssteuerreform von 1894 ist statt dessen der Betrag von $1^{1}/_{2}{}^{0}/_{0}$ des reinen Kapitalwerths nach Testament oder ab intestato vererbten persönlichen Vermögens (personalty) aus dem Ertrag der estate duty der Localverwaltung zugewiesen worden, was nach den Ergebnissen von 1894—95 eine etwas geringere Einnahme für diese Verwaltung ergab, als der Ertrag aus dem Antheil der probate duty vorher; 2) 1889 wurden die Erträge der gewerblichen Licenzen des Verbrauchssteuergebiets, insbesondere der Schanklicenzen, sowie die Erträge der noch bestehen gebliebenen directen Gebrauchs-, Nutzungs- und Luxussteuern in England der englischen, 1890 in Schottland der schottischen Localverwaltung, für den in dem betreffenden Gebiet erhobenen Betrag, überwiesen[1]); und 3) wurde 1890 ein neuer Extrazuschlag zur Spirituosensteuer (6 d. p. Gallone einheimischen und fremden Branntweins) eingeführt und dieser sowie ein 1889 hinzugekommener Zuschlag zur Staatsbiersteuer (3 d. p. Barrel) ebenfalls der Localverwaltung abgetreten und unter die drei Landestheile nach demselben Maassstab wie die Quote der probate duty vertheilt. Ein grosser Theil der früheren directen Subventionen des Staats ist dafür fortgefallen. Die betreffenden Antheile an den Staatssteuern werden von der Verwaltung der Staatssteuern mit erhoben. Diese vermuthlich noch nicht zum Abschluss gekommene, sondern in derselben Richtung sich weiter bewegende Entwicklung, welche zwar in mehr als einem deutschen und sonstigen Continentalstaat ihr Analogon findet, ist doch gerade im Vereinigten Königreich noch von besonderer Bedeutung, auch steuergeschichtlich, steuerpolitisch, steuertechnisch. Sie zeigt, dass auch in dem alten classischen Lande der localen Selbstverwaltung *die selbständige eigene Besteuerung immer weniger ausreicht* gegen-

[1]) In Irland bezieht diese gewerblichen Licenzen nach wie vor die Staatscasse, 1894/95 195.000 Pf. Der递Haupttheil der bezüglichen Staatseinnahmen aus Licenzen (236,000 Pf.), der Rest von 41,000 Pf. kommt aus den im ganzen Staat dem Fiscus verbliebenen Licenzen der Brauer, Destillateure, Tabakfabrikanten und einiger anderer licenzirter Gewerbe.

über dem stark steigenden localen Finanzbedarf. Sie zeigt weiter, dass namentlich das oft besonders gepriesene, zur Nachahmung empfohlene, ja nicht selten als das „allein richtige" System der Communalbesteuerung bezeichnete britische Localsteuerwesen, die ausschliessliche Besteuerung des Realbesitzes, bezw. seiner Nutzung, selbst in seinem alten Heimathlande den Dienst versagt. Durch die Ueberlassung jener Staatssteuern ist jetzt auch in Grossbritannien die indirecte Verbrauchsbesteuerung, die directe Gebrauchs- und Luxusbesteuerung und (in dem Antheil an der probate und jetzt an der estate duty) die Mitbesteuerung des beweglichen Besitzes unter die Quellen der Localbesteuerung aufgenommen worden. Die Ueberlassung der Licenzerträge war wohl eine besonders passende Maassregel. Sie wird freilich erst noch dazu führen müssen, dass die geeigneten Localautoritäten (die neuen Grafschaftsräthe) auch die ganze Einrichtung dieser Steuern, wenngleich unter Vorbehalt der Staatsaufsicht, zur Verfügung bekommen. Die gewerbe-, sanitäts-, sittenpolizeilichen Aufgaben besonders im Schankgewerbe lassen sich so wohl in Verbindung mit der Besteuerung in Licenzform am Besten lösen. Neueste Bestrebungen in der britischen Gesetzgebung gehen auch auf ein solches Ziel hinaus.

So ist gerade die neueste Zeit von grosser Wichtigkeit für das hier besprochene Steuergebiet geworden. Die reformatorischen Veränderungen in der Staatsbesteuerung des 19. Jahrhunderts sind viel umfassender gewesen, aber auch die Reformen in der Localbesteuerung erscheinen doch als ein bedeutender Fortschritt und führen sicher auf einen Weg, auf welchem man zu weiteren bedeutenden Verbesserungen kommen wird. Die locale Steuerbelastung ist freilich absolut und relativ weit mehr als die staatliche gewachsen, aber dem entsprechen auch die vermehrten öffentlichen Leistungen auf allen localen Verwaltungsgebieten. Und eine bessere Vertheilung jener Belastung ist wenigstens erfolgreich angebahnt worden. So bietet die gesammte britische Besteuerung doch Ende des 19. Jahrhunderts ein viel günstigeres Bild als Anfang desselben.

S. über die britische Localbesteuerung und das Local- (Communal- etc.) Finanzwesen überhaupt Fin. I, 3. A., §. 53, S. 111 ff., bes. aber den Abschnitt in Fin. III, S. 345—366 (§. 157 ff.), auch S. 232 und über die ältere Zeit §. 76, S. 173. Daselbst genauere Angaben über Litteratur, Gesetzgebung, Statistik. Für Verwaltungsrecht und seine Geschichte bes. Gneist's Schriften. Hinzuzufügen: im Schönberg'schen Handbuch der Politischen Oekonomie III, 3. A., v. Reitzenstein in der Abh. communales Finanzwesen, S. 632, 702, 733, mit weiteren englischen Litteraturangaben, Georg Meyer eb. S. 831. Craigie im Bulletin de l'institut internat. de statist. 1888;

daraus im Bull. de stat. 1888 II, p. 227 ff., 359 ff. Ueber die neuesten oben erwähnten Vorgänge sind besonders die Reden der Schatzkanzler, Göschens, eines hervorragenden Kenners der Materie, nach ihm Harcourt's, die sich anschliessenden parlamentarischen Debatten, die Jahresberichte des local government board, auch die Statistik in dem Bericht des Inlandsteuerdepartements wichtig. Die neueren Erörterungen über das Licenzsystem, die Schankconcessionen seien noch besonders hervorgehoben. Auch diese Materialien reichhaltig im Bull. de stat., so aus den letzten Jahren, wo die Steuerübertragungen des Staats in Gang kamen: 1888 I, 443 ff., 456 ff.; 1888 II, 364; 1890 I, 483 ff., 578 ff. (licensing bill), 580; 1890 II, 351; 1891 I, 558 ff.; 1893, I, 305 ff. (Licenzfrage, Gesetzentwurf über liquor traffic).

Die bisherige britische Localbesteuerung (in Kirchspiel, Stadt, Grafschaft, Verband) ist nur historisch verständlich. Sie characterisirt sich als ein System von Zwecksteuern für bestimmte, gesetzlich vorgeschriebene oder zulässige einzelne Zwecke, zu deren finanzieller Durchführung dann subsidiär, d. h. in Ermangelung anderer, zunächst dafür verfügbarer und bestimmter Mittel, sog. Rates ausgeschrieben und auf das gesetzliche Steuerobject repartirt werden. Letzteres ist nun, nach dem aus der Armensteuer des 16. Jahrhunderts herrührenden und für die ganze Localbesteuerung zur Anwendung gelangten Princip, der sichtbare, Ertrag gebende Realbesitz im Kirchspiel, und zwar in der Hand nicht des Eigenthümers als solchen, sondern des nutzenden Inhabers (occupier) (Gneist). Gesetzgebung und Praxis haben dann näher bestimmt, wer hiernach Steuersubject oder Pflichtiger, was Steuerobject sei und wie von letzterem der steuerpflichtige Ertrag berechnet wird: im Allgemeinen der wirkliche Reinertrag, nach Abzug der erforderlichen Gewinnungskosten, Reparaturen etc. Hiernach ist dieser steuerpflichtige Ertrag immerhin mehr als bei der Einkommensteuer in Shed. A, namentlich bevor bei letzterer Abzüge vom ermittelten Ertrag zur Feststellung des steuerpflichtigen erfolgten (o. S. 15) und Shed. B wirklicher Reinertrag. (Genaueres über die technische Seite der Besteuerung in Fin. III, S. 347—356.) Das Resultat unserer früheren eingehenden, alle Hauptseiten der Frage berührenden Kritik (in Fin. III, S. 357—366) ist, dass vor Allem die früher nahezu bestehende Ausschliesslichkeit dieses Localsteuerprincips zu bemängeln ist, namentlich bei der neueren Steigerung des Bedarfs und der Raten, bei der Art der Localausgaben und deren Wirkung, auch bei der Unsicherheit den Eigenthümer des Besitzes richtig getroffen zu sehen, wegen der Ungewissheit und Ungleichmässigkeit der Ueberwälzung der Steuer vom Steuerpflichtigen auf den Eigenthümer. Die Nothwendigkeit von Reformen in der jetzt erfolgten Richtung wurde daher bereits länger immer allgemeiner anerkannt. Auch unsere Ausführungen in B. III a. a. O haben durch die neuesten Vorgänge ihre Bestätigung gefunden.

Ausser den directen Steuern hat die Localverwaltung schon länger über erhebliche gebührenartige und privatwirthschaftliche Einkünfte verfügt, in welcher hie und da (z. B. bei Gas) wohl Elemente indirecter Besteuerung enthalten sind: Einnahmen aus Wege-, Brücken-, Hafen-, Marktgeldern u. dgl. m., aus Gas- und Wasserwerken u. s. w. (s. Fin. III, S. 350). Offene eigentliche indirecte Abgaben, Accise u. dgl., wie auf dem Continent, fehlten dagegen fast ganz; völlig bis zur neuesten Gesetzgebung über die Zuschläge zur Bier- und Branntweinsteuer auch Zuschläge zu den indirecten Staatssteuern. Nur in London bestand eine alte städtische Kohlenabgabe, Kornabgabe und Weinsteuer. Erstere ist aber 1889 aufgehoben worden (Ertrag 1886 462,000 Pf.), die beiden anderen sind ganz unbedeutend, die Kornabgabe wohl mehr eine Gebühr (Ertrag 15,800 Pf., Wein 8800 Pf.).

So war gegenüber diesen Verhältnissen der Besteuerung und gegenüber dem schon seit einiger Zeit nothgedrungen zur Ergänzung der Mittel der Localverwaltung in Ausbildung begriffenen System staatlicher Subventionen für bestimmte Zwecke die von Göschen inaugurirte Politik, bestimmte Staatssteuern oder Antheile daran, bezw. den Ertrag davon der Localverwaltung zu überweisen und die Auswahl dieser Steuern in der That eine Maassregel von nicht bloss unmittelbar grosser practischer, sondern auch principieller steuerpolitischer und steuertechnischer Bedeutung.

Für die getroffene Auswahl der zu überlassenden Steuern waren Gesichtspuncte maassgebend, wie sie seit länger bei den betreffenden Erörterungen in England hervorgetreten waren, mehrfach auch die von uns in Fin. III, S. 357 ff. betonten. Man

hatte wohl auch an eine eigene locale Einkommensteuer gelegentlich gedacht, diese aber doch neben der staatlichen als undurchführbar erkannt. Auch Localzuschläge zur Staatseinkommensteuer, wie bei uns, wurden erwogen, aber, weil dadurch wiederum der überbürdete Grundbesitz und die unteren Mittelclassen mit getroffen würden, hatte man geglaubt, davon absehen zu sollen. So entschied sich Göschen und mit ihm das Parlament für die Betheiligung der Localverwaltung am Ertrag der Erbschaftssteuer und zwar für die Theilung der das bewegliche Vermögen im englischen Sinne treffenden probate duty, womit das bisherige Localsteuerprincip der ausschliesslichen Besteuerung des Realbesitzes absichtlich durchbrochen wurde. Die an Stelle des Antheils an der probate in 1894 getretene Betheiligung an der neuen estate duty vom beweglichen Vermögen hat dies Princip aufrecht erhalten (s. Göschen's Rede von 1888, Bull. 1888 I, 447).

Durch Gewährung von Zuschlägen zur Bier- und Branntweinsteuer wurde dann auch die eigentliche indirecte Verbrauchsbesteuerung für die Zwecke der Localverwaltung mit verfügbar gemacht: ebenfalls ein principiell wichtiger Schritt (Göschen's Rede 1891, Bull. 1891 I, 558).

Schwierigkeiten machte die Frage der Vertheilung dieser Steuererträge an die Localautoritäten, wie immer in solchen Fällen, ebenso wie bei Gesammtdotationen aus Staatsmitteln an Selbstverwaltungskörper. Man entschied sich nicht dafür, die Beträge den Localitäten zukommen zu lassen, in welchen sie aufkommen, was zwar unter britischen Verhältnissen nicht wohl bei den beiden Getränkesteuern, wohl aber bei der probate duty zulässig gewesen wäre. Auf Grund der bisherigen Subventionen bestimmte man die Antheile der Königreiche, die weitere Untervertheilung auf die Grafschaften dann nach der Armenlast der zugehörigen Unions, — also nach dem Bedürfnissprincip. Es tauchten hier namentlich bei der Berathung der Reformbill für die Localverwaltung ähnliche Fragen hinsichtlich des Vertheilungsschlüssels auf, wie bei uns in Preussen. Die Licenzerträge kommen dagegen derjenigen (Verwaltungs-) Grafschaft (bezw. der als solche geltenden Stadt) zu, in welcher sie eingehen, vertheilen sich also nach der localen Leistungsfähigkeit, dem localen Gewerbebetrieb (Schanklicenzen), dem localen Besitz etc. (Luxussteuern).

Göschen verfolgte eine Zeit lang den Plan, eine Quote der Zuschlagsteuer für Alkohol u. s. w. und der Schanklicenzen gesetzlich zum Rückkauf von Schankconcessionen, bezw. zur Entschädigung von Debitanten, deren Concession bei Ablauf nicht erneuert würde, zu bestimmen. Doch ist dies nicht durchgesetzt worden, weil man vielfach eine Entschädigung der Debitanten principiell für ungerechtfertigt hielt, ein besonders auch von den Temperenzlern vertretener Standpunct.

Die Ueberlassung der Erträge der Schank- und der meisten übrigen Licenzen der Verbrauchssteuerverwaltung sowie der directen Gebrauchs- etc. Steuern an die Localverwaltung war schon früher öfters erwogen und wurde Dank der günstigen neueren Finanzlage zum Zweck der Hinüberführung des Subventions- in das System der Ueberlassung von Staatssteuern jetzt bewerkstelligt. Diese gewerblichen Licenzen stehen in enger Verbindung mit den fiscalischen Controlzwecken der Verbrauchssteuer (Branntwein, Bier, Tabak) einerseits und der gewerbe-, sanitäts-, sittenpolizeilichen Tendenzen des Concessionswesens andererseits, besonders denjenigen für den Kleindebit, den Ausschank der Getränke, aber auch weiter für Handel und Fabrikation der betreffenden Objecte überhaupt. Das finanzpolitisch und -technisch Charakteristische ist, dass die Taxsätze der Licenzen absichtlich ziemlich hoch, sehr ins Einzelne durchgebildet und namentlich die Kleinhändler-Schanklicenzen nach dem Umfang der Geschäfte, auf welchen aus der Höhe des Miethwerths der Localitäten geschlossen wird, abgestuft sind. Dadurch wird einigermaassen in dieser Besteuerung die Rücksicht auf die individuelle Leistungsfähigkeit der einzelnen Geschäfte zur Geltung gebracht. S. das grosse Detail und die meist noch jetzt geltenden Tarifsätze in Fin. III, S. 329—338, 38. Rep. inl. rev. Anh. p. III ff.

Eine weitere Beschränkung der Schankconcessionen wird allgemein geplant. Nur über die Wege dazu gehen die Ansichten auseinander. Die Uebertragung der Licenzen an die Localverwaltung soll mit dazu dienen, in England namentlich auf Grund des neuen Localverwaltungsgesetzes von 1888, durch geeignetere Organe Aenderungen im Concessionswesen durchzuführen. Auch an die Einführung des

sogen. Gothenburger Systems ist gedacht worden. Es stehen sich nur die verschiedenen Meinungen gegenüber, ob allgemeiner gesetzlicher Zwang zur Beschränkung der Schänken eintreten oder ob darüber die locale Bevölkerung selbst entscheiden solle, ob bei Schluss von Geschäften, bei Nichterneuerung der Concessionen Entschädigung zu erfolgen habe oder nicht — überwiegend scheint es verneint zu werden, so auch von dem liberalen Ministerium Gladstone, Harcourt 1892—95 —. Die Entscheidung hat natürlich auch für den zukünftigen Ertrag der Schanklicenzen ihre Bedeutung. Erörterungen über diese und ähnliche Fragen haben vielfach in den letzten Jahren bei Gelegenheit der besprochenen Maassregeln Göschen's in Bezug auf Uebertragung von Verbrauchssteuern und der Harcourt'schen Liquor-traffic-Bill (1893) stattgefunden. Doch ist diese Frage nur nebenbei eine finanzielle und gehört daher nicht näher hierher.

Die noch bestehen gebliebenen britischen directen Gebrauchs-, Nutzungs- und Luxussteuern auf Hunde, Wagen, Wappen, männliche Diener, Jagdscheine eignen sich auch wohl besser zu Local- als zu Staatssteuern, namentlich wenn auch die ganze Verwaltung davon Localbehörden übertragen und die zweckmässige Weiterbildung und Anpassung an die örtlichen Verhältnisse den Grafschafts-, den Stadträthen und ähnlichen Organen gestattet wird. Bisher erfolgt die Veranlagung und Erhebung der Steuer nach wie vor durch die Staatsbeamten (das Inland revenue Depart.). Eine eigentliche locale „Luxusbesteuerung" dieser Art hat auch nach neueren continentalen Anschauungen und Vorgängen (preussisches Communalsteuergesetz von 1893) wohl eine gewisse Zukunft und mit Recht mehr als eine staatliche Besteuerung. Näheres über diese Steuern in Fin. III, S. 338—345, eb. S. 345 die Steuersätze und Erträge. Die Sätze gelten noch (38. Rep. inl. rev. Anh. p. V). Die Wagensteuer hat noch vor der Ueberlassung an die Localverwaltung im Jahre 1888 einen neuen, etwas abgeänderten und ermässigten Tarif erhalten (Miethwagen wie bisher 15 sh., vier- oder mehrrädrige mit einem Pferde 21, mit zwei oder mehr Pferden 42 sh., zweirädrige 15 sh., s. den früheren Tarif Fin. III, S. 345). Eine eigene Specialsteuer der Localverwaltung (Grafschaften) für Wagen war 1888 geplant, aber wurde nicht angenommen, ebensowenig eine neue locale Pferdesteuer, bloss für Pferde zur Annehmlichkeit und für Rennpferde. Die frühere staatliche Pferdesteuer war 1874 aufgehoben worden (Fin. III, S. 342).

Die Beträge der der Localverwaltung überlassenen Staatssteuern sind erheblich grösser als diejenigen der dafür zurückgezogenen Subventionen (grants-in-aid). Jene betrugen schätzungsweise (auf Grund der bisherigen Staatseinnahmen) 1890 4.806, 1891 6.009, 1892 6.429 Mill. Pf. St., in Wirklichkeit, nach den Ergebnissen noch mehr (1890/91—94/95 6.974, 7.582, 7.214, 7.164, 7.014 Mill. Pf. nach stat. abstr. 1895 p. 33[1])). Die nach dem Localverwaltungsgesetz von 1888 dafür weggefallenen Subventionen beliefen sich nur auf 2.860 Mill. Pf. Der Gesammtbetrag der Subventionen der Staatscasse für Localausgaben in Bedürfnisszuschüssen (grants-in-aid) und überlassenen Steuern wird für 1868 auf 1.42, für 1892 auf 11.847 Mill. Pf. gleichwohl amtlich berechnet (nach einer Untersuchung des Präsidenten des Local government board Fowler, Bull. 1893 I, 395). Etwas abweichend die Statistik im Stat. abstr. (f. 1895 p. 47): 1867/68 1.235, 1892/93 10.799 Mill. Pf.

Die neueste Statistik der Localfinanzen ergiebt für einige der wichtigeren, zur Beurtheilung dienenden Puncte Folgendes (s. Stat. abstr. f. 1895, p. 40 ff., 38. Rep. inl. rev. p. 62, Anhang p. IX, XIII, XVIII, XIX; ältere Daten in Fin. III, S. 350, 356, 360). Wie in Fin. III wurden auch hier die einzelnen Königreiche zum Theil getrennt, was den Einblick in die Verhältnisse erleichtert. Angaben in 1000 Pf.

---

[1]) Etwas abweichende Zahlen unten in der Tabelle S. 47 nach 38. Rep. inl. rev. Im Stat. abstr. die kleinen Strafgelder u. dgl. incl., die aber die Differenz nicht ganz erklären, es müssen verschiedene Rechnungsmethoden oder -Abschlüsse in den beiden Publicationen zu Grunde liegen.

Gesammte Ausgabe der Localverwaltungen (vgl. Fin. III, S. 360 für 1867/68 und 1883/84).

	England und Wales		Ganzer Staat	
	1884/85	1892/93	1884/85	1892/93
Durch Verbände und Kirchspiele für Armenversorgung	8,492	9,218	10,472	11,325
Alle anderen Parochialausgaben aus poor rate	1,089	1,259	1,251	1,538
Dgl. aus Anleihen	554	404	595	457
Durch Schulbehörden	5,131	7,129	6,385	8,946
Durch städtische und Munic. autoritäten für Polizei, Sanitätswesen, andere öffentliche Werke	28,925	35,706	32,876	41,172
Durch ländliche Sanitätsautoritäten	505	755	673 }	}
Durch Grafschaftsautoritäten für Polizei, Irrenwesen u. s. w.	2,798	5,278 }	} 7,062	} 10,113
Durch Landstrassen-, Strassen-, Chausseebehörden, auch f. Brücken, Fähren	2,138	1,689 }	}	}
Für Entwässer., Deichbau u. s. w.	513	477	556	518
Durch Hafenbehörden	3,195	3,108	4,952	5,052
Durch Lootsenbehörden	392	427	434	489
Aus Leuchtfeuergeldern (Handelsmarinefonds)	413	394	617	637
Durch Begräbnissbehörden	503	536	518	550
Aus kirchlichen und geistlichen Steuern	10	7	65	53
Von anderen Autoritäten	105	373	209	467
Summe der Ausgaben	54,764	66,761	66,663	81,317
Summe der Einnahmen	55,496	67,513	67,403	82,129
Davon aus Anleihen	10,933	10,996	13,322	13,933
Aus anderen, ordentlichen Einnahmen	44,563	56,517	54,081	68,196
Aus Staatszuschüssen (incl. überlassenen Staatssteuern)	3,632	9,078	4,404	10,799
oder in % der ordentlichen Einnahmen	9.4	16.0	8.6	15.8
Aus eigenen Einnahmen	40,399	47,439	49,677	57,397
oder in % der ordentlichen Einnahmen	90.6	84.0	91.4	84.2
Wovon: aus directen Steuern (rates)	25,655	30,206 }	}	}
oder in % der ordentlichen Einnahmen	55.4	53.2 }	}	}
Aus Gas- und Wasserwerken	5,302	7,056 }	} 37,905	} 45,766
Aus Rückzahlungen von durch öffentliche Autoritäten ausgeführten Privatwerken	611	934 }	}	}
Aus Gebühren u. dgl. (tolls, dues)	5,154	4,675	6,587	6,089

Die Statistik dieser Verwendungszwecke genügt, einen Einblick in die Ausgaben der Localverwaltungen zu geben und den Character der Localsteuern als „Zwecksteuern“ verständlich zu machen. (Einiges Weitere hierzu in Fin. III, §. 162, S. 359 ff.) Die Kategorieen hängen aber so eng mit den Eigenthümlichkeiten der Organisation der britischen Localverwaltung zusammen, dass das Einzelne nur in Verbindung mit dieser Organisation völlig verständlich wird. Die Veränderungen einzelner Posten zwischen 1884/85 und 1892/93 hängen wieder mit inzwischen eingetretenen Veränderungen dieser Organisation, Erweiterung der Competenzen einzelner Instanzen (Grafschafts-, Sanitätsautoritäten) zusammen. Die Steigerung der Ausgaben in den wenigen Jahren ist beachtenswerth, hat die abermalige Steigerung der directen Steuern (rates) nöthig gemacht, aber auch die starke Vermehrung der Staatszuschüsse und deren theilweise Verwandlung aus unmittelbaren Bedürfnisszuschüssen in überlassene

Staatssteuern und Antheile von solchen zu Wege gebracht. Namentlich die in der Tabelle berechneten Procentsätze sind beachtenswerth: die Steigerung der Staatszuschüsse in England von 9.4 auf 16, im ganzen Staate von 8.6 auf 15.8, die dem entsprechende Verminderung der Procentsätze der anderen ordentlichen Einnahmen, auch der „Rates“, trotz der starken absoluten Zunahme der letzteren. Es sind durchaus analoge Entwicklungen wie bei uns in Deutschland, speciell in Preussen.

In England und Wales sind für die Auflegung der poor rate folgende Daten bemerkenswerth (zur Ergänzung der Zahlen für 1871 und 1885 in Fin. III, S. 356). In 1000 Pf.

	Geschätzter Ertrag des der poor rate	Steuerpflichtiger unterliegenden Ertrags	Betrag der poor rate etc.	Gesammtausgabe	Davon für Armenzwecke	andere Zwecke
1885/86	175,044	147,351	15,782	15,691	8,296	7,394
1893/94	190,771	159,469	20,181	20,527	9,674	10,854

Beim Betrag der poor rate sind andere Einnahmen zu Zuschüssen zu dieser rate inbegriffen, weshalb die in Fin. III a. a. O. ausgeführte Procentberechnung für die Belastung des steuerpflichtigen Ertrags durch die Armensteuer jetzt nicht mehr ganz correct ist. Die Belastung durch die Armensteuer bleibt aber immer noch hoch und wird durch die wesentlich nach demselben Maassstabe angelegten übrigen Localsteuern noch gesteigert. Diese Gesammtbelastung wird auch jetzt noch wie vor zehn Jahren 17—18% erreichen, eher noch etwas mehr, wobei freilich fraglich bleibt, ob nicht doch der steuerpflichtige Ertrag hinter dem wirklichen mehr oder weniger zurückbleibt.

Die Beträge der überlassenen Staatssteuern (gewerbliche Licenzen für Schankgewerbe etc. und für directe Luxussteuern etc.) oder Antheile daran (Erbschaftssteuern), bezw. Zuschläge dazu (Branntwein- und Biersteuer) waren seit der Einführung dieses Systems in 1000 Pf. St. in den immer 31. März endenden Jahren folgende (in Irland sind keine Licenzen überlassen worden) (38. Rep. inl. rev. Anh., p. IX)

	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Licenzen							
England	—	2,988	3,031	3,058	3,099	3,157	3,172
Schottland	—	—	322	327	329	333	335
Staat	—	2,988	3,353	3,385	3,428	3,490	3,507
Erbschaftsst.							
England	1,128	1,812	1,931	2,249	1,918	1,890	1,712
Schottland	155	249	266	309	264	260	315
Irland	127	204	217	253	216	213	193
Staat	1,411	2,264	2,414	2,811	2,398	2,363	2,140
Biersteuer							
England	—	—	313	315	315	318	314
Schottland	—	—	43	43	43	44	43
Irland	—	—	35	35	35	36	35
Staat	—	—	391	394	394	397	392
Branntweinst.							
England	—	—	563	629	613	609	581
Schottland	—	—	77	87	84	84	81
Irland	—	—	63	71	69	69	66
Staat	—	—	704	787	766	761	732
Summe							
England	1,128	4,800	5,838	6,251	5,983	5,974	5,779
Schottland	155	249	708	764	720	721	674
Irland	127	204	315	357	320	318	294
Staat	1,411	5,253	6,861	7,374	7,023	7,013	6,747

Die Einnahmen bei den Licenzen ohne die kleinen Strafgelder (1895 im ganzen Staat ca. 7000 Pf.) Von der Einnahme aus der Erbschaftssteuer rührt vor 1895 Alles, 1895 bezw. noch 887, 122, 100, im Ganzen 1,108 Tausend Pfund St., aus der

probate duty, 825, 114, 93, 1,032 Tausend aus der neuen estate duty her, im Ganzen etwas weniger als bisher. Sonst schwanken die Gesammterträge der überlassenen Steuern jahresweise nicht so sehr, trotzdem die Natur der einzelnen Steuern solche Schwankungen bedingt. Diese relative Stabilität ist für die Zwecke der Localverwaltung sehr erwünscht und zeigt, dass die Steuern auch hierfür nicht unpassend gewählt sind. Ein günstiger Unterschied z. B. von den „Lex Hüne", welche in Preussen Antheile an den so schwankenden Getreide- und Viehzöllen den Kreisen überwies.

2. Abschnitt.

Die französische Besteuerung.

Näheres über das ältere französische Steuerwesen des „ancien régime" in Fin. III, S. 120—156, über dasjenige seit der ersten Revolution und im 19. Jahrhundert (bis 1888/89) eb. S. 367—915, mit der Uebersicht über die Entwicklung S. 369—415 und mit der bis ganz ins Einzelne gehenden genaueren kritischen Darstellung der einzelnen Steuern S. 415—915. Daselbst, besonders S. 367—369 und vielfach passim Litteraturangaben. Aus dieser Darstellung auch hier, wie im vorigen Abschnitt betr. Englands, ein kurzer Auszug zur leichteren Uebersicht des Wichtigsten und Characteristischsten und zur Anknüpfung der sonst nicht wohl verständlichen Darstellung der neuesten Entwicklungen und Gestaltungen. Diese, auch manche Project gebliebenen Reformpläne werden hier jetzt seit 1888/89, wo die Darstellung in B. III endet, aber ebenfalls noch etwas genauer behandelt, so dass das französische Steuerwesen, das in mancher Hinsicht lehrreichste und grossartigste Beispiel moderner Steuergeschichte im 19. Jahrhundert, bis zur Gegenwart vollständig und detaillirt seine Darstellung findet. Die letzten Jahre bieten manches besonders Beachtenswerthe, freilich bisher weit mehr in Bestrebungen als in Erfolgen. Aber auch jene sind wegen der Zielpuncte dabei von Interesse. Deutsche monographische Hauptwerke sind v. Hock, Finanzverwaltung Frankreichs, Stuttgart 1857, und R. v. Kaufmann, Finanzen Frankreichs, Leipz. 1882. Aus der französischen Litteratur, die in B. III a. a. O. näher angegeben wird, s. bes. Vignes, traité des impôts en France, mehrfache Auflagen, Stourm, les finances de l'ancien régime et de la révolution, 2 vol., Par. 1885, die finanzwissenschaftlichen Werke von Parieu (über Steuern), Leroy-Beaulieu, Stourm (impôts, Par. 1895). Historisches und namentlich administratives und technisches Detail in den einzelnen Artikeln des Block'schen dictionnaire de l'administration française und bes. des Say'schen dictionnaire des finances. Für die neuere Zeit seit Ende der 70er Jahre reichstes und nahezu vollständiges Material in dem vom französischen Finanzministerium herausgegebenen Bulletin de statistique (bis 1895 19 Jahrgänge, 38 Bände), hier, wie im Bande III, meine Hauptquelle für die Darstellung. Die neuesten Reformpläne meist in den Motiven zu den Finanz- oder Etatsgesetzen. Die Pläne zur Reform der directen Steuern, welche freilich bisher nur in Betreff der Gebäudegrundsteuer (contribution foncière des propriétés bâties) gelungen sind, die wiederholten vergeblichen Anläufe zur Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer mit progressivem (bezw. degressivem) Steuerfuss — ein neuer Versuch des Finanzministers Doumer, Anfang 1896 —, die ebenfalls wiederholt in Angriff genommene, aber immer wieder bei Seite gesetzte Reform der Getränkesteuern und die tiefer greifende, aber auch noch nicht verwirklichte der Erbschaftssteuern sind die wichtigsten Puncte aus den letzten Jahren.

§. 11. Uebersicht der Steuerentwicklung im 19. Jahrhundert. In den ersten Jahren der ersten französischen Revolution war das verhasste Steuersystem des ancien régime absichtlich zerstört worden. Namentlich hatte man die indirecten Steuern bis auf die Grenzzölle, ferner die steuerartigen Monopole, zunächst ohne jeden entsprechenden Ersatz, einfach aufgehoben, die alte directe Besteuerung durch eine neue, welche von nun an wesent-

lich die Hauptbesteuerung bilden sollte, zu ersetzen und die Verkehrssteuern (Stempel, Registerabgaben, Erbschaftssteuern) umzubilden gesucht. Erst mit wiedererlangter politischer Ordnung, daher vornemlich erst unter Napoleon I., gelang aber ein dauernder Neubau der gesammten Besteuerung. Derselbe erweist sich gegenüber der Besteuerung vor der Revolution allerdings nicht in dem Maasse als wirklicher vollständiger Neubau, wie es oft angenommen worden ist, sondern mehr als ein gründlicher Umbau der alten, vor 1789er Besteuerung. Es wurde dadurch aber das dauernde Fundament für die moderne französische Besteuerung, des Staats wie der Verbände (Departements) und Gemeinden, bis in die Gegenwart gelegt. Alles, was im Laufe des 19. Jahrhunderts, unter den wechselnden Staatsformen und Regierungen, selbst seit der Katastrophe von 1870—71, durch welche ungeheure neue Anforderungen an die französische Besteuerung erwachsen sind, geschehen ist, erweist sich nur als ein Fort- und Ausbau auf dem in der ersten Revolution und durch Napoleon I. gelegten Fundament. Man hat hierin so in Frankreich einen merkwürdigen Conservativismus gezeigt. Erst in den allerletzten Jahren sind tiefergreifende Umgestaltungen versucht worden, aber bisher nur in beschränktem Maasse gelungen. Und gewisse Anschauungen, welche in anderen Ländern (England, Deutschland) veraltet sind, spielen in Frankreich noch heute eine ähnliche Rolle wie in der Periode der ersten Revolution, so in der directen Besteuerung die Hinneigung zur Besteuerung „nach äusseren Merkmalen“, zur Ertragssteuer, die Bedenken gegen das inquisitorische Eindringen in die persönlichen und die Einkommen- und Vermögensverhältnisse bei einer ordentlichen directen Einkommensteuer, ein dem „französischen Nationalcharacter“ vielfacher Behauptung nach unerträgliches Verfahren. Der ungeheure Verwaltungs-, Controlapparat und Formalismus bei der inneren indirecten Besteuerung (Getränke!), den Monopolen (Tabak!), den Zöllen, die nemlichen, noch schlimmeren und dem Fremden wenigstens unerträglich erscheinenden Verhältnisse, auch der übermässige Fiscalismus und die Plackerei bei dem Enregistrement und den Stempeln werden dagegen zwar vielfach beklagt, aber doch ertragen. Die ausserordentlich starke Steuerbelastung, die Folge der französischen äusseren und inneren Politik, wird ebenfalls ohne allzuviel Murren hingenommen. Die Zersplitterung der Besteuerung in zahlreiche verschiedenartige Steuern ist Frankreich auch heute noch in höherem Grade als anderen grossen

Culturstaaten eigenthümlich, aber mit aus dem Wunsche zu erklären, die schwere Steuerlast durch eine solche Vertheilung erträglicher zu machen (Fin. III, §. 165, 166).

Das doctrinäre Bestreben in der ersten Zeit der ersten Revolution, die Staats- und Gemeindebesteuerung vornemlich nur auf zwei grosse directe Steuern, besonders eine umfassende, reorganisirte, auch die Gebäudebesteuerung mit einschliessende Grundsteuer zu begründen und diese Steuer nur durch Zölle, besonders Einfuhrzölle und einige Verkehrssteuern (Registerabgaben und Stempel) zu ergänzen, musste sich bald als unausführbar erweisen, auch ohne die völlige Zerrüttung der Verwaltung in den Wirren der Revolutionsjahre. Die Erträge dieser Steuern reichten bei Weitem nicht zur Deckung des ordentlichen Bedarfs aus. Zur neuen directen Hauptsteuer, der Grundsteuer (1790), und der directen Nebensteuer, der Personal- und Mobiliarsteuer (1791), musste daher schon alsbald lediglich aus fiscalischen Gründen eine dritte, die Patent-(Gewerbe-)Steuer (1791—1795), und etwas später eine vierte, die Thür- und Fenstersteuer (1798), hinzugefügt worden (Fin. III, §. 167, 168, 184—205). Diese vier grossen directen Steuern sind aber dann im Wesentlichen bis in die Gegenwart die directe Besteuerung des Staats und mittelst Zuschlägen zu ihnen auch diejenige der Departements und Gemeinden geblieben. Sie haben nur, insbesondere die Grund- und die Patentsteuer, eine weitere systematische Aus- und Durchbildung und eine sorgfältige administrative Durchführung erfahren. Steuertechnisch bilden sie ein strenges Ertragssteuersystem (Fin. II, 2. Aufl., §. 217 ff.) mit den Vorzügen, aber auch mit den noch grösseren Mängeln eines solchen — wenigstens bei einem derartigen Staatssteuersystem —, darunter namentlich auch dem Mangel, keine angemessene Ertragssteigerung für die Deckung des später ungemein gestiegenen Steuerbedarfs ertragen zu können: einer der Gründe für die spätere übermässige Ausdehnung der indirecten Verbrauchs- und der Verkehrs-(incl. Erbschafts-)Besteuerung. Auch fehlte jenem System bis in die neuere Zeit ein nothwendiges wichtiges Glied: eine directe Steuer auf das bewegliche (Geld-)Kapital, und ebenso war die directe Besteuerung des Ertrags der rein persönlichen Arbeit (Lohn, Gehalt u. dgl.) bloss mittelst der Personal- und Mobiliarsteuer unzulänglich. So traf die directe Besteuerung nicht einmal alle Hauptarten moderner Erträge. Erst 1872 wurde in der Steuer auf die Zinsen von Werthpapieren (mit Ausnahme der französischen

Staatspapiere), der sogen. taxe sur le revenu des valeurs mobilières, ein Glied zur Zinsbesteuerung des beweglichen Kapitals, hinzugefügt. Aber da diese Steuer nicht alle Zinsen und Renten des Leihkapitals umfasste, ist auch so die wirklich systematische Ausgestaltung der directen Ertragsbesteuerung noch nicht genügend erreicht worden. Diese Steuer wird in Frankreich übrigens zu den indirecten gerechnet, sie steht mit unter der Direction der Stempel- und Registerabgaben (Fin. III, §. 208, 209). Tiefer greifende Reformen dieser vier directen Hauptsteuern und damit der directen Besteuerung überhaupt sind auch nach dem letzten Kriege (1871 ff.) zwar wiederholt geplant, auch in der Richtung der Hinzufügung einer allgemeinen Einkommensteuer, schweben auch gegenwärtig (Anfang 1896) wieder. Aber sie sind bisher nur einigermaassen in Betreff der in der Grundsteuer mit enthaltenen Gebäudesteuer (contribution foncière des propriétés bâties) gelungen (1881—83). Diese wird zwar auch gegenwärtig noch zur Grundsteuer gerechnet, bildet aber jetzt eine ganz selbständige, auch steuertechnisch wesentlich verschieden ausgestaltete zweite Abtheilung derselben. An die grosse Gruppe der vier alten directen Hauptsteuern schliesst sich dann eine zweite kleinere Gruppe unter dem Namen „den directen Steuern assimilirte Specialtaxen“ an, welche neuerdings immer mehr Glieder umfasst, darunter aber solche steuerpolitisch und steuertechnisch mehrfach verschiedenen Characters.

Eine eigentliche weitere directe Ertragssteuer ist die Bergwerkssteuer von 1810 (Fin. III, §. 207) und die Steuer von den Gütern der todten Hand von 1849 (Fin. III, §. 206). Die nach dem Militärgesetz von 1889 eingeführte Militärtaxe von Dienstpflichtigen, welche befreit werden, hat überhaupt nicht reinen Steuercharacter, ist aber technisch zu den directen Steuern zu rechnen. Die nunmehr vier Specialtaxen auf Wagen und Pferde, auf Billards, auf geschlossene Gesellschaften, auf Velocipede sind directe Gebrauchs- und Luxussteuern, die übrigen jetzigen zu den assimilirten Taxen gehörigen sechs Glieder sind wesentlich, doch nicht bloss Gebühren (für Verification von Maassen und Gewichten, — wo der Steuercharacter deutlicher ist —, von Alcoholo- und Densimetern, von der Visitation der Apotheken u. s. w., dgl. der Mineralwasserfabriken u. s. w., der Prüfung von Dampfmaschinen, der Bezahlung von Bergwerksdelegirten). Das Gebiet dieser Abgaben ist theilweise aus fiscalischen Rücksichten seit dem deutschen Kriege mehr ausgebildet worden (Fin. III, S. 416, 489, §. 305—309).

Unter dem Directorium, dem Consulate und dem Kaiserthum Napoleon's I. wurde zunächst erst die ordentliche administrative Durchführung und Sicherung der neuen directen Steuern zu Wege gebracht. Die wichtigste Maassregel unter Napoleon war dann die Gesetzgebung über eine umfassende Grundsteuerkatastrirung (1807) und der practische Beginn mit dieser grossartigen Arbeit. Ferner

wurde eines der wichtigsten französischen Steuergebiete, dasjenige der Stempel- und Registerabgaben, in einer umfassenden, zwar sehr fiscalischen, aber technisch vorzüglichen Gesetzgebung legislativ ausgebaut und dadurch für diese Besteuerung, welche die Erbschafts- und Schenkungssteuern mit umfasst, die endgiltige Grundlage bis in die Gegenwart gelegt (1798). Auch mit der verfehmten inneren Verbrauchsbesteuerung wurde bereits wieder ein leiser Anfang gemacht (Tabak, Transport, für einzelne Städte Octroi, 1797, 1798). Erst Napoleon kehrte dann aber nach der Befestigung seiner monarchischen Gewalt zu ergiebigen grossen indirecten inneren Steuern zurück (System der Getränkebesteuerung 1804—8, Salzsteuer 1806, Tabakmonopol 1810) und machte auch den Einfuhrzoll wieder einträglicher. Bei seinem Sturz war so das französische Steuersystem wieder nach Art, Umfang, Einrichtung der Steuern, wenn auch mit vielen technischen und administrativen Verbesserungen, besonders auf dem Gebiete der directen Besteuerung, dem Steuerwesen des ancien régime ziemlich ähnlich geworden. Die eigentlichen directen Steuern betrugen nach dem Ertrage etwa $^3/_7$ aller Steuern: eine viel stärkere Quote als später und als zumal neuerdings, seit 1871 (Fin. III, §. 169). Für die Städte wurde der Octroi bereits wieder eine Hauptquelle ihrer Einnahmen (eb. §. 342).

Unter den folgenden beiden Regierungen, der restaurirten Bourbons und der Julimonarchie, wurde an diesen Grundlagen der Besteuerung gar nichts, auch an den Einzelheiten nicht besonders viel geändert.

U. A. wurde die Grundsteuer in ihrem Principalsatz wegen Ueberlastung von Landestheilen ermässigt, die Patentsteuer technisch fein weiter gebildet (Hauptgesetz von 1844), die inländische Rübenzuckersteuer mit der Entwicklung der betreffenden Industrie eingeführt (1837) und weiter entwickelt, die Eisenbahnbesteuerung trat in der Consequenz der älteren Besteuerung des öffentlichen Fuhrwesens hinzu (1838), im Zolltarif erfolgten mehr im handelspolitischen, als im fiscalischen Interesse Aenderungen, in hochschutzzöllnerischer Richtung (1814, 1816), dabei auch die Einführung von agrarischen Schutzzöllen (1819—1832, 1833). (Fin. III, §. 170.)

Die zweite Republik verfolgte zunächst in der Steuerpolitik einige Tendenzen gegen indirecte und für directe Steuern, wie ihre Vorgängerin, nahm auch Anläufe zur Verwirklichung dieser Tendenzen, die aber meist bald und noch vor ihrer Durchführung wieder rückgängig gemacht wurden. So blieb es während ihrer ephemeren Existenz doch im Ganzen beim Alten. Dasselbe gilt abgesehen vom Zollwesen von der Regierung Napoleon's III. Dieser

Monarch liess namentlich die directen Steuern auch aus politischen Gründen im Wesentlichen ein „Rühre mich nicht an“ sein. Er konnte trotz des stark steigenden Finanzbedarfs Dank der Schuldenvermehrung und der wachsenden Ergiebigkeit der inneren Verbrauchs- und Verkehrssteuern sogar die Einnahmeausfälle, welche seine liberale Handelspolitik der Handelsverträge (1860 ff.) ergab, riskiren. An den Grundlagen der übrigen Steuern wurde nichts, in Einzelheiten aber Manches geändert. Beim Sturz Napoleon's III. war der Ertrag der directen vier Hauptsteuern nur noch wenig mehr als $^1/_5$ aller Steuern. In der Departemental- und Communalbesteuerung war eine annähernd gleiche Entwicklung des Ertrags in den Zuschlägen zu den directen Steuern und im städtischen Octroi eingetreten.

Aus der 1848er Periode ist die Ermässigung der Salzsteuer definitiv auf $^1/_3$ geblieben, die Steuer auf den Grundbesitz der todten Hand (1849) hinzugekommen; auch sind einige Aenderungen im Stempel- und Registerabgabenwesen (Actiengesellschaftssteuer 1850) vorgenommen. Unter Napoleon III. wurde die Besteuerung der Werthpapiere (Umsatzsteuer 1857), des Eisenbahntransports (1855) entwickelt, die Patentsteuer verändert (1858). Der Zucker war seit der Einführung der Rübenzuckersteuer fortwährend ein Kreuz der Steuerpolitik und Steuertechnik, die alte Steuergrundlage aber blieb, bei manchen tarifarischen Aenderungen in Steuer und Zoll. Die auch finanziell bedeutsamste Maassregel war die aus den Handelsverträgen mit hervorgegangene liberale Zolltarifreform, welche mit dem britisch-französischen Vertrage von 1860 inaugurirt wurde. (Fin. III, §. 171, über die Zölle S. 784 ff. und §. 310, 315 ff.)

Nach dem deutsch-französischen Kriege, durch den allein der Steuerbedarf um nahezu rund eine Milliarde Fr. dauernd gesteigert worden ist, musste, vollends zunächst, bevor genügende wirthschaftliche Erhebung des Landes eingetreten war, das fiscalische Interesse unvermeidlich viel schärfer als bisher die Steuerpolitik beherrschen. Die Veränderung der Staatsform konnte auch mit deshalb auf die Richtung dieser Politik, die Auswahl und Einrichtung der Steuern keinen durchgreifenden Einfluss äussern. Die radicaleren steuerpolitischen Ideen der ersten und zweiten Revolution tauchten wohl hier und da einmal wieder auf, gewannen aber dem dringenden Bedürfniss gegenüber und bei der Festhaltung innerer politischer Ordnung, welche nach der Niederwerfung des Communeaufstandes diesmal der Republik gelang, keinen Boden. Aber auch berechtigte Reformbestrebungen, besonders in der Richtung der endlichen Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer und der Erleichterungen im Gebiete der Verbrauchs- und Verkehrssteuern, drangen unter den gegebenen Umständen zu wenig durch. Nicht nur in der Noth des Augenblickes, unmittelbar nach

dem Kriege, sondern auch später wurde daher zur Sicherung der Finanzen die überkommene Grundlage der Besteuerung in der Hauptsache beibehalten und nur auf ihr weiter das Steuerwesen ausgebaut, anfangs fast nur ausschliesslich im fiscalischen Interesse der Beschaffung höherer Erträge, später allerdings dann auch in der Richtung verbesserter Steuervertheilung und zweckmässigerer Steuertechnik. Durch Erhöhung der Steuersätze mittelst „Kriegszuschlägen“, durch Ausbildung im Einzelnen wurden die Verkehrssteuern, Stempel- und Registerabgaben (und die darin enthaltenen Erbschafts- und Schenkungssteuern), die Transport-(Eisenbahn-)Steuern, die Getränkesteuern, das Tabakmonopol, die den directen Steuern assimilirten Taxen ergiebiger gemacht, zu diesen und zu den inneren Verbrauchssteuern auch einige neue Glieder bleibend oder vorübergehend hinzugefügt. Nur die Salzsteuer blieb ohne dauernde Erhöhung. Sehr viel einträglicher wurden namentlich die Einfuhrzölle und, mit Schwankungen, die Zuckersteuer (nebst Zoll) gemacht. In der Handels- und Zollpolitik erfolgte überhaupt der bedeutendste und auch zugleich ein principieller Umschwung gegen das Napoleonische System. Der Ertrag der Finanzzölle wurde durch Erhöhung der Sätze, derjenige der Schutzzölle durch Rückkehr zu einem wieder etwas schärferen industriellen Schutzsystem und durch Wiedereinführung hoher Agrarzölle ausserordentlich viel ergiebiger gemacht. Nur die alten vier directen Hauptsteuern des Staats haben an dieser Entwicklung auch in dieser neuesten Periode bloss in ihrem einen Gliede, der Gewerbesteuer, auch da zum Theil nur vorübergehend stärker, dauernd doch auch bloss in relativ geringerem Maasse, Theil genommen. Aus politischen Rücksichten, wegen der odiösen Folgen, mehr aber doch aus steuertechnischen Rücksichten, weil Erhöhungen des Fusses auf der alten Grundlage zu ungleichmässig wirken mussten und weil diese Steuern ohnehin schon durch die starke Steigerung der Departemental- und Communalzuschläge immer drückender wurden, sah man von einer Erhöhung dieser Steuern, ausgenommen bei der Gewerbesteuer, selbst in der Finanznoth nach dem Kriege ab. Eine eingreifendere Reform, die Hinzufügung einer Einkommensteuer (abgesehen von der sogenannten auf bewegliche Werthe) oder die Hinüberbildung der Ertrags- in die Einkommenbesteuerung, wobei dann eine Vermehrung der Einnahmen möglich geworden wäre, kam aber auch jetzt nicht zu Stande.

In den allerletzten Jahren hat man wiederholt Anläufe zur gründlicheren Umgestaltung der Gebäudebesteuerung (Thür- und Fenstersteuer), der Personal- und Wohnungssteuer, der Getränkesteuern, der Erbschaftssteuern genommen. Ausser den inneren technischen Schwierigkeiten haben immer wieder die politischen Verhältnisse, die parlamentarischen Constellationen, das Getriebe der Interessenparteien, mit die Folge von dem Allen: der ewige Wechsel der Ministerien, speciell auch des Finanzministeriums [1]), sich hinderlich erwiesen. Man wird nicht läugnen können, dass sich hier ein inhärenter Fehler des parlamentarischen Systems zeigt, welcher vollends in einer partei- und interessenzerklüfteten Republik, wie der französischen, verhängnissvoll wirkt. Das System erweist sich hier zumal wenig befähigt, über die Classeninteressen obzusiegen, und steht da wohl der ihrer Aufgabe bewussten Monarchie, auch der constitutionellen, wieder erheblich nach. Ein auch für die wissenschaftliche Betrachtung der Steuerreform-Politik beachtenswerther Punct. Der Vergleich zwischen Frankreich und z. B. Preussen fällt gerade hier nicht zu Gunsten des ersteren aus.

So sind bisher und zum Theil erst in neuester Zeit doch nur kleinere Verbesserungen, Erleichterungen gelungen, in der Patentsteuer, im Stempel- und Registerwesen, die Gebäudesteuer ist reformirt, die eigentliche Grundsteuer (vom agrarischen Boden), die Transportsteuer (auch vom Eisenbahnverkehr) ist ermässigt, an der Zuckersteuer und den Zuckerzöllen weiter experimentirt, die

[1]) Am Anfang jedes Jahrgangs des Bull. de stat. findet sich eine Uebersicht der Finanzminister seit 1789. In den etwas über 25 Jahren vom Sturz Napoleon's III. und der Wiedereinführung der Republik (4. Sept. 1870) an bis Anfang 1896 führt diese Uebersicht nicht weniger als 45 Wechsel. bezw. Ministerkrisen auf. Mehrfach ist dabei allerdings dieselbe Person, nur eventuell in einem anderen Cabinet, Finanzminister geblieben. Ferner kommt in der Liste derselbe Mann mitunter später noch ein oder mehrmals als Finanzminister vor. So war z. B. Magne (zugleich der letzte Finanzminister Napoleon's III., 9. Aug. 1870 bis 4. Sept.) zweimal, 1873 und wieder 1874, L. Say siebenmal, meist nur kurze Zeit. Minister (1872, 1875, in 1877 zweimal, das zweite Mal wenigstens 16 Monate lang, 1879 wieder zweimal kurz, 1882), Tirard siebenmal (1882 zweimal, 1883, gleich im Anschluss daran, einmal, nach kurzer Unterbrechung noch zweimal, zuletzt über 19 Monate lang, dann wieder 1887), Rouvier zweimal (1887 und dann 1889—1892 wenigstens einmal 2 Jahr 10 Monat lang), Peytral zweimal (1888 und 1893). Auch wenn man dieselbe Person nur einmal zählt, was wenigstens bei längeren Unterbrechungen der Stellung aber die Verhältnisse viel zu stabil erscheinen lässt, so enthält die Liste 25 Namen, — in 25 Jahren! Nach Rouvier's letztem längerem Ministerium (December 1892) sind bis Anfang 1896 schon wieder sechs Personen Finanzminister gewesen, mit Rouvier seit 1890 sieben. In dieser Zeit war z. B. in Preussen Miquel beständig Finanzminister. So konnte er die grossen Steuerreformen hier durchführen. In Frankreich stürzt gewöhnlich der Minister noch bevor auch nur irgend Zeit war, eine Reform wirklich in Gang zu bringen. Das will auch hier berücksichtigt sein.

erstere völlig umgestaltet worden, dies, weil es die deutsche Concurrenz zu fordern schien, also unter Mitwirkung eines politischen Moments, mit dem man in Frankreich auch in Finanzfragen Alles erreicht. Ferner sind einzelne der nach dem Kriege eingeführten Verbrauchssteuern bei verbesserter Finanzlage wieder fortgefallen, ein paar neue kleinere Abgaben aber auch erst jüngst wieder hinzugekommen (Militärtaxe 1889, Velocipedsteuer 1893). Die höhere, auch vom Standpunct steuerpolitischer Gerechtigkeit nicht einwandfreie Besteuerung des Erwerbs der geistlichen Congregationen verdankt mehr radicalen antikirchlichen Tendenzen als wirklich berechtigten steuerpolitischen Grundsätzen ihre Verwirklichung (1894). Im Jahre 1891/92 siegte die den Bindungen durch Tarifverträge feindliche Handels- und Zollpolitik. Der protectionistische Gesichtspunct drang im Tarif noch mehr durch, zugleich übrigens bei stark mitspielendem fiscalischen Interesse (Getreidezölle!), für welches sich die neue Handels- und Zollpolitik auch bald sehr vortheilhaft erwies. Aber die auch fiscalisch wie volkswirthschaftlich und consumpolitisch wichtige Getränkesteuerreform und die fiscalisch und socialpolitisch gleich wichtige Erbschaftssteuerreform geriethen doch wieder ins Stocken. Mit dem Project der Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer — sei es als einer mehr die Leistungsfähigkeit der Besteuerten berücksichtigenden Ergänzungssteuer neben den alten grossen Ertragssteuern, sei es mittelst Hinüberführung eines Theils von diesen, besonders der Personal- und Mobiliar-, auch der Thür- und Fenstersteuer in eine solche Steuer — ist man noch kürzlich (1894) beschäftigt gewesen und hat einen derartigen umfassenden Plan soeben (Anfang 1896, Finanzminister Doumer) von Neuem aufgenommen. Ob mit besserem Erfolg als bisher ist einstweilen mindestens zweifelhaft.

Die gesammte Staatsbesteuerung ist in ihrem Ertrage so trotz einiger neuerer Ermässigungen seit 1870 endgiltig ausserordentlich gewachsen, von 1870—96 im Voranschlag von 1543 auf 2942.5 Mill. Fr. roh. Davon kommen auf die vier alten directen Hauptsteuern 1870 332.8, 1896 474.2 Mill., damals 21.6, jetzt nur 16.1 % von allen. Die Steuern (im Rohertrage, aber einschliesslich des ganzen Rohertrags der drei Monopole Tabak, Pulver, Streichhölzer) sind vom Gesammtbetrag der (ordentlichen) Einnahmen von 3341.2 Mill. Fr. für 1896 88.1 %. Der Reinertrag der Steuern ist für 1896 auf ca. 2719.3 Mill. Fr. oder 92.7 % vom Rohertrag veranschlagt, wo bei den Kosten der Monopole zu gedenken ist.

Die eigentlichen Verwaltungs-, Erhebungs- und Ausbeutungskosten (letztere namentlich bei den Monopolen) sind 190.3, die Rückzahlungen, Entlastungen u. dgl. 32.9 Mill. Fr.

Von den übrigen, nicht-steuerrechtlichen, gebührenartigen und privatwirthschaftlichen Einnahmen sind diejenigen der Post, Telegraphie und Telephonie (zusammen 216.3 Mill., im Reinertrag jedoch nur 48.2 Mill.), die Erträge der Forsten (27 Mill., rein 13.3), die Erträge verschiedener Staatsunternehmen mit 10.7 Mill. (darunter der Staatseisenbahnen, 9.2 Mill. Fr.), die Erträge des sonstigen Domaniums (domaine, im französischen staatsrechtlichen Sinne) mit 18.8, die „verschiedenen Erträge des Budgets", eine Kategorie mannigfaltigster vermischter Einnahmen (Gebühren und Anderes mehr) mit 57.2 Mill., die wiederum mancherlei Verschiedenartiges, auch wieder Gebühren u. dgl. enthaltenden „Einnahmen von Ordnungswegen" (recettes d'ordre) mit 66.8 Mill. (darunter besonders diejenigen „zur Verminderung der Ausgaben", wovon u. A. 26 Mill. Abzüge an den Civilbeamtengehalten zum Dienst der Civilpensionen, 9.1 Mill. dgl. Abzüge am Solde der Soldaten und Marineleute, Beiträge der Colonieen u. A. m.), die Hauptposten. Das jetzt wieder apart geführte, aber dem Staatsbudget angegliederte Budget Algiers schliesst für 1896 mit 52.3 Mill. Fr. Einnahmen (worunter 12.5 Mill. directe, 27.0 indirecte Steuern mit Zöllen, Enregistrement, Stempel), einer Summe, welcher aber 72.1 Mill. Ausgaben gegenüberstehen, so dass Frankreich an 20 Mill. dafür aus seinen Mitteln zusetzen muss.

Im Departemental- und Communalfinanzwesen ist auch in Frankreich in der neuesten Periode seit 1871, wie in anderen Ländern, die Gewährung von Staatszuschüssen in Ausdehnung begriffen. Auch, übrigens nur kleine, Antheile am Ertrage von Staatssteuern (Patent-, Wagen- und Pferde-, Velocipedsteuer, dem Plane nach auch bei der 1895 projectirten, aber nicht durchgebrachten Dienstbotensteuer) bestehen. Trotzdem hat die eigene Besteuerung dieser Körper in Form von Zuschlägen zu den directen Hauptsteuern und zu einigen anderen und bei den grösseren Gemeinden (Städten) in Form des Octroi eine sehr starke Zunahme erfahren. Das „Communalsteuerproblem" und die weitere Frage der finanziellen Auseinandersetzung zwischen dem Staate und den anderen genannten öffentlichen Körpern über Ausgabevertheilung und Besteuerung sind daher auch in Frankreich wie in Grossbritannien, Deutschland und den meisten anderen Culturländern am Ende des 19. Jahrhunderts immer wichtiger und schwieriger geworden. Das deutet auf allgemein und ziemlich gleichmässig einwirkende Ursachen, welche in der Umgestaltung der technischen und wirthschaftlichen Verhältnisse liegen, und drängt überall auf allgemeinere Steuerreformen mit hin. In Frankreich vielleicht in einer Hinsicht noch mehr, weil der einträgliche Octroi, die Hauptsteuer vieler Städte (Paris!), doch immer wieder Anfechtung erfährt, wenn man auch schwer begreift, wie er bei seiner einmal erreichten finanziellen Bedeutung ohne eine sehr eingreifende Umgestaltung der sonstigen Besteuerung ersetzt werden könnte.

Die folgende Tabelle zur Ergänzung und Fortführung derjenigen in Fin. III, S. 395, giebt eine Uebersicht der Entwicklung der Erträge der Steuern seit den in der französischen allgemeinen politischen wie in der Finanzgeschichte eine Epoche abschliessenden Jahren 1847 und 1870 (Voranschläge). Aufstellung und Gruppirung in gleicher Weise wie in der genannten Tabelle in Fin. III. Ertrag in Mill. Fr. Unten am Schluss des § 24 wird das folgende statistische Material noch in einer etwas anderen Weise tabellarisch gruppirt.

	Rohertrag in Mill. Fr.				Progression in %		Proportion in %		
	1847	1870	1885	1896	1870 gegen 1847	1896 gegen 1870	1847	1870	1896
I. Staatsbesteurung									
A. Directe (Hauptst.)									
1. Grundsteuer a) eigentl.	—	—	118.6	118.6	—	—	—	—	—
b) v. bebaut. Boden	—	—	58.9	80.0	—	—	—	—	—
Summe 1	—	172.5	177.5	198.6	—	15.1	—	—	—
2. Pers. u. Mobiliarst.	—	53.6	67.4	90.5	—	69.0	—	—	—
3. Thür- und Fensterst.	—	39.4	46.0	58.4	—	48.0	—	—	—
4. Patentsteuer . . .	—	66.8	104.9	125.6	—	89.5	—	—	—
5. Nebentaxe. . . .	—	0.6	0.6	1.1	—	83.3	—	—	—
Summe 1—5	331.7	332.8	396.4	474.2	0.3	42.9	30.2	21.5	16.1
6. Einkommenst. v. beweglichen Werthen .		—	48.9	66.2	—	—	—	—	2.2
Summe A	331.7	332.8	445.3	540.4	0.3	62.4	30.2	21.5	18.3
B. Verkehrst. (incl. Erbschaftsst.)									
1. Enregistrement (incl. Erbschaftssteuern) .	214.5	362.8	544.4	531.2	69.2	46.4	—	—	—
2. Stempel	39.3	83.7	155.1	188.4	113.0	125.1	—	—	—
Summe B	253.8	446.5	669.4	719.6	75.9	61.2	23.1	28.9	24.5
C. Grössere indir. Verbrauchsst.									
1. Zölle u. Nebenabgab.	160.3	75.1	292.6	423.8	(−50.1)	464.3	—	—	—
2. Salzst. (inländ. u. Zoll)	70.7	31.8	34.0	32.3	(−55.0)	1.6	—	—	—
3. Getränkesteuern . .	112.0	243.4	395.5	456.6	138.4	87.6	—	—	—
4. Inländ. Zucker . .	19.3	111.8	110.1		479.3		—	—	—
Zuckerzoll (fremd. u.				196.5		?			
Colon.)	bei Zoll		41.0		—		—	—	—
5. Tabakmonopol . .	112.5	246.8	379.1	376.3	119.4	52.5	—	—	—
Summe C	464.8	708.9	1252.3	1486.5	52.5	109.5	42.3	46.0	50.5
D. Uebrige kleinere (dir. u. indir.) St.	48.0	54.8	227.7	197.0	14.2	259.5	4.4	3.6	6.8
Summe I Staatssteuern	1098.3	1543.0	2624.7	2942.5	40.5	90.7	100.0	100.0	100.0
II. Depart.- u. Communalsteuern									
1. Zuschläge zu den directen Steuern . .	86.2	233.8	348.7	375.7	171.2	60.7	49.5	53.7	55.1
2. Octroi d. Gemeinden	88.0	201.3	277.1	305.9	128.7	52.0	50.5	46.3	44.9
Summe II	174.2	435.1	625.8	681.6	150.4	56.7	100.0	100.0	100.0

Die Zahlen für 1885 sind hier gegen die in Fin. III, S. 395 gegebenen in einigen Posten, besonders beim Enregistrement und den indirecten Steuern, etwas abgeändert (vermindert), nach dem im Parlament rectificirten Budget, während die früheren Daten diejenigen des Voranschlags der Regierung waren (s. Bull. 1884 II, 620 ff., Etat für 1896 s. eb. 1896 I, 22 ff., jetzt im Budget etwas anderes aufgestellt als früher). Die Ziffer des Octroiertrags in der Col. 1870 ist die für 1869, in der Col. 1885 die für 1880, in der Col. 1896 die für 1894 (Ergebniss, s. Bull. 1895 II, S. 157). Die Zu-

schläge zu den directen Steuern waren für 1896 für die Departementalausgaben 179.2, für die Communalausgaben 196.5, zusammen 375.7 (s. Bull. 1896 II, S. 11).

Die „übrigen kleineren Steuern" (Rubrik D der Staatsbesteuerung in obiger Tabelle) sind nach den Etatsrubriken folgende, Mill. Fr. Ertrag (roh).

	1885	1896
I. Den directen Steuern assimilirte Specialtaxen.		
1. Steuer auf Güter der todten Hand	6.07	6.96
2. Bergwerksabgaben	2.80	2.28
3. Abgabe für Verification von Maassen und Gewichten	4.42	5.02
4. Abgabe für Verification der Alcoholometer	0.08	0.03
5. Abgabe für Controle der Apotheken, Droguerien	0.29	0.34
6. Abgabe für Inspection der Fabriken und Lager von Mineralwasser	—	0.03
7. Steuer auf Wagen, Pferde u. s. w.	10.64	12.52
8. Steuer auf Velocipede	—	2.18
9. Steuer auf Billards	1.14	1.10
10. Steuer auf geschlossene Gesellschaften u. s. w. (cercles)	1.50	1.40
11. Militärtaxe	—	4.73
12. Abgabe für Entschädigungen der délégués mineurs	—	0.22
13. Abgabe für Prüfung von Dampfkesseln	—	0.22
Summe I	26.96	37.02
II. Kleinere indirecte Steuern und kleine Monopole.		
1. Zündhölzchen (1885 Pacht-Reinertrag, 1896 Rohertrag des Monopols)	17.01	28.98
2. Pulvermonopol	14.25	10.98
3. Papiersteuer	15.97	aufgehoben
4. Mineralölsteuer (inländ.)	0.008	aufgehoben
5. Steuer auf vegetat. und animal. Oele	3.07	2.11
6. Steuer auf Stearin und Kerzen	8.83	8.95
7. Steuer auf Essig u. s. w.	2.71	2.80
8. Steuer auf Dynamit	1.54	—
9. Steuer auf Eisenbahntransport (Schnellverkehr)	90.28	50.79
10. Steuer auf anderen Fahrverkehr	4.72	5.11
Summe II	158.39	109.22
III. Verschiedene Abgaben und Einnahmen der Verwaltung der indirecten Steuern	42.34	50.79
Summe I—III	227.69	197.03

Unter diesen Abgaben befinden sich allerdings einige, welche mehr Gebühr als Steuer oder doch zugleich mit Gebühr darstellen (I, No. 3—6, 12, 13 und Manches in der Rubrik III). Die Zahlen für 1885 und 1896 bei den Zündhölzchen (II, 1) lassen sich nicht streng vergleichen, weil die erste den Reinertrag des verpachteten, die zweite den Rohertrag des selbstbetriebenen Monopols angiebt.

Die characteristischsten Momente in der neueren französischen Steuerentwicklung treten in den beiden vorangehenden Tabellen deutlich hervor. Die alten grossen directen Steuern haben sich sogar seit 1847, vollends seit 1870 verhältnissmässig nicht stark im Ertrage vermehrt, am Meisten die in den Sätzen nach dem Kriege gesteigerte Patentsteuer. Die Vermehrung der Grundsteuer fällt neuerdings ganz auf die in ihr enthaltene Grundgebäudesteuer. Der Ertrag des Enregistrements (incl. Erbschaftssteuern) und des Tabakmonopols ist in den letzten Jahren auch nicht mehr fortgeschritten, die Erhöhungen und Vermehrungen der Steuern im

ersteren sind durch Erlässe ausgeglichen, beide Steuerarten scheinen in ihrer Entwicklung zu einem Stillstand gelangt zu sein, welcher auf eine gewisse Stabilität der volkswirthschaftlichen Entwicklung hinweisen möchte. Stark gestiegen sind auch neuerdings noch nur die Erträge der Zölle, Dank der scharf protectionistisch-fiscalischen Handelspolitik, einigermaassen die der Getränke-, Zuckersteuern, auch, mit unter Einwirkung der Gesetzgebung, der Stempelertrag. Der vermehrte Ertrag der Einkommensteuer von beweglichen Werthen ist lediglich der Erhöhung des Satzes von 3 auf 4⁰/₀ zuzuschreiben, er wäre sonst seit 1885 stabil geblieben. Auch die Octroieinnahme der Städte weist neuerdings, trotz des weiteren Steigens wenigstens der städtischen Bevölkerung auch in Frankreich, keine sehr wesentliche Steigerung auf. Die Salzsteuer ist im Ertrag selbst etwas kleiner geworden. Alles Erscheinungen, welche mit der Stabilität der Bevölkerung (einige Jahre lang jüngst selbst kleine Abnahme!) zusammenhängen mögen, aber auch darauf hindeuten können, dass die Steuerfähigkeit des steuerüberbürdeten französischen Volks einigermaassen an einer Grenze angelangt ist, die sich, einstweilen wenigstens, nicht leicht überschreiten lässt. Wie die letzten drei Colonnen der Tabelle zeigen, sind in der Staatsbesteuerung im Ganzen die indirecten, in der Departemental- und Communalsteuer umgekehrt die directen Steuern seit 1847 und 1870 mehr in den Vordergrund getreten. Dort kommt jetzt die volle Hälfte, mit Zurechnung der kleineren indirecten Steuern noch etwas mehr auf die indirecten.

Die Veränderungen im Ertrage der einzelnen Steuern, insbesondere auch im letzten Jahrzehnt, finden im Folgenden mit ihre Erklärung.

Die Zuschläge für Departemental- und Communalausgaben zu den directen Steuern vertheilten sich im Etat für 1896 in Mill. Fr. folgendermaassen auf die einzelnen Steuern, was auch für die Würdigung der Last und der ganzen Einrichtung der zunächst zu besprechenden Staatsbesteuerung zu beachten ist.

	Depart.	Gemeinden	Summe	Zusammen mit Staatssteuern
1. Eigentliche Grundsteuer . . .	67.01	61.21	128.22	246.89
2. Grundsteuer vom Gebäudeboden	36.19	37.37	73.56	153.60
3. Personal- und Mobiliarsteuer .	37.51	34.92	72.42	162.89
4. Thür- und Fenstersteuer . . .	13.27	20.25	33.52	91.94
5. Patentsteuer	25.25	41.44	66.69	192.27
6. Assimilirte Specialtaxen . . .	—	1.27	1.27	38.19
Summe	179.23	196.46	375.68	875.73

Die Antheile der Gemeinden an der Staats-Patentsteuer mit 7.016 Mill. Fr. (Ges. v. 15. Juli 1880, Art. 36), an der Wagen- und Pferdesteuer (622,500 Fr.) und der Velocipedsteuer (650,000 Fr.) sind hier bei den Gemeindeeinnahmen aus directen Steuerzuschlägen eingerechnet (Bull. 1896 II, S. 11, 6). Uebersicht der Besteuerungsmaassregeln seit 1870 (bis 1885—89) in Fin. III, §. 172 ff. und Darstellung im Ein-

zelnen daselbst bei den einzelnen Steuern. Kritik eb. §. 177, 332—334 und passim. Unter Verweisung hierauf im Folgenden nur eine kurze Characteristik der einzelnen Steuergattungen und Steuern mit Hervorhebung wichtigerer legislativer Vorgänge seit 1871 und wieder eine nähere Darlegung nur der neuesten Vorgänge, Reformpläne u. s. w. seit dem Abschluss des Bands III (1888/89).

§. 12. Directe Besteuerung. In der Gruppe der vier oder, wenn man die Grundsteuer seit ihrer Trennung in zwei Abtheilungen (1881, bezw. 1883) doppelt rechnet, der fünf alten grossen directen Hauptsteuern ist die vereinigte Grundsteuer immer noch die nach dem Ertrag wichtigste, für den Staat wie nach den Zuschlägen für die Departements und Gemeinden. Die eigentliche Grundsteuer allein, die wesentlich ländliche (vom „unbebauten" Boden) behauptet diesen Rang nur noch, wenn die staatliche Steuer und jene Zuschläge zusammengerechnet werden, für den Staat allein wird sie jetzt vom Ertrag der Patentsteuer übertroffen. Da die Patentsteuer und jetzt auch die Gebäudegrundsteuer (vom „bebauten" Boden) Quotitätssteuern sind, die eigentliche Grundsteuer auf stabilem Kataster mit festem Steuerfuss beruht und Repartitionssteuer ist, steigt ihr Ertrag im Principalsatz, worauf sich im Wesentlichen der Staatsantheil an dieser Steuer beschränkt, fast nicht und nimmt durch Herabsetzung des Contingents und Principalsatzes sogar ab. Die Erträge jener beiden Quotitätssteuern steigen dagegen durch Vermehrung der Steuerobjecte, bei der Patentsteuer auch durch (Kriegs-) Zuschläge für den Staat. Auch die Personal- und Mobiliarsteuer und die Thür- und Fenstersteuer, obwohl als Repartitionssteuern eingerichtet, zeigen in Folge der bei Feststellung der Contingente berücksichtigten Vermehrung der Steuerobjecte auch bei gleichbleibender sonstiger Construction und Steuerfuss ebenfalls steigende Erträge für den Staat. So verschiebt sich aber das Verhältniss der Erträge der einzelnen vier bezw. fünf Steuern unter einander immer mehr und ist namentlich in längeren Perioden erheblich verändert worden. Bei der nicht ganz gleichen Belegung der Principalsätze mit Zuschlägen für die Departements und Communen hat dies Verhältniss der Erträge noch weitere Veränderungen erlitten.

Vgl. die beiden Tabellen oben S. 58 und S. 60. Ferner die Statistik der directen Steuern mit Unterscheidung der Antheile von Staat, Departements und Gemeinden für 1838—88 in Bull. 1889 II, 41 ff. In den letzten Jahren hat u. A. die Ermässigung des Principals der Grundsteuer noch weitere Verschiebungen der Quoten bewirkt. Principalbetrag in 1896 der eigentlichen Grundsteuer 103.24, der allgemeinen und der besonderen Zuschlagcentimen für den Staat 15.37 Mill. Fr., bei der Gebäudegrundsteuer bezw. 69.3 und 10.74, bei der Pers.- und Mob.steuer 68.8 und 21.67, bei der Thür- und Fenstersteuer 45.1 und 17.33, bei der Patentsteuer 80.68 und 44.9 Mill. Fr. (Bull. 1896, I, S. 6).

Die alte allgemeine Grundsteuer war nach der Gesetzgebung der Revolutionszeit und Napoleon's I. als allgemeine (Rein-) Ertragssteuer vom gesammten Grund und Boden, einschliesslich der Area der Gebäude und des Ertrags der letzteren, geplant gewesen und ist nach dem System des Parcellen-Reinertrags- und Classenkatasters eingerichtet, wobei dann ein bestimmtes Steuercontingent für den Staat von oben nach unten repartirt werden sollte. Aber die Verschiebung des Beginns der Katastrirung, die Langwierigkeit der letzteren (1807—1850 und darüber hinaus), die Nothwendigkeit der Steuereinnahme und die Mängel des beendeten Katasters führten dazu, dass das Grundsteuercontingent nur innerhalb der Gemeinde selbst nach dem neuen Kataster, vom Staat bis zur Gemeinde herab aber nach alten, nur ziemlich willkürlich abgeänderten Katastern vertheilt wurde und noch heute wird. Die thatsächliche Ungleichmässigkeit der Steuervertheilung und die von Anfang an viel zu hohe Ansetzung des durch die Grundsteuer aufzubringenden Contingents (240 Mill. Fr.) und des danach sich ergebenden Principalsatzes der Steuer nöthigten dann auch zu wiederholten Herabsetzungen von Contingent und Principalsatz, so noch jüngst wieder (1891), um so mehr, da durch die hohen und unvermeidlich steigenden Zuschläge für Departemental- und Communalbedürfnisse der Druck der Steuer schwerer wurde. Trotz der hierbei erfolgten localen Ausgleichungen der Steuer sind sehr grosse Ungleichmässigkeiten zwischen den einzelnen Gebietstheilen, Departements, Arrondissements, Cantonen, Gemeinden geblieben und auch durch neuerliche Untersuchungen wieder constatirt worden. Aber auch innerhalb der Gemeinden selbst sind die Katasterergebnisse nicht befriedigend. Allgemeine periodische Revisionen waren zwar beabsichtigt, sind aber nur in einzelnen wenigen Fällen erfolgt.

Durch die neuerlich (1881—83) eingetretene Theilung der alten Grundsteuer in die eigentliche vom „nicht bebauten" Boden, besonders dem ländlichen, und in die Gebäude-Grundsteuer, vom „bebauten" Boden, hat ein wichtiger und richtiger Fortschritt stattgefunden. Die letztere Steuer ist jetzt als Quotitätssteuer nach anderen Grundsätzen eingerichtet und entspricht mehr den Anforderungen einer wirklichen Reinertragsteuer. Sie hat vorläufig nur einen wohl zu niedrigen Steuerfuss erhalten. Aber eine weitere Umgestaltung dieser Steuer, zu der dann sehr unorganisch die Thür- und Fenstersteuer hinzutritt, ist doch noch nothwendig geblieben. Die andere Abtheilung der alten Grundsteuer, die eigent-

liche vom unbebauten Boden, ist aber um so reformbedürftiger. An ihre Reform ist auch wiederholt und gerade neuestens wieder gedacht worden. Es ist aber zu bezweifeln, ob bei der Festhaltung des technischen Characters und Systems dieser Steuer Befriedigendes zu erreichen ist. Die Geschichte der französischen Grundsteuer beweist wohl, dass dieses System wenigstens für die Staatsbesteuerung eines grossen Staates nicht passt.

S. Näheres, mit vielerlei statistischen Belegen, in Fin. III, §. 184—190, S. 434 bis 452. Hauptgesetz v. 3. Frim. VII (23. Nov. 1798), Katastergesetz v. 15./25. Sept. 1807, Trennung der Steuer durch Gesetz v. 29. Juli 1881, verwirklicht von 1883 an. Ueber die im vorigen Bande berührte Bodenbewerthung s. Weiteres in der ausgezeichneten Studie von O. Köbner, Die Methode der letzten französischen Bodenbewerthung, ein Beitrag zum Katasterproblem, Jena 1889 (aus Elster's Sammlung staatswiss. Studien). Ueber die Reform der Gebäudegrundsteuer s. den Aufsatz von v. Heckel in Schanz' Finanzarchiv, Jg. VIII, S. 57.

Aus den letzten Jahren ist von bemerkenswerthen Vorgängen Folgendes zu erwähnen. Durch Finanzgesetz über directe Steuern für 1891 v. 12. Aug. 1890, Art. 14, wurde eine weitere Herabsetzung des Principalcontingents der eigentlichen Grundsteuer noch über die früheren hinaus (s. Fin. III, S. 439) von 1891 an angeordnet, um 15.27 Mill. Fr., von 118.55 auf 103.28 Mill., wodurch der Annahme nach auf Grund der vorausgegangenen Untersuchungen über Bodenwerth und Rente ein Normalfuss von 4 % Steuer vom Reinertrag erreicht wäre. Die Motivirung lag in der durchweg zu hohen Besteuerung des unbebauten verglichen mit dem bebauten Boden, und Rücksichten auf die Nothlage der Landwirthschaft spielten mit, auch wohl politische Rücksichten auf die Landbevölkerung (s. Motive zum Budget f. 1891, Bull. 1890 I, 268, 272, die Regierungsvorschläge erlangten mit kleinen Modificationen Gesetzeskraft). Das Gesetz bestimmte die Vertheilung der Entlastung auf die Departements und zwar auf 82 von 87, indem 5 wegen relativ günstigerer Besteuerung unbetheiligt blieben. Ueber die lehrreiche Lösung der Aufgabe der Weitervertheilung der Entlastungssumme auf Arrondissements und Gemeinden, nach verschiedenen Maassstäben, s. Bull. 1891 I, S. 458 ff. Im J. 1891 wurde auch eine Commission zum Studium der Katasterfrage, wobei aber auch die anderen Seiten derselben (administrative, privatrechtliche Interessen) berücksichtigt werden sollten, eingesetzt (Bericht u. Decret Bull. 1891 I, S. 593). Jüngst ist dann im Gesetz über directe Steuern für 1895 v. 21. Juli 1894 (Art. 1, No. 4) wieder die Verwaltung der directen Steuern beauftragt worden, „die nothwendigen Schätzungen vorzunehmen, um die Grundsteuer vom nicht bebauten Eigenthum in eine Steuer auf das Reineinkommen dieses Eigenthums umzubilden". Leichter verlangt, als ausgeführt. Temporäre Erlasse der Grundsteuer haben für Weinland wegen der Reblaus-Infection stattgefunden (s. Statistisches im Bull. 1895 I, 522). Im Entwurf des Etatsgesetzes f. 1896 (Art. 15) war eine Revision des Katasters, mit Beschränkung auf den Schätzungstarif und die Classirung der Parcellen in jeder seit wenigstens 30 Jahren katastrirten Gemeinde nach Antrag des Municipalraths oder in seiner Ermanglung eines oder mehrerer Grundbesitzer vorgesehen, doch ist diese Bestimmung nicht in das Etatsgesetz gekommen (Bull. 1895 I, 582; 1895 II, 4). In dem Steuerreformplan Doumer's (Febr. 1896) ist auch eine Staatsbeihilfe zur rascheren Erneuerung des Katasters für ländlichen Boden in Aussicht genommen (s. u. §. 27).

Ueber die jetzt abgetrennte Gebäudegrundsteuer s. Fin. III, S. 448. In weiterer Durchführung der 1881 eingeleiteten Reform wurde diese Steuer in eine Quotitätssteuer verwandelt, von 1891 an, welche nach dem von der Verwaltung der directen Steuern ermittelten Miethwerth (valeur locative) aufgelegt wird, unter Abzug von $^1/_4$ dieses Werths bei gewöhnlichen Gebäuden, von $^1/_3$ bei Fabriken für Abnutzung, Unterhaltungskosten und Reparaturen. Der Steuersatz wurde auf 3.20 % im Principal gesetzt (zu niedrig auch jetzt noch gegenüber selbst der jüngst ermässigten eigentlichen Grundsteuer, doch mit Rücksicht auf die bestehende Thür- und Fenstersteuer, die Regierung hatte den Satz von 3.97 % verlangt). Die Einschätzungen sollen alle 10 Jahre revidirt, Neubauten vom dritten Jahre der Vollendung an besteuert werden. (S. Motive zum Etat f. 1891, Bull. 1890 I, 273, Gesetz über directe Steuern f. 1891 v. 7. Aug. 1890,

Art. 1, No. 4 ff., mit den Einzelheiten Bull. 1890 II, 128.) So verblieb es in den folgenden Jahren. Dieser nemliche Steuersatz ist bisher seitdem gewöhnlich im Etatsgesetz, bezw. im Specialgesetz über die Erhebung der directen Steuern festgehalten worden. Im Budget f. 1895 war in Verbindung mit anderen Reformen der directen Steuern eine Erhöhung des Fusses auf 4 % geplant, aber auch für 1895 und wieder für 1896 ist es bei dem Satz von 3.2 % geblieben. In Corsica wird allgemein nur die Hälfte dieses Satzes erhoben. Von 1896 an sollte Gleichstellung erfolgen. Der Ertrag der Steuer ist immerhin ziemlich rasch gewachsen. 1883 war er für den Staat im Ergebniss 58.33, 1888 63.43, 1896 im Voranschlag 80.04, während die eigentliche Grundsteuer ertrug: (Ergebniss) 121.03—120.94—Voranschlag 118.60 Mill. Fr. (Ergebniss incl. Specialzuschläge für den Staat).

Die zweite an die Gebäude, die dritte an die Immobilien sich anknüpfende Steuer ist die Thür- und Fenstersteuer von 1798, welche trotz ihrer grossen Unvollkommenheit bisher ziemlich unverändert beibehalten worden ist. Sie soll eigentlich den Benutzer treffen, aber wirkt nach ihrer Veranlagungs- und Erhebungsart doch wesentlich wie eine neue Haus-Ertragssteuer, daher hat sie auch das Bedenken der Doppelbesteuerung neben der Gebäudegrundsteuer gegen sich. Auch ist sie im Grunde trotz ihrer formellen Gestaltung als Repartitionssteuer doch eine Quotitätssteuer, die nur nach einem Classen- und Stufentarif von Wohngebäuden und den bewohnten Theilen anderer erhoben wird, nemlich nach einem Tarif von Ortsclassen (nach der Bevölkerungsgrösse) und nach Stufensätzen nach Zahl und Art der Oeffnungen (Art der Thore, Zahl und Stockwerk der Fenster). Der Vortheil, nach einem äusseren Merkmal die Steuer leicht veranlagen zu können, wird durch den Nachtheil der ungleichmässigen Wirkung der Steuer, namentlich je nach der örtlichen Lage des Hauses in einem Wohnorte und der davon mitbedingten Ertragshöhe, und durch andere nachtheilige Wirkungen aufgewogen. Man ist denn auch seit länger entschlossen, die Steuer aufzuheben oder sie in eine andere hinüberzubilden, doch haben auch die neuesten Anläufe dazu noch nicht zum Ziele geführt. Der Reformplan von 1896 umfasst sie mit.

S. Fin. III, §. 145—147, S. 461—468. Hauptgesetz vom 4. Frim. VII (24. Nov. 1798) und 21. Apr. 1832. Seit der Reform der Gebäude-Grundsteuer steht die legislative Beschäftigung mit der Thür- und Fenstersteuer wieder auf der Tagesordnung. Nach dem Gesetz v. 18. Juli 1892 über die directen Steuern für 1893 Art. 1 sollte diese Steuer von 1894 an wegfallen und durch eine Steuer von 2.40 % vom Reinertrag des bebauten Grundeigenthums ersetzt werden. Demgemäss wurde auch beim Etat für 1894 von der Regierung beantragt, diese Steuer von 1894 an wirklich fortfallen zu lassen und dafür eine Quotitätssteuer auf der Grundlage des Reineinkommens aus Gebäuden nach der Einschätzung zur Gebäude-Grundsteuer für alle dieser unterworfenen Gebäude einzuführen. Diese Steuer sollte jedoch jetzt verschiedene Steuersätze erhalten, nemlich für Fabriken u. dgl. 1.5 %, für Wohngebäude nach einem zu der Bevölkerungsgrösse umgekehrt degressiven Fusse 2.70 % (für Orte bis 5000 Einwohner) bis herab auf 1.5 % (Paris) betragen. Diese Bewegung des Fusses einer derartigen Staatssteuer glaubte man mit der stärkeren Quote des Wohnungsaufwands vom Einkommen in grösseren als in kleineren Orten begründen zu können (s. aus den Motiven zum Etatsentwurf für 1894, Bull. 1893 I, S. 601 ff., mit den Specialnormen).

Auch hier daher eine mehrfach in der neueren französischen Steuerpolitik hervortretende Tendenz, die Objectsteuer mit nach dem Gesichtspunct der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, daher nach einem Subjectsteuermoment einzurichten. Indessen sind diese Vorschläge nicht in das Etatsgesetz gekommen, vielmehr ist die Bestimmung über die Aufhebung der Thür- und Fenstersteuer aus jenem Gesetz vom 18. Juli 1892 wieder beseitigt worden. Im Entwurf des Etats f. 1895 wurde dann zwar wiederum die Beseitigung dieser Steuer vorgeschlagen und diesmal ohne directe Ersatzsteuer dafür, weil die Besteuerung nach dem Miethwerth, wie im Gesetz von 1892 beabsichtigt war, nur eine zweite Steuer neben der Gebäudegrundsteuer auf wesentlich derselben Basis gebildet hätte, was wohl mit Recht für unpassend galt (s. Motive Bull. 1894 I. 366). Man wollte statt dessen den Ersatz durch die geplante Reform der Personal- und Mobiliarsteuer mit schaffen (s. u.). Indessen ist es vorläufig wenigstens auch im Etat für 1895 noch beim Alten, die Thür- und Fenstersteuer daher noch bestehen geblieben. Ebenso ist es im Etat für 1896 gegangen, wo auch Seitens der Regierung keine Veränderung vorgeschlagen war. Möglich, dass die Steuer erst bei den geplanten grösseren Reformen der directen Steuern, wenn diese gelingen, wegfällt. Der Ertrag der Steuer ist wegen des Zuwachses neuer Gebäude fortwährend in langsamer Steigerung begriffen.

Die Personal- und Mobiliar-(Wohnungs-)Steuer ist, wie der Name andeutet, eine aus zwei Gliedern zusammengesetzte Repartitionssteuer, ursprünglich zum Zweck der directen Besteuerung der Einkünfte aus beweglichem Vermögen und rein persönlichem Erwerb, ein jedoch in der Entwicklung der Gesetzgebung (1798 ff, 1832) nicht scharf festgehaltener Zweck. In ihrer Ausgestaltung ist die Personalsteuer eine Kopf- und Familiensteuer geworden, vornemlich für die selbständig oder als Familienhäupter an der Spitze von Familien lebenden Einwohner (mit einigen Ausnahmen) im festen Satz von $1^1/_2$—$4^1/_2$ Fr. (dem dreifachen Arbeitslohn), insofern für die Steuerpflichtigen doch eine Quotitätssteuer. Was dann vom Steuercontingent der Gemeinde und der grösseren Verwaltungsbezirke nicht durch den Ertrag dieser Personalsteuer aufgebracht wird, wird in Form der Mobiliar- oder Wohnungs-(Mieth-) Steuer nach gleichem (proportionalem) Fuss auf die Wohnungsinhaber vertheilt. Diese Steuer ist insofern die dritte directe Steuer, welche sich an Haus und Wohnung anschliesst. Die Feststellung der Contingente der Departements beruht auf alten, nur willkürlich veränderten Grundlagen und ist notorisch ungenügend, sie belastet die einzelnen Landestheile ungleich. Die Personalsteuer unterliegt den Bedenken der Kopfsteuer, Bedenken, welche durch den niedrigen Fuss und den Hinzutritt der Mobiliarsteuer gemindert, aber nicht gehoben werden. Die letztere ist, zumal bei ihrem gleichen Steuerfuss für alle Miethhöhen, sowohl wenn sie als Verbrauchssteuer als wenn sie als Einkommensteuer aufgefasst wird, zu bemängeln. Sie hat, wie auch die Personalsteuer, den in Frankreich immer hochgeschätzten Vorzug, verhältnissmässig leicht, nach äusseren Merkmalen, ohne lästiges Eindringen in die persönlichen Einkommen-

und Vermögensverhältnisse aufgelegt werden zu können. Aber wie die Festsetzung des Contingents so bietet namentlich auch die Verbindung von Personal- und Mobiliarsteuer zur Aufbringung des Contingents der Kritik viele Anhaltspuncte. Beachtenswerth ist, dass wiederholt, sogar schon nach Ideen bei ihrer ersten Einführung, aber auch noch neuerdings und jüngst wieder, der Plan verfolgt worden ist, die Mobiliarsteuer für sich oder in Verbindung mit Personalsteuertaxen als Einkommensteuer auszugestalten, wiederum in dem Gedanken und Wunsche, so eine Steuer letzterer Art ohne Declarationen, ohne Eindringen in die persönlichen u. s. w. Verhältnisse nach äusseren Merkmalen zu veranlagen. Dass man auf diesem Wege nicht zu einer befriedigenden Lösung des Problems kommen kann, wird seltsamer Weise in Frankreich immer noch nicht erkannt. Mit Recht geht der neueste Reformplan (1896) endlich davon ab (§. 27).

S. Fin. III, §. 191—194, S. 452—461. Hauptgesetze: 13. Jan., 18. Febr. 1791, bes. 3. Niv. VII (23. Dec. 1798), 21. Aug. 1832. Ueber die Ausbildung einer Art Einkommensteuer mittelst Bildung des steuerpflichtigen Einkommens aus dem Wohnungsaufwand unter Multiplication desselben mit einer mit dem Miethwerth progressiv steigenden Coefficientenreihe in der ersten Revolution s. Fin. III, S. 454. Ueber den verwandten Plan des Ministers Dauphin 1887 eb. S. 455. Ein neuester Plan beim Etat für 1895 wollte in noch eigenthümlicherer Weise die Steuer zu einer Einkommensteuer umgestalten, ist aber auch wieder nicht verwirklicht worden. Mit richtiger Kritik der Mängel der bisherigen Steuer, welche sich auch auf deren Grundlage nicht beseitigen lassen, und unter abermaliger Abweisung einer eigentlichen Einkommensteuer mit den in Frankreich üblichen Gründen (unsichere, ungleichmässige Einschätzung, Gehässigkeit von Declarationen, Controlen derselben) wollte man an dem Vorzug der Besteuerung nach äusseren, leicht erkennbaren oder nicht lästig zu ermittelnden Merkmalen festhalten und die bisherige Personal- und Wohnungssteuer durch eine neue „Wohnungssteuer" (contribution d'habitation) ersetzen, welche zugleich den Ertrag der aufzuhebenden Thür- und Fenstersteuer mit decken sollte. Diese Steuer sollte aus zwei Theilen, einer Steuer auf die Wohnungsmiethe und einer Steuer auf die Dienstboten bestehen, erstere eine Repartitions-, letztere eine Quotitätssteuer sein. Das Contingent jener sollte aber im Principalsatz nach einem mit der Bevölkerungsgrösse der Ortschaften umgekehrt progressiven Fusse (6.60 % bei Orten bis 1000 Einwohner, herab auf 5.50 bei Orten über 200,000 und auf 4.95 % in Paris) aufgebracht werden, unter Freilassung gewisser Personen ganz niedriger Wohnungsmiethe und Gewährung von Ermässigungen in steigenden Quoten (um 25 bis 50 und 80 %) bei Familien mit einer Zahl von mehr als 7 Kindern, für kleine Miethen nach einem Ortsclassentarif (in Paris bis 750 Fr.) und je nach der Anzahl der Kinder: eine Berücksichtigung, bezw. eine Begünstigung der grösseren Kinderzahl, welche in dem kinderarmen Frankreich neuerdings wieder mehrfach hervortritt (s. u.). Schon diese Steuer würde als „Einkommensteuer" durchaus nicht genügen. Die hinzutretende „Dienstbotensteuer" sollte nun nicht in der gewöhnlichen Weise einer solchen Taxen für das Halten von Dienstboten auflegen, sondern nur von der Thatsache des Haltens solcher ausgehen und, indem daraus auf die Leistungsfähigkeit geschlossen und diese daraus einigermaassen bemessen wurde, dann danach in einem Zuschlag zur Miethsteuer bestehen; im Betrage von 40 % der letzteren, im Principalsatz, in der Hälfte dieses Satzes, wenn nur ein weiblicher Dienstbote gehalten wird. Man begründete diese „Dienstbotensteuer" mit der Annahme, dass das Halten von mehr Dienstboten regelmässig mit dem Bewohnen einer grösseren, theuerern Wohnung verbunden sei und so der Zuschlag einigermaassen wie eine Einkommensteuer die Einzelnen und Familien nach Verhältniss ihrer Leistungsfähigkeit treffen werde. Das Ganze macht mehr den Eindruck eines Curiosums. Aber im Entwurf des Etatsgesetzes ist

alles Einzelne genauer formulirt. (S. Bull. 1894 I, 367 ff., 388 ff.). Von dieser Reform der Personal- und Mobiliarsteuer und der gleichzeitig vorgeschlagenen Erhöhung des Fusses der Gebäudegrundsteuer von 3.2 auf 4% erwartete man trotz Wegfalls der Thür- und Fenstersteuer (57.2 Mill.) eine Erhöhung von 17.9 Mill. Fr. vom Gesammtertrag der directen Hauptsteuern für den Staat, ohne die Departemental- und Communalzuschläge (483.7 gegen 465.8 Mill. Fr.). Im Voranschlag für 1896 ist die Regierung, d. h. bereits wieder ein anderer Finanzminister, Ribot, abermals auf eine Dienstbotensteuer zurückgekommen, welche aber jetzt eine selbständige und ein neues Glied der den directen Steuern assimilirten Specialtaxen werden sollte. Auch dies Project ist im Etatsgesetz selbst nicht verwirklicht worden. Mehr darüber unten in §. 22 bei den directen Gebrauchs- und Genusssteuern.

Erleichterungen der Personal- und Mobiliarsteuer für kinderreiche Familien sind seit 1890 gewährt worden (Etatsgesetz v. 11. Juli 1889, Art. 3): Vater und Mutter von sieben lebenden (legitimen oder anerkannten) Kindern sollten nicht in die Steuerrolle mehr aufgenommen werden. Diese Bestimmung hat doch in grösserem Umfang Anwendung gefunden, als man erwartet hatte, und kam bei ihrer Allgemeinheit auch wohlhabenden Familien zu Gute (auch bevölkerungsstatistisch interessante Einzelheiten der Ergebnisse im Bull. 1890 I, 163 ff.). Man hat daher später die Beschränkung eintreten lassen, dass Familien mit sieben Kindern nur dann von Amtswegen von jener Steuer freibleiben sollten, wenn die Kinder minorenn und der Steuerbetrag im Principalsatz nicht über 10 Fr. sei (Gesetz über die directen Steuern für 1891, v. 8. Aug. 1890, Art. 31).

Die letzte der grossen directen Steuern, die Patent- oder Gewerbesteuer, ist, wenn man einmal ihr steuertechnisches Princip zulässt, die technisch vollkommenste und durchgebildetste, in ihrer Art eine grossartige Leistung der Steuertechnik. Sie wird im Unterschied von den anderen älteren directen Steuern als Quotitätssteuer durchaus nach äusseren Merkmalen der Ertragsfähigkeit des Gewerbebetriebs veranlagt. In der Ausbildung, welche sie allmälig, besonders in den Hauptgesetzen von 1844 und 1880 und zahlreichen speciellen weiteren gesetzlichen Bestimmungen (in den Etatsgesetzen) erlangt hat, stellt sie sich als eine nach äusseren Merkmalen immer feiner casuistisch specialisirende Classengewerbesteuer dar. Auf Grund des Anmelde- und Patentnahmezwangs wird sie in festen Sätzen (droit fixe), welche nach Gewerbegattungen und bei den Gewerben, wo die Thätigkeit für den Ortsbedarf als maassgebend gilt, nach Ortsclassen abgestuft sind, und in ebenfalls abgestuften Proportionalsätzen nach dem Miethwerth der gewerblichen Localitäten veranlagt. Damit verbinden sich dann in gewissen Fällen noch „veränderliche“ Sätze nach dem Betriebsumfang der einzelnen zu einer Gewerbegattung gehörigen Unternehmungen. Die Steuer trifft die üblicher Weise so genannten „Gewerbe“, mit gewissen, bestimmt bezeichneten Ausnahmen, aber inbegriffen gewisse selbständig ausgeübte liberale Professionen (so seit 1850 Aerzte, Anwälte, Ingenieure, Architecten u. s. w.). Befreit oder ermässigt sind allmälig und bis in die neueste Zeit immer mehr Kleingewerbe,

erhöht in der Steuer, namentlich neuerdings, gewisse besonders leistungsfähige Grossgewerbe (so Magazine u. dgl.). Durch die immer feinere Casuistik in den Merkmalen und die Abstufung der Steuersätze mit danach, wodurch immer zahlreichere Specialsteuerquoten entstehen, hat man sich der beständigen Entwicklung und Umgestaltung der Oekonomik und Technik des Gewerbebetriebs und den individuellen Verhältnissen der einzelnen gewerblichen Unternehmung anzupassen und so den Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit besser zu verwirklichen gesucht. Wiederum ein characteristischer steuerpolitischer und steuertechnischer Vorgang, durch welchen sich die Starrheit der Objectbesteuerung mehr in der Richtung einer Subjectsteuer modificirt und mildert. Was nach dieser specialisirenden Methode der Besteuerung nach äusseren Merkmalen geleistet werden kann, wird so wohl von der französischen Patentsteuer geleistet. Der inhärente principielle Mangel der Steuer liegt in ihrer Methode selbst, bei welcher die in den specialisirenden Classenschematismus aufgenommenen Merkmale doch stets mehr auf den Roh- als den Reinertrag einen Schluss gestatten, wohl die Richtung, in der sich die Erträge bewegen, aber nicht die wirkliche absolute oder wenigstens relative Grösse der Erträge (im Verhältniss zu einander) ermittelt, die genauere Bedeutung des Kapitalfactors zu wenig, diejenige der leitenden Persönlichkeit unmittelbar gar nicht berücksichtigt wird. Eine Hinüberbildung der Patentsteuer in eine wirkliche Ertragssteuer, wie in Preussen, oder die Erhebung zum Gliede einer Einkommenbesteuerung (Preussen, England) möchte daher doch das Ziel sein müssen. Immerhin hielt man die Patentsteuer nach ihrer Einrichtung für geeignet, nach dem deutschen Kriege Erhöhungen einzelner Sätze und allgemein starke Kriegszuschläge zu ertragen, die später ermässigt wurden, aber zu einem Theil (20 %) noch bestehen geblieben sind.

S. Näheres, auch technisches Detail, Statistik, Kritik in Fin. III, §. 198—205. S. 468—489. Nach verschiedenen Vorläufern Hauptgesetze v. 7. Brum. VI (28. Oct. 1797), bes. 1. Brum. VII (22. Oct. 1798); Codificationen durch Ges. v. 25. April 1844. 15. Juli 1880. Die Erhöhungen und Zuschläge nach dem Kriege s. Fin. III, S. 482. Auch in den letzten Jahren sind mehrfach kleine Aenderungen erfolgt, besonders zur Erleichterung der Kleinbetriebe, zur stärkeren Belastung der Grossbetriebe, regelmässig in den Etatsgesetzen (Gesetzen über die directen Steuern für das Etatsjahr), mittelst Abänderungen des Patentsteuergesetzes v. 1880. So wurden durch das Gesetz vom 17. Juli 1889 für den Etat von 1890, Art. 2, Fabrikanten, die ausschliesslich à métier à façon arbeiten, vom Patent befreit, wenn ihre feste Abgabe (droit fixe) im Principal nach dem gesetzlichen Tarif berechnet 21 Fr. nicht überschreitet; auch von der Proportionalabgabe wurden sie dann frei. Für Geschäfte, welche mit Sätzen für jeden Beschäftigten belegt sind, so namentlich gewisse Grossgeschäfte (in Classe B des Tarifs),

wurden diese Sätze verdoppelt, wenn die Zahl der Beschäftigten 200. verdreifacht, wenn sie 1000 übersteigt (s. Fin. III, S. 478). Das Gesetz v. 8. Aug. 1890 über die directen Steuern f. 1891, Art. 28—30 und Annex D brachte wieder kleine Aenderungen des Tarifs, besonders im Sinne strengerer Proportionalität der Steuersätze für die grossen Magazine. Weitere Tarifänderungen mit Ermässigungen, sowie einige Specialbestimmungen für ortsfremde Kaufleute (Wanderlager u. s. w.) im Etatsgesetz f. 1893 v. 28. April 1893, Art. 5—9. Auch im Voranschlagsgesetz f. 1896 waren verschiedene Veränderungen bei der Patentsteuer geplant, die aber nicht in das Gesetz selbst gelangt sind (s. Entwurf Art. 4 ff., Bull. 1895 I. 579).

Diese verschiedenen Veränderungen, welche diese grossen directen Steuern in den letzten Jahren erfahren haben, stellen wohl durchweg richtige Verbesserungen dieses ganzen Ertragsteuersystems dar. Aber die tieferen Mängel desselben sind geblieben. Daraus erklärt sich, neben anderen, socialen und politischen Gründen, dass auch steuertechnische Rücksichten immer wieder, ähnlich wie in anderen Ländern, auch in Frankreich auf eine grundsätzliche Aenderung dieses ganzen Systems der directen Besteuerung hindrängen, in der Richtung der allgemeinen Einkommensteuer. Die bisherigen Projecte, welche durch eine Umänderung der Personal- und Mobiliarsteuer dies Ziel erreichen wollten, sind wohl mit Recht nicht verwirklicht worden. Die Herbeiführung einer selbständig stehenden Einkommensteuer ist aber bisher gegenüber den Vorurtheilen wider Declarationen, Controlen, der schwachen Rücksichtnahme auf die Interessen und Ansichten der wohlhabenderen und besitzenden Classen und bei dem steten raschen Wechsel in der parlamentarischen Lage und in den Ministerien nicht gelungen. Ob der neueste Anlauf in dieser Richtung (1896) besseren Erfolg haben wird, lässt sich noch nicht übersehen, aber ist schon jetzt nicht wahrscheinlich (Febr. 1896, s. u. §. 27).

Vom Finanzminister Peytral, der vom April 1888 bis Febr. 1889 im Amte war, wurde im October 1888 ein Gesetzentwurf über eine allgemeine Einkommensteuer in der Deputirtenkammer eingebracht. Danach sollten alle Einkommen über 2000 Fr. im Princip steuerpflichtig sein und die professionellen, industriellen und commerciellen Einkommen $^1/_2$, alle anderen 1 % Steuer zahlen. Declarationszwang war vorgesehen, abgesehen von den Fällen, wo die Steuer gleich durch Abzug bei Auszahlung des Einkommens, Gehalts u. s. w. erhoben wurde. Es sollte der rohe Betrag der Einkünfte und der gesetzlich davon abzuziehenden Kosten und Lasten angegeben werden. Der Plan ist nicht zu Stande gekommen. (S. den 50 Artikel umfassenden Gesetzentwurf im Bull. 1888 II, 516—528.) Die neueste Bewegung zu Gunsten eines allgemeinen Systems von Einkommensteuern ist aus der Budgetcommission der Deputirtenkammer hervorgegangen. Die noch unter Präsident Carnot auf Antrag des Finanzministers Poincaré eingesetzte Commission zum Studium der Frage sollte namentlich die Methoden zur Feststellung der Einkünfte (Declaration, amtliche Schätzung, Schlüsse aus äusseren Anzeichen), die Fragen der Bestimmung der steuerpflichtigen Einkommen, der Nomenclatur, der verhältnissmässigen Belastung der verschiedenartigen Einkünfte studiren. Die Commission ist nach den Vorschlägen des Finanzministers absichtlich aus Männern verschiedener Ansichten über Steuerreformen zusammengesetzt worden (Decret Carnot's v. 16. Juni 1894). (S. Bull. 1894 II, 19—21).

Im Winter 1895/96 beschäftigte sich der neue Finanzminister Doumer mit einem neuen Plan der Einkommensteuer. Nach diesem Plan soll die Steuer erst bei

einem Einkommen von mehr als 2500 Fr. beginnen, dann 1% für 2500—5000 Fr., 2% von 5—10,000 Fr., 3% von 10—20,000 Fr., 4% von 20—50,000 Fr., 5% von über 50,000 Fr. betragen, und zwar in der Weise, dass das höhere Einkommen immer nur von dem betreffenden Zuwachs den höheren, für die niedrigeren Beträge den betreffenden kleineren Satz trägt und allgemein für die ersten 2500 Fr. ebenfalls steuerfrei ist. Nur bei riesigen Einkommen würden daher die 5% annähernd erreicht. Es werden c. 150 Mill. Fr. Ertrag in Aussicht genommen, wofür aber andere Steuern, die Personal- und Mobiliar- und die Thür- und Fenstersteuer, wegfallen sollen. Dabei Declarationen, schärfere Controlen u. s. w. Aber gerade dies, neben dem „progressiven" Steuerfuss findet scharfe Opposition, „die Gallier seien seit jeher dem Eindringen des Fiscus in die wirthschaftlichen Verhältnisse der Einzelnen sehr abgeneigt", heisst es. Ob es diesem Plan besser geht als früheren, bleibt daher fraglich, auch wenn die neue Steuer so unpassende Steuern wie die vorgenannten ersetzen würde. Im Augenblick, wo dies geschrieben wird (Febr. 1896), ist noch nichts entschieden. Näheres über das sonst wichtige und werthvolle Project unten in §. 27.

§. 13. Als übrige kleinere directe Steuern (vom berufsmässigen Erwerb u. s. w. nach unserer, im zweiten Theile dieses Werks näher dargelegten wissenschaftlichen Terminologie, wovon die Terminologie und Classification der französischen Praxis aber theilweise abweicht) kommen hier noch die Bergwerksabgaben, die Steuer von den Gütern der todten Hand und die Steuer von den beweglichen Werthen in Betracht, woran wir die neue, sonst apart stehende Militärtaxe anreihen (s. o. S. 51, 59).

Die Bergwerksabgabe (redevance des mines) wird neben der Grundsteuer, welche die benutzte Oberfläche nach dem Steuersatz der angrenzenden Grundstücke trifft, von den Bergwerksbesitzern, bezw. Concessionären, welche ausdrücklich patentsteuerfrei sind, als eine Art Specialgewerbesteuer erhoben und zwar wie die Patentsteuer in zwei Sätzen, einem festen, nach Umfang des Grubenfelds, bezw. Betriebs, einem proportionalen, nach dem wirklichen Reinertrag (5%). Die Steuer ist daher in letzterer Hinsicht, im Unterschied von der Gewerbesteuer, eine wirkliche directe Reinertragssteuer, in deren Einrichtung auch die erforderlichen Consequenzen einer solchen Steuer gezogen sind.

S. Fin. III, §. 207, S. 492, 493. Bergwerksgesetz v. 21. Apr. 1810, Art. 33 ff., Decret v. 11. Mai 1811 und spätere. Salzwerke und Salinen zahlen seit 1840 nur die feste Abgabe.

Die 1849 eingeführte Steuer von den Gütern der todten Hand ist steuerpolitisch eine Ersatzsteuer für die hier sonst grossentheils entfallenden Besitzwechselabgaben des Enregistrement, steuertechnisch eine directe Steuer in Form eines starken, seit 1872 auf 70% erhöhten Zuschlags zur Grundsteuer des Immobiliarbesitzes der betreffenden juristischen Person.

S. Näheres Fin. III, §. 206, S. 489—491. Hauptgesetz v. 20. Febr. 1849. Statistik jährlich im Bull. (f. 1894 im J.g. 1895 I, 458). Der Ertrag kommt vornemlich von der Steuer der Gemeinden und der Actiengesellschaften. — Neuere, tendenziöse

besondere Belastung religiöser Congregationen mit Abgaben nach Analogie der Besitzwechselabgabe bei Todesfällen und der Schenkungssteuer 1880, 1884 bei Vermögensanfällen von Seiten durch Tod oder sonst ausscheidender Mitglieder; s. Fin. III, S. 491, 495. Diese Belastung erfolgt mit durch die folgende Steuer, bei welcher auch die neueste Besteuerung der Congregationen u. s. w. im Etatsgesetz für 1895 erwähnt wird.

Die Steuer vom Ertrag beweglicher Werthe, wesentlich gewisser Werthpapiere (Actien, Obligationen, in- und ausländischer, mit Ausschluss aller Staatsfonds, auch fremder) ist die einzige erhebliche directe Steuer, welche nach dem deutschen Kriege (1872) hinzugekommen ist. Sie stellt eine partielle Kapitalrentensteuer von Zinsen, Renten, Dividenden der steuerpflichtigen Werthpapiere (nicht mit von Hypotheken) dar, welche allein von umfassenderen damaligen Plänen der Einkommen- und Kapitalrentensteuer verwirklicht und ein dauerndes Glied des Steuersystems geworden ist. Das für Veranlagung und Erhebung steuertechnisch besonders Characteristische dieser Steuer ist die Steuerzahlungspflicht der die Zinsen u. s. w. auszahlenden Personen (Corporationen, Gesellschaften u. s. w.) auf Grund abzugebender Declarationen, mit dem Recht, dem zum Zahlungsempfang Berechtigten den Betrag um die Steuer zu kürzen: daher mit der Wirkung einer Dividendenverkürzung gegenüber Actionären u. dgl., einer Zinsreduction gegenüber Obligationsinhabern („Couponsteuer"). Der Steuerfuss war bis 1890 3, seitdem ist er auf 4 % erhöht worden. Die Ausdehnung auf französische Staatsrenten und fremde Staatspapiere ist öfters angeregt, aber unterblieben, im Interesse des einheimischen Staatscredits, der Vermeidung eines Vertragsbruchs (der übrigens nicht vorläge) und etwaiger Conflicte und Repressalien anderer Mächte. Die momentan 1872 gesetzlich bestimmte Besteuerung hypothekarischer Zinsen ist noch vor ihrer Durchführung wieder zurückgenommen worden, im Interesse von Hypothekarcredit und Grundbesitz, die durch Stempel, Enregistrement und letzterer durch andere directe Steuern ohnehin schwer belastet sind. Bei kündbaren Hypothekenschulden galt auch die Ueberwälzung der Steuer auf den Schuldner als zu berücksichtigendes Moment, das gegen die Steuer sprach.

S. Näheres Fin. III, §. 208, 209, S. 493—498. Hauptgesetz v. 29. Juni 1872 Ein höherer Steuerfuss als 3 % war schon früher beabsichtigt gewesen. Der jetzige von 4 % (Fin.ges. v. 26. Dec. 1890, von 1891 an) entspricht dem des Principals der entlasteten Grundsteuer, der auf 4 % geschätzt wird, natürlich immer noch unsicher und nur annähernd. Zuschlägen für den Staat und für Departements und Communen unterliegt die Steuer nicht. Sie steht übrigens auch mit dem Stempel und der Umsatzsteuer von Werthpapieren in Verbindung und ressortirt mit diesen zur Direction des Stempels und Enregistrements (s. eb. S. 497). Statistik in den Rechenschaftsberichten dieser Verwaltung (s. Fin. III, S. 498).

Ausdehnung dieser Steuer auf die zu 5 % angenommenen Erträge des Bruttowerts des beweglichen und unbeweglichen Besitzes religiöser Congregationen, ähnlicher Associationen u. dgl. durch Gesetze vom 28. Dec. 1880 und 29. Dec. 1884: principiell nicht unbedenklich, zumal die Steuer hier auch technisch und politisch eine andere wird (s. Fin. III, 495).

Die in diesen Gesetzen (Art. 4, 1880, Art. 9, 1884) eingeführte Steuer (droit d'accroissement) ist durch das Etatsgesetz f. 1895 vom 17. April 1895, Art. 4—10 (Bull. 1895, I, 328, mit einigen Abänderungen der Regierungsvorlage, Minister Ribot, eb. S. 121), in eine jährliche obligatorische Steuer vom Bruttowerth der beweglichen und unbeweglichen Güter religiöser Genossenschaften (congrégations, communautés, associations), autorisirter wie nicht autorisirter, übrigens auch der übrigen in den Gesetzen von 1880 und 1884 bezeichneten Gesellschaften und Associationen verwandelt worden. Die Steuer stellt eine nominelle Vermögenssteuer dar, ihr Fuss beträgt 0.30%, der auf 0.40% für diejenigen Congregationen u. s. w. steigt, welche nicht der Steuer der todten Hand von 1849 unterliegen. Zuschläge (Decimen) treten nicht hinzu. Im ersten Quartal jedes Jahres müssen detaillirte Declarationen über Vorhandensein und Werth der Güter für das Vorjahr an das Enregistrementsbureau des Gesellschaftssitzes eingereicht werden. Frei sind nach einem zur Vorlage gemachten Zusatz im Gesetz solche mit Bewilligung der Regierung erworbene Güter, welche bestimmt und wirklich verwendet werden für die unentgeltliche Unterstützung von Gebrechlichen, Kranken, Armen, Waisen, Findelkindern und für Werke der französischen Missionen im Ausland. Für Rückstände der bisherigen Steuer wurde den Congregationen eine straflose Nachzahlung nach Wahl nach den alten oder neuen Bestimmungen gestattet (Art. 8), wovon im Etat eine ausserordentliche Einnahme von 6.757.000 Fr. erwartet wurde. Die ganze Maassregel hatte eine scharf antikirchliche Tendenz und hat lebhaften Protest erfahren.

Die Militärtaxe (Wehrsteuer) war eine alte Einrichtung in der Zeit Napoleon's I. gewesen (1800 ff.), aber nach 1815 wieder beseitigt worden. Jüngst ist man jedoch zu einer solchen Einrichtung im neuen Militärgesetz (über Recrutirung u. s. w.) von 1889 zurückgekehrt. Sie trifft im Wesentlichen alle Personen mit wenigen bestimmten Ausnahmen, welche aus irgend einem Grunde vom Dienste in der activen Armee befreit werden und zwar mit einem festen Satze von jährlich 6 Fr. und mit einer Jahrestaxe im Betrage des Principalsatzes der Personal- und Mobiliarquote des „Befreiten", wozu, im Fall der letztere noch Ascendenten ersten Grades hat, ein bestimmter Theil der Personal- und Mobiliarsteuerquote dieser Ascendenten, bezw. eines derselben und in deren Ermangelung der Ascendenten zweiten Grads tritt. Der Ertrag fliesst in die Staatscasse und erscheint seit dem Inkrafttreten des Militärgesetzes (1891) im Etat, soll aber zu Prämien für rengagement verwendet werden.

S. über die principiell und auch in der practischen Durchführung schwierige Frage der Wehrsteuer überhaupt den Abschnitt darüber in meiner Abh. directe Steuern im Schönberg'schen Handbuch III, 3. Aufl., S. 327—338, mit Litteratur und Gesetzgebung und in dem betreffenden späteren Abschnitt des vorliegenden Werks (Band IV). An ersterem Orte ist in der 3. Aufl. die neue französische Wehrsteuer schon berücksichtigt worden. Ueber die älteren Einrichtungen in Frankreich s. G. Cohn in seinen „volkswirthsch. Aufsätzen" (1882) S. 189 ff. Ueberhaupt Dict. de fin., vol. II, p. 1324 bis 1332, Art. taxe militaire von Hennebique (auch mit statistischen Einzelheiten). Militärgesetz v. 15. Juli 1884, Art. 35, dazu Reglement v. 30. Dec. 1890 (Bull. 1889

II, S. 37, 1891 I, S. 32 ff.). Aenderung des §. 6 jenes Art. 35 durch Etatsgesetz f. 1894 v. 26. Juli 1893. Neues Reglement dazu v. 24. Febr. 1894 (Bull. 1893 II, S. 142, 1894 I, S. 222 ff.). Die Bestimmungen sind verwickelt, besonders wegen der Mitbelastung, bezw. vorangehenden Belastung der Ascendenten, — eine auch principiell heiklige Frage. Nach der Vorschrift von 1893 ist zwar, wie nach dem Gesetz von 1889, die Militärtaxe geschuldet vom Pflichtigen (d. i. dem Militärfreien). Aber während sie nach dem älteren Gesetz nur nach erfolgloser Zahlungsaufforderung des Befreiten von den Ascendenten eingefordert wurde, wird sie nach dem neuen Gesetz sofort zunächst diesen aufgelegt. Nur wenn letztere fehlen oder ganz dürftig sind, wird die Steuer vom Befreiten erhoben. Das verwickelte Detail s. im Gesetz und Reglement. Befreit sind nur ganz Dürftige oder wegen Verwundung oder im Dienst zugezogener Untauglichkeit Entlassene, von der festen Taxe auch wegen absoluter Arbeitsunfähigkeit in Folge von Gebrechen Militärfreie. Die Regierung hat mehrfach (zuletzt beim Etat von 1896) beantragt, diese letzte Kategorie von Personen gänzlich von der Militärtaxe zu befreien, was aber bisher im Parlament nicht durchgedrungen ist (s. Bull. 1895 I, 576, 580, Abänderung des Art. 35 des Ges. v. 1889). Bei der Belastung nach der Quote der Personal- und Mobiliarsteuer der Ascendenten ist der Betrag der Militärtaxe der Quotient, welcher sich aus der Division jener Quote mit der Kinderzahl ergiebt. Wird nicht nach der Quote der Ascendenten 1. Grads aufgelegt, so tritt die Quote der Ascendenten 2. Grads mit gleicher Berechnungsweise an die Stelle. Die Ascendentenquote kommt nicht mehr in Anwendung, wenn der Militärfreie 30 Jahr geworden und ein eigenes Domicil hat. Die Steuerpflicht der Befreiten hört mit dem Uebertritt in die Reserve der Territorialarmee auf. Die Taxe unterliegt einem 5 % -Zuschlag für die Fonds de non valeurs und von 3 % für Erhebungskosten. Im J. 1893 waren der festen Taxe unterworfen 227,119 Personen, davon befreit wegen Gebrechen 3808 (1.6 %), der Proportionaltaxe unterworfen 201,029 (davon veranlagt nach ihrer eigenen Steuerquote 6,789, nach der ihrer Ascendenten 186,160, nach eigener und nach der der Ascendenten 8080), von dieser Taxe befreit wegen Armuth u. s. w. 29,898 (13 %). Der Rohertrag für 1893 war 1,924,775 Fr., wovon 1.302.714 (71 %) auf die feste Taxe, 562,061 auf die Proportionalabgabe fielen (29 %); von letzterer Summe 503,200 Fr. auf die verantwortlichen Ascendenten, der Rest (ca. 10 %) auf die Befreiten selbst (s. Dict. de fin. II, p. 1331). Die Personal- und Mobiliarsteuer bildet nach ihrer Einrichtung eine nicht eben einwandfreie Grundlage einer Militärtaxe. Nach dem Project der „Wohnungssteuer" (impôt d'habitation) hatte diese die Grundlage auch für die Militärtaxe werden sollen. Im Etat steht der Ertrag der Taxe bei den den directen Steuern assimilirten Specialtaxen 1896 mit 4.7 Mill. Fr.; in den letzten Jahren gestiegen. Anschlag in den Etats f. 1893 2.35, f. 1894 3.26 Mill.

Beim Ueberblick über die ganze französische directe Besteuerung und deren Entwicklung seit der ersten Revolution wird man grosse formelle, technische und politische Verbesserungen derselben gegenüber der directen Besteuerung des ancien régime (Taille u. s. w.) nicht bestreiten können. Aber in materieller Hinsicht, in Bezug auf Ausreichendheit, Beweglichkeit, Fähigkeit der Ertragssteigerung im Verhältniss zum wachsenden Steuerbedarf und zu den steigenden Erträgnissen der anderen Steuern, in Bezug auf wirkliche, nicht nur scheinbare und formelle Allgemeinheit und Gleichmässigkeit, Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen ist auch die gegenwärtige directe Besteuerung Frankreichs wenig genügend und hierin hinter der Entwicklung dieser Besteuerung in anderen Ländern (Deutschland, auch wohl England) zurückgeblieben. Dies hängt mit dem Streben, nur nach äusseren, objectiven

Merkmalen zu veranlagen, das Eindringen in die individuellen Verhältnisse zu vermeiden, mit dem Ertragssteuercharacter des ganzen Systems, mit der grossentheils erfolgenden Vernachlässigung subjectiver Momente bei der Veranlagung eng zusammen. Auch die neuesten Reformen seit Ende der 1880er Jahre haben in diesen Beziehungen zwar einige Verbesserungen gebracht, aber bei Weitem nicht ausreichende. Nur der Uebergang zu einem Subject-, Einkommen-, Vermögenssteuersystem, mindestens zur Ergänzung des umzugestaltenden, einzuschränkenden, besser noch, zum Ersatz des Ertragssteuersystems, wenigstens in der Staatsbesteuerung, kann zu befriedigender Gestaltung der französischen directen Besteuerung führen. Man scheut sich aber in Frankreich, diesen Schritt zu thun, um Odium und Unpopularität in den maassgebenden Gesellschaftsclassen zu vermeiden. Weder Regierung noch Parlament wagen sich darüber hinwegzusetzen. Auch die nationalökonomischen Theoretiker sind in diesem Puncte ängstlicher als die deutschen. Die Republik erweist sich aber damit in der That, wie schon oben bei der Characteristik der allgemeinen Steuerentwicklung hervorgehoben, dieser wichtigen Aufgabe nicht gewachsen. Die Aufnahme des neuen Doumer'schen Einkommensteuerprojects (Febr. 1896) zeigt das von Neuem (§. 27).

S. den kritischen Rückblick in Fin. III, §. 210, S. 498—502. Die Entlastung der eigentlichen Grundsteuer (vom „unbebauten" Boden), die neue Einrichtung der Gebäudegrundsteuer als Quotitätssteuer (von der Frage, ob der Steuerfuss nicht zu niedrig normirt sei, abgesehen, wo übrigens doch auch immer an das Daneben-Bestehen der Thür- und Fenstersteuer zu denken ist), die Erhöhung des Fusses der Steuer von beweglichen Werthen von 3 auf 4%, verschiedene der oben erwähnten Veränderungen der Personal- und Mobiliar- und der Patentsteuer sind gewiss richtige Maassregeln auf dem nothwendigen Wege zur gleichmässigen Gestaltung der directen Besteuerung gewesen. Aber sie reichen nicht aus und werden das auch bei weiterem derartigem Vorgehen nicht thun. Die neueste ernstlichere Beschäftigung mit dem Einkommensteuerproblem könnte vielleicht ein Anzeichen dafür sein, dass man das endlich in Frankreich einsieht. Aber erst sind die Ergebnisse abzuwarten. Günstig scheinen die Aussichten nicht zu liegen.

§. 14. Die Verkehrsbesteuerung umfasst in Frankreich die vier Hauptglieder: das höchst eigenthümliche, grossartige und ertragsreiche System der Registrirungsabgaben (nebst Gerichtsschreiberei- und Hypothekenabgaben), worin die hohen Erbschafts- und Schenkungssteuern mit enthalten sind, die Stempelabgaben, welche mit dem System der Registrirungsabgaben enger zusammenhängen, ferner die Abgaben von Erfindungspatenten und die Transportsteuer von öffentlichem Fuhrwerk und insbesondere Eisenbahnen.

Die beiden ersteren Haupteinnahmezweige ressortiren zur „Generaldirection von Enregistrement, Domänen und Stempel“, bei der auch gewisse Domänen- und Forsterträge zum Theil erscheinen und zu der ferner die oben erwähnte Steuer von Mobiliarwerthen und die Congregationensteuer gehört. Die Abgabe von Erfindungspatenten steht im Etat bei den „verschiedenen Erträgen des Budgets“, die Transportsteuern gehören zur Generaldirection der indirecten Steuern und stehen im Etat bei letzteren. S. die specielle Darstellung der ganzen „Verkehrsbesteuerung“ in Fin. III, 502—582. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer (eb. S. 582—597) trennen wir auch hier in der Darstellung vom Enregistrement, s. darüber unten §. 15. Hier nur eine Characteristik des Systems der Enregistrements- und Stempelabgaben mit Hervorhebung einiger Hauptpuncte und eine Darlegung der neuesten Vorkommnisse seit 1888.

Die Einrichtung des französischen Registrirungswesens, der sich daran anknüpfenden Abgaben steht in engem Zusammenhang mit den Normen und besonders dem Formalismus des französischen Civilrechts. Die specifischen Eigenthümlichkeiten des Systems erklären sich so. Vom Stempel gilt zwar dasselbe, aber so verhält es sich mit dieser weitverbreiteten Steuer auch in anderen Ländern, während die Einregistrirung und Abgabeerhebung dabei, von Einzelheiten und Nachahmungen abgesehen, im Wesentlichen eine französische Singularität ist. Der schwierigen Aufgabe der Veranlagung der Registerabgaben (und Stempel) musste auch die Verwaltungsorganisation dieses Steuergebiets angepasst werden, was wieder Eigenthümlichkeiten der Rechtsnormen, sowie der Rechte und Pflichten der Behörden und Steuerpflichtigen mit sich brachte, übrigens im Ganzen gut gelungen ist (s. Fin. III, §. 211, 212).

Die Registrirungsabgaben stammen schon aus dem ancien régime, wo das System bereits ziemlich ausgebildet und steuertechnisch wie administrativ verhältnissmässig ordentlich eingerichtet war (Fin. III, §. 65). In der ersten Revolution wurden diese Abgaben zwar aufgehoben, aber, im Unterschied von den meisten anderen damals beseitigten Steuern, wurden sie alsbald als Abgaben von Urkunden und Eigenthumswechsel vereinfacht und verbessert wieder eingeführt (1790). Sie erhielten indessen erst durch eine sehr tüchtige Gesetzgebung 1798 ihre endgiltige Gestaltung. Auf dieser Grundlage, welche bis in die Gegenwart im Wesentlichen bestehen geblieben, ist das System dann weiter ausgebaut worden. In der Hauptsache beruht es auf der gesetzlichen Vorschrift der Eintragung von Urkunden und Erklärungen über Eigenthumswechsel in öffentliche Register und auf der Erhebung von Abgaben für diese Eintragungen. Diese Abgaben haben den Doppelcharacter der Gebühr für eine öffentliche Leistung und der eigentlichen Steuer auf ein Rechtsgeschäft bzw. auf eine Urkunde oder Erklärung darüber. Der Character der Steuer überwiegt aber bei

den einzelnen Abgaben, wenn auch in verschiedenem Grade, regelmässig stark, nach dem eigentlichen Grunde der Erhebung, wie nach der Art, Bemessung, Höhe der Abgabe. Im Wesentlichen, jedenfalls weit überwiegend, auch abgesehen von den im System enthaltenen Erbschafts- und Schenkungssteuern, hat man es daher bei den Registrirungsabgaben mit wirklichen Steuern, Steuern auf Rechtsgeschäfte, „Verkehrssteuern" in der neueren Terminologie, zu thun, — mit einem Steuersystem, welches superfiscalisch und sehr verkehrsbelastend und störend ist, wenn ihm auch in gewissem Umfange eine steuerpolitische Berechtigung nicht abgesprochen werden kann. Und zwar hat es diese Berechtigung nicht nur an sich, principiell[1]), sondern insbesondere gerade auch in Frankreich als eine Ergänzung der Mängel der dortigen directen Besteuerung, zu welcher es als Ersatz der fehlenden Einkommen- und Vermögensteuer hinzutritt. Andererseits freilich unterliegt dies Steuersystem in Frankreich bei der besonderen Belastung des Immobilienverkehrs auch wieder dem Bedenken, zu den directen Steuern auf Immobilien erschwerend hinzuzutreten. Die grossen Finanzbedürfnisse haben aber genöthigt, das System festzuhalten, auszudehnen, in den Sätzen zu erhöhen, so auch nach dem deutschen Kriege 1871. Die Vertheilung der Belastung auf zahlreiche einzelne Fälle von Rechtsgeschäften im Verkehr, sowie die lange Gewöhnung der Bevölkerung an diese plackereivollste, in germanischen Ländern für besonders lästig geltende Besteuerung haben über alle Bedenken hinweggeholfen. So sind denn auch nur gelegentlich kleine Erleichterungen in Einzelheiten und einzelnen Sätzen eingetreten.

Im Allgemeinen sind alle gerichtlichen und aussergerichtlichen, privaten Urkunden und Rechtsgeschäfte, durch welche Eigenthum unter Lebenden und von Todeswegen, desgleichen Nutzniessung an unbeweglichem Eigenthum übertragen werden, sowie der Uebergang von Eigenthum und Nutzungen im Intestaterbgang abgabepflichtig. Die bezüglichen Urkunden oder in deren Ermangelung „Erklärungen" müssen unbedingt, bei Strafandrohung, binnen gewissen Terminen zur Registrirung und damit zur Abgabefestsetzung gebracht werden, wenn es sich um Uebergang von Eigenthum und Nutzniessung, Miethe, Pacht u. s. w. von unbeweglichen Gütern handelt; in anderen Fällen muss Registrirung und Abgabeleistung für Urkunden

[1]) S. darüber die eingehende Erörterung im 2. Bande der Finanzwissenschaft, besonders in der 2. Auflage, §. 224 ff., S. 547 ff.

u. s. w. nachgeholt werden, wenn diese Urkunden vor Gerichten oder öffentlichen Behörden, zur Begründung, Beweisführung u. s. w. gebraucht werden. Das Enregistrementsystem umfasst somit die Acte der nicht-streitigen Civilgerichtsbarkeit, die betreffenden Abgaben sind zum Theil sogen. „Gerichtskosten“ für die Mitwirkung der Gerichte bei jenen Acten, insofern wieder mit Gebühren. Ausserdem gehören noch die sonstigen Gerichtskosten hierher.

Die Art der Abgaben war von Anfang an (1798) eine zweifache, neuerdings (seit 1871) ist sie eine dreifache: 1) Feste Abgaben nach einem systematischen Classentarif im Allgemeinen für Urkunden bloss darlegenden, erklärenden Inhalts, nach der ungefähren Bedeutung der behandelten Sache, daher ähnlich wie bei Stempelabgaben; 2) abgestufte Abgaben (seit 1872), nach dem Werthbetrag, auf den sich die Urkunden, ohne dadurch unter die folgende dritte Kategorie zu fallen, beziehen; diese Abgaben sind jüngst (1893) aber zum Theil in die folgende Form mit übergeführt worden (s. u.); und 3) wirkliche Proportionalabgaben für Urkunden und thatsächliche Vorgänge, durch welche Rechte (Nutzniessung, Genuss), Eigenthum an beweglichen und unbeweglichen Gütern zuertheilt worden, Abgaben in verschiedener Procenthöhe nach dem Werth des betreffenden Objects. Diesen Proportionalabgaben sind auch die Schenkungen und Erbschaften unterworfen, nach Sätzen, welche sich aber zugleich nach dem Verwandtschaftsverhältniss von Schenker und Erblasser zum Beschenkten, Erben und Legatar abstufen. Die gewöhnlichen Proportionalabgaben (ausser bei Schenkungen und Erbschaften) bewegen sich zwischen $^1/_4$ und 5.5 % im Principalsatz vom Werthe, wozu aber von Anfang an (1799) ein Zuschlag von 10 % für den Staat, seit 1871 und 1874 ein weiterer von 10—15 %, im Ganzen also ein Zuschlag von 20—(meist) 25 % des Principalsatzes treten. Besonders der gewöhnliche Immobilienverkehr unter Lebenden (Kauf und Verkauf u. s. w.) ist mit den höchsten Sätzen (5.5 %, mit Zuschlag 6.875 %!) belegt. An 90 % des riesigen Ertrags des Enregistrement (allerdings einschliesslich Erbschafts- und Schenkungssteuern) fallen auf die Proportionalabgaben. Da letztere immerhin principiell als Steuern, wie auch einigermaassen als Gebühren, richtiger als die festen Abgaben sind, besteht in der Gesetzgebung auch eine Tendenz, sie auszudehnen bzw. feste Abgaben in sie zu verwandeln.

S. über die ganze Registrirung und ihr Abgabesystem — das auch für Darstellung und Verständniss schwierigste und verwickeltste Gebiet der gesammten französischen Besteuerung, wo das Detail ausserordentlich gross und schwer zu übersehen, in Kürze gar nicht darzulegen ist — Fin. III, S. 502—529 und 534—545; insbesondere zur genaueren Characteristik' der Abgaben Fin. III, §. 213—218 (S. 511—523), zur Kritik eb. §. 225 (S. 541—545); über die administrative Durchführung eb. §. 221—224 (S. 534—541); über Einzelheiten des Tarifs eb. §. 218 (S. 523—528), auch mit Statistik. Das geltende Hauptgesetz ist das vom 22. Frim. VII (12. Dec. 1798); dazu zahlreiche Novellen (s. Fin. III, S. 502 ff.). Die statistischen Jahresberichte der Enregistrement-Verwaltung geben den besten Einblick in die Hauptkategorien und Unterarten der Steuerobjecte und Steuersätze. S. Berichte f. 1891 und 1892 in Bull. 1893 II, 557—591, f. 1893 und 1894 eb. 1895, II, 452—492. Die wichtigsten Daten f. 1886 in Fin. III, 513 ff. — Die Hypothekenabgaben sind wesentlich Gebühren, seitdem die eigentlich dazu gehörende sogen. Ueberschreibungsgebühr von $1^1/_2\%$ zur Registrirungsabgabe (von ursprünglich 4%) hinzugerechnet wird. Sie zerfallen ebenfalls in feste und Proportionalabgaben (Hauptgesetz v. 21. Vent. VII [11. März 1799], s. Fin. III, S. 504, eb. §. 219, S. 528). In noch höherem Grade sind die Gerichtsschreibereiabgaben (droits de greffe) Gebühren für Amtshandlungen, meist in festen, in wenigen Fällen in proportionalen Sätzen. Antheile an ihnen hat das betreffende Amtspersonal (Hauptgesetz v. 21. Vent. VII, s. Fin. III, S. 504 u. §. 236, S. 570).

In den letzten Jahren haben auch Registrirungsabgaben Aenderungen erfahren: Im Finanzgesetz v. 26. Juni 1892 für 1892, Art. 4 wurden die von der Registerverwaltung für die Staatskasse erhobenen Droits de greffe bei den Friedensgerichten, Civil-, Handelstribunalen und Appellhöfen aufgehoben, was sich erst nach und nach, mit Abwicklung der früher anhängigen Sachen, für den Staat in der betreffenden Einnahmeverminderung fühlbar macht (1891 7.63, 1892 6.09, 1893 1.90, 1894 0.85 Mill. Fr. Einnahme). Durch dasselbe Gesetz sind Ermässigungen einer ganzen Reihe von Registerabgaben auf verschiedene gerichtliche und aussergerichtliche Urkunden und Acten eingetreten, einige beseitigt, dafür aber zur Deckung des Ausfalles für gewisse Urtheile, Collocationen und Liquidationen eine Reihe neuer Proportionalabgaben mit festen absoluten Minimalsätzen eingeführt worden (Art. 5—24 des gen. Gesetzes). Ueber die finanzielle Wirkung dieser Aenderungen, die auch erst allmälig vollständig hervortreten wird, schon für 1892 aber in einer Abnahme des Ertrags sich zeigte, s. den Bericht f. 1892 in Bull. 1893 II, 555; f. 1894 eb. 1895 II, 455. Im Finanzgesetz v. 28. April 1893 für 1893 ist diese Reform des Tarifs des Enregistrement für Gerichtskosten in der Richtung, Proportionalabgaben an Stelle fester treten zu lassen, weitergeführt und sind abermals einige feste Sätze ermässigt worden und andere Erleichterungen eingetreten (Art. 19—27 des gen. Gesetzes). Man sah aber ein, dass man mit dem Princip der festen Sätze nicht ganz brechen könne, weil Vieles sich nicht bewerthen lasse und ein reiner Proportionaltarif auch nicht immer gerecht wirken würde (s. aus den Motiven zu dem gen. Gesetz, Bull. 1893, I, 20 ff.). Im Ganzen schätzte man die durch diese Bestimmungen des Gesetzes v. 1893 herbeigeführten Ausfälle auf 5 Mill. Fr., immer noch nicht 1% des Ertrags des Enregistrement (hier mit Erbschafts- und Schenkungssteuern). Zum Ersatz wurden gewisse abgestufte feste Sätze des Gesetzes v. 20. Febr. 1872, Art. 1 in genaue Proportionalsätze von 0.15 und 0.20% verwandelt (Ges. v. 1893, Art. 19). Weiteren Ersatz lieferte ein neuer Börsengeschäftsstempel (s. u.).

Der finanzielle Effect der erwähnten Aenderungen im Tarif des Enregistrement u. s. w. war in 1893 eine Mindereinnahme von 2.88 Mill. Fr. der bezüglichen Abgaben gegen 1892, wo noch die alten Sätze galten (45.07 Mill. Fr. Einnahmen daraus im Ganzen) und ein Minus von 3.17 Mill. Fr. in 1894 gegen 1892 (Bull. 1895 II, S. 455).

Eine Ergänzung des Enregistrement, dessen Bestimmungen hier theils eine Lücke gelassen hatten, theils thatsächlich nicht ausgeführt wurden, noch werden konnten, bildet die 1857 hinzugefügte Umsatzsteuer von gewissen Werthpapieren, in- und

ausländischen Actien und Obligationen, mit Ausschluss aller, auch fremder Staatspapiere. Der Umsatz dieser Effecten, als beweglicher Werthe, hätte zwar eigentlich unter die Registrirung und die betreffende Besitzwechselabgabe dabei fallen sollen, aber das hatte sich nicht durchführen lassen. Die Steuer war daher eine richtige Consequenz des Princips der Registrirungsabgabe. Sie fungirt nicht sowohl als „Börsensteuer", denn als Steuer auf bewegliches Kapital, als welche sie zum Effectenstempel und zur „Steuer auf den Ertrag beweglicher Werthe" (oben S. 71) hinzutritt. Eine eigentliche formelle Umsatzsteuer ist sie aber nur bei Namenpapieren, welche nur durch Umschreibung in den Büchern der Emittenten übertragen werden können, hier beträgt sie nach der Erhöhung von 1871 $^1/_2$%. Bei den anderen Effecten, also namentlich den Inhaberpapieren, wird sie nach einem System des Zwangsabonnements bei den Emittenten jährlich in einem Satze von $^1/_4$% nach dem Curse, nicht nach dem Nennwerth der Papiere erhoben. Je nachdem sie hier vom Emittenten (Schuldner) endgiltig getragen oder dem Berechtigten (Gläubiger) in Abzug gebracht wird, hat sie freilich eine verschiedene Wirkung und einen verschiedenen steuertechnischen Character.

S. Fin. III, §. 220, S. 522—534, auch mit Statistik. Gesetz v. 28. Juni 1857, Art. 6 ff., Erhöhung nach dem letzten Kriege. Ertrag 1892 42.4 Mill. Fr., etwa $7^1/_2$% des Gesammtertrags des Enregistrement. Stabiler Ertrag in den letzten Jahren, 1893 42.4, 1894 42.2 Mill. Fr., davon von heimischen Gesellschaften im Abonnement ($^1/_5$%) 20.63, als eigentliche Umsatzsteuer 6.55, von fremden Gesellschaften im Abonnement 4.96 Mill. Fr. Die Steuer ist übrigens im Zusammenhang mit dem Emissionsstempel für Werthpapiere und mit der Einkommensteuer von beweglichen Werthen zu betrachten. Fremde Papiere entziehen sich auch ihr leichter. Die neueste weiter unten dargestellte Aenderung in der Besteuerung dieser Papiere (Etat f. 1896) soll auch diese Lücke mit ergänzen (Bull. 1895 I, S. 570 ff.). Eine Uebersicht der ganzen auf den Werthpapieren lastenden Steuern wird unten bei der Darstellung dieser neuesten Maassregel mit gegeben. Auch die Seeassecuranz-Policen sind der Registrirungsabgabe, mit 0.42 % im Principal, unterworfen (Ertrag 1894 nur 0.28 Mill. Fr.).

Die Abgaben in Stempelform stammen auch aus dem ancien régime, sind aber durch die Gesetzgebung der ersten Revolution neugestaltet worden. Nach einem ersten Misslingen (1790/91) haben sie zur selben Zeit wie das Enregistrement durch ein Gesetz von 1798 ihre endgiltige Grundlage bis zur Gegenwart erhalten. Seitdem hat auf dieser Basis nur ein Fortbau stattgefunden. Auch diese Abgaben sind wie die Registerabgaben gemischten Characters, theils Gebühren, theils (Verkehrs-, hie und da auch Verbrauchs-) Steuern, eine öfters in derselben einzelnen Abgabe vorhandene Mischung. Im Ganzen waltet aber bei der stark fiscalischen Ten-

denz, welche das französische Stempelwesen von Anfang an hatte und später noch mehr bekam, auch hier das Steuerelement vor, doch jedenfalls nicht in gleichem Grade wie bei den Registerabgaben. Der grössere Theil des Ertrags (wohl an $^2/_3$) kommt auch beim Stempel auf wirkliche Steuer, aber verhältnissmässig ist das ein viel kleinerer Theil als beim Enregistrement. Die Grenzen des Gebiets des Stempels sind im Allgemeinen ähnlich wie in anderen Gesetzgebungen gezogen, doch in weiterer Ausdehnung als meistens in diesen, indem im Princip, wenn auch nicht in der wirklichen Durchführung, alle bürgerlichen und gerichtlichen Urkunden und Schriftstücke, welche vor Gericht vorgelegt und zur Beweisführung gebraucht werden können, stempelpflichtig sind.

So auch Acten, Register verschiedenster Art, der Gerichte, Notare, in gewissen Fällen der Staats- und Gemeinde-Behörden, Handelseffecten (Wechsel u. s. w.), Werthpapiere (seit 1850), Versicherungspolicen, Schlussnoten und Rechnungen der Agenten und Makler, Checks, Quittungen, Frachtscheine u. s. w., Jagdscheine, öffentliche Anschläge u. m. a. m. Indem die zu registrirenden Urkunden auch stempelpflichtig sind, werden die betreffenden Rechtsgeschäfte u. s. w. noch höher belastet. Nach dem Kriege von 1870—71 haben Ausdehnungen und Erhöhungen, Auflegung von Kriegszuschlägen stattgefunden (zum alten 10procentigen kam ein weiterer von 10 %, immerhin weniger als beim Enregistrement, wo 15 % hinzutraten). Ausdehnung des Stempels, Belastung des Verkehrs und der Rechtsgeschäfte, der Urkunden, freilich auch Ertrag sind so sehr bedeutend, auch im Verhältniss zu anderen Ländern, selbst zu England, was um so bemerkenswerther, da die noch höheren und ertragsreicheren Registerabgaben ausserdem noch bestehen.

Besondere Eigenthümlichkeiten zeigen sich auch in den Arten der Stempel, deren im Wesentlichen drei mit zahlreichen Gliedern und Tarifsätzen zu unterscheiden sind: 1) der Dimensionsstempel, welcher sich nach dem Umfang (Grösse) des für die stempelpflichtigen Schriftstücke gebrauchten Papiers richtet, daher nach einem rein äusserlichen Moment, wonach diese Stempelart wenigstens in den meisten Fällen — eine Ausnahme hiervon bildet der Anschlägestempel — besonders unvollkommen erscheint; sodann 2) eine Reihe von Specialstempeln, ein Tarif von festen Stempelsätzen für verschiedene Urkunden, Papiere; endlich auch hier 3) der Proportionalstempel, nach dem Werth des in der Urkunde erscheinenden Objects, insbesondere für Handelseffecten, namentlich Wechsel und andere Schuldscheine, dann seit 1850 für Börseneffecten, wesentlich als Emissionsstempel für in- und ausländische Werthpapiere, Actien und Obligationen (auch fremde Staatspapiere), die steuerpolitisch wichtigste, der Proportinalabgabe bei der Registrirung ähnliche Form. Man hat neuerdings auch hier gesucht, diese dritte Form auszudehnen und sie an die Stelle der

anderen treten zu lassen, was sich aber doch nur in beschränktem Maasse verwirklichen lässt. Auch in neuester Zeit kam noch nicht $^1/_4$ des Gesammtertrags des Stempels auf die Proportionalabgabe. Erst seit der Einführung des neuen Börsengeschäfts-Stempels (für 1893 ff.) ist diese Quote etwas grösser geworden, 1894 im Ergebniss der Einnahme 47.75 von 173.35 Mill. aus dem Stempel überhaupt.

S. Näheres Fin. III, S. 504, §. 226—235, S. 545—570. Hauptgesetz vom 13. Brum. VII (3. Nov. 1798). Gesetz v. 5. Juni 1850 (Stempel von Handelseffecten, Börsenpapieren). Ueber die Erhöhungen, Ausdehnungen, Zuschläge nach dem deutschen Kriege eb. S. 504. Veränderungen der letzten Jahre (seit 1888) fanden folgende wichtigere statt. Es ist dadurch auch der Ertrag nicht unbedeutend im Ganzen gewachsen (1890 165.83, 1894 173.35, Voranschlag 1896 188.40 Mill. Fr.). Eine im Finanzgesetz v. 17. Juli 1889, Art. 7, für 1890 bestimmte Abänderung der Eisenbahnrecepisse und Frachtscheine (Fin. III, S. 557) verwandelte die festen Stempelsätze in abgestufte nach dem Frachtbetrag bei Frachtgut (petite vitesse), was indessen ein Gesetz v. 26. Dec. 1889 bereits wieder aufhob. Recepisse u. dgl. von Tramways wurden durch das Finanzgesetz f. 1893 v. 28. April 1893, Art. 38, auf 10 cent. für jede Ausfertigung gesetzt. Gesetz über Stempel von internationalen Bahnfrachtbriefen v. 27. Dec. 1892, Consequenz des internationalen Vertrags v. 14. Oct. 1890 über Eisenbahnfrachten. — Der Stempel für Reisepässe von 2 Fr. für Inlands-, 10 Fr. für Auslandspässe (Fin. III, 858, 916) wurde durch Ges. v. 16. Juni 1888 allgemein auf $^1/_2$ Fr. (wozu 20 % Zuschlag tritt) herabgesetzt. — Das Finanzgesetz f. 1891 v. 16. Dec. 1890, Art. 5, brachte eine Aenderung in der Affichensteuer (Fin. III, 555). Die Abgabe auf öffentliche Anschläge (ausser den gerichtlichen und amtlichen) des Gesetzes v. 8. Juli 1852, Art. 30, wurde in eine jährliche Stempelabgabe für das Quadratmeter, welche sich nach der Ortsgrösse abstuft, verwandelt (Orte bis 2500, bis 40,000, über 40,000 Einwohner und Paris, Stempelsatz 60, 75 Cent., 1 Fr., $1^1/_2$ Fr., Zuschläge erfolgen dazu nicht). Dazu Ausführungsverordnung v. 18. Febr. 1891 (Bull. 1891 I, 244). Dies wurde aber bereits im Finanzgesetz f. 1894 v. 26. Juli 1893, Art. 19, wieder abgeändert. Die jährliche Stempelabgabe wurde in eine feste für die Dauer des Anschlags verwandelt, doch nach denselben Principien der Bemessung nach dem Quadratmeter und der Abstufung nach der Ortsgrösse, nur mit etwas anderen Bevölkerungsstufen und höheren festen Sätzen (bis 5000, bis 50,000, über 50,000 Einwohner, Paris, mit Sätzen von 1, $1^1/_2$, 2, $2^1/_2$ Fr.). Das Finanzgesetz f. 1896, Art. 9, gestattete den Urhebern von Papieraffichen die Selbststempelung mittelst Anwendung von mobilen Stempeln.

Gleichzeitig mit den oben (S. 78) erwähnten Abänderungen von Registerabgaben wurden im Art. 28 des Finanzgesetzes f. 1893 v. 28. April 1893 noch Stempel für Rechnungen über Börsengeschäfte eingeführt. Danach muss für jedes Börsengeschäft, welches über An- und Verkauf, p. Casse oder auf Zeit, von Werthen jeder Art abgeschlossen wird, eine Rechnung (bordereau) ausgestellt werden, welche einem Stempel von 5 Cent. für je 1000 Fr. oder einen Bruchtheil davon unterliegt, für Reportgeschäfte beträgt der Stempel die Hälfte. Näheres über die Durchführung in dem gen. Gesetz Art. 29—35 und Ausführungsverordnung dazu. Der Gesetzentwurf hatte den doppelten Satz, aber nur für Zeitgeschäfte, und nach Stufen vorgeschlagen (Bull. 1893 I, 17 ff.). Die Abgabe hat sich ziemlich einträglich erwiesen, 1893, wo sie nur für einen Theil des Jahres bestand, 4.39, 1894 schon 10.54 Mill. Fr. Im neuesten Finanzgesetz f. 1896 ist dieser Stempel für Geschäfte in französischer Rente übrigens auf ein $^1/_4$ seiner sonstigen Höhe herabgesetzt worden (Art. 8). Auch sonst sind kleine Veränderungen in Einzelheiten des Stempels vorgekommen. Man trägt dadurch wahrgenommenen Mängeln bald im fiscalischen, bald im judiciellen und Verkehrsinteresse Rechnung.

Im Finanzgesetz f. 1896 v. 29. Dec. 1895, Art. 3—7, hat eine wichtigere Veränderung in Betreff des Stempels auf fremde Werthpapiere stattgefunden, im fiscalischen Interesse, aber auch um diese Papiere den inländischen mehr in der Besteuerung gleichzustellen. (S. Motive, Bull. 1895 I, 570 ff. und oben S. 79.) Bisher seien sie durch Lücken in der Gesetzgebung und durch mangelhafte Ausführung der

in letzterer vorgeschriebenen Besteuerung günstiger gestellt gewesen. Gesetzlich zahlen französische Actien und Obligationen von Gesellschaften, Gemeinden u. s. w. drei Steuern, einen Emissionsstempel von 1.2 %, der aber meistens im Abonnement mit jährlich 0.06 % bezahlt wird (Gesetz v. 5. Juni 1850, Art. 22. 31), die Umsatzsteuer (droit de transmission) nach Art. 6 des Gesetzes v. 23. Juni 1857, bezw. Art. 3 des Gesetzes v. 29. Juni 1872, mit 0.50 % bei jeder Uebertragung für Namenpapiere, 0.20 % vom mittleren Curs des Vorjahres für Inhaberpapiere, endlich die Steuer von beweglichen Werthen mit 3, jetzt 4 %. Ein 4 %-Papier wird so im Ganzen jährlich mit 0.42 %, bei einer 20jährigen Dauer zusammen mit 8.4 % Steuer belastet. Diesen nemlichen Steuern sind formell gesetzlich auch die fremden gleichen Papiere (Actien, Obligationen, ausser Staatspapieren) unterworfen. Die Börsennotirung und die Erlaubniss, Geschäfte in diesen Papieren in Frankreich zu machen, ist an die Bedingung der Zahlung dieser Abgaben geknüpft. Für die Effecten, welche amtliche Notirung verlangen, wird das auch dadurch erreicht, dass sie einen für die Zahlung verantwortlichen Vertreter stellen und die Zahl der in Frankreich circulirenden Papiere angeben müssen. Aber vielen Gesellschaften und Emittenten gegenüber fehlt es dem Fiscus an Zwangsmitteln, sie zur Stellung eines verantwortlichen Vertreters zu nöthigen. Die betreffenden Papiere tragen dann nur die Emissionsstempel von 1.2 %, aber entziehen sich der Umsatz- und der Einkommensteuer. Zur Ausgleichung wurde vorgeschlagen, den Emissionstempel auf 2 % zu erhöhen, der aber alle 5 Jahre im Fall neuer Geschäfte in dem Papier wiederholt gezahlt werden solle. In das Gesetz selbst ist letztere Bestimmung nicht gelangt, sondern nur die Erhöhung auf 2 % (für die in Art. 1 des Ges. v. 23. Juni 1857 und Art. 1, §. 4 des Ges. v. 30. März 1872 bezeichneten Effecten). Auch ist im Gesetz der beantragte Berechnungsmodus verändert und nach dem Nominalwerth bestimmt worden. Schon früher gestempelt gewesene Effecten haben nur den Betrag der Differenz gegen den alten Stempel, also 0.8 % zu entrichten. Zuschläge zu der Steuer finden nicht statt (Fin.ges. f. 1896, Art. 3). Die Regierung hatte durch ihren Vorschlag die Emittenten bestimmen wollen, mehr zum System des Abonnements überzugehen und dabei dann verantwortliche Vertreter zur Zahlung der dreifachen Steuer zu stellen.

Fremde Staatspapiere unterlagen früher nur dem Emissionsstempel von anfangs 0.5 (Ges. v. 13. Mai 1863, Art. 6), später 1 % vom Nennwerth (Ges. v. 8. Juni 1867, Art. 7), seit dem Gesetz v. 25. Mai 1872, Art. 1, einem festen Stempelsatz von 0.75 Fr. für Stücke bis 500 Fr., 1.5 Fr. für solche über 500—1000 Fr., 3 Fr. für solche über 1000—2000 Fr., und 1.5 Fr. mehr für jede weiteren 1000 Fr. oder Bruchtheil davon. Es wurde für den Etat v. 1896 beantragt, zum 1 % Stempel zurückzukehren, diesen aber nicht vom Nennwerth, sondern von dem jährlich durch Verordnung zu bestimmenden reellen Werth zu berechnen, dies im Interesse der erheblich unter dem Nennwerth im Curse stehenden fremden Staatspapiere. Und auch hier sollte die Steuerzahlung alle 5 Jahre im Falle von Geschäften in den Papieren wiederholt werden. Diese Bestimmung ist im Gesetz selbst wiederum gefallen, auch der Stempel nur auf $^1/_2$ % gestellt (unter Ausschluss von Zuschlagdecimen), doch vom Nennwerth. Die bereits früher gestempelten Papiere haben auch hier nur die Differenz zu zahlen (Etatsges. f. 1896, Art. 3). Dies Gesetz verschärft auch die Strafbestimmungen bei Geschäften in nicht nach dem neuen Satz gestempelten Effecten (5 % vom Nennwerth als Strafe, mindestens 100 Fr.). Verstösse gegen die Vorschriften einer zu erlassenden Ausführungsverordnung sind mit 100—5000 Fr. bedroht (Etatsges. f. 1896, Art. 4—6). Die Regierung hatte den Mehrertrag dieser neuen Stempel bei Papieren von Gesellschaften u. s. w. auf 1.2, bei fremden Staatspapieren auf 13.8, zusammen auf 15 Mill. Fr. veranschlagt, eine Ziffer, welche sich durch die in das Gesetz selbst gekommenen Bestimmungen indessen etwas verringern möchte.

Zur Ergänzung der in Fin. III, S. 506, 523, 533, 567 und passim mitgetheilten Daten (meist f. 1886 und für ältere Jahresreihen) folgen hier einige neuere statistische Angaben über die Register- und Stempelabgaben aus den sehr detaillirten und lehrreichen Jahresberichten der bezüglichen Verwaltung (neuester für 1894 im Bull. 1895 II, 452 ff.). Eine Uebersicht des Stempelertrags von 1800—1892 im Bull. 1892 II, 55—85. Die (Roh-)Erträge im Ergebniss in Mill. Fr.

	1886	1894
I. Enregistrement		
Eigentliche Reg.abgaben	465.34	477.47
Davon wirkliche	265.17	267.22
Dgl. Erbsch.- u. Schenk.steuer . .	200.17	210.25
Droits de greffe	8.08	0.85
Hypothekenabgaben	5.68	6.08
Geldstrafen im Gebiet d. Direction .	1.27	1.23
Seeversich.policen	0.23	0.28
Effecten-Umsatzsteuer	36.96	42.16
Verschied. Einnahmen d. Reg.abth.	1.56	2.95
I. Summe Enregistrement . .	519.11	531.02
Summe ohne Erbsch.- u. Schenk.st.	318.94	320.77
II. Stempel	156.14	173.35
Summe Enregistrem. u. Stempel .	675.25	704.37
Ohne Erbsch.- u. Schenk.steuer . .	475.08	494.12
III. Steuer v. bewegl. Werthen . .	47.24	66.21
Summe I—III	722.49	770.58
Ohne Erbsch.- u. Schenk.steuer . .	522.32	560.33

Der Voranschlag für 1896 im votirten Etat ist 531.19 für das ganze Enregistrement, 188.40 für Stempel, zusammen 719.59, für Steuer von beweglichen Werthen 66.20, alles zusammen 785.79 Mill. Der Voranschlag für 1894 war für die drei Kategorieen 548.50, 161,79, 69.24, im Ganzen 779.53, ist also im Ergebniss nicht erreicht worden, indem Enregistrement und Steuer von beweglichen Werthen mehr zurückblieben, aber Stempel mehr ergaben.

Die Hauptfälle des Enregistrement waren nach dem Ergebniss im Ertrage folgende in Mill. Fr. (weiteres Detail f. 1886 in Fin. III, S. 521—523, mit näheren Angaben über die Tarifsätze bei den einzelnen Posten eb. S. 524).

	1886 1000Stck.	1886 Ertr.	1894 1000Stck.	1894 Ertr.	Steuersatz 1886	(Principal) 1894
A. Feste Abgabe. 1. Civil- u. administr. Urkund.	2,379	9.54	2,419	9.56	1.5 Fr. bis 22.5 Fr.	0.5 Fr. bis 22.5 Fr.
2. Gerichtliche Urkunden .	2,168	9.97	1,757	7.33	1.5 Fr. bis 150 Fr.	0.20 Fr. bis 150 Fr.
3. Aussergerichtliche Urk. .	6,554	14.47	3,735	8.92	0.75 Fr. bis 37.5 Fr.	0.50 Fr. bis 37.5 Fr.
4. Civilstands-Urkunden . .	8.9	0.20	11.9	0.24	3 Fr. bis 150 Fr.	wie 1886
Summe A incl. nach älteren Tarifen	11,109	37.23	7.923	26.11	alle mit 25 % Zuschlag	
B. Feste abgestufte Abg. Alter Tarif (1872)	430	10.60	—	0.19	Diverse	—
Neuer Tarif (specielle Proportionalabgabe)	—	—	Werth Mill. Fr. 7,095.8	15.77	—	—
Davon: 1. partages . . .	95	419	3,150.7	5.91	—	0.15%
2. Bildung v. Gesellsch. . .	9.4	1.10	1,036.9	2.59	—	0.2%
3. Heirathsverträge . . .	106	2.19	1,207.7	3.02	—	0.2%

	1886 1000 Stck.	1886 Ertr.	1894 1000 Stck.	1894 Ertr.	Steuersatz 1886	(Principal) 1894
4. Rest: verschied. and. Fälle (s. Art. 1, Ges. v. 28. Febr. 1872)	220	3.17	1,700.5	4.25	—	0.2%
Summe B	430	10.60	—	15.96	—	alle m. 25% Zuschlag
C. Proportionalabgaben. 1. Uebertrag. unt. Lebenden mit läst. Titel . . . {1000 Stck. Mill. Wth.	1,437 3,022.5	157.56	1.309 3.069.7	161.25	alle mit 25% Zuschlag	
Davon: a) von beweglichem Gut (Verkäufe u. s. w.) . . {1000 Stck. Mill. Wth.	514 918	18.52	471 907.6	18.34	Normal 2%. Ausnahm. 0.10, 0.5, 1, 3, 3.5%.	
b) Von unbewgl. Gut (Verk. u. s. w.) {1000 Stck. Mill. Wth.	923 2,104	139.04	838 2.162.1	142.91	Normal 5.5. Ausnahme 4, auch 0.20, 1, 2, 3.5%	
2. Verschied. Urk., Verträge unter Lebend. etc. {1000 Stck. Mill. Wth.	6,022 7,277	55.82	5,600 6.566.6	51.45	Alle mit 25% Zuschl.	
Davon: a) Pacht, Miethe, antichretische Verträge . . {1000 Stck. Mill. Wth.	2,914 2,915.4	7.74	3,215 3,072.8	8.17	Normal 0.20, Ausnahm. 2, auch 4%.	
b) Zuschläge, Submiss. u. dgl. {1000 Stck. Mill. Wth.	77 292.5	3.66	75 319.6	4.01	Normal 1, auch 3%.	
c) Schuldverschreibungen aller Art . . {1000 Stck. Mill. Wth.	2,223 2,152.8	32.08	1,796 1,784.2	30.47	Normal 1, Wechsel etc. 0.5, Feuervers.-Pol. 8%. Ausn. s. 3, 0.15, 1.5%.	
d) Schuldbefreiung (Quittung) {1000 Stck. Mill. Wth.	487 1,132.4	7.10	413 1,119.9	7.05	Normal 0.5%.	
e) Verurth., Liquidat. u. s. w. . {1000 Stck. Mill. Wth.	244 572.9	4.16	31 94.6	0.86	Normal 0.5, Ausn. 2%.	
f) Cautionen u. dgl. {1000 Stck. Mill. Wth.	78 211.0	1.08	70 175.5	0.89	Normal 0.5, Ausn. 0.10, 0.25%.	
3. Proport. abgaben auf Urtheile u. s. w. (z. Theil an Stelle von No. 2, e; neues Ges. v. 26. Jan. 1892 {1000 Stck. Mill. Wth.	— —	—	265 442.2	7.98	Hauptsätze 0.25, 1.25, 2, auch 1, 0.75, 3%.	
Summe C . . {1000 Stck. Mill. Wth.	7,460 10,299.5	213.4	7,174 10,077.7	220.68		
Summe A bis C	—	261.2	—	262.8		

Diese Tabelle zeigt u. a., dass die Registerabgaben sich in einer Hinsicht auch in den letzten Jahren günstiger entwickelt haben, nemlich in der Richtung, dass sie in noch höherem Grade Proportional- statt fester Abgaben geworden sind, womit sich diese an sich so schwere Besteuerung der Leistungsfähigkeit immerhin mehr anschliesst. 1886 trafen auf die 3 Kategorien A, B, C 14.3, 4.0, 81.6, 1896 bzw. 10.0,

6.0, 84.0 %, wobei aber B jetzt mehr als früher der Proportionalabgabe (C) sich nähert. Diese Vertheilung zwischen Proportional- und fester Abgabe ist auch ein günstiger Unterschied des Enregistrements vom Stempel (s. u., auch Fin. III, S. 568).

Die Effecten-Umsatzsteuer ergab folgende Daten (s. Fin. III, S. 533):

	1885		1894	
	Belegte Werthe Mill. Fr.	Ertrag Mill. Fr.	Belegte Werthe Mill. Fr.	Ertrag Mill. Fr.
Französ. Act. Abonn. 0.20% .	6,912.6	13.83	5,350.8	10.70
„ Oblig. „	6,665.7	13.33	9,966.9	19.93
„ Act. Steuer 0,50% . .	426.8	2.13	497.6	2.49
„ Oblig. „	556.9	2.78	812.1	4.06
Summe	14,562.0	32.08	16,627.5	37.18
Ausländ. Act. Abonn. 0.20% .	1,195.3	2.39	1.071.3	2.14
„ Oblig. „	1,218.7	2.44	1,410.9	2.82
Summe	2.414.0	4.83	2,482.2	4.96
Zusammen (mit Nebentaxen)	16,975.9	36.90	19,109.7	42.16

Das Jahr 1885 ist hier statt 1886 zum Vergleich genommen, weil dies eine abnorme Verminderung der ausländischen Obligationen gezeigt hatte (s. Fin. III, 533). Bemerkenswerth ist seit 10 Jahren die Abnahme des Actien- und die Zunahme des Obligationenbesitzes. Nicht zu vergessen ist, dass die französische Rente hier fehlt. Die kleinen Beträge der auswärtigen Werthe deuten auf die Lücke des Steuerrechts, die das Gesetz vom 29. December 1895 ausfüllen will.

Die Stempelabgaben gestalteten sich folgendermaassen in Mill. Fr. (s. die Fin. III, S. 552—562, 567 eingestreuten Daten).

	Ertrag 1886	Ertrag 1894	Steuersätze, alle, mit einzelnen Ausnahmen, mit 20% Zuschlägen
A. Nicht-proportionaler Stempel			
1. Stempelpap. u. Marken	55.58	49.70	0.5—3 Fr. pr. Blatt
2. Versich.pol. ausser See-	4.38	7.27	Verschieden
3. Dimensionspap.st. (Anschläge, Acte jed. Art)	5.25	5.32	0.05—0.20 Fr. und 0.50—1 Fr.
4. Quitt., Checks . . .	18.94	22.32	Meist 10 Cent.
5. Fester Specialst. auf Transporte.	30.00	32.38	Gewöhnl. Frachtsch. 0.50, Recep. der Eisenbahn. 0.35, Frachtsch. ders. 0.70, letztere beiden ohne Zuschläge, Connossamente 2, 1, 0.50 Fr.
6. Verschied. feste Specialst. (Anschläge, Quitt. öff. Cass., Pässe, Jagdscheine etc.)	8.15	8.61	0.50—1 Fr., Pässe früher 2 (inländ.) und 10 (ausländ.), jetzt beide 0.50 Fr., Jagdscheine 15 Fr.
Summe A	122.30	125.60	
B. Proportionalstempel			
1. Handelspap. jeder Art, auch Not. d. Bank v. Frankr., Börs.gesch.st.	14.12	24.69	Meist Abschnitte v. 5 Cent.—10 Fr., u. 0.50 f. 1000 Fr. bei Beträgen über 20,000 Fr.
2. Act. u. Oblig. franz. Gesellsch., Gemeinden etc.	16.76	17.31	0.50 u. 1%, im Abonn. 0.05%
3. Ausländ. Werthpapiere	2.96	5.75	0.75 bis 500 Fr., 1.50 Fr. f. je 1000 Fr. Keine Zuschläge
Summe B	33.84	47.75	
Summe A und B	156.14	173.35	

Die Jagdscheine ergaben 1886 7.04, 1894 7.34 Mill. Fr. Die Besteuerung der französischen Werthpapiere (B. 2) fast ganz im Abonnement. Auch beim Stempel hat sich die Quote des Proportionalstempels von 1886—94 von 21.6 auf 27.6% erhöht, aber ist immer noch ausserordentlich viel kleiner gegenüber dem Feststempel als im Falle des Enregistrement. Zu dieser Veränderung der Quoten zwischen beiden Hauptarten des französischen Stempels hat namentlich die Einführung des Börsengeschäftsstempels in 1893, mit 10,54 Mill. Fr. Ertrag in 1894 (in der Tab. in Rubrik B. 1 mit enthalten) beigetragen.

Zur Beleuchtung der die Besteuerung der Werthpapiere betreffenden Verhältnisse (oben S. 82) und zur Ergänzung der statistischen Daten in Fin. III, 498 dienen folgende Angaben über die besteuerten Erträge in Mill. Fr. Steuersatz 1886 3. 1894 4%.

	1886	1894
Französ. Actien	581.6	600.5
„ Obligationen	766.9	853.7
„ Inter.anth., Command.kapit.	110.3	66.2
Summe	1458.8	1520.4
Ausländ. Actien	42.5	47.9
„ Obligationen	62.8	70.3
„ Gesellsch. mit Gütern in Frankr.	10.5	15.0
Summe	115.8	133.3
Zusammen	1554.5	1653.7

Man wird auch hiernach annehmen können, dass diese Steuer von fremden Papieren nur zu einem Theil bezahlt wird.

Die Abgabe von Erfindungspatenten.

Sie ist nach dem Gesetz vom 5. Juli 1894 für die drei Perioden der Patentdauer von 5, 10 und 15 Jahren 500, 1000 und 1500 Fr., jährlich in Raten von 100 Fr. zu entrichten. (Hiernach ist die Darstellung in Fin. III, S. 571 etwas zu berichtigen). Ertrag nach Etat f. 1896 2.7 Mill. Fr.

Die Transportsteuern vom öffentlichen Fuhrwerk, besonders Eisenbahnen, haben eine lange, nicht unwichtige Geschichte und bilden ein ziemlich erhebliches Finanzobject. Die Steuer war anfangs auf den Personentransport beschränkt (1797), wurde dann auf gewisse Waarentransporte ausgedehnt (1804) und bestand je nach Art der Transporte in einer proportionalen Ertragsabgabe und gewissen festen Abgabesätzen, wozu 1817 noch Licenzabgaben vom einzelnen Fuhrwerk traten. Grosse und steigende finanzielle Bedeutung haben diese Steuern erst durch ihre Anwendung auf den Eisenbahnverkehr erfahren. Es sind hier mehrfach Veränderungen eingetreten, nach dem Kriege von 1870 Ausdehnungen (vorübergehend 1874—78 auch auf den gewöhnlichen Frachtverkehr) und Erhöhungen der Steuer. Das regelmässige Steuerobject war in der neueren Gesetzgebung der Personen- und der Eilgutverkehr, welche verhältnissmässig hohen, 1871 stark erhöhten Steuern in der Form der Proportionalabgabe (1855 10%, seit 1871 20%, mit Zuschlagdecimen) unterliegen. Diese Steuern durften auf den Bahntarifsatz geschlagen und mit diesem in einem Satze

erhoben werden, sodass sie sich als wirkliche Besteuerung des Verkehrs, bezw. der Benutzer erweisen. Jüngst (1892) sind aber im Interesse der Herabsetzung der Tarife starke Ermässigungen der zugeschlagenen Steuern und sonstige Aenderungen erfolgt.

Die verwickelten Verhältnisse mit vielen Details entziehen sich einer kurzen Darstellung. S. Näheres Fin. III, §. 238, 239, S. 572—579. Hauptgesetze vom 9. Vendém. VI (30. Sept. 1807), 5. Vent. XII (23. Febr. 1804), 6. Sept. 1871. Für Eisenbahnen Ges. v. 2. Juli 1838, besonders v. 14. Juli 1855, wodurch die Steuer für diese Bahnen wesentliche Veränderungen erfuhr. Einzelnes, auch die neuesten Aenderungen hängen mit den complicirten gesetzlichen und vertragsmässigen Beziehungen zwischen dem Staat und den Eisenbahngesellschaften zusammen. Nach längeren Bemühungen fand durch Finanzgesetz v. 26. Jan. 1892, für den Etat von 1892, Art. 26—28, eine neue Ordnung der Besteuerungsverhältnisse mit starker Ermässigung statt, ausgesprochenermaassen im verkehrspolitischen Interesse und im Zusammenhang mit der neuesten Handels- und Zollpolitik Frankreichs (1892). Das fiscalische Interesse, das eine solche Reform bisher gehindert hatte, wurde zurückgestellt, ein starker Ausfall (von ca. 50 Mill. Fr.) wurde vorausgesehen (s. Motive zum Etat f. 1892, Bull. 1891, I, 250 ff., auch in Betreff der complicirten Berechnungsweise der Steuer und der dadurch bedingten Tarifsätze). Der 10% Zuschlag des Art. 12 des Gesetzes vom 16. Sept. 1871 wurde aufgehoben für die Platzpreise der von Eisenbahnen, öffentlichem Fuhrwerk, Dampf- und anderen Schiffen transportirten Personen, ebenso für die Preise von Gepäck und Eilgut; für letzteres und für Lebensmittel und Vieh wurde auch die gesammte Proportionalabgabe aufgehoben, die somit nur in geringem Maasse für einige Objecte bestehen geblieben ist. Weitere Erleichterungen in Art. 28 des gen. Gesetzes; für Bahnen von Localinteresse und Tramways mit mechanischer Zugkraft 3% Proportionalabgabe vom Platzpreis der Passagiere und Eilgepäck. Im Etat für 1892 daher Anschlag des Ertrags der Eisenbahnsteuer nur 54.4 Mill. gegen 100.4 Mill. Fr. in 1891, obgleich die Ermässigungen erst am 1. April 1892 eintraten. Der Eilfrachtverkehr der Bahnen ist nunmehr fast ganz steuerfrei geworden (Ertrag 1891 16.5 Mill. Fr., 1893 nur noch 1.95), der Personenverkehr trägt (in dem alten, vor 1871 er Steuersatz mit Decimen zus. 12%) nur noch 47.09 Mill. Fr. Steuer, gegen 79.2 in 1891 (Bull. 1895 I, 246). Diese Erleichterungen sind den Benutzern selbst durch die Herabsetzung der Tarifsätze zu Gute gekommen. Transportabgabe von anderem Fuhrwerk 1892 im Ergebniss 5,145,000, 1896 im Anschlag 5,110,000 Fr. Eine Statistik der finanziellen Lasten der Bahnen für den Staat, nach den einzelnen Kategorieen, Eisenbahnsteuer, Frachtschein-, andere Stempel, Steuer für Actien und Obligationen, Einkommensteuer von den beweglichen Werthen u. A. m. für 1886, nach Bahnverwaltungen geschieden, im Bull. 1890, I, 189 ff. — Die Eisenbahn- und Fuhrwerksteuer gehört zur Verwaltung der indirecten Steuern. In deren Jahresberichten Statistik (jährlich im Bull.) und die Erträge im Etat bei dieser Steuergruppe.

Die hier als „Verkehrsbesteuerung“ zusammengefasste Steuergruppe (Enregistrement, Stempel, Eisenbahnsteuer etc., allerdings einschliesslich Erbschafts- und Schenkungssteuer) ist dem Ertrage nach auch nach den in den letzten Jahren erfolgten kleinen Aenderungen und Erleichterungen im Enregistrement und nach der Herabsetzung der Eisenbahnsteuer, immer noch die bedeutendste Steuergattung im französischen Etat, welche nicht einmal von den übrigen gewöhnlichen inneren indirecten Steuern im Ertrag erreicht wird. Nur bei Hinzurechnung der Monopole zu letzteren ist die innere indirecte Verbrauchsbesteuerung ertragsreicher. Auch

bei Absetzung der Erbschafts- und Schenkungssteuer (mit ca. 200 bis 210 Mill.) liefert diese Verkehrsbesteuerung mehr als die gesammte directe (Hauptsteuern und Specialtaxen) und gut soviel als die indirecte ohne Zuckersteuer, Zölle und Monopole. Immerhin ist aber gerade in den letzten Jahren der Ertrag der übrigen Steuern stärker als derjenige der Verkehrssteuern gewachsen, so dass letztere mit Erbschafts- u. s. w. Steuer nur noch ein gutes Viertel (etwas über 25 %) vom Gesammtsteuerertrag, gegen ca. 30 % Mitte der 1880 er Jahre, aufbringen; übrigens in diesem Umfange noch immer das $1^1/_2$fache der directen Staatssteuern. Diese Zahlen zeigen und die Formen von Enregistrement und Stempel bedingen eine ungemein starke Belastung des Verkehrs, bezw. der betreffenden Steuerpflichtigen, auch wenn man das Gebührenelement in Register- und Stempelabgaben berücksichtigt. Durch die vielfältige Zufälligkeit und den ungleichmässigen Umfang des Entstehens einer Steuerpflicht wirkt diese hohe Verkehrsbesteuerung auch steuerpolitisch ungenügend, ungleichmässig. Die Belastung zumal des Immobiliarvermögens, welches ohnehin durch die directen Steuern schon hoch und durch die Erbschaftssteuer noch einmal besteuert wird, ist durch das Enregistrement eine wahrhaft unerhörte: fast 7 % Steuersatz bei Verkäufen, eine gut zweifache Jahresrente des (zumal ländlichen!) Grundbesitzes. Eine Besteuerung, die nur vielleicht das eine Gute hat, die Bodenspeculation (auch bei städtischen Grundstücken) hintanzuhalten und die Mobilisirung des Besitzes etwas zu hemmen, freilich auf der anderen Seite den wirthschaftlich, technisch und socialpolitisch wünschenswerthen Besitzwechsel auch erschwert, den sonstigen „liberalen“ Grundsätzen des französischen Verkehrsrechts entgegen. Aber — diese Besteuerung vertheilt allerdings die grosse Steuerlast auf zahlreiche Einzelfälle und lässt sie so erträglicher werden, jedenfalls so erscheinen. Auch dient sie wenigstens in gewissen Fällen zur passenden Ergänzung der Lücken der directen Steuern, besonders für die Besteuerung des beweglichen Vermögens, des Kapitals, freilich nicht ebenso in ihrer Wirkung auf Erhöhung der Belastung der Immobilien. Sie in erheblichem Maasse durch andere Steuern zu ersetzen, erscheint wenig aussichtsreich und auch steuerpolitisch nicht unbedenklich, von dem Falle einer grossen Reform der directen Steuer abgesehen, welche sich in der Richtung der Einkommen- und Vermögenssteuer bewegte. Eine solche Steuer würde freilich dann theilweise auch mit an die Stelle der im Folgenden behandelten Erbschafts- und

Schenkungssteuern treten, die im Enregistrement ja mit enthalten sind. Eine Ersetzung des übrigen Theils des Enregistrement und Stempels böte noch weit mehr Schwierigkeiten.

Die neuesten Vorgänge seit 1888 bestätigen das Urtheil in Fin. III, §. 240, S. 579—582 und §. 245, S. 596.

§. 15. Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung, die Hauptform der „Anfallerwerbs-Besteuerung" in unserer Terminologie (Fin. II, 2. A., §. 232 ff., 242—243). Das Characteristische dieser entwickelten, ziemlich hohen Sätzen unterworfenen und ertragsreichen Steuern ist in Frankreich deren völlige Eingliederung in das System der Registerabgaben, daher die Anwendung der Grundsätze der letzteren, als Besitzwechselabgaben, auf sie, nur mit Abstufungen des Steuerfusses nach dem Verwandtschaftsverhältniss und bei den Schenkungssteuern ausserdem nach dem Umstande, ob es sich um Schenkungen im Heirathsvertrag oder ausserhalb desselben handelt. Die misslichsten drei Puncte des französischen Steuerrechts folgen aus dieser Eingliederung, einmal die zu weit gehende Gleichstellung von Besitzwechsel wegen Todesfalls und in Folge Schenkungen mit demjenigen durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden und mit onerosem Titel, ferner der Nichtabzug der Schulden und Lasten vom Werth des Steuerobjects und endlich die allgemeine Anreihung von Schenkungssteuern überhaupt an die Erbschaftssteuern und übrigen Besitzwechselabgaben des Enregistrement. Besonders schwer und im Allgemeinen zu schwer, an sich und vollends im Vergleich mit dem beweglichen Vermögen und Kapital, zumal im Hinblick auf die directen Steuern und die übrigen Enregistrements- und Stempelabgaben, welche es direct und indirect treffen, wird auf diese Weise wieder das Immobiliarvermögen, der Grundbesitz in Stadt und Land belastet, wenn man auch sonst die Tarifsätze der Erbschafts- und Schenkungssteuern nach Höhe und Abstufung rechtfertigen kann. Der erstgenannte missliche Punct führt dazu, alle Tarifnormen, die Zuschläge zu den gesetzlichen Hauptsätzen und die Normen zur verwaltungsrechtlichen Durchführung des Enregistrement ohne Weiteres auf die Erbschafts- und Schenkungssteuern anzuwenden, was zu grossen Härten und Bedenken führt. Der zweitgenannte Punct ist zwar oftmals als Uebelstand anerkannt, seine Umänderung durch Gewährung des Abzugsrechts für Schulden und Lasten ins Auge gefasst worden und wurde auch jüngst wieder in einem Gesetzentwurf von 1894 hinsichtlich einer grösseren Reform für die

Erbschaftssteuern ventilirt. Aber anderseits ist das bestehende Recht des Nichtabzugs der Schulden u. s. w. auch immer wieder als Consequenz des Princips der Besitzwechselabgabe, als welche die Erbschafts- und Schenkungssteuer behandelt werden solle und müsse, in Schutz genommen worden. Die betreffende Umänderung des Rechts bietet auch technische Schwierigkeiten. Ohne Erhöhung der Steuersätze würde sie Ertragsausfälle bewirken, die man in der französischen Finanzlage und bei der sonstigen Anschauung über diese Steuern glaubt vermeiden zu müssen. Die Verbindung einer Schenkungssteuer mit dem ganzen System für definitive Schenkungen unter Lebenden, insbesondere auch unter nahen Verwandten, ist bisher immer im fiscalischen und Gerechtigkeitsinteresse beibehalten worden, um Umgehungen der Erbschaftssteuer zu verhüten und wiederum eben das allgemeine Princip der Besitzwechselabgabe auch hier zur Anwendung zu bringen. Doch bleibt das grosse Bedenken bestehen, dass diese Schenkungssteuer, trotz der vielen Formalitäten und Cautelen des Enregistrement, welche auch auf sie als ein Glied des letzteren angewendet werden, doch nicht genügend und namentlich auch nicht gleichmässig für alle Vermögenskategorieen durchgeführt werden kann. Immobiliarvermögen vermag sich eben auch hier nicht zu entziehen und wird von den viel höheren Steuersätzen getroffen, Mobiliarvermögen, insbesondere das in Werthpapieren bestehende, wird dagegen viel weniger sicher zur Besteuerung herangezogen, wie die Steuerstatistik unverkennbar zeigt. Ohne eine tiefgreifende Reform, welche dann wohl in einer völligen Ablösung der Erbschafts- und Schenkungssteuern vom Enregistrement und einer Verselbständigung dieser Steuern bestehen und bei den Schenkungssteuern viel schärfere Cautelen und Controlen einführen müsste, wird diese französische Besteuerung erheblichen Bedenken ausgesetzt bleiben, zumal die Schenkungssteuer. Auch der neueste, aussichtsreiche Reformplan von 1894/96, so beachtenswerth und richtig er ist, beseitigt diese Bedenken nicht ausreichend.

Dies Urtheil stimmt mit unserem früheren noch jetzt ganz überein. S. die nähere Darlegung in Fin. III, §. 241—244, S. 582—595, namentlich auch die daselbst mitgetheilten statistischen Daten und die daraus gezogenen Schlüsse. Die seitdem weiter hinzugekommene Statistik (für 1891 und 1892 im Bull. 1893, II, S. 560, für 1893 und 1894 eb. 1895, II, 460) bestätigt diese Schlüsse durchaus. Die Gesetze sind die des Enregistrement (o. S. 78); specielle in Fin. III, S. 582.

Die Principalsteuersätze, zu denen die älteren und neueren Zuschläge der Registerabgaben treten, seit 1871 und 1874 25%, sind für die Erbschaftssteuer: Directe Linie (gleich für Ascendenten und Descendenten) 1, Ehegatten 3, erste Seitenlinie (Geschwister, Onkel und Tanten, Neffen und Nichten) 6.50, zweite Seitenlinie,

(Grossonkel, -Tanten, -Neffen, -Nichten, Geschwisterkinder) 7, weitere Verwandte bis 12. Grad (wo das Intestaterbrecht aufhört) 8, Nichtverwandte $9^0/_0$. Die Schenkungssteuersätze, ebenfalls mit $25^0/_0$ Zuschlägen, stufen sich nach einem complicirten Tarif ab nach den drei Momenten der Verwandtschaft, der Uebertragung durch Heirathsvertrag oder nicht und, bei directer Linie und Ehegatten (dagegen nicht bei der Seitenlinie oder Nichtverwandten) nach dem Unterschied zwischen Mobilien, einschliesslich Werthpapieren u. dgl. einer-, Immobilien anderseits. In dem practisch weitaus wichtigsten Fall der directen Linie (auf die von den Uebertragungen unter Lebenden schenkungsweise ca. $95^0/_0$, vom Steuerbetrag ca. $80^0/_0$ kommen) ist der Principalsatz für bewegliches Vermögen 1.25 im Ehevertrag, $2.5^0/_0$ sonst, letzteren Falls bei Theilung (partage) auch $1.25^0/_0$, für unbewegliche Vermögen in diesen drei Fällen bzw. 6.75, 4 und $1.5^0/_0$.

S. über die Frage des Abzugs der Schulden, die wiederholt im Parlament behandelt ist, die eingehenden Erörterungen von Mathieu-Bodet, Finances françaises (1870—78, Paris 1881), II, ch. 18, p. 146 ff. Er verwirft die Forderung des Schuldabzugs, weil die Ungleichheiten auch dann nicht fortfallen würden, der Nichtabzug eine Ausgleichung für die Verheimlichungen eines Theils des Activvermögens sei, neue Betrügereien entständen, die Maassregel gerade dem ländlichen Eigenthum schädlich wäre, schärfere Einmischung der Steuerverwaltung in die Familiengeheimnisse nöthig machte und eine wesentliche Grundlage des ganzen Steuersystems erschüttern würde. Doch schlägt auch er als Abhilfe der Missstände der gleichen Besteuerung verschuldeter und unverschuldeter Erbschaft u. s. w. eine Verschiedenheit des Steuersatzes vor. Unter anderem hat auch die fiscalische Seite der Frage es bisher in Frankreich noch immer nicht zu diesem Abzug der Schulden kommen lassen, der in England schon länger erreicht ist. Man hat den Ausfall für die Staatscasse mitunter, wohl zu hoch, auf $20—25^0/_0$ veranschlagt, indessen liesse sich dies durch eine entsprechende Erhöhung und Aenderung der Steuersätze vermeiden. Jedenfalls würde auch bei einer solchen nicht die Gesammtlast der Erbschaftssteuer vermindert, aber richtiger vertheilt werden.

Im Jahre 1894 ist von dem Finanzminister Poincaré bei Gelegenheit der Vorlage des rectificirten Budgets für 1895, nachdem die Kammer die vorgeschlagene Reform der directen Steuern (Wohnungssteuer u. s. w. s. o. S. 64) abgelehnt hatte, eine entsprechende Reform der Erbschaftssteuer, welche zugleich weitere eingreifende Aenderungen enthält, beantragt worden (s. Bull. 1894 II, 306, 341 ff.). Mit von Einfluss darauf war wohl die neue Gesetzgebung Elsass-Lothringens über die Erbschaftssteuer. Hier ist durch Gesetz vom 12. Juni 1889 der Abzug der Schulden und Lasten eingeführt und sind einige weitere Aenderungen der bis dahin geltenden französischen Gesetze erfolgt (vgl. die Noten in Bull. 1889 II, S. 78 ff. zu jenem elsass-lothringischen Gesetz, worin die Abweichungen vom französischen Recht hervorgehoben und glossirt werden). Die Schenkungssteuer ist in Elsass-Lothringen durch dies Gesetz nicht verändert worden. (S. darüber Carl im Finanzarchiv 1893, IX, 241—268.) Der Hauptgrundsatz ist in §. 3 dieses Gesetzes so ausgesprochen: „Die Erbschaftssteuer ist von demjenigen Betrage zu entrichten, um welchen derjenige, dem der Anfall zukommt, durch denselben reicher wird. Von der steuerpflichtigen Masse kommen alle Schulden und Lasten in Abzug, welche mit derselben übernommen werden.“ Der Reformplan Poincaré's, der 15—17 Mill. Fr. Mehrertrag geben sollte, ist dann von dem Nachfolger Poincaré's, Ribot, wegen der Langwierigkeit der Behandlung und wegen principieller Differenzen in einigen Puncten einstweilen für den Etat von 1896 abgesetzt, aber nicht ganz fallen gelassen, sondern für gesonderte Behandlung reservirt worden, die ihm im Jahre 1895/96 im Parlament, bis jetzt (Febr. 1896) unter Erlangung der Beistimmung der Deputirtenkammer, zu Theil wurde. Er verdient besondere Beachtung. Es sollen danach die Entlastungen auf der einen Seite durch Erhöhungen von Sätzen und andern Berechnungsmethoden auf der andern Seite mehr als vollständig ausgeglichen werden. Die Schulden sollen bei der Berechnung der Mutationsabgabe in Todesfällen nach näheren Bestimmungen und unter Ausschluss von gewissen Schulden abgezogen werden, was einen auf 25 Mill. Fr. veranschlagten Ausfall ergeben würde. Object der Abgabe für die Anlegung der Tarifsätze soll dann bei Mobiliar- und Immobiliarvermögen der von jedem Berechtigten erlangte reine Antheil werden, die Erbportion, nicht [illegible]

Erbschaftsmasse, ein nothwendiges und richtiges Princip, wenn, wie in diesem Plan, der Tarif den Steuerfuss richtig abstufen will nicht nur nach dem Verwandtschaftsgrade, sondern auch nach der Höhe des geerbten Werthbetrags. Denn wenn hier die ganze Erbschaft je nach ihrer Werthsumme den verschiedenen Tarifsätzen unterliegt, wird die Steuer für die einzelnen Erben gleichen Grades doch nach deren Anzahl wieder sehr verschieden hoch, so z. B. in dem Hauptfall der Beerbung der Eltern durch die Kinder nach deren Zahl. Der neue Entwurf macht nun den socialpolitisch wie steuerpolitisch wichtigen Schritt, im Tarif die Höhe nach dem doppelten Princip des Verwandtschaftsgrades und der Höhe des einem jeden einzelnen Empfänger von Antheil aus der Erbschaft zufallenden Betrags abzustufen. Dasselbe Princip, wie in der britischen Erbschaftssteuerreform von 1894, aber mit dem richtigen und wichtigen Unterschied, dass nicht wie in England die Erbschaftsmasse, sondern in Frankreich eben die Erbportion, also regelmässig, bei mehr als einem Erben, ein kleinerer Werthbetrag für die Bemessung der Höhe des Steuersatzes maassgebend wäre. Die Sätze sollen daher progressiv mit der Entfernung der Verwandtschaft und der Höhe dieses Einzelbetrags bis zu einem Maximum steigen (der Tarif ist also richtiger als ein doppelt degressiver zu bezeichnen): ein principiell richtiges Vorgehen. Sie sollen aber zugleich nach dem Vorschlag durchweg, ausser für die directe Linie in den beiden untersten Werthbetragsstufen, gegen früher erhöht werden, um die Ausfälle wegen Berücksichtigung der Schulden u. s. w. zu decken. Auch das ist ein richtiges Vorgehen, wenn man einmal den Gesammtertrag nicht missen will. Zugleich werden Aenderungen in den Verwandtschaftsstufen vorgeschlagen, u. a. indem mit Recht die entfernteren Verwandten (über den 6. Grad hinaus) den Nichtverwandten gleichgestellt werden sollen. Der interessante Tarifentwurf, zu dessen Sätzen keine Decimen mehr hinzuzutreten haben, stellt sich dann im Vergleich mit den bisherigen nur nach der Verwandtschaft abgestuften Einheitssätzen (incl. Decimen von 25%) folgendermaassen:

	Bisher. Satz (mit Decimen) %	Neuer Tarif %-Antheil von bis 2000 Fr.	2000—10,000	10,000—50,000	50,000—100,000	100,000—250,000	250,000—500,000	500,000—1 Mill.	über 1 Mill. Fr.
Directe Linie . .	1.25	1.00	1.25	1.50	1.75	2.00	2.50	2.50	2.50
Ehegatten . . .	3.75	3.75	4.00	4.50	5.00	5.50	6.00	6.50	7.00
Geschwister .	8.125	8.50	9.00	9.50	10.00	10.50	11.00	11.50	12.00
Onkel, Tanten . Neffen, Nichten		10.00	10.50	11.00	11.50	12.00	12.50	13.50	13.50
Grossonkel u. s. w. Grossneffen u. s. w. Geschwisterkinder	8.75	12.00	12.50	13.00	13.50	14.00	14.50	15.00	15.50
Verwandte üb. d. 4. bis 12. Grad	10.0	—	—	—	—	—	—	—	—
Verw. 5. u. 6. Grads	(10.0)	14.00	14.50	15.00	15.50	16.00	16.50	17.00	17.50
Verw. üb. d. 6. Gr.	(10.0)	15.00	15.50	16.00	16.50	17.00	17.50	18.00	18.50
Nicht-Verwandte .	11.25								

Für die Schenkungsabgaben schlägt der Entwurf vor: 1.50% (Principalsatz) für Schenkungen mit Theilung durch Acte unter Lebenden, nach Art. 1075 u. 1076 des Code civil, Seitens der Eltern und anderer Ascendenten zwischen ihren Kindern oder Descendenten; 2% für Schenkungen unter Lebenden in directer Linie durch Heirathsvertrag für die Zukünftigen; 3% dgl. unter den zukünftigen Gatten. Für Schenkungen jeder Art unter Lebenden in der Seitenlinie oder unter Nichtverwandten, einerlei ob im Ehevertrag oder nicht, sollen Principalsätze von 8, 9, 11, 12 und 13% für die in der obigen Uebersicht angegebenen Erben eintreten, also auch durchweg höhere Sätze als bisher, mit einem geschätzten Mehrertrag von 8.5 Mill. Fr. Eine Abstufung nach Werthhöhe der Schenkung ist hier aber nicht in Aussicht genommen. Wichtige weitere Aenderungen sind, dass in Zukunft Immobilien nicht, wie bisher, nach dem 20fachen des Ertragswerths oder Pacht- und Miethzinses (Ges. v. 22. Frim. VII, Art. 7), sondern nach dem Verkaufswerth bei

der Erbschaftssteuer belegt werden sollen; nur wenn die alte Werthberechnung einen höheren Betrag ergiebt, hätte dieser einzutreten. Davon wurde ein Mehrertrag der Steuer von 7.6 Mill. Fr. erwartet. Zur Entlastung führte dagegen die Bestimmung, dass der steuerpflichtige Werth von Niessbrauch und von Zeit- und Leibrenten bei Erbschafts- und Schenkungssteuer (bei dieser Renten überhaupt bei jeder Uebertragung) unter Berücksichtigung des Lebensalters des Empfängers, nicht wie nach dem alten Gesetz stets mit dem 10fachen des Jahreswerths, sondern mit anderen Quoten berechnet werden sollte (Details im Art. 5 des Entwurfs), was einen Ausfall von 16 Mill. am bisherigen Ertrag ergeben würde. Im Ganzen wurde von den neuen Tarifen der Erbschaftssteuer, nach Abzug von 35 Mill. für Entlastungen durch die genannten Erlasse, ein Ertrag von 206.4 Mill. Fr. erwartet, 15 Mill. mehr, als der Ertrag von 1891 war. Durch eine Erhöhung der Enregistrementsabgaben vom Verkauf beweglichen Guts sollten weitere 5 Mill. Fr. und durch die ganze Reform 37 Mill. Fr. mehr erzielt werden. Eine wesentliche Verbesserung des ganzen französischen Erbschaftssteuersystems und der französischen Besteuerung überhaupt würde diese Reform immerhin darstellen. Bis jetzt scheinen aber auch hier wieder die Schwierigkeiten, sie so oder ähnlich durchzuführen, nicht sicher überwunden werden zu können. — Von kleineren Veränderungen der letzten Jahre ist eine geänderte Besteuerung der Ehegatten in dem Fall, wo der überlebende Gatte den anderen beerbt, zu erwähnen (Plus von 3.5 Mill. Fr., Gesetz v. 9. März 1891).

Aus der neuesten vorliegenden Statistik, zuletzt für 1894, werden hier wieder einige Daten mitgetheilt, zur Ergänzung der in Fin. III, §. 243, S. 590—595, auch 523, 524 gegebenen. S. bes. Bull. 1895 II. 460, 492.

Die mangelhafte Durchführung der Schenkungssteuer verglichen mit der Erbschaftssteuer möchte schon darin ihre Bestätigung finden, dass die der ersteren unterliegenden Werthbeträge in den letzten 26 Jahren, 1868—94, mit einigen Schwankungen fast stabil geblieben, eher selbst etwas gesunken sind (930—1127 Mill. Fr. früher, 1869—72,.1060—937—1012—995 Mill. Fr. jetzt, 1883—94), während die der Erbschaftssteuer unterliegenden sich um etwa zwei Drittel, wenn auch ebenfalls mit Schwankungen, dauernd gehoben haben (1868/69 im Durchschn. 3546, 1889—94 bezw. 5059, 5811, 5792, 6405, 5741, 5751 Mill., höhere Sterblichkeit 1890—92). Früher $^1/_4$, sind die durch Schenkung übergehenden steuerpflichtigen Werthe jetzt nur $^1/_6$ der vererbten. Das deutet doch ziemlich sicher mehr auf ungenügende Durchführung der Schenkungssteuerpflicht, als etwa auf wirkliche (wenigstens relative) Abnahme der Schenkungen hin.

Folgende Zahlen enthalten die Hauptpuncte der Statistik:

	Zahl der Fälle		Werthbetrag Mill. Fr.		Steuerertrag Mill. Fr.		Steuerfuss, Principal % (dazu 25 % Zuschlag)
	1885	1894	1885	1894	1885	1894	
Schenkungen							
irecte Linie . .	152,744	128,845	970.14	942.35	18.31	17.41	1 u. 1.25, 2.50 Mobil. 1.5, 4 u. 6.75 Immob.
itenlinie A . .	6,657	5,232	26.50	23.35	1.97	1.75	4.5 norm. Ehecontr. 6.5 „ andres
„ B . .	913	841	3.87	4.29	0.30	0.35	5 „ Ehecontr. 7.5 „ andres
„ C . .	537	443	2.33	2.31	0.21	0.22	5.5 „ Ehecontr. 8 „ andres
hegatten . . .	950	555	3.34	2.63	0.009.4	0.081	1.5 u. 3 Mobil. 3 u. 4.5 Immob.
ichtverwandte .	5,217	4,500	15.36	19.08	1.595	2.085	6 norm. Ehecontr. 9 „ andres
ısammen . . .	167,018	140,416	1,021.54	994.74	22.485	21.887	
avon: bewegliches Gut . .	99,331	83,739	602.23	609.91	10.821	11.122	
nbewegliches .	67,687	56,677	419.31	384.83	11.664	10.765	

	Zahl der Fälle		Werthbetrag Mill. Fr.		Steuerertrag Mill. Fr.		Steuerfuss
	1885	1894	1885	1894	1885	1894	
II. Erbschaften							
Directe Linie. .	533,315	502,358	3,622.67	3,821.17	45.28	47.76	1
Seitenlinie A. .	153,968	140,525	782.03	832.29	65.54	67.69	6.5
„ B .	22,246	22,252	131.18	144.82	11.48	12.67	7
„ C . .	9,527	11,363	103.18	133.24	10.32	13.32	8
Ehegatten . . .	166,311	251,064	538.85	600.45	20.21	22.39	3
Nichtverwandte .	36,904	39,076	229.00	217.98	25.76	24.52	9
Zusammen . . .	922,721	966,639	5,406.91	5,749.95	176.59	188.36	—
Dav.: bewegl. Gut	516,772	511,520	2,622.83	2,863.44	91.72	100.90	—
Unbewegliches .	405,499	455,118	2,784.08	2,886.51	84.87	87.46	—
Summe I und II	1,089,299	1,007,055	6,428.45	6,744.69	199.08	210.25	—

In dem statistischen Excurs über den Einfluss der französischen Bevölkerungsbewegung auf die Ergebnisse der Erbschaftssteuer in Fin. III, §. 244 konnte wahrscheinlich gemacht werden, dass die schwache französische Volksvermehrung, namentlich die geringe Geburtsziffer den Erbgang allmälig mehr von der directen Linie in die Seitenlinie drängt. Das bestätigt sich 1894 abermals: von den Werthsummen wurden in der directen Linie nur noch 66.45 % gegen 66.90 in 1885—86, 67.22 in 1876—80, 68.41 in 1851—55, 70.16 in 1826—30 vererbt, in der Seitenlinie bezw. 19.31 gegen 19.01, 19.33, 18.50, 17.91 %. Vom Steuerertrag kamen 1885—86 auf die directe Linie bei der Erbschaftssteuer 25.5, jetzt 25.3 %.

Bei Schenkungs- wie Erbschaftssteuern kommt vom „beweglichen Gut" nur ein unverhältnissmässig kleiner Betrag auf die in der Statistik ausgeschiedenen „französischen Staatsfonds" und „französische und fremde Mobiliarwerthe" (Werthpapiere), ähnlich noch 1894 wie 10 Jahre früher (1894 von 83.74 Mill. von beiden Effecten nur 2.78 bei den Schenkungen und von 511.52 nur 58.64 Mill. bei den Erbschaften). Das weist auf Lücken in der Besteuerung hin, vermuthlich sind sie bei der Schenkungssteuer noch grösser als bei der Erbschaftssteuer. Die längeren Ausführungen über die Statistik in Fin. III und die dort gezogenen Schlüsse finden auch sonst durch die neueste Statistik ihre Bestätigung.

Der Ertrag der Erbschaftssteuer war 1891—94 191.41, 210.20, 188.40, 188.36 Mill. Fr., der Schenkungssteuer 21.95, 22.35, 22.02, 21.89, beider zusammen 213.36, 232.55, 210.42, 210.25 Mill. Die Erbschaftssteuer zeigt seit Mitte der 80er Jahre zeitweise eine nicht unbedeutende Zunahme des Ertrags, letzterer schwankt aber nach der Sterblichkeit und nach den Zufälligkeiten des Erbgangs ziemlich stark; die Schenkungssteuer zeigt eine Abnahme des Ertrags (s. ältere Daten in Fin. III, S. 591). Von der ganzen Einnahme des Enregistrement (1891—94 483.57, 494.23, 469.17, 477.47 Mill. Fr.) kommen also jetzt auf jene beiden Steuern über 45 %. Auch aus den übrigen Registerabgaben und den Stempelabgaben fallen noch manche Beträge auf Urkunden in Erbschafts- und Schenkungsangelegenheiten.

§. 16. **Indirecte Verbrauchs- und verwandte Besteuerung.** Darunter fallen in Frankreich die fünf Gruppen der gewöhnlichen inneren Verbrauchssteuern, welche sich an die privatwirthschaftliche Production anschliessen (Salz, das eigenthümliche System der Getränkebesteuerung für Wein, Obstwein, Branntwein, Bier, die Rübenzuckersteuer, verschiedene kleinere Steuern auf einzelne Artikel und einige verwandte Abgaben); sodann die inneren Verbrauchssteuern in Monopolform (Tabak, Pulver, Zündhölzchen), die gewerblichen Licenzabgaben im

Anschluss an steuer-, besonders verbrauchssteuerpflichtige Gewerbe, die directen Gebrauchs- und Genusssteuern (Wagen und Pferde, Billards, gesellige u. dgl. Gesellschaften, dazu jüngst Velocipedes); endlich die Grenz-, besonders die Einfuhrzölle. Die Gesammtheit dieser Abgaben liefert heute wieder mehr als die Hälfte des Ertrags aller Staatssteuern (s. Fin. III, S. 601). In keinem Puncte ist die französische Steuerpolitik der ersten Revolution, welche mit diesen Steuern, von den Zöllen abgesehen, grundsätzlich ganz und practisch fast ganz gebrochen hatte, unter dem Drang der Umstände so völlig wieder verlassen worden: schon unter dem Consulat und Kaiserthum Napoleon's I., seitdem fortdauernd, bis besonders unter der dritten Republik vollends diese Steuern, vornemlich die Zölle, eine ungemein starke Ausbildung erfahren haben. Kein anderer moderner Staat hat eine gleich entwickelte Besteuerung dieser Art.

Die englische Concentration auf wenig Hauptartikel innerer Steuern und Zölle konnte Frankreich nach seinem Finanzbedarf, seinen Productions- und Consumtionsverhältnissen nicht nachahmen. Seine Verbrauchsbesteuerung umfasst weit mehr Artikel und gleicht insofern auch heute noch mehr der Besteuerung der früheren Zeit im 18. Jahrhundert. Beim Zoll wirkten handelspolitische, schutzzöllnerische Rücksichten neben fiscalischen der Vereinfachung des Tarifs entgegen. Die Steuer-, Monopolpreis- und Zollsätze sind anderseits durch den Finanzbedarf und bei den Zöllen mit durch das Schutzzollprincip in den meisten und wichtigsten Fällen in bedeutender Höhe gehalten oder wieder dazu emporgebracht worden. Fast die einzige, immerhin erfreuliche Ausnahme hiervon bildet die mässig hohe, aber eben doch bisher noch bestehen gebliebene Salzsteuer.

Die Steuertechnik und der ganze Formalismus der Verwaltung, der Veranlagung, Erhebung, Controle der Verbrauchssteuern stellen sehr bedeutende administrative Leistungen dar, aber zugleich — eine ungemeine Belästigung und Beschränkung des Verkehrs, der freien persönlichen Bewegung, der Production und des Handels, wie sie andere Culturländer gegenwärtig in dieser Ausdehnung kaum mehr haben und andere Völker, so namentlich die germanischen, auch kaum ertragen würden. So vor allem auf dem Gebiet der Getränkebesteuerung und der Grenzzölle. Auf ersterem sind auch immer wieder Anläufe zu grösseren Reformen, wodurch namentlich auch der steuertechnische und administrative

Formalismus vereinfacht und erleichtert würde, gemacht worden. Auch gegenwärtig ist man mit diesem Problem wieder beschäftigt. Aber bei dem grossen Finanzbedarf und der Schwierigkeit, denselben durch andere Steuern zu decken, ist die Aufgabe noch nicht gelöst worden. Man plant übrigens, wie in England und anderen Ländern, die Getränkebesteuerung möglichst auf eine hohe Branntweinsteuer zu concentriren, die anderen Getränke zu entlasten, wenn nicht gar ganz steuerfrei zu machen. Die eigenthümlichen französischen Verhältnisse des Consums und der Production von Wein bieten in dieser Hinsicht ihre besonderen Schwierigkeiten. Die Rübenzuckersteuer bildet in Frankreich wie in andern Ländern das Kreuz und das beständige Versuchsfeld der Steuertechnik und -Verwaltung, daher auch der Steuergesetzgebung, in Folge der Entwicklung der Productionstechnik und der Collisionen zwischen dem fiscalischen und dem wirthschaftspolitischen Interesse, sowie in Folge der internationalen Concurrenz der verschiedenen Zuckerproductionsländer. Ob internationale Verträge über die Besteuerung des Zuckers und besonders über die Beseitigung der offenen oder verhüllten Ausfuhrprämien hier endgiltig Wandel schaffen und zu befriedigender Gestaltung der einheimischen Zuckerbesteuerung führen können, lässt sich nur aus der Erfahrung erweisen. An dem Misslingen solcher Verträge hat der handelspolitische Eigennutz Frankreichs aber einen erheblichen Antheil. In der Zollpolitik ist das fiscalische Interesse bis 1871 eigentlich beständig hinter das volkswirthschaftspolitische zurückgetreten und hat der anfangs hochschutzzöllnerische, seit dem Handelsvertrag mit England (1860) gemässigt schutzzöllnerische Standpunct den Zolltarif auch in seiner technischen Einrichtung und Durchführung und das ganze Zollverfahren beherrscht, zum Nachtheil des Verkehrsinteresses. Seitdem nöthigte der Finanzbedarf zu einer stärkeren Berücksichtigung des fiscalischen Interesses auch hier. Man hat aber verstanden, das seit dem Sturze Napoleon's III. gleichfalls wieder mächtiger gewordene schutzzöllnerische Interesse mit jenem anderen mehr in Einklang zu bringen und so, auch noch bei der letzten grossen Revision des Tarifs im Jahre 1892, den Einfuhrzoll viel ergiebiger als früher zu machen. Die Verwickeltheit und der Umfang des Tarifs, die Weitläufigkeiten und Belästigungen des Zollverfahrens sind aber so auch geblieben und zum Theil noch grösser geworden. Die jüngste Entwicklung im Tarifsystem von 1892 ist in erster Linie von protectionistischen Tendenzen getragen gewesen, hat

jedoch ebenfalls dem Finanzinteresse durch Steigerung der Zollerträge genützt. Die Monopole, namentlich das bei Weitem wichtigste davon, das Tabakmonopol, aber auch das nach dem letzten Kriege erst eingeführte, in neuester Zeit in eigene Staatsverwaltung genommene Zündhölzchenmonopol, sind technisch und administrativ vortrefflich, wohl mustergiltig eingerichtet, wenn man einmal den streitigen Punct der Monopolisirung zugiebt. Aber die beim Monopol unvermeidlichen Verkehrs-, Productions-, Handelsbeschränkungen, die Controlen sind freilich auch sehr entwickelt, um so mehr, da der Finanzbedarf zu hohen Monopolpreisen, besonders bei Tabak, zwang. Der neuerdings stabil bleibende Ertrag des Tabakmonopols scheint übrigens darauf hinzuweisen, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit dieser Steuer bei den gegenwärtigen Steuer- bzw. Preissätzen einstweilen wenigstens ihre Grenze erreicht hat. Auch die kleineren, neueren inneren indirecten Verbrauchssteuern, noch bestehende (nicht-mineralische Oele, Stearin und Kerzen, Essig, Dynamit) und wieder aufgehobene (Seife, Cichorien, Papier, jüngst 1894 Mineralöl), die verwandten Abgaben auf Gold- und Silberwaaren, Spielkarten, die genannten directen Gebrauchs- und Genusssteuern zeigen die Vorzüge französischer Steuertechnik und Verwaltung, aber ebenfalls wieder die bei solchen Steuern mehr oder weniger unvermeidlichen, bei der französischen Einrichtung immer besonders scharfen Beschwerungen des Publicums, des Verkehrs, der Production. Das muss man beachten gegenüber dem sonst gerühmten Vorzug des französischen Steuersystems, dass es nicht wie unsere Einkommensteuer mit ihrer Declarationspflicht u. s. w. die Bevölkerung (will freilich vornemlich sagen: die wohlhabenderen Classen) durch Eindringen in die persönlichen Verhältnisse belästige.

Nur unter der wesentlich vom Gang der inneren und äusseren Politik abhängigen Voraussetzung einer nicht abermaligen plötzlichen ungemein starken Steigerung des Finanzbedarfs, wenn auch bei regelmässiger weiterer Zunahme des letzteren, und unter der ferneren Voraussetzung einer fortdauernden Ertragssteigerung der Hauptarten der indirecten Verbrauchsbesteuerung, namentlich der Getränke- (besonders der Alcohol-), der Zuckersteuer, des Tabakmonopols, der Zölle erscheinen erhebliche Vereinfachungen, Beschränkungen und Erleichterungen auf dem Gesammtgebiet der Verbrauchsbesteuerung in Frankreich in absehbarer Zeit erreichbar. Auch durch die etwaigen Reformen der directen, der Verkehrs- (Enregistrement und



Stempel) und der Erbschafts- und Schenkungssteuer kann schwerlich ein solcher Mehrertrag erzielt werden, welcher es ermöglichte, in stärkerem Maasse auf Verbrauchssteuern zu verzichten. Um so weniger, da man bei den Reformen dieser anderen Steuern schon Mühe haben würde, die Ausfälle, welche sie auf der einen Seite unvermeidlich bewirken müssten, durch Mehrerträge auf der andern Seite zu decken. Selbst die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer würde daran nicht viel ändern. Nur eine völlige Veränderung der französischsn inneren und auswärtigen Politik, welche den riesigen Finanzbedarf des Staats erheblich verminderte (Militär- und Marineetat!), starke Tilgung der ungeheuren Staatsschuld oder wenigstens immer weitere und bedeutendere Herabsetzung des Zinsfusses dieser Schuld mittelst Conversionen ermöglichte, könnte hier Wandel schaffen. Solange sie unterbleibt, wird Frankreich die ungeheure Bürde seiner Verbrauchssteuern, ebenso wie seiner Verkehrssteuern, als die finanzielle Endwirkung seiner Geschichte seit 1789 tragen müssen (Fin. III, §. 246, 332—334).

Ueber die gesammte hier erwähnte Besteuerung s. die besonders eingehende Darstellung in Fin. III, S. 597—862. Litteratur daselbst S. 597 u. passim. Administratives Hauptwerk: Olibo, code des contributions indirectes etc., mehrfache Auflagen. Gesetzgebung in Fin. III bei den einzelnen Steuern (bis 1888). Ueber die ganze Organisation des Dienstes und der Verwaltung eb. §. 246 ff., S. 597—610 (mit Statistik). Im Folgenden wieder eine Hervorhebung einiger Hauptpuncte und etwas genauere Darstellung der Vorkommnisse und Reformpläne seit 1888. Statistik im Budget und besonders in den Jahresberichten der Generaldirection der indirecten Steuern, zu welcher die meisten dieser Steuern ressortiren (über die Ressorts Fin. III, S. 598 ff.). In den letzten Jahren ergaben sich folgende Erträge, womit die Daten für 1886 in Fin. III, S. 600 zu vergleichen sind. (Daten der definitiven Ergebnisse in 1893 nach den Berichten der Verwaltung der indirecten Steuern, Bull. 1895 I, 240 ff., ebenso für die Zölle.)

I. Bei der Verwaltung der indirecten Steuern ergaben

Verbrauchssteuern:	1000 Fr.	1000 Fr.
Salz, innere Steuer		10,255
Getränke		
Wein	146,930	
Obstwein	15,943	
Branntwein	272,649	
Alcoholische Weine	2,713	462,633
Bier	23,973	
Wein aus trockenen Beeren	310	
Zuschlagcentimen	110	
Expeditionsgebühr		5,701
Innere Zuckersteuer		153,050
Kleinere indirecte Steuern		
Mineralöl	11	
Andere Oele	2,162	
Stearin und Kerzen	8,799	14,840
Essig u. s. w.	2,917	
Dynamit u. s. w.	951	

	Andere verwandte. Gold- u. Silberprüf.abg.	4,789	11,041
	Abg. für Denatur. und Alcohol	4,010	
	Spielkarten	2,247	
	Monopole		
	Tabak	374,090	410,871
	Pulver	10,773	
	Zündhölzchen	26,008	
	Licenzen bei Getränken	13,408	13,732
	Andere	324	
	Summe dieser Verbrauchssteuern		1,082,123
	Sonst. Einn. dieser Direction. Stempel	10,627	27,273
	Strafen und Confiscationen	3,979	
	Fähren, Fischerei	2,611	
	Anderes	10,056	
II. Zölle.			
	Eingangszölle (incl. Zucker 41.8 Mill.)	452,492	472,783
	Statist. Abgabe	7,008	
	Schifffahrtsabgaben	8,103	
	Verschiedenes	5,180	
	Salzsteuer in der Zollverwaltung (Zoll etc.)	22,100	
	Summe I und II		1,604,279

§. 17. **Die inneren Verbrauchssteuern im Anschluss an den privaten Productionsbetrieb. Salz, Getränke.**

Die Salzsteuer war im ancien régime durch ihre Höhe und mehr noch durch ihre Veranlagungs- und Erhebungsart und ihre Ungleichmässigkeit besonders verhasst gewesen (gabelle), daher mit zuerst in der Revolution beseitigt worden (1790). Nur zögernd ging man nach wiederhergestellter Staatsordnung an ihre Wiedereinführung, die jedoch durch Napoleon I. 1806 erfolgte und zwar in der Form der Steuer auf das Product beim Ausgang aus der Productionsstätte, doch mit Beschränkung der Steuerpflicht auf Speisesalz. Der Salzverkehr im Inland konnte so im Wesentlichen sich frei bewegen. Die Steuer blieb dann nach 1815 bestehen, von da an mit dem hohen Satz von 30 Fr. für den metr. Centner (doppelt so hoch als jetzt in Deutschland). Im Jahre 1848 momentan aufgehoben, wurde sie alsbald noch in 1848 wiederhergestellt, aber endgiltig auf ein Drittel herabgesetzt. Hierbei ist es geblieben, indem bei den allgemeinen Steuererhöhungen nach dem Kriege von 1870/71 absichtlich Salz verschont und nur vorübergehend 1875/76 dem üblichen 25%-(Kriegs-)Steuerzuschlag unterworfen wurde. Für ausländisches Salz tritt aber der Zoll, früher mit einem Drittel der Steuer, neuerdings in etwas anderer, auch nach Salzsorte, Herkunft und Transportweg abgestufter Differentialhöhe zu letzterer hinzu; insofern besteht ein Schutzzoll. Die ganze Salzsteuer ist niedrig in Satz und Ertrag gegen die frühere Zeit, gegen andere Länder und im Verhältniss zu anderen französischen in-

directen Verbrauchssteuern und Zöllen: durchaus ein Ausnahmefall im französischen Steuerwesen.

S. Fin. III, §. 250, 251, S. 610—618. Hauptgesetze von 1806, 28. Dec. 1848, Ges. v. 19. April 1889 über die Differentialzollsätze für Salz. Die Seesalzgewinnung steht unter der Direction der Zölle, der Ertrag der Steuer kommt zu $^2/_3$ hiervon. Consum und Steuerertrag schwanken wenig und steigen bei der französischen Bevölkerungsstabilität nur langsam. Ertrag der Steuer 1886 31.9, 1891 32.9, 1893 32.35 (wovon 10.25 innere Steuer, 22.10 in der Zollverwaltung), 1894 (provis.) 31.25 Mill. Fr.

Die ältere französische Getränkebesteuerung, die sogen. aides (Fin. III, §. 62), war in dem allgemeinen Ansturm gegen die indirecten Verbrauchssteuern in der ersten Revolution 1791 gefallen (eb. §. 167, 252). Aber auch sie lebte wieder auf, zuerst im städtischen Octroi (1798), dann unter Napoleon 1804 auch wieder als Staatssteuer und (nach einem Versuch mit einer anderen Steuerform, nemlich einer Besteuerung unmittelbar beim Producenten) im Wesentlichen nach den Formen und der Steuertechnik des ancien régime, sogar nach speciellen Normen aus Reglements Ludwig's XIV. Danach bestand für Wein, Obstwein und Branntwein ein drei- bis viergliedriges Steuersystem, eine nach Gebietstheilen abgestufte Circulationsabgabe bei Versand im Grossen, eine Detailabgabe vom Kleinconsum, besonders im Wirthshaus, nach dem Werth des Getränks (gegenwärtig mit $12^1/_2$ %), eine Eingangsabgabe in den Städten mit Stufensätzen nach der Ortsgrösse. Dazu trat 1814 noch in Städten mit Octroi an Stelle der Eingangs- und Detailabgabe facultativ eine „einzige" Steuer, welche 1875 für alle Orte über 10,000 Einwohner obligatorisch geworden ist. In Paris wird für alle Getränkesteuern (auch die Licenzabgabe) eine unificirte „Ersatzsteuer" (ausser für Bier) erhoben, eine specifische Abgabe (für Wein $8^1/_4$, für Alcohol $186^1/_4$ Fr. jetzt). Diese Form besteht für Wein und Obstwein auch in Lyon. Dies System ist dann 1816 definitiv geworden und mit manchen kleineren Veränderungen in der Steuertechnik und den Steuersätzen, auch mit gelegentlichen Unterbrechungen, welche durch politische Rücksichten auf Producenten (Weinbauer, Weinbrenner, Consumenten) veranlasst waren (schon 1814, 1815, 1830, 1848) im Ganzen bis heute verblieben. Nur für Branntwein trat schon 1812 an Stelle der Circulations- und Detailabgabe eine Werthsteuer, welche 1824 einer specifischen Steuer vom reinen Alcohol, einer wahren Fabrikatsteuer, Platz gemacht hat. Die Eingangsabgabe trat aber auch hier noch hinzu. Diese Getränkesteuer wurde dann immer mehr zu einem zwar sehr fiscalischen, aber ingeniös ausgedachten und mit grosser

Folgerichtigkeit des steuerpolitischen Gedankens und der steuertechnischen Grundsätze durchgeführten System entwickelt, welches zu den grössten, in ihrer Art bewundernswerthen Leistungen nicht nur französischer, sondern moderner Steuertechnik und Verwaltung überhaupt gehört, — ähnlich wie das Enregistrement. Mit diesem theilt es auch die hohe und immer steigende Einträglichkeit, besonders seit weiteren Verschärfungen der Controlen und Erhöhungen der Steuersätze, namentlich für Alcohol, seit dem deutschen Kriege. Aber freilich ist es nicht minder durch seine Controlen, seine Formalitäten („exercice", beständige Beaufsichtigung durch die Steuerbeamten) vielfach beschwerlich, selbst vexatorisch für Publicum, Producenten, Händler, Verkehr überhaupt und zwar zum Theil gerade durch einen an und für sich richtigen Grundsatz, das Steuerobject unversteuert, aber unter Steuercontrole vom Producenten fortgehen und möglichst erst vom Empfänger oder an bestimmten Stellen des Uebergangs zum Consum (beim Eingang in die Städte, beim Wirth) versteuern zu lassen. Auch die ungemein grosse Zersplitterung einer Production, wie im Weinbau, der Wunsch, den Weinbauer und Brenner für seine Production zum Eigenconsum steuerfrei zu lassen — das viel behandelte Privileg der bouilleurs de cru, besonders seit den Erhöhungen der Branntweinsteuer, — haben grosse Schwierigkeiten veranlasst. Die Nothlage des Weinbaus durch die Reblaus, die steigende Concurrenz fremden, besonders spanischen, italienischen Weins, die Aenderungen in der Technik der Brennerei, die Verdrängung des Weinalcohols durch den aus mehligen Substanzen gewonnenen, die Entwicklung des Grossbetriebs in der Brennerei haben in neuerer Zeit, verbunden mit sanitäts- und sittenpolizeilichen Gesichtspuncten, immer neue Reformprojecte, zum Theil sehr radicaler Natur, wie gänzliche Aufhebung der staatlichen (und eventuell auch communalen, — im Octroi) Wein-, Obstwein- und Bierbesteuerung neben möglichster Erhöhung der Alcoholsteuer bei den wechselnden Regierungen auftauchen lassen. Dabei spielen politische Momente, Rücksichten auf Wirthe, Consumenten, Producenten vielfach mit, auch parlamentarische Verhältnisse, was, ebenso wie die verschiedenartige Lage der Producenten- und Consumenteninteressen in verschiedenen Landestheilen, die wirkliche Durchführung der verschiedenen Reformpläne bisher vereitelt hat. Auch im J. 1894 und 1895 sind solche wieder von der Regierung eingebracht worden. Die internationalen Handelsverhältnisse haben in Verbindung mit dem zeitweise starken Rück-

gang des französischen Weinbaus und der Weinernten auch die Zollfragen, besonders für Wein, Trauben und Rosinen, neben den Fragen der inneren Besteuerung wichtig werden lassen.

Im Ganzen ausserhalb des Rahmens der sonstigen Getränkebesteuerung steht die Biersteuer, die als Fabrikatsteuer gedacht in der Ausführung eigentlich eine Kesselsteuer vom Gebräu nach dem Rauminhalt der Kessel ist.

Theils zu Besteuerungs-, vornemlich zu Controlzwecken im Interesse der eigentlichen Verbrauchsbesteuerung besteht ein umfassendes System gewerblicher Licenzen und Abgaben dafür für alle, welche gewerbsmässig mit Grosshandel und besonders mit Kleindebit der Getränke, mit gewerblicher Brennerei und Brauerei zu thun haben.

S. über die ganze, unendliches Detail umfassende Getränkebesteuerung die verhältnissmässig eingehende Darstellung in Fin. III, S. 617—658: eine in Kürze, ähnlich wie das Enregistrement, auch nur in den Hauptpuncten gar nicht darstellbare Materie. Grundlegendes Hauptgesetz (weniger neu, als eine Art Codificirung der vorausgehenden Gesetze) dasjenige vom 28. April 1816 bis heute; dazu für die Verbrauchsabgabe von Alcohol das Gesetz v. 24. Juni 1824. Weitere Gesetze in Fin. III, 617 und passim dort. Ueber die Getränkezölle eb. §. 264, S. 652 ff. Abschliessende Kritik eb. §. 268. In der Darstellung in B. III auch vielerlei Statistik, nach den Jahresberichten der Verwaltung und anderen Materialien, aus Enquêten u. s. w. Alles das reichhaltigst im Bull., auch wieder in den neuesten Bänden. Aus der Statistik der letzten Jahre hier zunächst noch einige Daten besonders über die Vertheilung der Getränkesteuern auf die einzelnen Formen einer jeden (definitive Ergebnisse für 1893; für 1894 liegen erst die provisorischen vor), Daten, welche für das Verständniss der Reformpläne wichtig sind (Bericht der Verwaltung der indirecten Steuern f. 1893 und 1894 Bull. 1895 I, 240).

Wein, auch Obstwein. Schwanken der Erträge mit nach den Ernten, dann wegen der Besteuerung nach dem Werth bei der Kleinabgabe (droit de détail). nach der Werthverschiedenheit in den einzelnen Jahren, welche nicht unbedeutend ist. So war

	Ernte	Einfuhr	Ausfuhr	Kleinverkauf		Mittlerer Preis
Wein	Mill. Hectol.	Mill. Hectol.	Mill. Hectol.	Hectol.	Mill. Fr.	p. Hectol. Fr.
1890	27.42	10.83	2.16	2.32	184.08	79.49
1891	30.14	12.28	2.04	2.17	175.68	81.00
1892	29.08	9.28	1.84	2.24	178.88	79.94
1893	50.07	5.89	1.56	2.45	190.43	77.60
1894	39.05	4.49	1.72	2.22	151.31	70.08
Obstwein						
1890	11.10	ganz	gering-	1.75	44.75	25.52
1891	9.28	un-	fügig.	2.25	51.23	22.71
1892	15.14	be-	„	2.31	52.55	22.70
1893	31.61	deu-	„	2.85	57.36	20.14
1894	15.54	tend.	„	2.39	44.45	18.57

Die Besteuerung von Wein und Obstwein ergab Folgendes:

Wein	Steuersatz f. 1 Hectol. Fr.	Versteuert 1000 Hectol. 1894	1893	Steuertrag Mill. Fr. 1894	1893	Obstw. Steuersatz f. 1 Hectol. Fr.	Versteuert 1893 1000 Hectol.	Steuerertr. Mill. Fr.
Circul.abg. Cl. 1	1	7,807	6,967	7.81	6.97	—	—	—
„ Cl. 2	1.50	13,886	12,487	20.83	18.73	—	—	—
„ Cl. 3	2	951	860	1.90	1.72	—	—	—
Zusammen . . .	—	22,644	20,313	30.54	27.42	0.80	3,223	2.481
Klein-(Detail-) Abg. erhoben bei Entnahme . .	12.5 % v. Werth	20	19	0.19	0.19	12.5 % v. Werth	fast 0	0,001
Constatirt b. Grosshändlern . .	„	45	50	0.41	0.47	„	0,003.5	0,013
Constatirt durch exercice . . .	„	2,216	2,453	18.83	23.09	„	2,750	6,955
Im Abonnem. . .	—	2,019	1,418	18.77	13.59	—	0,085	0,216
Zusammen	—	4,301	3,940	38.21	37.34	—	2,838	7,185
Ersatztaxe Paris	8.25	4,757	4,632	39.24	38.22	4.50	0,216	0,972
„ Lyon	7.94	739	700	5.87	5.56	2.73	0,001	0,003
Eingangsabg.	Verschied.	2,603	2,458	1.83	1.72	Verschied.	1,336	0,596
Einzige Taxe	„	8,330	7,956	38.91	36.69	„	2,079	4,705
Summe	—	32,856	30,100	154.59	146.93	—	6,779	15,942

Für Verlust und Familienconsum wird bei der durch exercice constatirten Kleinabgabe 3 % abgerechnet.

Bei Alcohol betrug in 1000 Hectolitern:

	1890	1891	1892	1893	1894
Fabrikation	2,215	2,208	2,265	2,476	2,329
Einfuhr	139	131	165	144	156
Ausfuhr	336	343	268	279	280

Die Besteuerung von Alcohol etc., Bier, Rosinenwein ergab Folgendes:

	Steuersatz	Versteuert 1000 Hectol. 1893	Steuerertrag 1893 Mill. Fr.
Branntwein, auch Absinthe, Liköre			
Allgemeine Consumabg. in verschiedenen Formen erhoben	156.25	1,246	194.64
Dgl. constatirt durch exercice	„	229	34.69
Ersatztaxe in Paris	186.25	168	31.25
Zusammen		1,642	260.58
Eingangsabgabe	Versch.	579	12.07
Summe	—	—	272.65
Zuschlagabgabe f. alcohol. Weine			
Doppelte Consumabgabe	312.50	6.4	2.00
Doppelte Pariser Ersatzsteuer	372.50	1.5	0.56
Doppelte Eingangsabgabe	Versch.	3.6	0.16
Zusammen		—	2.71
Bier			
Starkes (forte)	3.75	5,120	19.20
Schwaches (petite)	1.25	3,805	4.76
In Hospitäl. fabric.	Versch.	13	0.02
Summe Biersteuer	—	8,938	23.97
Rosinenwein	1	316	0.32
Zuschlagcentimen	—	—	0.11
Gesammtertrag der Getränkesteuern . .	—	—	462.63
		Expedit. (1000 Fr.)	
Abgabe von 40 cent. p. Expedit. . . .	—	14.252	

Bei der durch exercice constatirten Consumabgabe von Branntwein ist ebenfalls 3% für Verlust und Familienconsum abgesetzt.

Die Höhe dieses Gesammtertrags fällt natürlich bei allen Fragen der Getränkesteuerreform schwer ins Gewicht. Denn da die sonstigen Steuern einen grösseren Ausfall schwer oder gar nicht, wenigstens nicht ohne eigene grössere Reformen, wie es z. B. die Einführung der Einkommensteuer wäre, decken können, und Mindererträge in der französischen Finanzlage nicht ernstlich in Betracht kommen dürfen, muss ein Ausfall bei den einen Steuern, so der Wein-, Obstwein- und Biersteuer, nothwendig durch höheren Ertrag der Branntweinsteuer ausgeglichen werden. Darauf laufen auch alle neueren Pläne hinaus. Die Durchführung bietet aber wieder grosse Schwierigkeiten.

Der in Fin. III, S. 625, 629 erwähnte radicale Reformplan ist nicht zu Stande gekommen. Aus späteren, seit 1889 ist Folgendes von Interesse (s. auch unten §. 21). Im Etatsentwurf f. 1891 war abermals eine tiefgreifende Umgestaltung der Getränkebesteuerung geplant. Danach sollte die so oft verlangte Beseitigung des „exercice" der Getränkedebitanten (der beständigen steueramtlichen Visitation und Controle, s. Fin. III, §. 263, S. 649), der von 405,000 Debitanten noch 216,000 unterworfen waren, künftig fortfallen. Dafür sollte eine genauere Controle der Production und des Transports der Spirituosen eintreten, welche man bei der heutigen Productions- und Transportweise ausreichend wirksam und nicht besonders lästig glaubte einrichten zu können. In Folge der Beseitigung der exercice sollte die Detailabgabe von Wein, Obstwein u. s. w., die wesentlich die ärmere Classe belaste, auch fortfallen, ebenso die nach Gebietsabtheilungen dreifach abgestufte Circulationsabgabe (s. die Tabelle S. 103). Beide sollten durch eine gleichförmige Consumabgabe im ganzen Staatsgebiet ersetzt werden. Auf diese Weise werde die Reform einen „rein demokratischen" Character haben, indem die Steuer für alle Landestheile und für alle Consumenten, reiche wie arme, im Grossen und im Kleinen sich versorgende, gleich sei. Man plante einen specifischen Steuersatz von 3 Fr. für Wein, $1^1/_2$ Fr. für Obstwein, 225 Fr. (gegen $156^1/_4$ Fr. bisher) für Alcohol p. Hectoliter, wozu indessen die aufrecht erhaltene Eingangsabgabe in den Orten von über 4000 Einwohnern in drei Stufen (4—10,000, über 10,000 Einwohner und Paris) mit je 1, 2 und 5 Fr. für Wein, $^1/_2$, 1 und $2^1/_2$ Fr. für Obstwein, 10, 20 und 25 Fr. für Alcohol hinzutreten sollte. Die auf 17 Mill. Fr. veranschlagte Entlastung sollte durch eine Erhöhung der Debitantenlicenzen (8 Sätze von 50—120 Fr. nach der Grösse der Ortsbevölkerung) ausgeglichen werden. Die Versendung von Getränken nach Orten von über 4000 Einwohnern blieb an das Begleitscheinverfahren (acquits-à-caution) gebunden (s. Fin. III, §. 262, S. 648). Für die Sätze des städtischen Octroi auf Getränke waren Maxima vorgesehen, in zwei Stufen nach Orten bis und über 10,000 E., deren Ueberschreitung an ein besonderes Decret, bezw. an ein eigenes Gesetz gebunden sein sollte. Im fiscalischen wie im Interesse des honneten Handels, welcher gegen die Concurrenz unversteuerten, im Geheimen verbreiteten Branntweins der kleinen Eigenbrenner zu schützen sei, sollte das Privileg der Steuerfreiheit der bouilleurs de cru (s. Fin. III, S. 631) zwar immer noch nicht ganz fortfallen, aber auf die Hälfte seines Umfangs (10 Lit. reiner Alkohol statt 20 als Familienbedarf) beschränkt werden. Verschiedene Verschärfungen der Controlen waren vorgesehen (s. aus den Motiven für das Budget f. 1891, Bull. 1890 I, S. 269 ff., die Fassung des Gesetzentwurfs, mit eingehenden Specialbestimmungen, in Art. 5—37, eb. S. 279 ff.). Gleichzeitig war auch eine Aenderung des Tarifs für Essig u. s. w. im Gesetz v. 17. Juli 1875 beabsichtigt (s. u.). Indessen auch dieser Reformplan hat nicht Gesetzeskraft erlangt, es blieb bei dem bestehenden System. —

Nicht anders ging es mit einem neuen Reformplan im Etatsentwurf für 1893. Auch hier sollte namentlich das exercice und mit ihm die Circulations- und Detailabgabe fallen, letztere auch wegen der Ueberlastung der kleineren Consumenten. Zum Ersatz sollte wieder eine allgemeine Verbrauchsabgabe eintreten, doch mit niedrigeren Sätzen als nach dem letzten Plan (Wein 2, Obstwein 1, reiner Alcohol 190 Fr. p. hl.). In den Orten mit Eingangsabgabe auf Wein und Ostwein sollte diese Abgabe auch für den Staat nicht einfach fortfallen, weil sonst zu befürchten sei, dass die Gemeinden sie für sich im Octroi mit beliessen. Um dies zu verhüten und die Gemeinden zu veranlassen, ihrerseits ebenfalls die heilsamen oder „hygienischen" Getränke zu entlasten, sollte die staatliche Eingangsabgabe auf Wein und Obstwein nur

fortfallen in den Orten, wo auch die Gemeinden keinen Octroi mehr dafür erheben. Andernfalls sollte sie auch für den Staat nach einem Tarif mit vier nach der Ortsgrösse sich abstufenden specifischen Sätzen ($^1/_2$, 1, $1^1/_2$, 2 Fr., letzterer Satz in Paris) bestehen bleiben. Auch waren weitere Beschränkungen für den städtischen Octroi für Wein, Obstwein und Bier geplant, neu sollte derselbe nicht mehr eingeführt, bestehende Octroisätze nicht erhöht werden, und wurden für diese Sätze feste Maxima bestimmt. Für Branntwein u. s. w. trat allgemein eine nach der Ortsbevölkerung abgestufte staatliche Eingangsabgabe in den Orten über 4000 Einwohner hinzu. Der Freiconsum der bouilleurs de cru sollte wieder auf 10 Lit. verringert und schärfer controlirt werden, wovon man sich 20 Mill. Fr. Mehrertrag versprach. Die Biersteuer dachte man auch um ca. $^1/_4$ herabzusetzen. Die Weinproducenten sollten das Recht erhalten, durch Zusatz von Alcohol in gewissen Grenzen den Alcoholgehalt ihres Weines bis zu einem bestimmten Grad zu erhöhen, gegen eine Denaturalisationsabgabe von $37^1/_2$ Fr. p. hl. reinen Alcohols. Man wollte so die „hygienischen Getränke" stark entlasten (im Ganzen sofort um 75.6 Mill. Fr. für den Staat allein, bei völliger Durchführung der Maassregel, auch im Octroi, um 174 Mill.), den Branntwein höher belasten (um den Entlastungsbetrag des Staats zunächst). Aber die Besteuerung von Wein u. s. w. und die damit in Verbindung stehenden Controlen der Circulation, der Buchführung der Grosshändler sollten doch nicht ganz aufgehoben werden, einmal im fiscalischen Interesse und weil die Besteuerung auch dieser Getränke, wie überall, so auch in Frankreich berechtigt sei, ferner aber auch, um den fiscalischen Apparat, der schwer wieder herzustellen sein würde, nicht ganz verfallen zu lassen und damit auch die indirecten Controlen der Branntweinsteuer, welche dieser Apparat mit liefert, nicht zu verlieren. Der durchdachte Plan ist indessen, wie gesagt, wiederum nicht durchgedrungen (s. die Motive zu dem Plan und die Formulirung als Gesetzentwurf, erstere mit lehrreichen Ausführungen, auch werthvollen statistischen Daten im Bull. 1892 I, S. 312—325 u. Art. 4—49 des Entwurfs, eb. S. 457—465).

In dem Entwurf des Etats für 1895 war der Finanzminister Poincaré aber auf den eben besprochenen Plan zurückgekommen und hat ihn nur etwas abgeändert, auch durch Puncte aus dem Reformplan von 1890/91. Es sollte danach wiederum die Circulations- und Detailabgabe von Wein und Obstwein durch eine allgemeine specifische Abgabe von 1.50 und 0.80 Fr. p. hl. ersetzt werden, für welche die Bestimmungen über die Versendung in Kraft zu bleiben hätten. Die Eingangsabgabe des Staats für Wein und Obstwein sollte fortfallen oder nur in bestimmten Beträgen (0.40 — 2.50 Fr. p. hl. Wein, in fünf Ortsclassen, die letzte Paris) erhoben werden, je nachdem die Gemeinde Octroi nicht mehr dafür erhebt oder dies noch thut, mit ähnlichen Bestimmungen über diesen Octroi wie im vorigen Entwurf. Die Branntweinsteuer sollte auf 200 Fr. p. hl. reinen Alcohol gebracht werden, daneben der Eingangsabgabe nach den bisherigen Sätzen unterliegen. Das Privileg der bouilleurs de cru sollte auch, aber nicht so scharf, wie nach dem vorigen Plan, auf seine „legalen Grenzen" Einschränkungen erfahren durch Maassregeln, von denen man nur 3 Mill. Fr. Ertrag erwartete (gegen 20 Mill. Fr. im vorigen Project). Auch die Biersteuer sollte verringert werden. Die Entlastungen (Wein 75.2, Obstwein 8.4, Bier 8.0, zus. 91.6 Mill. Fr.) wollte man wieder vornemlich durch den Mehrertrag des Alcohols (75.2), durch die Beschränkung des Privilegs der bouilleurs de cru, zum Rest, unter Bewirkung eines kleinen Mehrertrags von 2.6 Mill. Fr. durch eine Veränderung, bezw. Erhöhung der Licenzen (mit Mehrertrag von 11.2 Mill. Fr.), durch Ausdehnung der Licenz auf die Debitanten in Paris (2.7 Mill. Fr.) und durch Einführung einer jährlichen Supplementarlicenz für die Grosshändler nach Maassgabe ihres Wein- und Obstweinabgangs von 5 Cent. p. hl. (2.1 Mill. Fr.) decken. Auch die Gemeinden ohne Octroi für Wein, Obstwein und Bier sollten ermächtigt werden, neben der Staatslicenz Municipallicenzen für Getränkedebitanten nach einem festen Satze im Höchstbetrage der Staatslicenz und nach einem Proportionalsatz im Höchstbetrage von $^1/_{30}$ des Miethwerths der Localitäten einzuführen: was ein steuerpolitisch bemerkenswerther Fortschritt gewesen wäre. Indessen — auch dieser Reformplan ist Project geblieben.

Mit einem wiederum anderen Plan ist im Jahre 1895 der Finanzminister Ribot an die Deputirtenkammer herangetreten (14. Mai, s. Bull. 1895 I, S. 599—614). Auch hier war eine starke Entlastung der hygienischen Getränke gegen die bisherige Be-

steuerung beabsichtigt (Wein um 64.88 von bisher 154.59, Obstwein um 6.65 von 15.02, Bier um 10.43 von 22.43, im Ganzen diese drei Artikel um 81.96 von 192,05 Mill. Fr., so dass nur eine Besteuerung von 110.09, nemlich Wein 89.72, Obstwein 8.58, Bier 12 Mill. Fr. verbleiben würde). Den Ersatz dieser Ausfälle hatte wiederum der Branntwein und dessen verschiedene Sorten zu liefern, doch im Ganzen nur so viel (83.10 Mill.), dass der bisherige Steuerertrag aller vier Getränke (448.82 Mill.) wieder erreicht würde (nur mit einem kleinen Mehr von 1.14 Mill.). Die allgemeine Consumabgabe vom Alcohol sollte von bisher 156$^1/_4$ nur auf 175 Fr. p. hl., statt auf 200 Fr. nach dem Plan Poincaré's und auf 225 Fr. nach dem 1890er Plan gebracht werden (für 1.54 Mill. hl. 269.39 Mill. Fr.), die Eingangsabgaben den bisherigen Tarifsatz behalten. Absinthe und Liköre u. dgl. sollten ausser der allgemeinen Steuer einer Fabrikationsabgabe nach dem Stärkegrad (20 Fr. bis unter 30 Grad, 40 Fr. für 30—49 Grad, 70 Fr. für 50 Grad und darüber) mit einem Ertrag von 20 Mill. Fr. unterliegen, die Fabrikanten davon überall eine Jahreslicenz von 25 Fr. entrichten, die bouilleurs de cru mit 25 Mill. Fr. belastet werden, durch die Berufsbrenner und durch Maassregeln betreffs der Circulation der Getränke 5 Mill. mehr, durch Aenderungen bezüglich der Besteuerung der Vermouths 2 Mill. mehr, durch Ausdehnung der Licenz auf die Debitanten und Grossisten von Paris 1.35 Mill. mehr beschafft werden. Die in Frankreich stets besonders schwierig befundene Besteuerung der bouilleurs de cru, welche ausschliesslich Eigenproducte (Wein, Obst) verarbeiten, soll nach dem Plan so gestaltet werden, dass die Brenner, welche etwas grösseren Betrieb haben und vollkommenere Destillirapparate (über 5 hl. Fassung) benutzen, nach dem wirklichen Ergebniss der Fabrikation, die übrigen nach der Zahl der Arbeitstage, der Fassung und Kraft der Apparate, der Art und Menge der verarbeiteten Stoffe besteuert werden, wobei die Direction der indirecten Steuern von Fall zu Fall, unter Zuhilfenahme von Untersuchungen vor einem vom Friedensrichter ernannten Dritten, eine Schätzung zu machen und sich darüber mit den Steuerpflichtigen zu benehmen hätte (umfassende Control- und Ausführungsbestimmungen).

Auf Wein und Obstwein sollen nach dem Plan alle bestehenden Steuern fortfallen und durch eine allgemeine Consumabgabe ersetzt werden. Diese sollte auf dem platten Lande und in Städten bis 10.000 Einwohner für das hl. 2 Fr. für Wein, 1 Fr. für Obstwein betragen. In grösseren Städten sollte sie in Verhältniss zu den bestehenden Eingangsabgaben (auch für Circulation, einzige Steuer und Umsatzsteuer) gebracht werden und demnach betragen, für Wein, wenn diese Abgaben nicht über 4 Fr. p. hl. 2 Fr., für Obstwein, wenn nicht über 2 Fr. 1$^1/_4$ Fr., wenn zwischen 4 und 5.50 bzw. zwischen 2 und 2.75 für Wein 3, für Obstwein 1$^1/_2$, wenn zwischen 5.50 und 7 Fr. bzw. zwischen 2.75 und 3.50 für Wein 3$^1/_2$, für Obstwein 1$^3/_4$, wenn zwischen 7 und 8 bzw. zwischen 3.50 und 4 resp. 4 und 2, wenn 8 und mehr oder 4 und mehr resp. 4$^1/_2$ und 2$^1/_4$ Fr. p. hl. Für diese neue Consumabgabe hätten aber alle bisherigen Bestimmungen über die Circulationsabgabe in allen Orten und über die Eingangsabgabe in Orten über 10,000 Einwohner in Geltung zu bleiben. Für die Eigenbauer sollen die Befreiungen von dieser neuen Steuer in gewissem Umfang verbleiben. Die Debitanten und Grosskaufleute in Paris würden denen in anderen Städten in der Licenz gleichgestellt. Wie in früheren Plänen sind auch in diesem Beschränkungen des Octroi für Wein, Obstwein, Bier vorgesehen, — eine nothwendige Consequenz, um zu verhüten, dass sich die Octroi-Gemeinden nicht alsbald die Steuererleichterungen des Planes zu Nutze machen und ihre Tarife erhöhen. In Orten, welche bisher keinen Octroi für diese Getränke gehabt, sollte ein solcher nicht neu eingeführt, in anderen nicht erhöht werden dürfen. Und für die Octroisätze sind Maxima vorgesehen, nach Ortssätzen abgestuft wie die Consumabgabe des Staats (für Wein 7 Sätze von $^1/_2$—4 Fr., für Obstwein von $^1/_4$—2 Fr., für Bier 2 Sätze, 2 Fr. in einigen besonders genannten Departements, 5 Fr. in den anderen p. hl.). Auch für Branntwein ist ein Maximum, im Betrage des Doppelten der Eingangsabgabe, vorgesehen, höhere Sätze sind nur nach gesetzlicher Ermächtigung statthaft. Innerhalb zwei Jahren sollten die abweichenden Octroitarife mit diesen Bestimmungen in Einklang gebracht werden. Zur Ausgleichung der Ermässigung der Octroitarife ist auf den früheren Plan von Communallicenzen für Getränkedebitanten neben der Staatslicenz zurückgekommen (fester Satz höchstens im Betrag des doppelten der Staatslicenz, Proportionalsatz von $^1/_{30}$ des Miethwerths der Localitäten). Auch Gemeinden ohne Octroi

sollten diese Licenzen einführen dürfen. Die Gemeinden wurden aber gleichzeitig auch ermächtigt, proportionale directe Steuern auf Eigenthum und Objecte, die in der Gemeinde liegen, mit gesetzlicher Billigung einzuführen.

Wein mit Alcoholstärke über 12 Grad soll bis zu einer Stärke von 15 Grad die Hälfte, von 15—21 Grad den vollen Betrag der Consum-, Eingangs- und Octroiabgaben mehr zahlen. Weine mit noch stärkerem Alcoholgehalt unterliegen der Alcoholsteuer für diesen Gehalt. Weine mit natürlichem Alcoholgehalt von über 12—18 Grad sind aber von diesen Zuschlägen frei.

Vermouths und Likörweine oder Nachahmungen sollen für ihren Alcoholgehalt bis 15 Grad mit der halben, darüber mit der vollen Consum-, Eingangs- und Octroiabgabe belegt werden.

In dem neuen Prospect ist ferner eine völlige technische Umgestaltung der Biersteuer geplant. Die bestehende soll durch eine Bierwürzsteuer ersetzt werden (30 Cent. vom Hectoliter und vom Grad über 100 bei der Temperatur von 15 Grad Cels.). Dabei ist ein Steuerertrag von 12 Mill. Fr. in Aussicht genommen, wobei der Steuersatz entsprechend ermässigt oder erhöht werden soll, wenn dieser Ertrag nicht erreicht wird. Auch Veränderungen der Steuer auf Essigsäure und Essig sind gleichzeitig beabsichtigt. Jene soll nach dem Gehalt in sechs Sätzen mit 10—105 Fr. für den hl., crystallisirte in festem Zustand mit 125 Fr. für 100 Kilo belastet werden, Sätze, welche zu den Zöllen für fremdes Product noch hinzutreten. Die Consumabgabe für Essig (Gesetz vom 17. Juli 1875, Art. 1) soll durch eine Steuer auf den verarbeiteten Stoff (nur Alcohol von 86 Grad und mehr, Wein, Apfel- und Birnwein, Bier) ersetzt werden, die verarbeiteten Spirituosen mit 100 Fr. vom Hectoliter reinen Alcohols Specialsteuer belegt, die andern Stoffe erst nach Zahlung der auf ihnen lastenden Steuern verarbeitet werden. Fremde Essige zahlen ausser dem Zoll specifische Sätze als innere Steuer.

Durchgedrungen ist auch dieser neue Gesetzentwurf bisher noch nicht endgiltig im Parlament (Febr. 1896). Alle Entwürfe zeigen von Neuem die Schwierigkeit der Aufgabe, besonders auch die, die verschiedenen Interessen der Landestheile, der Urproducenten und Fabrikanten zu vereinigen und doch das fiscalische Interesse in der erforderlichen Weise wahrzunehmen. Das Gesetz von 1816, so sehr man dessen Reformbedürftigkeit anerkennt, ist so einstweilen immer noch die Grundlage der verwickelten Getränkesteuer-Gesetzgebung geblieben. Die häufigen Regierungs- und Ministerwechsel, das parlamentarische System in der „dritten Republik“ haben sich freilich auch hier als weitere Hindernisse erwiesen.

Die ungeheure Zersplitterung des Wein- und Obstbaues und zum Theil auch der Production von Alcohol aus Wein (bouilleurs de cru u. s. w.) steigert die Schwierigkeiten der indirecten Verbrauchsbesteuerung dieser Getränke nothwendig besonders. Die complicirten, plackereivollen Steuerformen erklären sich mit daraus und sind eben schwer genügend durch einfachere zu ersetzen.

Im Etatsgesetz von 1895 (erst vom 17. April 1895) ist zur Deckung der Controlkosten etc. für Denaturalisation von Alcohol eine Abgabe von 80 Cent. p. hl. reinen Alcohols eingeführt (Art. II).

Nur in den Zollfragen, wo es sich um Interessen des Inlands gegenüber dem Ausland zu handeln scheint, war bisher immer noch leichter Einmüthigkeit zu erzielen (s. Fin. III, S. 654), ebenso bei Fragen der Concurrenz von Kunstweinen u. dgl. mit Naturweinen. Seit der Wiedererholung des französischen Weinbaus und besserer Ernten, 1890 ff. bes. in 1893 (50.1 Mill. hl.), 1894 (39.1 Mill. hl.), 1895 freilich wieder nur 26.7 Mill. hl., hat übrigens die concurrirende Weineinfuhr, die 1886 12.28, 1891 nach einem Sinken abermals 12.28 Mill. hl. gewesen, erheblich abgenommen (s. die Tabelle oben S. 102), die Einfuhr trockener Trauben und Feigen ebenfalls. Erstere war 1890 auf 105.95 Mill. Kilo gestiegen, woraus 3.18 Mill. hl. Wein fabricirt wurde, 1893 war sie nur 36.62 Mill. Kilo, die Weinproduction daraus 834.000 hl., 1894 allerdings wieder 46.91 Mill. Kilo, aber nur 0.51 Mill. hl. Weinproduction. Die Feigeneinfuhr ist bis 1892 gestiegen, die Feigen haben aber seit 1890 nicht mehr zur Weinbereitung gedient (vgl. Fin. III, 654 ältere Daten, und die vorigen nach Bull. 1894 II, 161). Ein Gesetz v. 14. August 1889 und ein weiteres v. 11. Juli 1891 über Weinhandel und Verhinderung von Betrug dabei haben die falsche Bezeichnung der weinartigen Producte aus Trestern und aus trockenen Trauben (Rosinen) als „Wein“ verboten und unter Strafe gestellt. Solche andere Weine müssen ausdrücklich mit

ihrem Namen bezeichnet werden (vin de marc, de raisins secs, de sucre) (s. auch Gesetz v. 24. Juni 1894). Das Finanzgesetz für 1890 v. 17. Juli 1889 dehnte die Bestimmungen der Visites der Getränkebesteuerung auf die Fabriken von Wein aus trockenen Trauben aus und unterwarf die zur Weinfabrikation bestimmten Früchte in den Orten mit Eingangsabgabe im Verhältniss von 100 Kilo für 3 hl. Wein der Besteuerung (3 Mill. Ertragsanschlag). Ein Gesetz v. 26. Juli 1890 (Bull. 1890 II, S. 3, dazu Ausführungsdecret v. 7. October 1890, eb. S. 404 ff.) hat das Begleitscheinverfahren für die Versendung von trockenen Trauben an Fabrikanten, Licenzen für die Weinfabrikanten, das Recht der steueramtlichen Controle (Visite) für die Fabriken geregelt und die Steuersätze nach dem Alcoholgehalt mit Ertragsanschlag von 6 Mill. Fr. bestimmt. Weitere Modificationen in dem Decret v. 25. Januar 1892.

§. 18. Die Zuckerbesteuerung ist seit 1814 das Gebiet häufigster Aenderungen der Gesetzgebung, besonders in Bezug auf die Tarifsätze des Zolls und der inneren (Rüben-)Zuckersteuer, aber mehrfach auch in Bezug auf die Technik dieser Steuer gewesen. Sie bietet dadurch ein Bild der Unruhe, das sich auch nur in seinen Hauptzügen in Kürze schwer darstellen lässt. Der Grund dieser Entwicklung liegt in der Kreuzung fiscalischer und volkswirthschaftlicher Interessen bei der Regelung dieser Steuer. Die ersteren sind öfter von den letzteren zurückgedrängt worden, haben sich dann aber immer wieder geltend gemacht. Erfahrungen, wie sie seit der Entwicklung der Rübenzuckerindustrie überall gemacht worden sind (Deutschland, Oesterreich u. a. L.). Die volkswirthschaftlichen Interessen waren indessen gerade in Frankreich auch nicht einheitliche. Zuerst wurde besonders das Raffinirgeschäft im Inlande und der französische Colonialzucker gegenüber dem fremden Zucker begünstigt. Mit der Entwicklung der Rübenzuckerindustrie trat zwischen dieser und nicht nur dem fremden, sondern auch dem französischen Colonialzucker ein Interessenconflict hervor, welcher mehrfach aus colonialpolitischen Rücksichten zu Gunsten des letzteren entschieden wurde. Bei der Einfuhr von Zucker erfolgten die der französischen Handels- und Schifffahrtspolitik entsprechenden differenziellen Behandlungen des Products nach Herkunft, Transportweg. Bei der Ausfuhr heimischen Products und aller Raffinade gingen die gewährten Rückzölle nach Höhe und Berechnungsweise in Ausfuhrprämien über. Die Zuckerbesteuerung wurde also stark schutzzöllnerisch eingerichtet. Die internationale vertragsmässige Regelung der Zuckerbesteuerungsfrage, woran sich Frankreich wiederholt betheiligt hat, ohne jedoch mit der Durchführung der vereinbarten Grundsätze völlig Ernst zu machen, hat zu keinem dauernd befriedigenden Ergebniss geführt, die letzte Londoner Convention ist mit durch Frankreichs Schuld nicht perfect geworden.

Die im Jahre 1837 eingeführte Besteuerung des heimischen Rübenzuckers beruhte bis 1884 im Wesentlichen, unter mancherlei kleineren Wandlungen, auf einer im Ganzen steuerpolitisch und steuertechnisch rationellen Methode, der der Fabrikatsteuer. Hierbei erfolgte zuerst eine Besteuerung des Zuckersaftes auf Grund der Feststellung der Menge und Dichtigkeit des letzteren mittelst des sogen. Densimeters. Dadurch wurde das steuerpflichtige Minimum der Ausbeute von Zucker einer bestimmten Type ermittelt. Durch steueramtliche Buchführung, Inventarisirung des wirklich gewonnenen Products, Classification des letzteren in Hinsicht auf Sorte und Qualität anfangs nach Farbentypen, später (seit 1875, bezw. 1880) nach dem wirklichen Zuckergehalt auf Grund saccharometrischer Analyse, alles unter der Betriebscontrole des scharfen Systèms des französischen exercice, wurde die Besteuerung dann zu einer wirklichen Fabrikatsteuer ausgebildet, bei welcher Menge, Art und Güte des Zuckers möglichst genau festgestellt und zu den gesetzlichen Steuersätzen herangezogen wurden. Hierdurch gewann man auch die Grundlage für die Regelung der Ausfuhrvergütungen und Ausfuhrprämien und zur Normirung des Verhältnisses der Zollsätze auf fremden und französischen Colonialzucker zu der Steuer auf heimischen Rübenzucker. Die Möglichkeit, gerade bei dieser Besteuerungsmethode das fiscalische Interesse genügend wahrzunehmen, wurde indessen im Interesse der inländischen Zuckerindustrie, der Raffinirung, der Ausfuhr nicht genügend verwirklicht, indem man die Steuer- und Zollsätze und Ausfuhrvergütungen zu Gunsten der inländischen Rübenzuckerindustrie, der Raffinirung und des französischen Colonialhandels und zum Nachtheil des fremden Zuckers wie zugleich des Fiscus normirte. Auch bei den starken Tariferhöhungen, zu denen nach dem deutschen Kriege (1871—73) das Finanzbedürfniss zwang, hörte diese Politik nicht auf und beeinträchtigte daher den finanziellen Erfolg dieser Maassregeln. Die ganze Besteuerungsmethode hatte in ihrer allmäligen folgerichtigen Durchbildung übrigens dem landwirthschaftlichen Interesse gedient, indem sie die Gewinnung eines höheren Bodenertrags an, wenn auch etwas weniger zuckerhaltigen Rüben, und damit grösserer Futterrückstände bei der Fabrikation begünstigte. Aber andererseits wirkte sie nicht in gleichem Maasse auf technische Verbesserung des Rübenbaus und der Zuckerausbeute hin, wie die Rohstoffbesteuerungs- und ähnliche Methoden, welche hier förmlich prämiirend den technischen Fortschritt angeregt haben, da sie das

gewonnene Mehrproduct an Zucker principiell nicht frei liess. Die Industrie machte daher technisch nicht die gleichen Fortschritte wie diejenige anderer Länder, besonders Deutschlands. Diesem Lande gegenüber kam denn auch die seit 1871 stets durch blinde Eifersucht und Neid geleitete französische Politik auch auf diesem Gebiete zum Durchbruch.

Rücksichten auf die erschwerte Stellung des französischen Rübenzuckers im Weltmarkt und namentlich auf die wachsende Concurrenz fremden Rübenzuckers veranlassten so im J. 1884 eine völlige Veränderung der technischen Grundlagen der Besteuerung, nachdem starke Tarifreductionen, zu denen man schon 1880 wieder im Consumenten- und Producenteninteresse bei verbesserter Finanzlage geschritten war, nicht genügenden Erfolg zur Hebung der Industrie gehabt hatten. Man ging von der rationelleren Fabrikat- zur irrationelleren Rohstoffbesteuerung über, opferte das fiscalische dem volkswirthschaftlichen Interesse und der Rücksicht auf leichtere Concurrenz gegen den fremden, besonders deutschen Rübenzucker, — nicht lange bevor Deutschland im fiscalischen Interesse gerade umgekehrt von seiner alten Rohstoff- zur Fabrikatsteuer überging! Unter der neuen Steuermethode und bei den durch sie nach den Steuernormen gewährten bedeutenden Prämien für grössere, zunächst steuerfrei bleibende Zuckerausbeute im Verhältniss zu der im Gesetz angenommenen minimalen und besteuerten hat sich der französische Rübenbau und die Fabrikation des Zuckers allerdings technisch rasch verbessert, in ähnlicher Richtung wie in anderen Ländern dieser Steuermethode. Aber das fiscalische Interesse erlitt auch sehr erhebliche Einbussen. Diese wurden schon 1887 auf 50 Mill. Fr. jährlich geschätzt und traten zu der absichtlichen Entlastung vom Jahre 1880 von fast 60 Mill. Fr. noch hinzu. Schon 1887 begann man daher doch wieder im fiscalischen Interesse Steuerzuschläge für die bis dahin steuerfreie Mehrausbeute einzuführen, erhöhte dieselben (1888, 1890) und traf sonstige Aenderungen, namentlich verschärfte Controlen, auch für die früher davon im Wesentlichen freie Raffinerie (1890, 1893). Man ist aber wohl immer noch nicht zu einem Abschluss der legislativen Experimente auf diesem schwierigen Gebiete gelangt, wo die beständigen Fortschritte der Betriebstechnik, die handelspolitischen Conjuncturen, die französischen dreifachen Schutzrücksichten auf den heimischen Rübenzucker, die Raffinerie, den Colonialzucker stets wieder neue Verhältnisse schaffen, denen

bald im volkswirthschaftlichen, bald im fiscalischen Interesse Rechnung getragen werden muss oder — soll, zumal eben aus Missgunst gegen Deutschland.

Das schwer übersehbare, sehr grosse Detail der französischen Zuckerbesteuerung, ihrer Entwicklung, Einrichtung, Erfolge ist bis incl. 1888 nach Möglichkeit im III. Bande der Fin. in verhältnisssmässig eingehender Darstellung zusammenzufassen gesucht worden, §. 266—273, S. 659—688. Daselbst auch Litteratur (v. Kaufmann, J. Wolf), Statistik und Gesetzgebung. Die wichtigsten Gesetze über die Rübenzuckersteuer sind die vom 18. Juli 1837 (Einführung), 31. Mai 1846 (genauere Feststellung der älteren Methode), 29. Juli 1875, 19. Juli 1880 (weitere Durchführung der Methode), 29. Juli 1884 (Einführung der Methode der Rohstoffbesteuerung.) (Genaueres über die weiteren Gesetze bis 1888 in Fin. III, S. 660—662.) Für die im Obigen nicht näher verfolgten Zollverhältnisse, die Zollzuschläge (zur inneren Steuer) für fremden Zucker und besonders die Behandlung des französischen Colonialzuckers und für die Ausfuhrvergütungen, bezw. Prämien sei hier ganz auf Band III verwiesen. S. jetzt den reichhaltigen, bis 1893 incl. greifenden Artikel sucre im dict. de Fin. II, p. 1250—1278, von Dechaud und Boizard. Wichtigstes Material zur Beurtheilung des Erfolgs der Gesetze, besonders statistisches, in den Jahresberichten der Generaldirection der indirecten Steuern über die Zuckerfabriken im Bull. (für 1892/93 im J.g. 1894 I, 446 ff., für 1893/94 eb. I, 400, auch 1895 II, 582 ff., mit Rückblick 1881/82 bis 1894/95), auch über die mehrfach connexen Fragen der Zuckerung von Wein und Cider (Jg. 1894 I, S. 440 ff.). Unsere frühere kritische Darstellung der neuen Gesetzgebung seit 1884 (in Fin. III, S. 671 ff.) findet durch die weitere Entwicklung der Verhältnisse seit 1888 durchaus ihre Bestätigung Aus den neuesten Vorgängen und Gesetzen, zur Fortführung der Darstellung in Bd. III bis Ende 1895 sei hier noch Folgendes berichtet.

Die fortdauernden, wenn auch nach 1887 nicht mehr so grossen Einbussen des Staats an Steuererträgen und die immer noch sehr bedeutenden Gewinne, welche die einheimische Zuckerindustrie (wie auch die coloniale) aus der Besteuerung nach Maassgabe der gesetzlichen Ausbeuteannahmen statt nach ihrer wirklichen Production bezog, veranlassten nicht nur die Beibehaltung der im J. 1887 eingeführten Steuerzuschläge auf die constatirten Mehrausbeuten gegenüber der angenommenen Ausbeuteziffern, sondern auch die Erhöhung dieser Zuschläge von Anfangs 10 in 1888 auf 20 in 1890 auf 30 Fr. für 100 Kilo raffinirten Zuckers, gegen den vollen Normalsatz von 60 Fr. (Ges. v. 5. Aug. 1890, worin auch neue Bestimmungen über die beständige Ueberwachung der Raffinerieen, Art. 8 ff., wozu dann das Ausf.decret v. 25. Oct. 1890 Ueber die vorausgehenden Gesetze s. Fin. III, S. 661, 672, 673). Das Gesetz v. 29. Juni 1891 bestimmte die gesetzliche steuerpflichtige Ausbeute der Zuckerrüben bleibend auf 7.75 % Kilo raffinirten Zuckers aus 100 Kilo Rüben, dem nach früherem Gesetz von 1891 an geltenden Satze (Fin. III, S. 674), traf aber hinsichtlich der Behandlung der abweichenden, bezw. der thatsächlichen, auch höheren Ausbeuten etwas andere Bestimmungen. Wenn die wirkliche Ausbeute 10.5 Kilo nicht übersteigt, haben die Fabriken für diese Mehrausbeute über 7.5 Kilo hinaus den Anspruch auf Besteuerung zu 30 Fr., also zum halben Normalsatz. Bei noch höheren Ausbeuten über 10.5 Kilo hinaus wird die Hälfte davon zu diesem halben Satz, die andere zum vollen Satz besteuert (sogen. Abonnementssystem). Die Fabriken können aber zugleich erklären, dass sie auch auf die Vortheile der Prämien für die Mehrausbeute verzichten. Dann wird ihnen ein Erlass von 15 % vom ganzen Productionsbetrag gewährt, den sie nur nach dem niedrigeren (halben) Steuersatz der Mehrausbeuten zu versteuern haben (über Zweck, practische Anwendung und Wirkung dieser verschiedenen Methoden Näheres in den amtlichen Steuerberichten, Bull. 1893 I, 359, 1894 I, 449, 1895 I, 401; auch Art. sucre im dict. de Fin. II, p. 1269.) Man wollte durch die Wahl zwischen diesen Methoden die Interessen der Fabriken und des Fiscus mehr in Uebereinstimmung bringen und dem Rübenbau wie der Industrie Mittel geben, sich gegen die Eventualitäten schlechter Ernten mehr zu sichern. Die Fabriken mit geringerer Ausbeute (weniger als 9.11 Kilo raffinirten Zuckers aus 100 Kilo Rüben) haben allein einen Vortheil, die zweite Methode zu wählen, was 1891/92 bei höherer Durchschnittsausbeute (10.265 Kilo für alle Fabriken zusammen, 8.734 für die die Methode wählenden) von 368 nur 9, 1892/93 bei niedrigerer Ausbeute (bezw. 9.563 und 8.500) von 368

dagegen 48 gethan haben und 17 ein Interesse gehabt hätten zu thun. Für den Staat ist die Besteuerung der Hälfte der Mehrausbeute über 10.5 Kilo hinaus zum vollen Satze noch nicht von erheblicher finanzieller Bedeutung, 1891—93 ergab sie nur einen Gewinn von 2,744,000 Fr. für ihn gegen das frühere System. Die Prämie der Fabriken hat immer noch 69,664,000 Fr. betragen, während sie sonst 72,408,000 gewesen sein würde. Der französische Colonialzucker erlangt für die zum Consum eingeführten Quantitäten denjenigen procentweisen Erlass zur Besteuerung zum halben Satze, welcher der durchschnittlichen Mehrausbeute der heimischen Rübenfabriken über die vollbesteuerte gesetzliche Ausbeute (also jetzt 7.75 Kilo) entspricht. Das war 1884 bis 86 12, 1886/87 24, 1887/88 36.44, 1888/89 27.24, 1889/90 26.19, 1890/91 28.54, 1891/92 19.35, 1892/93 23.83, 1893/94 19.47 %, Veränderungen der Zahlen unter deutlichem Einfluss der Ernte, bezw. Rübenqualität. Für die ganze Periode seit dem umgestaltenden Gesetz von 1884 hat die einheimische Rüben- und die coloniale Zuckerindustrie in 9 Jahren bis incl. 1892/93 beinahe 500 Mill. Fr. (496 Mill.) Prämien aus der zugelassenen Minderbesteuerung erlangt, welche in Etwas wohl den Consumenten durch Preisermässigung zu Gute gekommen sein mögen, jedenfalls aber dem Fiscus entgingen. Die Preise gingen besonders 1893/94 ff. stark herab, um c. 20 %, was freilich auf die allgemeine Ueberproduction von Zucker mit zurückzuführen ist. Ein französischer amtlicher Bericht schiebt die Schuld daran besonders auf Deutschland, wo die Rohzuckerproduction von 1874/75 bis 1894/95 von 0,251 auf 1,832 Mill. Tonnen gestiegen sei, dann auf Oesterreich-Ungarn (Production bezw. 0.106 und 1.045), während sie in Frankreich nur von 0.450 auf 0.745 Mill Fr. gewachsen wäre. Immerhin hat sich jedoch der Ertrag der Zuckersteuer (und Zölle) wieder gegen das Minimum um 1887 mit 131 Mill. Fr. auf c. 200 Mill. Fr. (in 1892 203.9, 1893 199.8. 1894 provis. Berechnung 194.5) gehoben (Etatsanschlag 1894 203.4, 1895 199, 1896 196.5 Mill.). Interessante Daten liefert der Ueberblick der Entwicklung der Rübenzuckerindustrie seit 1881/82 bis 1894/95 (auch nach Departements) im Bull. 1895 II, 582—656.

§. 19. Die kleineren inneren Verbrauchssteuern und verwandten Abgaben haben bei verbesserter Finanzlage im Interesse von Production und Consumtion bereits einige der in der Finanznoth nach dem deutschen Kriege 1871 ff. eingeführten Glieder wieder verloren.

S. über diese Steuern im Allgemeinen Fin. III, §. 274, S. 688 ff. Die Seifensteuer, eingeführt 1873, wurde 1878 aufgehoben (eb. §. 282, S. 701). Die 1871 aufgelegte Cichoriensteuer fiel 1879 weg (eb. §. 281, S. 700). Die Papiersteuer, die finanziell wichtigste, bestand von 1871—86 (eb. §. 280, S. 698). Die 1871 eingeführte Steuer auf inländisches Mineralöl stand in Verbindung mit der bedeutenden, fiscalischen Rücksichten entsprungenen Erhöhung der Zölle auf fremdes Petroleum (1871, 1872), war aber viel niedriger als der Zoll (s. Fin. III, §. 275, S. 690). Der Ertrag war immer unbedeutend, der Controlapparat gleichwohl gross. Die Steuer ist denn auch jüngst durch Gesetz vom 27. Juli 1894 aufgehoben worden. Der Ertrag war 1893 nur noch 49,637 Fr. (bloss von 8 Fabrikanten, ausschliesslich nach dem Steuersatz für Rohöl, s. Fin. III, S. 690). Der Petroleumzoll ist zuletzt durch Gesetz v. 30. Juni 1893 geregelt worden, wobei im Generaltarif der Satz des Zolltarifs von 1881 (18 Fr. rohes, 25 Fr. für 100 Kilo raffinirtes Oel) beibehalten, im Minimaltarif (daher eventuell für die Staaten, mit denen Handelsverträge bestanden, und als Concession) aber auf 9, bezw. 12.50 Fr. herabgesetzt worden ist (gleicher Satz für europäisches, also namentlich russisches, und aussereuropäisches, daher nordamerikanisches Product, doch mit Zuschlägen von 5 Fr. bei indirecter Einfuhr). Hiermit stand die Beseitigung der inneren Steuer in Verbindung.

Von den noch vorhandenen sonstigen Steuern dieser Art besteht die Ende 1873 eingeführte Steuer auf andere als mineralische Oele, insbesondere auf Olivenspeiseöle als Staatssteuer in

der Form der Eingangsabgabe seit 1879 nur noch in denjenigen Orten, welche einen communalen Octroi auf diese Oele haben. Mit dem Fortfall des Octroi entfällt sie auch.

S. Fin. III, §. 276, S. 691 ff. Ertrag 1892 2.225, 1893 2.162 Mill. Fr. Hier besteht also schon der Zusammenhang zwischen Octroi und Staatssteuer, den man in den neueren Getränkesteuerreformen für die staatliche Eingangsabgabe von Wein und Obstwein herbeiführen will (s. o. S. 106). Die volle Steuerfreiheit hängt demnach von den Municipalräthen ab.

Die ebenfalls Ende 1873 eingeführte Steuer von Stearin und Kerzen (Lichtern) ergänzt gewissermaassen die Petroleumsteuer (Zoll), wird aber vermuthlich bei ihrem doch nur unbedeutenden Ertrag von ca. $8^1/_2$ Mill. Fr., ihrer lästigen Controle und bei der Steuerfreiheit von Gas und electrischem Licht über kurz oder lang verschwinden.

Fin. III, §. 277, S. 643. Steuersatz 30 Fr. für 100 Kilo Lichter. Die dazu dienenden Rohstoffe (Wachs, Stearinsäure) sind nur bei dieser Verwendung steuerpflichtig. Der Ertrag kommt fast ganz auf die Lichter selbst. Zahl der besteuerten Fabrikanten von Stearinsäure 1892 6, von Lichtziehern 883. Talglicht ist frei. Ertrag 1892 bis 1894 8,445, 8.799 und 8.443 Mill. Fr.

Unter den übrigen hierher gehörigen noch bestehenden Steuern haben bei der Steuer auf Essig u. s. w., auf Dynamit u. s. w. und bei der als einer der Verbrauchsbesteuerung verwandten Abgabe hier mit hergezogenen auf Gold- und Silberwaaren andere als lediglich fiscalische Rücksichten die Einführung und die bisherige Beibehaltung veranlasst.

Die Essigsteuer ist 1875 durch internationale Concurrenzrücksichten und durch den Wunsch, die Essige aus verschiedenen Stoffen gleichzustellen, herbeigeführt worden. Ihre Umgestaltung, bezw. Aufhebung ist neuerdings in Verbindung mit den Plänen der allgemeinen Getränkesteuerreform beabsichtigt gewesen, aber wie die letztere selbst noch nicht zu Stande gekommen.

S. Fin. III, §. 278, S. 694. Gesetz v. 17. Juli 1875 über Steuer auf Essig und Essigsäure. Art. Vinaigre von Boizard in Dict. de Fin. II, p. 1518 ff., daselbst p. 1522 über die neueren Reformprojecte. Ueber den Plan im Rahmen der Getränkesteuerreform des Ministers Poincaré s. Bull. 1894 II, 338, über den gleichen Ribot'schen Plan s. o. S. 107 u. Bull. 1895 II, 612 ff. Wie nach vorangegangenen, von den Kammern gebilligten, aber nicht zu Gesetzeskraft gelangten Plänen soll die innere Verbrauchssteuer von Essig nach Art. 1 des Gesetzes von 1875 aufgehoben und durch eine Specialsteuer in der oben S. 107 dargelegten Weise ersetzt werden. Essigsäure hätte den doppelten Satz wie bisher, abgestuft nach den bisherigen Zustands- und Stärkestufen, zu tragen. Für industrielle Verwendung dienender Essig ist steuerfrei. — Steuerertrag 1892—94 3.049, 2.917 u. 2.788 Mill. Fr., im Ganzen stationär.

Nachdem die bei Bestehen eines Pulvermonopols nahe liegende, fiscalischen und sicherheitspolizeilichen Rücksichten dienende Einbeziehung von Dynamit (und Nitroglycerin) in dasselbe, welche

1872 im Verwaltungswege bewirkt worden war, sich nicht hatte aufrecht erhalten lassen, wurde die Fabrikation 1875 der Privatindustrie überlassen, doch unter besonderen, weiter als die gewöhnlichen steuertechnischen gehenden Cautelen und Controlen und unter Auflegung einer Verbrauchssteuer beim Fabrikanten.

Diese Steuer, jetzt fast nur von Dynamit, ist 1890 (Decret v. 12. Juni) von 2 auf 1 Fr. für das Kilo herabgesetzt worden, der Ertrag hat sich aber nicht entsprechend vermindert (1888 1.042, 1889 1.272, 1893 0.951, 1894 0.930 Mill. Fr.). Die Steuer auf Nitroglycerin ist 4 Fr. geblieben, gab aber 1893 gar keinen Ertrag mehr. S. Fin. III, §. 279, S. 696 ff. Gesetz v. 8. März 1875.

Die ziemlich complicirte Gesetzgebung über die amtliche Prüfung der Gold- und Silberwaaren und die dabei erhobenen Abgaben dient vornemlich gewerbepolizeilichen Zwecken. Sie beruht im Grunde auf bewährten Bestimmungen des ancien régime, welche schon 1797 durch ein neues noch geltendes Gesetz wiederhergestellt worden sind. Die Abgaben sind zugleich Gebühr und (Verbrauchs- und Luxus-) Steuer. Sie wurden 1872 erheblich erhöht. Der Ertrag ist aber seit 1882 in Abnahme begriffen, neuerdings stabil.

Besonders bei Goldwaaren, wo der Modewechsel dem Schmuck ungünstig ist. Silberverarbeitung hat neuerdings wieder etwas zugenommen. Ertrag 1881 (Max.) 7,092, 1893 4.784, 1894 4.989 Mill. Fr. Hauptgesetz v. 7. Brum. VI (9. Nov. 1797). Ges. v. 30. März 1872. Steuersatz (mit Zuschlägen) seitdem für das Hektogramm $^{9}/_{10}$ feinen Goldes 37.5, Silbers 2 Fr., bezw. 12.1 und 10 % vom Metallwerth. Genauere Darstellung in Fin. III, §. 283, S. 703—707. Bull. 1893 I, 368 ff. Die Abgabe steht unter der Verwaltung der indirecten Steuern.

Auch die Spielkartensteuer ist nach ihrer Beseitigung im Jahre 1791 auf alter Grundlage im Jahre 1797 in Verbindung mit dem Stempelwesen wiederhergestellt worden. Sie bietet manches Eigenthümliche. Jüngst ist sie von Neuem erhöht worden.

Schon 1872 und 1873 erfolgten starke Erhöhungen, um über 100 %, der Ertrag hat kaum um die Hälfte zugenommen und ist seit Jahren ziemlich stabil, 1869 1,588, 1875 2,037, 1885 2,382, 1892—94 2,305, 2,249, 2,294 Mill. Fr. Hauptgesetze v. 9. Vendém. VI u. 28. Apr. 1816. Eine Aenderung der Controlen, durch Hinzufügung eines Stempels auf einer Karte jedes Spiels in der Weise der Kartensteuer anderer Länder, durch Decret v. 12. Apr. 1890 (Bull. 1890 I, 411). Näheres Fin. III, §. 284, S. 707—709 u. Bull. 1890 I, S. 542—548. Zur neuesten Erhöhung der Sätze schritt man im Etatsgesetz f. 1896, Art. 23, trotz der auch fiscalischen Bedenken dagegen, unter Annahme einer Ertragssteigerung von 1.2 Mill. Fr. dadurch bei den von der Regierung vorgeschlagenen, im Gesetz etwas veränderten Sätzen. Diese sind jetzt für Karten mit französischem Portrait $^{3}/_{4}$ und $1^{1}/_{2}$ Fr. (für Spiele bis und über 36 Karten, bisher 0.625 Fr., Decimen beide Male eingeschlossen), für Spiele mit fremdem Portrait der Einheitssatz von $1^{1}/_{4}$ Fr. (bisher 0.875). Zugleich wurden aber in luxussteuerlicher Tendenz diese Sätze verdoppelt für Spiele in geschlossenen Gesellschaften u. dgl. (cercles), die hier ausschliesslich gebraucht werden sollen. Dazu Ausführungsdecret v. 31. Dec. 1895 (s. Bull. 1895 I, 575, 588, 1896 I, 12, 56).

Zu den kleineren besonderen inneren indirecten Verbrauchssteuern wird auch wohl die Denaturalisationsabgabe von

Alcohol gerechnet, die indessen auch als Glied der Getränkebesteuerung erscheint, für welche sie mit als Controlmittel fungirt.

Sie beträgt 37.5 Fr. (incl. die 2½ Decimen) per hl. reinen Alcohols und giebt an 4 Mill. Fr. Ertrag (1892, 1893). S. Fin. III, S. 642. 702. Gesetz v. 2. Aug. 1872. Die Reform der Getränkesteuern wird auch hier wohl Aenderungen bringen. Eine Nebenabgabe dabei ist die oben S. 107 genannte neue Controlabgabe.

Eine den hier besprochenen kleineren Verbrauchs- und ähnlichen Steuern nahe verwandte ist die Zündhölzchensteuer, welche jedoch in Monopolform erhoben, daher im §. 20 mit bei den Monopolen behandelt wird.

Als Mitte der 1870er Jahre alle diese zehn Steuern, die vier jetzt wieder aufgehobenen (Seife, Cichorie, Papier, Mineralöl) und die sechs noch vorhandenen (andere Oele, Stearin und Kerzen, Essig, Dynamit, Gold- und Silberwaaren, Spielkarten) neben einander bestanden und (nicht genau in demselben Jahre, aber in der Periode 1876 ff.) zum höchsten Ertrag gelangt waren, brachten sie zusammen immerhin 63—64 Mill. Fr. jährlich auf: den Zins für über 1¼ Milliarde der neuen „Kriegsschulden“ zu deren damaligem Zinsfuss. Jetzt (1896) ergeben die sechs noch bestehenden nur noch ca. 22 Mill. Fr. Die Geschichte dieser Steuern liefert aber wieder den Beweis, dass man auch im modernen Staatshaushalt in grossen Finanznöthen zu solchen, sonst ja mehrfach zu bemängelnden Abgaben mit Erfolg greifen kann, um den Bedarf zu decken und seine Last besser zu vertheilen. In günstigerer Lage lässt sich dann wieder mit ihnen aufräumen, wie es zum Theil in Frankreich schon geschehen ist. Vermuthlich werden die Oel- und Kerzensteuer auch noch verschwinden, die anderen zum grossen Theil sich nur wegen des Zusammenhangs mit anderen, sicherheits-, gewerbepolizeilichen Rücksichten und mit der sonstigen Besteuerung (Essig) halten. Nur die Gold- und Silberwaaren- und die Spielkartensteuer haben als Luxus- und Genusssteuern eine selbständige steuerpolitische Bedeutung, ähnlich wie die directen Gebrauchs- und Genusssteuern, und werden sich vermuthlich auch deshalb erhalten. Die neueste Erhöhung der Spielkartensteuer zeigt, dass man aus ihrem luxussteuerartigen Character die Folgerungen zieht. Sie schliessen sich auch mehr an die in §. 22 behandelten Steuern an.

§. 20. Die Monopole, Tabak, Pulver, Zündhölzchen, bilden eine durch ihren Ertrag finanziell hochwichtige und durch ihre ganze technische Einrichtung besonders interessante und lehrreiche Gruppe der französischen Verbrauchsbesteuerung.

Namentlich das fiscalisch glänzend durchgeführte Tabakmonopol liefert den Beweis für die finanzielle Vorzüglichkeit der

Monopolisirung als Steuerform für Tabak und für den Vorrang, welchen diese dann vor allen anderen behauptet. Die ungemeinen technischen Schwierigkeiten der indirecten inneren Verbrauchsbesteuerung von Artikeln der freien privatwirthschaftlichen Production (Getränke, Zucker!) fallen hier fort. Nach Annahme des Princips ist die Durchführung der Besteuerung in Monopolform verhältnissmässig leicht, brauchte dann auch in Frankreich nach endgiltiger Einrichtung des Monopols keinerlei ernstlichere Veränderungen zu erfahren, während die Praxis leicht im Stande war, durch allmähliche kleinere Verbesserungen die Einrichtung immer mehr zu vervollkommnen. Die Verlegung der Steuererhebung unmittelbar auf den kaufenden Consumenten vermeidet alle Complicationen der Steuerüberwälzung. Die Abstufung der Fabrikatspreise mit nach der Qualität erledigt eine andere schwierige Frage der Verbrauchsbesteuerung einfach und richtig. Die Aenderung der Preise ermöglicht, den Ertrag leicht dem Steuerbedarf anzupassen. Zugleich zeigt gerade das französische Monopol, dass die Interessen des Tabakbaus, als landwirthschaftlichen Productionzweigs, der Tabakfabrikation, der Tabakarbeiter und, natürlich innerhalb der durch das Finanzinteresse eben einmal gebotenen Preishöhe der Fabrikate, auch die Interessen der Consumenten sich befriedigen und im Ganzen besser als bei anderen Steuerformen wahrnehmen lassen. In allen diesen Hinsichten ist die Geschichte und Einrichtung des französischen Tabakmonopols von grosser allgemeiner finanzwissenschaftlicher Bedeutung für die specielle Steuerlehre. Das Missliche bleibt freilich die Unterdrückung der Privatindustrie und des Privathandels, eine Folge, welche man mit dem Monopol hinnehmen muss und in Frankreich wegen der Einführung des Monopols schon Anfang des Jahrhunderts und wegen des ununterbrochenen Bestandes desselben seitdem auch leichter hinnehmen kann. Die steuerpolitisch missliche Folge, dass bei den ausserordentlich hohen Monopolpreisen die Consumenten eines einzelnen Artikels und unter diesen doch wieder trotz des Qualitätssteuerfusses die unteren Classen einen unverhältnissmässig grossen Theil des ganzen Steuerbedarfs des Staats, $^1/_{10}$—$^1/_9$, aufbringen, ist ebenfalls nicht zu leugnen. Sie ist aber eben wieder durch die Grösse und die Steigerung des Finanzbedarfs, daher durch die innere und äussere Geschichte Frankreichs im 19. Jahrhundert hervorgerufen und liesse sich principiell ja durch andere Normirung der Verkaufspreise jeden Augenblick practisch, wenn es die Finanzlage gestattet, andere Steuern Ersatz liefern

können u. s. w., abändern. Uebrigens scheint die neuerliche Stabilität von Tabakconsum und Steuerertrag seit Mitte der 1880er Jahre auch anzudeuten, dass selbst fiscalisch geurtheilt die Preise zu hoch gestellt sind und die Consumtionskraft an ihrer Grenze angelangt ist. Der im Ganzen, gegen Deutschland und andere Länder geringerer Tabakfabrikatspreise, niedrige Consum lässt wenigstens dieselbe Deutung zu. Diese Wirkung würde dann freilich auch eine in anderer Hinsicht, so wohl in sanitärer, günstige sein.

Das alte französische Tabakmonopol, das beim Verbot inländischen Tabakbaus sich auf fremden Tabak bezogen hatte, gut eingerichtet und ertragsreich gewesen, war nach einigem Zögern in der Consequenz der Finanzpolitik der ersten Revolution (1791) und damit jede Tabakbesteuerung ausser dem Einfuhrzoll auf Rohtabak auch gefallen. Doch kehrte man schon 1798 zur inneren Tabaksteuer in Form der Fabrikatsteuer zurück, welche später mehrfach verbessert und auch wieder ertragsreicher wurde, indessen doch in letzterer Hinsicht wie als Steuerart nicht befriedigte. So wandte sich Napoleon 1810 wieder zum Monopol und führte dasselbe steuer- und productionstechnisch und fiscalisch, was den höheren und rasch steigenden Ertrag anlangte, schon in einer Weise durch, dass die damalige Einrichtung für alle Folgezeit in der Grundlage und den Hauptpuncten unverändert bleiben, alle neuen Wechselfälle der Staatsform, Dynastien, Regierungen durchmachen und sich durch Steigerung der Erträge finanziell sehr bewähren konnte. Das Monopol, welches von vornherein in eigener Staatsverwaltung stand — das alte hatte zur ferme générale gehört — wurde als Ankaufs-, Fabrikations- und Verkaufsmonopol eingerichtet, der inländische private Tabakbau aber jetzt unter gewissen Cautelen und Beschränkungen gestattet, unter der Verpflichtung der Ablieferung des im Bau und später nach der Ernte controlirten Products zu bestimmten, genügend remunerativen Preisen an die Verwaltung (Zwangsablieferungssystem).

Bei Weitem der grösste Theil des verarbeiteten Tabaks ist einheimisches Product (gleich bei der Einführung des Monopols sollte es mindestens $^{14}/_{15}$ betragen). Die Fabrikation erfolgt in grossen Fabriken (jetzt 20), die einzeln mehrfach nur gewisse Specialitäten herstellen. Die Fabrikate kommen zunächst in amtliche staatliche Niederlagen (1893 360) und von da an angestellte Debitanten, welche den Verkauf zu festen, ihre Provision gleich mit enthaltenden Preisen an das Publicum besorgen (1893 44,833, wovon $^{1}/_{3}$ mit Nebensteuerämtern verbunden, die andern selbständig). Doch findet im geringen Maasse auch ein Verkauf direct, ohne Vermittlung der Debitanten, an die Consumenten statt. Die Preise sind mit nach Kosten und Qualität abgestuft, aber sehr hoch gehalten und mehrfach allgemein erhöht, auch 1871 ff. nach dem Kriege, aus fiscalischen Gründen, auch mit dem Erfolg, dass der Ertrag stieg. Der

Reinertrag enthält natürlich vor Allem die Steuerbestandtheile des Preises, aber auch die Elemente, welche bei Privatfabrikation und Handel den Geschäftsgewinn bilden. Roh- und Reinertrag wie Absatzquantum sind bis 1885 ziemlich stetig, seitdem kaum mehr gewachsen, zeitweise etwas herabgegangen, in den letzten Jahren fast stabil gewesen: auf den Kopf 1887 0.934, 1893 0.933, 1894 0.934 Kilo, in den Zwischenjahren zwischen 0.945 und 0.937, Verkaufsertrag 1887 9.65, 1893 9.73, 1895 9.78 Fr., in den Jahren dazwischen 9.66—9.82 Fr. (Bull. 1894 I, p. 273, 1895 I, p. 251). Dieser Kopfsatz und ein Rohertrag von 372—377 (1893 definitiv 374.1, 1894 provisorisch 375.80) Mill. Fr., Gewinnungs- und Betriebskosten von ca. 72 Mill., Reinertrag von 304—306 Mill. (Bull. 1895 I, p. 151): Dies ist ein ungemein grosser, verglichen mit den Resultaten der Tabakbesteuerung anderer Länder. Rauchtabakconsum und Ertrag bildet immer noch die Hauptsache, geht aber gegen die Cigarre und diese gegen die Cigarette auch in den letzten Jahren wie schon länger zurück, der immer noch bedeutende Schnupftabakconsum und der Ertrag daraus ebenso. Kleine andere Verschiebungen in den Consumrichtungen machen sich auch bemerkbar. Die Preisansätze sind neuerdings nur für wenige Sorten verändert worden. U. A. hat man den unter bestimmten Formalitäten gestatteten Bezug ausländischer Cigarren und Cigaretten durch Private (Fin. III, 728) jüngst noch vertheuert, nemlich den Zoll von 36 auf 60 Fr. pro Kilo erhöht (Budget f. 1895). Ein Decret v. 9. Mai 1894 enthält ein neues Reglement mit Tarif und neuer Nomenclatur für die Sorten, besonders der Cigarren und Cigaretten (Bull. 1894 I, 610 ff.). Die Preisermässigung des Tabaks für Soldaten ist jetzt auch den Kranken und Insassen in öffentlichen Hospitälern gewährt worden (Etatsges. f. 1895).

Die Verwaltung des Tabakmonopols untersteht zwei verschiedenen Generaldirectionen, derjenigen der Staatsmanufacturen für die Ueberwachung des inländischen Tabakbaues, den Ankauf von Tabak und die Fabrikation, derjenigen der indirecten Steuern für den Absatz der Fabrikate.

Früher wurde das Tabakmonopol immer auf fünf, dann meist auf zehn Jahre gesetzlich genehmigt, so noch zuletzt 1882 bis Ende 1892. Mitunter erhoben sich früher auch noch Stimmen gegen diese Besteuerungsform. Jetzt ist das Tabakmonopol so fest eingebürgert, dass an eine Aufhebung nicht mehr leicht gedacht werden kann. 1892 wurde es daher auf unbestimmte Zeit oder „bis es gesetzlich anders bestimmt würde", verlängert.

Gesetz v. 26. Dec. 1892, Art. 25. Die älteren Hauptgesetze sind die Napoleonischen Decrete vom 24. Dec. 1810 und 11. Jan. 1811, dann Ges. v. 28. Apr. 1816, Titel V, Art. 172 ff. Weitere s. Fin. III, 710 ff.

Das französische Tabakmonopol eignet sich besonders gut zur Darstellung aller steuertechnischen Einzelheiten und ist demgemäss eingehend in Fin. III, S. 710—753 behandelt worden. Es ist dazu auch in Betreff der letzten Jahre seit 1888 nichts weiter hinzuzufügen, als die vorangehenden Bemerkungen. S. auch die Art. manufactures de l'état und tabacs im dict. de fin. II. Reichhaltiges statistisches Material in den Jahresberichten der Generaldirection der indirecten Steuern (im Bull.) und in den besonderen comptes der Direction der Staatsmanufacturen.

Das Pulvermonopol stammt ebenfalls aus dem ancien régime, ist auch in der Revolution nicht eigentlich aufgehoben, wenn auch factisch gebrochen, schon 1797 aber aus sicherheitspolitischen Gründen wieder formell hergestellt und strenger durchgeführt worden. Es schloss bis 1819 auch den Salpeter ein und bezieht sich auch auf dem Pulver ähnliche Explosivstoffe; doch konnte seine von der Regierung versuchte Ausdehnung auf Dynamit nicht aufrecht erhalten werden.

Die Verwaltung der technischen Seite, welche gewechselt hat, untersteht jetzt wieder dem Kriegsministerium, der Verkauf des Pulvers an Private (grösstentheils) der Direction der indirecten Steuern. Die Preise übersteigen die Kosten erheblich. Der Gewinn kommt besonders aus dem Jagdpulver, doch, wenigstens bis 1890, auch mit aus dem Minenpulver. In der Durchführung besteht manche Aehnlichkeit mit dem Tabakmonopol. Der Ertrag ist natürlich viel geringer und hat in den letzten Jahren nach Herabsetzung der Preise für Minenpulver (1890) und wegen der Ersatzes des Pulvers durch Dynamit auch nicht unerheblich abgenommen. Neuer Tarif für Minenpulver im Decret v. 17. Aug. 1895 (Bull. 1895 II, 208). Das Monopol wird auch mehr durch andere, politische, sicherheitspolizeiliche, übrigens öfters als nicht durchschlagend angegriffene, als durch fiscalische Rücksichten begründet.

S. Fin. III, §. 298, 299, S. 754—759. Hauptgesetz v. 13. Fruct. V (30. Aug. 1797). Art. poudre im dict. de fin. II. Rohertrag im Ganzen 1885 15.006, 1889 11.654, Reinertrag 10.465 und 8.042 Mill. Fr. Ertrag bei der Direction der indirecten Steuern allein 1886 12.97, 1892—94 9.76, 10.77, 10.96 Mill. Fr. (roh).

Das dritte und neueste der französischen Steuermonopole, das Zündhölzchenmonopol, ist erst nach dem letzten Kriege (1872) eingeführt und verdankt nur fiscalischen Rücksichten seine Entstehung. Es trat an die Stelle einer 1871 aufgelegten Verbrauchssteuer bei der Privatproduction, welche sich nicht bewährte, wurde dann zuerst verpachtet, jedoch 1890 in eigene Verwaltung des Staats übernommen. Monopolisirung und Regie scheinen sich zu bewähren, das Publicum wird befriedigend und preiswürdig bedient und der Staat hat eine ganz hübsche und steigende Einnahme aus der Einrichtung, schon jetzt über 20 Mill. Fr. rein, kann auch den sanitären Verhältnissen und den Arbeiterinteressen bei der Herstellung der Zündhölzchen mehr Rücksichten einräumen.

Die Geschichte dieser Steuer und des Monopols bietet manches allgemein Bemerkenswerthe. S. Fin. III, §. 300—302, S. 759—768. Gesetz über das Monopol v. 2. Aug. 1872. Die Pachtgesellschaft zahlte normal fest 17.01 Mill. Fr. jährlich. Ges. v. 27. Dec. 1889 über die eigene Regie des Monopols. Dazu Decret v. 30. Dec. 1889 (Bull. 1890 I, 5 ff.) und manche weitere Decrete über einzelne Sorten Streichhölzer und deren Tarifsätze. Im ersten Jahr der Uebernahme des Monopols war selbst der Rohertrag niedriger als der bisherige Pachtschilling, nemlich 14.88 Mill. Fr. in 1890, während man im Etat auf 25.5 Mill. gerechnet hatte. Das erklärte sich aber aus grossen Vorräthen im Handel, welche die Gesellschaft noch vor ihrem Schluss abgesetzt hatte. Schon 1891 war das ausgeglichen. Die Roherträge (excl. einige Hunderttausend ausstehende Reste) waren 1891—94 23.88, 24.79, 26.01 und 26.57 Mill. Fr., immer noch etwas unter den Budgetanschlägen (1896 28.98) Mill. Fr. Die Verwaltungskosten sind jetzt 6—6.6 Mill. Fr. Die Verwaltung untersteht der Direction der Staatsmanufacturen. Die Einnahmen erscheinen in den Rechnungen der Direction der indirecten Steuern. Nach einem Specialbericht der Generaldirection der Staatsmanufacturen f. 1871—92 (Bull. 1894 I, 538) mit kleinen Abweichungen der Zahlen und Berücksichtigung der Aenderungen im Werth des Geschäftskapitals 1890—92 Rohertrag 14.43, 24.78, 25.87, Productionskosten 3.59, 4.63, 6.35, Ueberschuss 11.34, 20.14, 19.53, die Kapitalsbewegung eingerechnet aber 2.32, 19.80 20.07 Mill. Fr. Die Entschädigungen für Expropriation etc. bei Einrichtung des Monopols (1873 ff.) waren 31.2 Mill. Fr.

Im Ganzen fällt nach den französischen Erfahrungen der Vergleich zwischen dem Monopol und den anderen Formen innerer Verbrauchssteuern finanzwirthschaftlich, volkswirthschaftlich, nach

dem Productions- und Consumenteninteresse, auch socialpolitisch beurtheilt wohl zu Gunsten des Monopols aus (Fin. III, §. 303). Für eine weitere Ausdehnung desselben käme Salz, wenn dessen Besteuerung überhaupt nicht lieber unterbliebe, und vielleicht, wie bisweilen schon angeregt, Branntwein in Betracht. Mit den so zu gewinnenden Mehrerträgen liessen sich dann die Mittel finden, andere lästige Steuern zu beseitigen oder herabzusetzen (sonstige Getränkesteuern, Registerabgaben).

§. 21. Die gewerblichen Licenzsteuern Frankreichs sind nach der technischen Einrichtung eigentlich directe Specialgewerbesteuern, schliessen sich aber sonst den Verbrauchssteuern näher an, wobei das Licenzsystem namentlich Controlzwecken in Bezug auf letztere dient. Vornemlich ausgebildet in der grundlegenden Gesetzgebung von 1816, übrigens schon im ancien régime bekannt und von Napoleon aufgenommen, finanziell auch allein von Bedeutung, besonders seit 1871, wo Verdoppelung der Sätze eintrat, sind die Licenzsteuern auf dem Gebiete der Getränkebesteuerung, wo sie selbst wieder ein entwickelteres Steuersystem bilden. Bei den oben (S. 104—107) erwähnten neueren Reformplänen der Getränkesteuern hat man daran gedacht, die Licenzsteuern durch Erhöhung der Sätze und weitere Ausbildung des Systems für den Staat noch ergiebiger und zugleich auch den Communen dieses Besteuerungsgebiet zum Zweck der Octroireformen in Betreff der sogen. „nicht-schädlichen“ oder „hygienischen“ Getränke (Wein, Obstwein, Bier) zugänglich zu machen. Aehnliche Ziele, wie sie in England und anderen Ländern neuerdings verfolgt werden. In finanzieller Hinsicht sind die französischen Getränkelicenzen mit jetzt 13—14 Mill. Fr. jährlichem Rohertrage, ca. 3% des Gesammtertrags der staatlichen Getränkebesteuerung, schon jetzt nicht unwichtig. Sie würden nach der Durchführung jener Reformen noch wichtiger werden. Soweit diese Steuern nach Veranlagungsart und Höhe jetzt und später nicht vom Gewerbetreibenden endgiltig und vollständig getragen, sondern thatsächlich auf den Consumenten überwälzt werden — was nicht ohne Weiteres, namentlich bei mässigen Sätzen nicht unbedingt als Regel anzunehmen, indessen bei grösserer Höhe doch wahrscheinlich ist, — würden sie als Verbrauchssteuern in anderer als der gewöhnlichen Art anzusehen sein. Ob allgemein und stets besserer Art, steht dahin und wird auch in Frankreich nicht immer genügend erwogen. Als nicht überwälzte Specialgewerbesteuern für ein oft besonders lucratives und durch die

Licenzertheilung noch gewinnbringenderes Gewerbe sind sie wohl am Platze. Bedenklich bleibt in der bisherigen Gesetzgebung der doch immer etwas willkührlich bestimmte Umfang der licenzsteuerpflichtigen Geschäfte, deren Belegung mit festen Taxsätzen, welche letzteren vornemlich nur bei den Getränkedebitanten für jedes Geschäft nach einem Ortsclassensystem (ausser Paris, wo die „einzige Steuer“ die Licenzen bisher mit ersetzt) abgestuft sind, also selbst hier, vollends bei den sonst meist bestehenden gleichen Einheitssätzen für das ganze Land, die einzelnen Gewerbetreibenden doch sehr ungleich belasten. Bei den Reformen hat man daher auch an die Verbindung von Proportionalabgaben, nach dem Miethwerth der Localitäten, mit festen Sätzen gedacht: eine wesentliche Verbesserung und eine Voraussetzung für erhöhte Belastung durch das Licenzsystem. Ob freilich damit alle Bedenken schwinden, steht dahin.

Hauptgesetz vom 28. April 1816, Art. 144, 171; Specialbestimmungen in den Gesetzen über die einzelnen Verbrauchs- und einige verwandte Steuern, wo Licenz und Steuer dafür Anhängsel jener Steuern. — Fin. III, §. 314, S. 771—776; Getränklicenzen eb. S. 629, die sonstigen dort bei den einzelnen betreffenden Hauptsteuern. Art. Licences im dict. de Fin. II. Im Allgemeinen sind die Producenten (Fabrikanten) der Artikel der inneren Verbrauchssteuern (Getränke, Zucker, kleinere oben in §. 19 behandelte Steuern), die Spielkartenfabrikanten, die Unternehmer öffentlichen Fuhrwesens, die Kleinhändler (Debitanten, Wirthe u. s. w.) in Getränken, auch die Oeldebitanten, die Grosshändler in Getränken, Essig licenzsteuerpflichtig (Fin. III, S. 773, 771, zur Berichtigung einer Notiz von eb. III, S. 416). Die Direction der indirecten Steuern, zu der die Licenzen ressortiren, veröffentlicht interessante statistische Daten über die Zahl der mit Licenzen belegten Geschäfte, woraus sich zugleich der Umfang ergiebt, in welchem die Verbrauchssteuercontrolen ausgeübt werden: ein für das ganze französische System wichtiger Punct. S. ältere Daten passim mehrfach in Fin. III. Im Jahre 1892 (Bull. 1894 I, 271) waren licenzsteuerzahlende Getränkdebitanten 417,568 (davon 65,271 abonnirt, 51,711 ausschliesslich Branntwein- oder Bierverkäufer, 96,027 in den Städten mit „einziger Steuer“, 204,559 unmittelbar dem steueramtlichen „exercice“ unterworfen — Paris, wo diese Licenzen fehlen, hier immer ausgeschlossen). Sie entrichteten 8,903,145 Fr., durchschnittlich 21.5 Fr. Ferner waren licenzpflichtig 27,603 Grosshändler in Getränken, 2778 Brenner, 2006 Destillateure und gewerbsmässige Brauer, zusammen 32,387, die 4,364,741 Fr. Licenzsteuer zahlten, durchschnittlich 134.2 Fr. Endlich 19,056 andere Licenzirte mit 290,870 Fr. Steuer, durchschnittlich 15.2 Fr. Im Ganzen 469,011 Steuerpflichtige mit 13,618,756 Fr. Steuer. Speciellere Statistik der controlirten und dann meistens licenzsteuerpflichtigen Gewerbtreibenden (nicht durchaus, so bilden die Debitanten von Tabak, Pulver, die Gold- und Silberschmiede Ausnahmen) öfters im Bull, so 1879—1889 Jg. 1891 I, p. 15 ff.

Ueber die Reformpläne s. Fin. III, 629 (Project von 1888) und oben S. 104—107. In dem hier erwähnten Reformplane für 1891 sollten gewisse Entlastungen der Getränkesteuern mit durch Erhöhung der Debitantenlicenzen nach dem Ortsclassentarif gutgemacht und Paris in die oberste Classe einbezogen werden, aber im Unterschied zu dem Plane von 1888, welcher neben den festen Sätzen proportionale nach dem Miethwerth enthielt, wurden wieder nur feste Sätze in Aussicht genommen (8 Stufen von 50—120 Fr. incl. darin, statt der bisherigen von 15—50 Fr., Bull. 1890 I, 379). Der spätere Plan für 1893 betraf die Licenzen nicht mit, der des Ministers Poincaré für 1895 wollte dagegen wieder, ähnlich wie der für 1891, die Getränkedebitanten-Licenzen nach einem neuen Ortsclassentarif in 8 Stufen von 25—100 Fr. (Paris) abstufen, die Brenner und Destillateure wie bisher mit 25 Fr., die Brauer mit 200 Fr. (bisher 125 und 75 Fr.), die Grosshändler wie bisher mit 125 Fr. belegen, letztere aber sollten daneben jährlich eine speficische Abgabe von 5 cent. vom Hecto-

liter Wein und Obstwein für ihre Ausgänge aus dem Lager entrichten. Man erwartete von dieser Reform im Ganzen ein Plus von 16 Mill. Fr. im Ertrage. Auch den Gemeinden sollte die Licenzbesteuerung gestattet werden und zwar ihnen ausser in festen auch in Proportionalsätzen nach dem Miethwerth (s. oben S. 105). Dieses richtige und wichtige Princip des Reformplanes von 1888 findet sich also hier angenommen, während es in anderen neuen Reformplänen der Staatslicenz fehlt. „Politische" Rücksichten auf die — „wichtige Classe" der Schenkwirthe u. s. w. spielten wohl bei dieser Schonung mit. Der oben mit dargestellte Reformplan Ribot's aus 1895 kommt indessen auf diese Communallicenz wieder zurück.

§. 22. Directe Gebrauchs- und Genusssteuern, mit denen in der ersten Revolution (Dienstboten-, Wagen-, Kaminsteuer) und kurze Zeit einmal unter Napoleon III. (Wagen- und Pferdesteuer 1863—65) Versuche gemacht worden sind, wurden, abgesehen von der eventuell mit hierher zu rechnenden Abgabe für Jagdscheine (oben S. 85), erst nach dem deutschen Kriege (1871) gleichzeitig für Wagen und Pferde, für Billards und für geschlossene Gesellschaften (cercles) eingeführt und jüngst (1893) durch eine vierte auf Velocipedes vermehrt. Finanz- und etwas luxuspolitische, insofern auch socialpolitische Gesichtspuncte führten dazu. Die Wagen- und Pferdesteuer wurde erst durch weitere Gesetze (1872, 1879) leidlich befriedigend gestaltet, im Gesetz über die directen Steuern für 1896 in einem Puncte ausgedehnt, die Cerclessteuer neuerdings (1889, 1890) in der Bemessungsgrundlage verändert. Am Ertrage der Wagen- und Pferdesteuer hat die Gemeinde einen Antheil von der in ihr erhobenen Staatssteuer (5 %), desgleichen vom Ertrage der Velocipedesteuer ($^1/_4$). Die Steuern gehören zur Gruppe der „den directen Steuern assimilirten Specialtaxen" und werden daher von der Generaldirection der directen Steuern mit verwaltet, bezw. veranlagt. Die Erfahrungen mit ihnen sind die gewöhnlichen: mässige Einträglichkeit, mancherlei besondere Belästigung der Pflichtigen. Aber principiell berechtigt sind sie gerade in Frankreich neben den schweren Verbrauchssteuern und bei mangelnder Einkommensteuer gewiss: ersetzen können sie letztere (oder ähnliche Steuern) freilich nicht entfernt. Aehnliche steuerpolitische Tendenzen verfolgte ein Project beim Etat für 1896, betreffend eine eigene selbständige Dienstbotensteuer, ein von dem früher (S. 66) erwähnten abweichender Plan. Aber er ist bisher nicht durchgedrungen.

Für die Wagen- und Pferdesteuer Hauptgesetze vom 16. Sept. 1871, 23. Juli 1872, 22. Dec. 1879. S. Fin. III, §. 305, 306, S. 776—781: sehr eingehend der Art. von Arnoux voitures im dict. de Fin. II. Steuerobject die in Federn hängenden, zum Personentransport bestimmten, dem persönlichen Gebrauch des Besitzers und der Seinigen dienenden Wagen, die Spannpferde dafür und die Reitpferde dsgl., seit 1879 auch die betreffenden Maulthiere. Der Tarif unterscheidet

Wagen zu 4 und zu 2 Rädern und belegt diese so wie die Thiere mit festen Sätzen nach einem sechsstufigen Ortsclassentarif — ein hier vollends fragwürdiges Princip — (Wagen von 10—60 bezw. 5—40, Pferde von 5—25 Fr.). Nur die Hälfte des Tarifsatzes zahlen jedoch Wagen und Thiere, wenn sie „gewöhnlich" in Landwirthschaft oder Gewerben benutzt werden. Mancherlei schwierige Fragen in Gesetzgebung (1872, 1879) und Praxis. Im Gesetz vom 17. Juli 1895 wurde von 1896 an bestimmt, dass die dem Privatgebrauch eines Benutzers allein dienenden gemietheten, Vermiethern, Kaufleuten, Kutschern jedoch gehörenden Pferde und Wagen, auch wenn sie auf Kosten der Eigenthümer unterhalten und von einer Person in deren Dienst geführt werden, bei den benutzenden Privaten der Steuer unterliegen sollen, — eine nothwendige Consequenz, um verbreiteten Einrichtungen Rechnung zu tragen und Umgehungen der Steuer zu verhindern. Statistik der Grundlagen (Fin. III, S. 781, dict. de Fin. II, 1545), jährlich im Bericht der Direction der directen Steuern (f. 1894 in Bull. 1895 I, 459). Ertrag 1893 (incl. 610,000 Fr. Gemeindeantheil, Fonds de non valeurs und Anmeldekosten, s. Fin. III, 777) 12,874,000 Fr., 1894 12,953,000 Fr.

Die Billardsteuer beruht auch auf dem Gesetz v. 16. Sept. 1871, Art. 8, trifft alle zum Privatgebrauch und in Wirthschaften u. s. w. dienenden Billards wiederum mit festen Sätzen von 6—60 Fr. nach einem vierstufigen Ortsclassentarif. Zahl der Billards 1894 93,476, Steuerertrag 1,119,000 Fr. S. Bull. eb, Art. Billards von Arnoux im dict. de Fin. I, meine Fin. III, S. 771, u. §. 307, S. 781.

Die Steuer auf cercles u. s. w., geschlossene Gesellschaften, ist ebenfalls durch Gesetz vom 16. Sep. 1871, Art. 4, eingeführt. S. Art. cercles von Arnoux im dict. de Fin. I, meine Fin. III, S. 771 u. §. 308, S. 782. Frei sind danach wohlthätige, wissenschaftliche und verschiedene andere, steuerpflichtig wesentlich gesellige Vereine, Clubs u. dgl., nach dem Gesetz v. 1871 mit 20% der Mitgliedsbeiträge. Hierin sind aber Aenderungen eingetreten. Durch das Finanzgesetz für 1890 vom 17. Juli 1889, Art. 4 wurde bestimmt, dass die Steuer bei Jahreseinnahmen (ressources annuelles, wozu auch der Werth der den Beamten gewährten Vortheile zu rechnen ist) unter 6000 Fr. mit 10, über 6000 Fr. mit 20% besteuert werde. Dazu Reglement vom 1. April 1890 (Bull. 1890 I, 407). Im Gesetz über die directen Steuern f. 1891 vom 8. Aug. 1890 erfolgte eine abermalige Veränderung, indem die vorerwähnte Bestimmung von 1890 wieder aufgehoben und als Bemessungsgrundlage der Steuer einmal die Beiträge, einschliesslich Eintrittsgelder der Mitglieder, sodann der Miethwerth der benutzten Localitäten festgestellt wurde. Bei Beitragssummen von 8000 Fr. und darüber oder Miethwerth von 4000 Fr. und darüber wird die Steuer 20% ersteren, 8% letzteren Betrages, bei Beiträgen von 3000—8000 und Miethwerth von 2000—4000 Fr. bezw. 10 und 4, bei Beiträgen unter 3000 und Miethwerth unter 2000 Fr. bezw. 5 und 2%. (S. dazu das neue Reglement vom 30. Dec. 1890, Bull. 1891 I, 41). Wohl eine Verbesserung der Bemessung, gerade bei einer Luxussteuer. Der Ertrag ist im Ganzen nicht gewachsen, aber die Steuer besser vertheilt worden. Der Ertrag war 1880 1,480,000, 1893 1.368,000, 1894 1,300,000 Fr. Statistik der jetzigen Bemessungselemente im Bull. 1895 I, 460.

Die Steuer auf Velocipedes und „ähnliche Apparate", die sich auch in Frankreich neuerdings rasch und stark vermehrt haben, wurde durch das Finanzgesetz f. 1893 vom 28. April 1893, Art. 10 ff. eingeführt, mit 10 Fr. das Stück, Doppelsatz für nicht angemeldete, unter Gewährung von 1/4 des Ertrages an die betreffende Gemeinde. 5% für den Fonds de non valeurs, 3% für Erhebungskosten, 5 cent. Ankündigungsgebühr treten hinzu. Frei sind nur die bei den Händlern zum Verkauf bestimmten (nicht die zur Vermiethung dienenden), sowie die nach militärischen oder Verwaltungsreglements gehaltenen. 1894 wurden 198.014 declarirt, 5112 nicht declarirt, Steuerertrag 1893 941.336, 1894 1,982,686 Fr. (Statistik Bull. 1893 II, 692, 1894 I, 502, 507, 1895 I, 477).

Im Ganzen ergaben diese 4 Steuern (incl. Gemeindeantheil und Nebenzuschläge) 1893 16.31, 1894 17.35 Mill. Fr.

Die Abgabe für Jagdscheine wird in Stempelform erhoben, von der betreffenden Direction, sie zählt, soweit sie Steuer, nicht Gebühr ist, eigentlich mit zu den hierhergehörigen Steuern. Sie beträgt für den Staat 18 Fr. (incl. Decimen), für die Gemeinde ausserdem 10 Fr., der Ertrag (im Ausweise der Stempelverwaltung bei den „fixen Specialstempeln") erreichte 1887 mit 7.282 Mill Fr. für den Staat,

4.076 Mill. für die Gemeinde für 404,555 Scheine ein Maximum, hat dann etwas abgenommen. 1889 war er für 348,195 bezw. 6.267 und 3.482 Mill., 1894 wieder für 407,720 7.339 Mill. für den Staat (Statistik Bull. 1890 II, 206 für 1844—89). Grundlage das Gesetz vom 3. Mai 1844, auch 20. Dec. 1872 und 2. Juni 1875. S. Fin. III, S. 558 und Art. chasse (permis de) im dict. de Fin. II.

Die Dienstbotensteuer des Projects von 1895, die ebenfalls zu den den directen Steuern assimilirten Specialtaxen, mit einem Ertragsanschlag von 10 Mill. Fr. hinzutreten sollte, war für die Dienstboten haltenden Personen geplant, aus fiscalischen Gründen des Finanzbedarfs, aber auch aus dem steuerpolitischen, um durch sie gerade die wohlhabenderen Steuerpflichtigen zu treffen. Die Steuer wurde dafür von der Regierung als besonders geeignet bezeichnet, sie werde Einkünfte treffen, die sich andern Steuern entzögen. Um sie der Steuerfähigkeit möglichst anzupassen, sollte sie einen Stufentarif nach der Zahl der Dienstboten und nach der Grösse der Ortsbevölkerung (das beliebte französische Ortsclassensystem) erhalten, nur die eigentlichen Dienstboten zur persönlichen Bedienung, nicht die agrarischen und gewerblichen Hilfskräfte treffen, doch solche Personen, welche zugleich Dienstbote und „Arbeiter" seien, mit dem halben Satze belegen. Mit letzterem sollten auch alle weiblichen Dienstboten und alle unter 16 und über 65jährigen veranlagt werden. Der geplante Tarif war für 1 Dienstboten in 6 Ortsclassen (höchste Paris) 8—30, für 2 12—45, für 3 und 4 15—60, für 5 und mehr 25—90 Fr. jährlich für jeden Dienstboten. Also eine Art Progressivbesteuerung der reicheren Haushalte. 5% des Ertrags vom Principalsatz sollten der Gemeinde zufallen (s. Gesetzentwurf Art. 3—16, Bull. 1895 I, S. 584 ff., Begründung eb. S. 569).

Mancherlei kleinere sonstige Abgaben, meist gemischt gebühren- und steuerartiger Natur, finden sich im modernen französischen Finanzrecht noch, so die oben S. 59 genannten, zu den den directen Steuern assimilirten Specialtaxen gehörenden, worunter die finanziell wichtigste (1893 4,908,000 Fr. Ertrag, Etatsanschlag 1896 5,024,000 Fr.) die für die Verification der Gewichte und Maasse. (S. darüber Fin. III, S. 783, dict. de Fin. II, Art. poids et mesures). Im ersten Budgetentwurf für 1895 war eine Aenderung der Abgaben geplant, die erste Verification der Gewichts- und Maassinstrumente sollte danach unentgeltlich sein, der dadurch entstehende Einnahmeausfall durch eine Revision des Tarifs für die periodische Verification ausgeglichen werden (Art. 41, Bull. 1894 I, 372, 392). Dies ist durch das Gesetz vom 21. Juli 1894 über die directen Steuern des Etats v. 1895, Art. 5, auch angenommen worden. Ein Decret v. 17. Dec. 1894 hat demgemäss eine Revision des Tarifs gebracht (Bull. 1895 I, 12). Die Abgabe gilt als eine „Besteuerung des Handels". Im Ganzen ertrugen diese kleineren directen Taxen 1893, von denen die neueste die für Prüfung von Dampfapparaten ist (10 u. 5 Fr., Ges. v. 18. Juli 1892), 5,684,000 Fr. Die wichtigste Abgabe unter den übrigen kleineren sind die kleineren 10 Cent.-Stempel im Gebiet der indirecten Steuern, mit einem Ertrag von immerhin 10.6 Mill. Fr. in 1893, 10.36 1892, jährlich etwas steigend (1874 7.34, 1884 8.64 Mill.). Sie sind ein Beleg für den ungeheuren Formalismus bei diesen Steuern (106.2 Mill. Stück Stempel 1893!). Uebersicht aller dieser kleineren Abgaben und Erträge in Fin. III, §. 309, S. 782.

§. 23. Die Zölle. Gerade in Frankreich sind Finanz- und Schutzzölle vielfältig im Tarif verbunden und auch die letzteren ihrem Ertrage nach, besonders in einzelnen Perioden, so namentlich wieder seit dem deutschen Kriege von grosser finanzieller Bedeutung. Auch sie können daher hier nicht ganz übergangen werden, wenn auch nur die finanz- und steuerpolitische, nicht die handelspolitische Seite der Zölle hierher gehört. Das Finanzinteresse, auch das berechtigte, ist in der französischen Zollpolitik gegenüber dem handelspolitischen lange Zeit, eigentlich beständig seit der ersten Revolution bis zum Kriege von 1870 zu wenig zur

Geltung gelangt. Erst seitdem ist es unter dem Einfluss der Finanznoth stärker hervorgetreten, aber selbst damals nicht das allein herrschende geworden. Und mit Wiederverbesserung der Finanzlage ist es bald wieder, mehrfach zu stark, hinter das handelspolitische und allgemein-volkswirthschaftliche Interesse — oder das, was einmal dafür galt — zurückgetreten. Wieder schärfer ist der schutzzöllnerische Standpunct in der neuesten Zollpolitik, im Tarif von 1892 zur Anerkennung gelangt. Doch die Einnahmen sind bei diesem Tarif nicht unerheblich gestiegen, das finanzielle Interesse diesmal also zugleich befriedigt worden.

Bei der starken Complication der finanziellen, schutzzöllnerischen und mehrfach auch der politischen Rücksichten in der französischen Handels- und Zollpolitik des 19. Jahrhunderts, den häufigen Aenderungen von Einzelheiten, der grossen Fülle des Details ist eine kurze Darstellung dieser Dinge, welche auch nur die Hauptpuncte und Phasen berücksichtigt, unmöglich. Ich muss daher dafür auf die immer noch knappe, aber doch mehr ins Einzelne gehende zusammenfassende Darstellung der Verhältnisse auf diesem allerdings sehr interessanten und lehrreichen Gebiete französischer wirthschaftspolitischer Geschichte in Fin. III, S. 784—852 verweisen. Die dortige Darstellung (bis 1889) verfolgt wenigstens alle in Betracht kommenden Seiten der Sache, lässt sich aber nicht in der Weise zusammenziehen, wie es mit den anderen Abschnitten im Vorausgehenden geschehen ist. Im Folgenden daher nur ein Ueberblick der Entwicklung und heutigen Gestaltung in ganz grossen Zügen, mit etwas näherer Ausführung der Verhältnisse seit 1889 (bis Ende 1895), eine Periode, wo eine fünfte Epoche der Handels- und Zollpolitik nach den vier im 3. Bande (S. 790 ff.) unterschiedenen im Tarif von 1892 und in der Beseitigung des Systems von Conventionaltarifen zum Durchbruch gelangt. S. in Fin. III die Uebersicht der Gesetzgebung von 1789—1889, S. 784—790, Entwicklung des Zollwesens und Gang der Tarifpolitik S. 790—834, Einrichtung des Zollwesens S. 834—846, Rückblick und Kritik S. 846—852. Litteratur eb. S. 789, Statistik vielfach passim. Ich hebe nur hervor für die ältere Zeit (erste Revolution bis 1870 und z. Th. etwas weiter) Amé, étude sur le tarif des douanes etc., 2 Vol. Par. 1876, W. Lexis, Französische Ausfuhrprämien, Bonn 1870 (Tarifgeschichte von 1789—1869, S. 41—96). Für die Zeit seit 1870 Mathieu-Bodet, finances françaises 1870/78, bes. I, ch. 2 ff., dsgl. und für die neueste Zeit in dem Sammelwerk des Vereins für Socialpolitik, Nr. 41, Handelspolitik B. II (Leipz. 1892), Denvers' Aufsatz (seit 1860), S. 125—207, der Art. douanes von Bacquès und Barrèle im dict. de Fin. I ist weniger reichhaltig als andere in diesem Werk und geht nur bis 1887. Das legislative und manches statistische Material in Bull., genaueres statistisches Detail im jährlichen tableau général du commerce.

Nach ihrem vorwiegenden principiellen Character, insbesondere nach der Gestaltung des Zolltarifs, kann man in der Handels- und Zollpolitik Frankreichs seit Beginn der ersten Revolution wohl bis 1892 vier und seitdem eine fünfte Epoche unterscheiden: die Jahre 1791—93, 1793—1860, 1860—71, 1871—92, seit 1892. In der ersten Epoche gelang, was die absolute Monarchie seit Ludwig XIV. und Colbert vergebens vollständig erstrebt, wenn auch theilweise erreicht hatte, die Zusammenfassung des ganzen Staatsgebiets in ein einheitliches Landesgrenzzollsystem, für welches ein allgemeiner Zolltarif aufgestellt wurde (1791), während im Innern keine Zölle

mehr verblieben. Der Tarif war, im Anschluss an die britisch-französische Handelsvertragspolitik von 1786 und an die bereits 1787 geplante Zollreform, verhältnissmässig sehr liberal, gemässigt schutzzöllnerisch auch in Betreff der Fabrikate, und trug doch auch den finanziellen Interessen genügend Rechnung. Der Schwerpunct der Finanz- wie Schutzzölle lag im Einfuhrtarif, doch war in beiden Beziehungen auch der Ausfuhrtarif noch ziemlich entwickelt. Die sonstige Finanzpolitik der Revolutionsära gegen indirecte Verbrauchssteuern kam also hier nicht in gleichem Maasse wie bei den inneren Steuern, auch den Resten der inneren Zölle, zur Geltung (Fin. III, §. 310, 311).

Allein die Kriegsereignisse, besonders der Kampf gegen England, die inneren politischen Wirren führten sehr bald wieder von dieser liberalen Handels- und Zollpolitik fort und zurück zu einer, alles Frühere in dieser Hinsicht noch weit hinter sich lassenden, äusserst scharf prohibitionistisch-protectionistischen Politik, wobei dann auch die Finanzinteressen ganz in zweite Linie traten. Diese Politik wurde schon von der ersten Republik aufgenommen, von Napoleon I. in bekannter Art fortgesetzt, zeitweise überaus verschärft, nach ganz vorübergehender Unterbrechung 1814 noch in diesem Jahre und verstärkt gleich darauf von den Bourbons weiter geführt und systematisch durchgebildet, dann im Ganzen doch auch von der Julimonarchie festgehalten und verblieb auch so in der kurzen Zeit der dritten Republik und bis zur Regierung Napoleon's III. Nach 1815 nöthigte nur die Finanzlage zu einer schärferen Ausbildung der Finanzzölle auf Colonial- und ähnliche Waaren. Bei dem wichtigen Finanzartikel Zucker wurde jedoch das Finanzinteresse gleich wieder durch colonialpolitische Rücksichten auf den französischen Colonialzucker, durch protectionistische auf die einheimische Raffinerie und bald immer mehr auf die inländische Rübenzuckerindustrie zurückgedrängt (§. 18). Auch Interessen der französischen Rhederei und Schifffahrt wirkten in Gewährung von Vorrechten oder Begünstigungen der heimischen Flagge, der directen Einfuhr im Zoll- und Abgabewesen in ähnlicher Weise. Die Krisis der Landwirthschaft nach 1818, politische Rücksichten auf sie, Interessen speciell des Weinbaues führten dann unter den Bourbons zu einer hochschutzzöllnerischen agrarischen Handels- und Zollpolitik, Annahme der gleitenden Scala für Getreideein- und Ausfuhr, und so blieb es, mit kleinen Modificationen, auch unter Louis Philipp und später. Die Industrie, besonders deren wichtigste und im Parla-

ment einflussreichste Zweige, Textil- und Eisenindustrie, verlangte ebenfalls weitgehende Begünstigungen, im Tarif und sonst. Rückzölle und förmliche Ausfuhrprämien traten hinzu. Der Schutzzoll wurde so in völlig systematischer Weise und sehr scharf entwickelt, was der Handels- und Zollpolitik bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus ihr Gepräge gab und sich trotz alles Wechsels von Staatsform und Regierung wenig änderte. Der Reinertrag der Zölle, nach Abzug der durch das System bedingten hohen Verwaltungskosten, der Ausfuhrvergütungen u. s. w., konnte unter solchen Verhältnissen nicht in gleichem Maasse mit der Entwicklung der Volkswirthschaft und des Finanzbedarfs steigen. (Fin. III, §. 313, 314.) Die Verkettung der schutzzöllnerischen Interessen im Parlament, die Abhängigkeit der Regierungen hiervon hinderte jede umfassendere Zollreform.

Das änderte sich erst unter Napoleon III., welcher liberalerer Handelspolitik huldigte, von englischen Ansichten beeinflusst, auch politisch durch seine Stellung und durch die Verfassung eher in der Lage war, tiefere und selbst grundsätzliche Reformen in der Handels- und Zollpolitik, besonders im Tarif, durchzuführen. Er begann schon in den Jahren 1852 ff. durch Decrete mit Tarifermässigungen, zeitweiser Suspension der Getreidezollgesetzgebung von 1832 und that dann den principiellen Schritt zu eingreifender liberaler Tarifreform im Handelsvertrag mit Grossbritannien vom 23. Jan. 1860, einem Vertrag mit Grundsätzen über Tarifpuncte und mit Conventionaltarif, wozu die Verfassung von 1852 den Kaiser für sich ermächtigte. Ein ganzes System ähnlicher Verträge mit anderen Mächten, mit Tarifverabredungen und mit der Clausel, sich gegenseitig auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation zu behandeln, und weitere selbständige Reformmaassregeln schlossen sich an. Dadurch wurde das französische handelspolitische und Zollsystem zwar keineswegs ein freihändlerisches, der Zolltarif nicht entfernt so einfach wie der englische, noch so niedrig wie der deutsche, aber man ging doch aus Prohibition und Hochschutzzoll zu gemässigtem Schutzzoll und auch zum Theil zu niedrigeren Finanzzöllen über. In letzterer Hinsicht trat das berechtigte Finanzinteresse sogar etwas zu sehr zurück, und finanziell hat denn auch die Napoleonische Politik trotz Verminderung der Verwaltungskosten und bald völligen Wegfalls der Ausfuhrvergütungen nicht eben einen günstigen Erfolg für den Zollertrag gehabt. Mit dem agrarischen Schutzzoll, den Einfuhrprohibitionen, den meisten Ausfuhrzöllen,

den bisherigen Schifffahrtsabgaben, im Gefolge der wesentlichen Beseitigung der protectionistischen Schifffahrtsgesetzgebung war aber aufgeräumt worden.

Der deutsche Krieg, der Sturz Napoleon's III. veränderte die Lage dann freilich völlig. Steigende Finanzbedürfnisse machten sich geltend und nöthigten besonders zu starker Steigerung der Finanzzölle, die damit mehrfach eine in neuerer Zeit seltene Höhe, auch verglichen mit andren Ländern, erreicht und diese im Ganzen bis jetzt behalten haben. Nur beim Zucker hinderten die mancherlei sich kreuzenden Interessen und Rücksichten eine ebenso folgerichtige und anhaltende Politik. Aber auch im ganzen Zolltarif und in anderen handelspolitischen Dingen machten sich, zumal unter dem Präsidenten Thiers, dem alten überzeugten Schutzzöllner, wieder stark protectionistische, den Handels-, zumal den Tarifverträgen, der Clausel von der Meistbegünstigung gegnerische Bestrebungen geltend. Man suchte sich, um freie Hand in der Tarifpolitik zu gewinnen, von den Handelsverträgen, zumal denjenigen mit Conventionaltarifen, frei zu machen und die Handels- und Zollpolitik wieder autonom zu gestalten. Indessen an der Macht der Umstände, an der Rücksicht auf zu befürchtende handelspolitische Isolirung und fremde Repressalien, an den Consequenzen, welche einzelne Maassregeln, wie die von Thiers geplante, einen Augenblick auch in der Gesetzgebung durchgedrungene, jedoch alsbald wieder zurückgenommene Bezollung fremder Rohstoffe in der Belastung der Industrie und in einem neuen System technisch schwieriger Rückvergütungen bei der Fabrikatenausfuhr mit sich bringen mussten, an allen diesen Schwierigkeiten scheiterten diese Bestrebungen. Man musste sich doch wesentlich mit einigen fiscalischen, durch die Handelsverträge nicht gehinderten und mit anderen kleineren protectionistischen Maassregeln begnügen; aus diesen ging im Ganzen zwar eine Steigerung der Zollerträge, aber doch noch keine so bedeutende, wie sie das Finanzinteresse gefordert hätte, hervor. Obgleich man dann Ende der 1870er Jahre durch Kündigung der Handelsverträge in die Lage gekommen war, andere handels- und tarifpolitische Bahnen einzuschlagen, ist der aus längeren Vorbereitungen hervorgegangene neue allgemeine Zolltarif von 1881 doch im Finanzinteresse nur etwas fiscalischer ausgefallen, hat aber den Character eines rationellen Schutzzolltarifs ohne Prohibitionen und mit zwar nicht niedrigen, aber im Ganzen doch noch gemässigten Schutzzöllen beibehalten. Da jedoch alsbald wieder eine Reihe

neuer Handelsverträge mit Tarifstipulationen abgeschlossen wurden, entstand ein neuer Conventionaltarif, welcher gegenüber dem früheren nicht so sehr verschieden war und kaum als mehr protectionistisch wie dieser bezeichnet werden kann. Da die Clausel von der Meistbegünstigung verblieb, ist der Conventionaltarif auch ferner zu sehr ausgedehnter Anwendung, für die europäischen Staaten ausnahmslos, gelangt. Gewisse Zollzuschläge für die indirecte Einfuhr aussereuropäischer Waaren aus Zwischenhäfen („Entrepots") und einer Reihe europäischer aus anderen als den Ursprungsländern und gewisse Zollbefreiungen und Ermässigungen für die Erzeugnisse französischer Colonien und Besitzungen nach Frankreich verblieben. Die letzten Ausfuhrzölle des Tarifs fielen dagegen, die 1872 geplante neue differentielle Behandlung der fremden Flagge unterblieb, man wandte sich statt dessen 1881 zu einem System der Gewährung von Schiffbau- und Schifffahrtsprämien, behielt die aus fiscalischen Gründen 1872 eingeführte Quaiabgabe, ein allgemeines Tonnengeld, auch für französische Schiffe bei, ebenso die doch auch mehr fiscalische als gebührenartige statistische Abgabe von 1872 und erreichte so immerhin eine bedeutendere Steigerung der Zolleinkünfte. Dazu trug, mit starken Schwankungen in einzelnen Jahren, auch der in Verbindung mit der ganzen Zuckerbesteuerung stehende und danach wechselnde Zuckerzoll sowie der Weinzoll und der immer wichtiger werdende Petroleumzoll bei. Im Ganzen erhöhte sich Mitte und Ende der 1880er Jahre der Zollertrag gegen die Zeit vor dem Kriege um mehr als das Dreifache bis zum Vierfachen, und darin betrugen die Finanzzölle (einschliesslich allerdings der Getreidezölle) jetzt an $^5/_6$, früher nur an $^3/_4$. So war der Zolltarif nach seiner Wirkung doch immer mehr ein Finanzzolltarif geworden. Abgesehen vom Getreidezoll stieg indessen der Zollertrag seit 1880 kaum mehr. (Fin. III, §. 318—323).

In Bezug auf die Agrarproducte war im Tarif von 1881 noch die im Wesentlichen freihändlerische Politik für Getreide ganz beibehalten worden — nur Weizen trug einen kleinen festen Zollsatz, 60 Cent. für 100 Kilo —, für Vieh und Fleisch hatte man die bisher ganz niedrigen Zölle etwas erhöht. Die Agrarproducte sind, bis auf ganz kleine Ausnahmen, weder früher noch später Gegenstand der Conventionaltarife und Handelsverträge gewesen. Hierfür galt also der allgemeine Tarif und hatte man nach wie vor Freiheit autonomer Tarifgestaltung. Die veränderten Conjuncturen des Weltmarkts, die fremde Concurrenz in Getreide und Vieh, die

neue Agrarschutzpolitik andrer Länder, besonders das Beispiel des Deutschen Reichs, führten aber einige Jahre nach Erlass des Tarifs von 1881 auch in Frankreich von 1885 an zum Agrarschutzzoll, für Getreide, Vieh, Fleisch und bald zur starken Steigerung der ersten Tarifsätze (1887, 1889, Weizen, europäischer und direct eingeführter aussereuropäischer 1885 auf 3, 1887 auf 5 Fr. p. 100 Kilo). Diese Politik ist seitdem streng festgehalten, später (1892) und jüngst noch (1894) verschärft worden. Bei der verbleibenden starken, wenn auch schwankenden Getreideeinfuhr ist der Getreidezoll so auch ein wichtiges finanzielles Object für den Ertrag geworden, er brachte seit der zweiten Hälfte der 80er Jahre $^1/_6$ und mehr des gesammten Zollertrags ein (Fin. III, §. 322, 323). Agrarische Rohstoffe für die Industrie (Flachs, Hanf, Schafwolle, Oelsaaten), auch Seide waren 1881 und in der Folgezeit zollfrei geblieben.

Mittlerweile war aber im Laufe der 1880er Jahre die protectionistische Tendenz, die Meinung vom ungünstigen Einfluss der Handelsverträge auf Production und Handel, und vom Nachtheil, durch diese Verträge an freierer Bewegung gehindert zu sein, in Frankreich wieder stärker geworden. Mancherlei Unbehaglichkeiten im Gefolge der technischen Fortschritte, der Einwirkungen der immer mehr verbesserten und verwohlfeilerten Communicationen, der steigenden Abhängigkeit von den Weltmarktconjuncturen, die analogen Strömungen in anderen Ländern, wobei namentlich der Umschwung der deutschen Handels- und Zollpolitik seit 1879 in mehr protectionistische Richtung als Grund, mehr noch als Vorwand dazu diente, ähnliche Bahnen einzuschlagen — als ob nicht alle „liberale“ französische Handels- und Zollpolitik im Ganzen stets noch wesentlich protectionistischer geblieben wäre, vor und nach 1871 und 1881 als die deutsche seit 1879! — kurz dies und Aehnliches verstärkten diese neuen protectionistischen und Unabhängigkeitsneigungen in Frankreich. Die Ansicht, dass der Tarif von 1881 und die Conventionaltarife mindestens nicht mehr den Bedürfnissen entsprächen, verbreitete sich immer mehr, indem man, wie gewöhnlich, Uebelstände dem Tarif zuschrieb, welche damit nicht sicher etwas zu thun hatten, jedenfalls nicht so viel, als man vorurtheilsvoll und von Specialinteressen befangen annahm. Man war in der Lage, sich von allen tarifarischen und sonstigen lästigen Bindungen durch Handelsverträge bis Anfang 1892 (1. Febr.) frei zu machen und that das dann auch durch entsprechende Maassregeln (Kündigung oder Ablaufenlassen der Verträge oder Verlängerung

nur der convenirenden oder nicht störenden Bestimmungen). So bereitete sich denn eine neue Epoche der Handels- und Zollpolitik vor, welche mit dem Zolltarifsystem von 1892 zum Durchbruch gelangt ist.

Hier sagte man sich von Handelsverträgen mit Tarifbestimmungen, damit von Conventionaltarifen los, stellte aber grundsätzlich zwei Tarife, einen den Namen Generaltarif behaltenden Maximal- und einen Minimaltarif auf. In beiden nahm man die für berechtigt geltenden finanziellen und stärker wie bisher die protectionistischen Interessen wahr, schloss die agrarischen Schutzzölle aber aus dem Minimaltarif überhaupt aus und behielt sich für beide Tarife beliebige autonome Aenderungen, auch ohne Bindung an Zeitfristen, vor. Der Maximaltarif gilt dann, wie der frühere Generaltarif, als Regel. Aber der niedrigere Minimaltarif wird ganz oder theilweise, spontan auf Grund besondern Erlasses oder auf Grund von darauf abzielenden Verträgen auf die Erzeugnisse derjenigen Länder angewandt, welche französischen Erzeugnissen „entsprechende Vortheile“ (d'avantages corrélatifs) gewähren und ihre niedrigsten Tarife darauf anwenden. Insofern ist die Bedingung der Behandlung nach dem Fuss der Meistbegünstigung verblieben. Handelsverträge sind also auch unter diesem System nicht ausgeschlossen, die auf spätestens 1. Febr. 1892 gekündigten konnten in Bezug auf andere als conventionaltarifarische Puncte auch verlängert werden, was mehrfach geschehen ist. Die Gewährung der Vortheile des Minimaltarifs ist aber für die französische Regierung nur unter der Bedingung der Festsetzung einer zwölfmonatlichen Aufkündigungsfrist gesetzlich statthaft geworden.

In finanzieller Beziehung versprach der neue Tarif eine nicht unerhebliche Mehreinnahme aus den Zöllen, welche auch eingetreten ist. Die handelspolitische Wirkung, soweit sie in der kurzen verflossenen Zeit sich übersehen und bei der Complication mit sonst noch einwirkenden Factoren sich beurtheilen lässt, möchte zwar nicht ganz der beabsichtigten, aber der in diesem neuen System eigentlich enthaltenen entsprechen: etwas grösseres Zurückziehen der französischen Volkswirthschaft auf sich selbst, etwas grössere Unabhängigkeit von den Schwankungen des Weltmarkts, aber wohl auch, — was man nicht wünschte, indessen als leicht mögliche Folge hätte einsehen müssen — eine etwas erschwerte Stellung der französischen Exportindustrie und etwas Verminderung des Fakrikatenexports, — wobei freilich gerade in Betreff letzteren

Puncts noch dahin steht, ob dies mehr vorübergehend und von andern Umständen bedingt und bewirkt ist.

S. namentlich die Begründung der neuen Politik des Tarifs von 1892 Seitens der Regierung in ihrer Vorlage vom October 1890, Bull. 1890 II, 536—552. Ueber die parlamentarischen Verhandlungen s. Denvers a. a. O. Tarifgesez v. 11. Jan. 1892 (Bull. 1892 I, 13 ff., der Tarif selbst eb.). Ges. v. 29. Dec. 1891, betr. das Zollregime gegenüber gewissen Staaten (eb. p. 11). Die hauptsächlichsten Finanzzölle (Caffee etc.) sind in der seit dem Kriege erreichten Höhe geblieben (s. Fin. III, S. 819). Die Getreidezölle gingen mit den bisherigen Sätzen (Fin. III, S. 830) in den Generaltarif über. Die bisherigen Stückzölle für Vieh wurden meistens in Gewichtszölle verwandelt und dabei wohl eher erhöht. Bemerkenswerth ist im neuen Tarif die Entwicklung eines specialisirenden Systems von Holzzöllen (bois communs, Nr. 128 bis 137 des Tarifs), woraus bald ein nicht unerheblicher Zollertrag kam. Fremder Zucker blieb den Zollzuschlägen der Gesetze vom 19. Juli 1880 und 5. Aug. 1890 ferner unterworfen. In einer Tab. C zum Tarif ist eine grössere Anzahl wichtiger Waaren aufgeführt, welche bei indirecter Einfuhr aus einem Lande Europas Zollaufschläge tragen, darunter Finanzzollartikel, wie Caffee, Cacao, Gewürze, Thee, Mineralöl, aber auch industrielle Roh- und Hilfsstoffe, z. B. Indigo; doch sind einige wichtige Artikel, welche auch sonst zollfrei sind, so Schafwolle von Australien, Kap und Indien, indische Baumwolle, Jute von diesen Zuschlägen ausgenommen. In Tab. D sind eine Reihe europäischer Artikel genannt, welche bei indirecter Einfuhr aus einem anderen als dem Productionslande (meist kleine) Zollzuschläge tragen, darunter z. B. Schafwolle, Mineralöle, Holz. Tab. E enthält Tarifsätze für Einfuhren aus den französischen Colonieen und Besitzungen, wonach wichtige Finanzzölle auf Caffee, Cacao, gewisse Gewürze, Thee auf die Hälfte des allgemeinen Satzes reducirt sind. — In Betreff der Zoll-Rückvergütungen ist eine bemerkenswerthe neue Einrichtung bei Baumwollgarn getroffen. Dieser Artikel wird nicht mehr zeitweilig im Veredlungsverkehr (wie eine grössere Reihe anderer Artikel in Art. 13 des Zollgesetzes vom 11. Jan. 1892) zollfrei zugelassen, aber bei bestimmten im Gesetz genannten Geweben werden bei deren Ausfuhr 60 % der den verwendeten Garnnummern entsprechenden Einfuhrzölle rückvergütet, worin wohl wieder eine Art Ausfuhrprämien liegt (Art. 10 des gen. Ges.). Ausfuhrzölle hat auch der Tarif von 1892 nicht wieder. Der Minimaltarif ist auf die wichtigsten Länder, mit denen Frankreich im Verkehr steht, insbesondere die europäischen, weil diese die Bedingungen dafür erfüllt haben, zur Anwendung gelangt. Eine Ausnahme bilden in Europa Italien, Portugal, eine kurze Zeit Spanien, dann seit Mitte 1893 die anfangs den Minimaltarif geniessende Schweiz, deren Einfuhren daher von da an dem höheren Generaltarif unterlagen. Erst zwei Jahre später ist mit der Schweiz wieder eine Vereinbarung gelungen, wonach ihr der Minimaltarif zu Theil wurde (s. Decr. v. 16. Aug. 1895). Auf Nordamerica wird der Minimaltarif bei bestimmten Producten angewandt.

Der Rohertrag der Zölle u. s. w. und einiger wichtigerer einzelner Artikel, worüber für die Zeit bis 1889 in Fin. III, S. 832, 833 Daten, war in den letzten Jahren (Bull. 1894, II, 144) in Mill. Fr. im Ergebniss:

	Einfuhrzölle	Statistische Abgabe	Schifffahrts-Abgaben	Anderes	Zusammen
1888	381.3	6.8	8.4	5.2	401.7
1889	355.6	7.1	8.0	5.1	375.8
1890	361.5	7.5	8.5	5.3	282.7
1891	393.6	7.6	9.4	5.7	416.3
1892	430.8	7.1	8.3	5.1	451.2
1893	452.5	7.0	8.1	5.2	472.8
1894	466.3	7.9	8.4	5.5	487.4
1895 (provis.)	397.9	7.0	7.8	5.9	418.4
1896 (Voranschlag ohne Zucker)	403.3	6.8	7.8	6.0	423.8

Einzelne Artikel	1889	1891	1893	1894
Caffee	101.7	109.3	107.0	108.2
Getreide	61.9	72.0	70.9	93.7
Wein	20.2	21.2	43.6	26.8
Mineralöl	37.5	39.0	36.2	31.2
Französ. Colon.-Zucker .	28.3	27.4	32.2	25.4
Fremder - .	6.6	14.9	9.6	16.1
Gemeines Holz. . . .	0.2	0.2	15.8	17.6
Cacao	13.4	15.0	14.9	15.5
Steinkohlen	10.8	12.7	12.3	12.3
Tafelfrüchte	7.3	5.4	9.4	11.3

Rechnet man, wie in Fin. III, 833 für 1872 und 1887, auch für 1893 diejenigen Posten, welche vornemlich oder ausschliesslich Finanzzölle sind (doch einschliesslich der Wein-, der Getreide- und Viehzölle, letztere gaben 1888 3.1, 1891—94 2.3, 3.8, 3.0, 6.2 Mill. Fr.), und die übrigen etwas grösseren Zollposten, nebst Rohstoff- und Fabrikatenschutzzölle (einschliesslich Kohlenzoll und Holzzoll) zusammen, so ertrugen die ersteren in 1893 339.9 Mill. Fr. (wovon auf Wein, Getreide, Vieh, Pferde, Käse, Mineralöl 121.8), die letzteren 66.5 (wovon auf Holz und Steinkohle 28.1), während 46.1 Mill. Fr. auf alle anderen Artikel kamen. Die Antheile der zweiten und besonders der dritten Kategorie vom ganzen Zollertrag sind daher seit 1887 wieder gestiegen, bei jener von 12.2 auf 14.7, bei dieser von 7.1 auf 10.2 %, worin sich die Wirkung des neuen Tarifs wieder als die eines mehr protectionistischen kundgiebt. Wenn man die agrarischen Schutzzölle zur zweiten statt zur ersten Kategorie stellte, würde dies noch mehr hervortreten. 1895 gaben die Einfuhrzölle (incl. Zucker) gegen 1894 einen Minderertrag von ca. 64 Mill. Fr.

Seit dem Erlass des neuen Zolltarifs von 1892 sind nur zwei wichtigere handels- und zollpolitische Ereignisse zu erwähnen. Das eine war der wesentlich politischen Motiven entsprungene neue Handelsvertrag mit Russland vom 17. Juni 1893, wodurch eine Verminderung der Petroleumzölle eintrat. Das andre war die weitere Erhöhung der Getreidezölle, besonders für Weizen 1894.

Auch im Handelsvertrag mit Russland hat Frankreich trotz seiner kläglichen Buhlerei um russische Gunst keine Concession in den Getreidezöllen gemacht, während sich bald darauf bekanntlich das Deutsche Reich in seinem Vertrage mit Russland zu einer solchen verstand. Aber es hat durch das Versprechen der Reduction des Petroleumzolls doch wieder einen Satz seines Einfuhrtarifs zu einem conventionalen gemacht. Der Zollsatz ist für die directe Einfuhr auf die Hälfte des bisherigen (und schon älteren) im Generaltarif herabgesetzt worden, von 18 Fr. (bei directer Einfuhr) auf 9 Fr. für 100 Kilo für rohes, von 25 Fr. für 100 Kilo raffinirtes auf 10 Fr. für das Hectoliter. Dies musste dann auf die anderen Länder, für welche die Meistbegünstigungsclausel galt, angewendet werden und wurde für das einzige sonst practisch in Betracht kommende Land, Nordamerica, auch durch Decret vom 7. Juli 1893 angeordnet. Ein besonderes Zollgesetz vom 30. Juni 1893 hat die Petroleumzölle (Pos. 197, 198 des Tarifs) neu geregelt und die bisherigen Sätze des Generaltarifs bestehen lassen, aber in dem Minimaltarif, wo sie bisher fehlten, die reducirten eingesetzt. Die durchweg um 5 Fr. höheren Sätze für indirecte Einfuhr sind in beiden Tarifen geblieben. Da die Zollreduction schwerlich einen ihr entsprechenden Einfluss auf die Steigerung der Einfuhr ausüben wird, hat Frankreich einen nicht unbedeutenden Theil dieser Einnahme aus dem Petroleumzoll aufgegeben. Dieselbe fiel schon 1893, wo die Reduction vom 12. Juli an eingetreten war, von 43.9 Mill. Fr. in 1892 auf 36.2 Mill. und 1894 weiter auf 31.2 Mill. Fr. In Verbindung mit dieser Maassregel steht die Aufhebung der inneren Mineralölsteuer für heimisches Product durch Gesetz vom

17. Juli 1894 (s. o. S. 112), wofür jetzt sogar Begünstigungen eingetreten sind (Reglement v. 24. Aug. 1894, Bull. 1894, II, 201).

Die Erhöhung der Getreidezölle war die Folge der Conjunctur des immer stärkeren Preisdrucks. Man hat, trotz des russischen Handelsvertrags und der Rücksicht auf Russland, die Sätze No. 68 und 75/77 des Generaltarifs, der für Getreide allein und für alle Provenienzen in Betracht kommt, durch das Gesetz v. 17. Febr 1894 stark erhöht, den Normalsatz für Getreide, den Weizenzoll (auch für Spelz und Mengkorn geltend) von 5 auf 7 Fr. für 100 Kilo gebracht, die damit in Verbindung stehenden Zölle entsprechend. Auch von einem Zoll von 8 Fr. war ernstlich die Rede. Der Zoll für Roggen, Gerste und Hafer ist unverändert auf 3 Fr. stehen geblieben. Unter den heutigen Verhältnissen wird auch der Zollertrag in Folge der Zollerhöhung steigen. 1893 gaben die Getreidezölle schon fast $^1/_6$ des ganzen Zollertrags (15.7%), 1894 schon ein volles $^1/_5$ (20.1 %). Man hat also in Frankreich streng und consequent am agrarischen Schutzzoll festgehalten und diesen den Verhältnissen gemäss noch verschärft, fast genau in dem Augenblick, wo Deutschland durch den Abschluss des russischen Handelsvertrags die bereits vorher eingeleitete Ermässigung des Agrarschutzes für lange Jahre festlegte und sich dafür vertragsmässig band. Ob diese verschiedene Politik durch die verschiedene Bevölkerungsvermehrung genügend erklärt und die deutsche dadurch befriedigend begründet wird, wie bei uns wohl behauptet worden ist, bleibe dahin gestellt.

Im Gefolge der schweizerisch-französischen Verhandlungen hat ein Gesetz vom 16. Aug. 1895 einige allgemeine Abänderungen, insbesondere Ermässigungen des Minimal-Tarifs von 1892 gebracht, womit aber doch im Ganzen nur eine kleine Veränderung dieses Tarifs in der angedeuteten Richtung erreicht worden ist (Bull. 1895 II, 101 ff.). Im finanziellen Interesse, um Algier mehr mit zur Tragung der bedeutenden Kosten, welche es Frankreich finanziell bereitet, heranzuziehen, sind jüngst Zoll- und Steuererhöhungen für Algier speciell erfolgt, so im Etatsgesetz für 1896, Art. 11 ff., 18, 19, Decret vom 30. Dec. 1896 über den sogen. See-Octroi in Algier (Zoll von Colonialwaaren, Branntwein, Bier). Im Voranschlag für 1896 für Algier fand so gegen den für 1895 eine Erhöhung der algierischen Zolleinnahmen um 1.84, auf 13.28, der indirecten Steuern, besonders für Branntwein, um 2.24, auf 5.89 Mill. Fr. statt.

§. 24. Beim Rückblick auf die ganze indirecte Verbrauchsbesteuerung und die verwandte (§. 16—23), sowie auf die gesammte Staatsbesteuerung (§. 11—25) ergiebt sich eine Bestätigung der am Schluss des §. 11 hervorgehobenen Thatsachen und des daran geknüpften Urtheils, welches im dritten Theile dieses Werks in genauerer Weise begründet worden ist (§. 332 ff.): im Anfang des zweiten Jahrhunderts nach dem berühmten „1789“ ist man in Frankreich mehr als je von dem im Beginn der ersten Revolution verfolgten Ziele der Steuerpolitik: „weg mit den indirecten Steuern“ entfernt. Unter dem Einfluss der Ereignisse von 1870/71, der seitdem innegehaltenen allgemeinen Politik hat man gerade in der „dritten Republik“ eine Steuerpolitik eingeschlagen und consequent durchgeführt, welche den Schwerpunct der Steuern selbst immer mehr noch in die indirecte Verbrauchsbesteuerung, daneben in die Verkehrsbesteuerung verlegt hat. In den letzten Jahren, auch wieder seit Mitte und Ende der 1880er Jahre, besonders unter dem Einfluss der jüngsten Zollpolitik, ist diese Richtung sogar abermals

stärker geworden. Die Wiederbeseitigung einiger kleiner neuer innerer indirecter Verbrauchssteuern, die kleinen Reformen, bezw. auch die dadurch bewirkten Ertragserhöhungen der grossen directen Steuern, die bedeutende Ermässigung der Transportsteuer und was sonst noch an Aenderungen (im Enregistrement, Stempel, Zuckersteuer) eingetreten ist, hat alles zusammen also nicht den Einfluss gehabt, jene Richtung zu ändern. Nur ist in der indirecten Steuer der Einfuhrzoll mehr im Ertrag gestiegen, die betreffende Last so mehr auf den internationalen Verkehr hin und vom inneren Verkehr, der heimischen Production und Consumtion etwas fortgeschoben worden. In steuertechnischer Hinsicht sind ohne Zweifel die heutigen Steuern unvergleichlich besser eingerichtet, als im ancien régime. Auch die inneren indirecten Steuern sind nach Auswahl der Artikel, die sie treffen, günstiger zu beurtheilen als die alten. Die Verlegung des Schwerpuncts der Verbrauchsbesteuerung von der Salzsteuer (gabelle!) in die Alcohol-, Tabak-, Zucker-, Caffeesteuer ist ein bedeutender Fortschritt, auch wenn noch hohe sonstige Verbrauchssteuern (Getränke, andre Zollartikel) geblieben sind. Aber die mancherlei Belastungen und Belästigungen des Verkehrs, der Production, der Consumtion durch diese Steuern und durch die Zölle sind doch auch heute noch gross, weit grösser als in Grossbritannien, aber auch als in Deutschland, selbst als in Oesterreich-Ungarn und in Italien. Und die Gesammtbelastung durch alle Steuern und gerade auch durch die inneren indirecten und die Zölle ist absolut ausserordentlich gestiegen, wenn vielleicht auch relativ gegenüber dem weit grösseren Volkswohlstand und der dadurch gewachsenen Steuerfähigkeit nicht grösser, selbst kleiner geworden als vor 1798. Ein idealistischer Finanzmann und Steuerpolitiker der ersten Revolution, welcher das Steuersystem des ancien régime verurtheilte und zusammenbrechen half, würde staunen, wenn er im heutigen französischen System im Ganzen doch wieder so viele Aehnlichkeit mit dem alten sähe.

Damit soll über die französische Steuerpolitik im 19. Jahrhundert und auch über die seit 1871 eingeschlagene kein unbedingtes Verdict gefällt werden. Besser zu machen wäre gewiss Manches gewesen, schwierige, aber doch ausführbare, tiefergreifende Aenderungen der directen Besteuerung hätten es ermöglicht, diese Besteuerung mehr auszubilden, ertragsreicher zu machen und so die einseitige hypertrophische Entwicklung der indirecten und Verkehrsbesteuerung etwas einzudämmen. Die herrschenden bürger-

lich-kapitalistischen Classen des heutigen republikanischen Frankreich haben sich nicht einsichtiger und nicht uneigennütziger als die privilegirten Classen des ancien régime in Finanz- und Steuersachen, die republikanische Verfassungsform und das parlamentarische System haben sich auf diesem Gebiete nicht leistungsfähiger als das alte absolute Königthum erwiesen. Zeuge des u. A. der Widerstand, welchen immer wieder die Einführung einer wirklichen Einkommensteuer findet, die Phrasen, mit welchen dieser Widerstand zu begründen gesucht wird, das falsche Lob des „demokratischen" Characters, welches man in Frankreich gern seiner Steuerverfassung spendet. Man hätte immerhin Einiges in dieser Verfassung bessern können, wären Regierungen, Ministerien, Parlamente ihrer Aufgabe besser gewachsen gewesen, ihrer Pflicht besser nachgekommen[1]. Aber anderseits — bei dem gegebenen Finanz- und Steuerbedarf, selbst wieder einem nothwendigen Product der französischen inneren und äusseren Geschichte, welche ihrerseits wieder das Ergebniss des französischen Nationalcharacters ist, war doch im Wesentlichen keine andere Steuerpolitik möglich, hätte keine einen solchen finanziellen Erfolg gehabt, als die eingeschlagene. Gerade die französische Steuergeschichte seit 1789, die grossartigste und interessanteste der Welt, verkündet die grosse finanzwissenschaftliche Lehre, wie sehr viel mehr auch diese wirthschaftlichen Dinge historisch-realistisch „gebunden" sind, als Doctrinäre und Ideologen annehmen. Gerade dies rechtfertigt es wohl, die französische Besteuerung auch in einem finanzwissenschaftlichen Werke, in der „speciellen Steuerlehre" so in den Vordergrund zu stellen, wie es hier geschehen ist.

Vgl. Fin. III. §. 334, besonders S. 861 und überhaupt daselbst S. 852—862. Zur Ergänzung der Tabelle in Fin. III, S. 395 und mit etwas anderer Berechnungsweise der Procentzahlen wie dort und wie oben in diesem Hefte in der Tabelle S. 58 folgt hier noch eine Uebersicht, wie sich in Bezug auf die grossen Gruppen der Besteuerung deren Verhältniss zu einander seit 1847 bis 1894 geändert hat. Die vier Steuerclassen sind ebenso wie in der Tabelle S. 58 gebildet worden, wobei zu beachten ist, dass die vierte Classe, die „anderen kleineren Steuern", überwiegend solche Steuern enthält, welche zu den indirecten Verbrauchssteuern gerechnet werden können und wie die directen Genusssteuern diesen auch ökonomisch und finanziell betrachtet sehr nahe stehen. Die Zahlen wieder in Mill. Fr., Roherträge und Voranschläge (Etatsziffern).

[1] Der wichtige Steuerreformplan des Cabinets Bourgeois-Doumer für 1897 wird unten im Nachtrag (§. 27) noch dargelegt, da er mir erst nach Fertigstellung des Obigen zugegangen ist.

	1847	1870	1885	1894 I.	1894 II.
Mill. Fr.					
Directe Steuern	331.7	332.8	446.5	535.0	564.6
Verkehrssteuern	253.8	446.5	708.0	710.3	762.7
Indirecte . . .	464.8	708.9	1309.6	1542.4	1596.1
Andere kleinere	48.0	54.8	228.3	186.0	50.3
Summe	1098.2	1543.0	2692.4	2973.7	2973.7
Procente					
Directe . . .	30.2	31.5	16.6	18.0	(19.0)
Verkehrssteuern	23.1	29.0	26.3	23.9	(25.6)
Indirecte . . .	42.3	46.0	48.6	51.8	(53.7)
Andere kleinere	4.4	3.5	8.5	6.3	(1.7)
Summe	100.0	100.0	100.0	100.0	(100.0)
Progression					
Directe . . .	100.0	100.3	134.6	161.3	(170.2)
Verkehrssteuern	100.0	175.9	279.0	280.0	(300.5)
Indirecte . . .	100.0	152.5	281.7	331.8	(343.4)
Andere kleinere	100.0	114.2	475.6	387.6	(104.7)
Summe	100.0	140.5	245.2	278.0	(278.0)

Die Bruttozahlen werden hier mit Recht der Vergleichung zu Grunde gelegt, doch ist nicht zu übersehen, dass sie bei den Monopolen den Werth des Artikels selbst mit enthalten. Daher erscheint hier die Entwicklung der indirecten Steuern und der kleinen etwas, aber doch nur um Weniges ungünstiger bez. stärker, als sie wirklich ist. In der Col. I für 1894 sind die Daten wie in den vorausgehenden Perioden, in Col. II für 1894 dagegen so zusammengefasst, dass aus den „kleineren anderen Steuern" die auf die Güter der todten Hand, auf Bergwerke, auf Wagen und Pferde, auf Velocipedes, Billards, Cercles, die Militärtaxe in 1894 mit zusammen 29.6 Mill. Fr. zu den directen Steuern, ebenso die Steuern auf öffentliches Fuhrwerk und Eisenbahnen mit 52.4 Mill. zu den Verkehrssteuern, endlich die Abgabe für Verification der Maasse und Gewichte, die Oel-, Lichter-, Essigsteuer, das Pulver- und Zündholzmonopol mit 53.7 Mill. zu den indirecten Verbrauchssteuern geschlagen worden sind. Die absoluten und relativen Zahlen verändern sich dann, wie aus dem Vergleich von Col. I und II ersichtlich. Namentlich tritt in Col. II das Ueberwiegen der indirecten und Verkehrssteuern noch etwas stärker, aber der Sachlage entsprechend hervor. Die Vergleichung der Quoten in Col. II für 1894 mit denen der früheren Jahre ist indessen nur beschränkt zulässig, da die Kategorien in diesen Jahren etwas anders zusammengestellt sind. Doch ist der Fehler beim zu Grunde gelegten Vergleich mit 1847 nicht gross, weil damals die aus den Gruppen der kleinen Abgaben in 1894 in Col. II herausgenommenen und auf die drei andern Gruppen vertheilten Steuern noch wenig entwickelt waren. Die Einklammerung der Procentzahlen soll die Beschränkung der Vergleichbarkeit andeuten. Es ist freilich immer zu berücksichtigen, dass im Enregistrement die Erbschafts- und Schenkungssteuern mit über 200 Mill. Fr. stecken und diese, wie auch manche andere Register- und Stempelabgaben, doch in Character und Wirkung mehr den eigentlichen directen als den indirecten Steuern verwandt sind.

§. 25. Die Local-(Departemental- und Communal-) Besteuerung, insbesondere die Zuschläge zu den directen Staatssteuern. Nur Departements und Gemeinden haben in Frankreich eigene Ausgaben und Finanzwirthschaft, daher giebt es nur hier Localsteuern. Diese bestehen in den Departements ausschliesslich in Zuschlägen zu den vier alten grossen directen Staatssteuern, in den Gemeinden auch in solchen, aber ausserdem in kleinen Antheilen an der staatlichen Patent-, Wagen- und Pferde- und der neuen Velocipedsteuer, ferner in zwei besonderen directen

Steuern, einer eventuell in Geld zu leistenden persönlichen Dienstpflicht für Wegewesen und einer Hundesteuer, endlich in zahlreichen, namentlich grösseren städtischen Gemeinden in dem stark entwickelten indirecten Verbrauchssteuersystem des Octroi. Wie überall hängt auch in Frankreich Vieles in dieser Local-Steuerverfassung mit der Verwaltungsorganisation der Departements und Gemeinden, mit den Aufgaben, welche beiden von der Gesetzgebung vorgeschrieben oder zu übernehmen gestattet sind, neuerdings besonders auch mit der Entwicklung der öffentlichen Thätigkeiten auf wichtigen Specialgebieten, besonders den beiden des Unterrichts- (Schul-) und des Wegewesens, zusammen. Durch die Concurrenz von Staat, Departements und Gemeinden auf diesen und anderen Gebieten, durch Ausbildung von finanziellen Beihilfen des Staats sind auch hier ähnliche Entwicklungen wie in England, Deutschland und anderen Ländern eingetreten, besonders in neuerer und neuester Zeit mit der vergrösserten Thätigkeit auf wichtigen Culturgebieten. In finanzieller, steuerpolitischer und steuertechnischer Hinsicht daher auch ähnliche Schwierigkeiten, Probleme, Lösungsversuche.

Das sind Interna mehr noch der Verwaltungs- als der Finanzpolitik, worauf hier nicht weiter eingegangen wird. Das Nöthigste darüber in Fin. III, §. 335 ff., S. 863 ff.

Die directe Localbesteuerung in Form von Zuschlägen zu den directen Staatssteuern (centimes additionnels) hat ihren Ursprung in der Steuerpolitik und Gesetzgebung der ersten Revolution. Die damalige Tendenz, möglichst nur directe Staatssteuern zuzulassen, kam auch für die Localbesteuerung zur Geltung. Zugleich führte die politische Centralisationstendenz und die Abweichung gegen die Autonomie der Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körper zur Vermeidung eigener directer Localsteuern und zum Zuschlagsystem. Die gleichen Tendenzen, der Character des directen Staatssteuersystems als einer blossen Ertragsbesteuerung und die Rücksicht auf die Staatssteuerinteressen führten dann weiter zur genauen Regelung des Zuschlagsystems. Die Verwendungszwecke der so erlangten Einnahmen, die Art und die Höhe, letztere insbesondere in der Form von Maximis, innerhalb deren sich die einzelnen, nach Verwendungszwecken specialisirten Zuschläge halten müssen, wurden genau gesetzlich vorgeschrieben, vieles Einzelne, so Verwendungszweck und Maximum, wird im jährlichen Finanzgesetz bestimmt und die vorgesetzten Staatsbehörden überwachen die Ausführung.

Die Departemental- und Communalzuschläge stellen so zu einem guten Theil ein Zwecksteuersystem dar. Sie erscheinen wie ein Anhang zur directen Staatsbesteuerung, theilweise, namentlich früher (bis 1891), auch im Etat, auch jetzt noch in den jährlichen Gesetzen über die directen Steuern für das betreffende Finanzjahr. Die steigenden Finanzbedürfnisse haben auch in Frankreich zu fortgesetzter starker Vermehrung der als ordentliche und ausserordentliche thatsächlich erhobenen Zuschläge für Departements und Gemeinden geführt. Dadurch ist die Last der gesammten directen Besteuerung sehr gewachsen. Die Vermeidung von grösseren neuen Zuschlägen für den Staat selbst, auch nach 1870, der Druck der einzelnen Ertragssteuern, besonders der Grundsteuer, auf der bestehenden Basis, die Reformbedürftigkeit der ganzen directen Besteuerung erklärt sich mit durch diese Verhältnisse.

S. über die Entwicklung Fin. III, §. 335, 336, die neuere Ausgestaltung des Rechts im Einzelnen eb. §. 337 ff., zugleich mit Statistik. Aus der Gesetzgebung bes. das Gemeindegesetz vom 5. April 1884. Die einzelnen Kategorien der Zuschläge für Departements und Gemeinden Fin. III, §. 338, 339. Gesetz über die directen Steuern für 1895 vom 21. Juli 1894, Art. 10—17, für 1896 vom 17. Juli 1895, Art. 7—14 (im Bull. zu finden). Aus einem allgemeinen Subventionsfonds im Staatsbudget erhalten eine Anzahl Departements (etwa die Hälfte) kleine Unterstützungen zur Deckung ihrer ordentlichen Ausgaben (s. z. B Vertheilung f. 1890, Ges. v. 3. Dec. 1889, Bull. 1889 III, 554, im Ganzen 3.6 Mill. Fr.

Statistisches über Finanzen. Zuschläge u. s. w. der Departements in Fin. III, S. 867. 868, 876, 881, bes. für 1885 und 1886. Jahresbericht für 1891 im Bull. 1893 I, 459 ff., für 1892 eb. 1895 I, 501.

Seit Mitte der 1880er Jahre Abnahme der Departementalausgaben und -Einnahmen. Im Jahre 1891 kommen von 257.8 Mill. Fr. Gesammteinnahmen c. $^2/_3$ aus den Zuschlägen, 165.4 Mill. Fr., 1892 von 275,5 Mill. relativ etwas weniger, 166.8 Mill. Fr. Von der Gesammteinnahme rührten 1891 und 1892 aus Anleihen her 30.8 und 38.6, aus anderen, ordentlichen Einnahmen 227.1 und 236.9 Mill. Von letzteren Beträgen waren die Zuschlagcentimen 72.9 und 70.4 %. Die Subventionen und Beiträge zu anderen Departemental-Ausgaben als für Wegewesen betrugen vom Staat 1891 und 1892 9.975 und 13.99 (1886 5.8), von Gemeinden 10.59 und 13.02, von Privaten 3.02 und 3.47 Mill. Fr., die Staatssubventionen, Gemeindebeiträge und Privatbeiträge u. s. w. für departementales Wegewesen waren 30.4 und 30.72 Mill. (1886 33.9). Die Departementalzuschläge zu den directen Steuern betrugen Mill. Fr.:

	1886	1891	1892
ord. f. alle Ausg. . . .	63.63	66.02	66.37
ord. f. Primärunterricht .	14.47	--	--
ord. f. Wegewesen . . .	25.32	26.30	26.46
ord. f. Kataster	0.07	0.06	0.06
zus. ord.	103.49	92.38	92.89
ausserord. nach Fin.ges. .	35.48	36.69	36.86
ausserord. nach Spec.ges.	34.55	36.29	37.08
zus. ausserord.	70.03	72.98	73.94
Summe	173.52	165.36	166.82
in % der Staatssteuer	43.5	38.5	38.4

Verminderung besonders durch Aenderung der Finanzgesetzgebung für den Primärunterricht, wodurch die Zuschläge in den Departements grösstentheils entfielen.

Maassgebend dafür das Gesetz v. 19. Juli 1889, worin die zu Lasten von Staat, Departements und Gemeinden stehenden Kosten des Primärunterrichts neu geregelt. Seitdem 8 Cent. per Franc Zuschläge zu den directen Hauptsteuern für diesen Zweck im Budget des Staats selbst (s. Bull. 1889 II, 39). Vertheilung der Zuschläge auf die einzelnen directen Steuern s. Fin. III, §. 338 und die Bestimmungen der Finanzgesetze. Die Grund- und die Personal- und Mobiliarsteuer werden zunächst für die ordentlichen Ausgaben mit 25% in max. belegt, die 4 directen Steuern zusammen mit 1%; für Wegewesen dürfen im Bedarfsfall noch bis 7% (früher auch für Primärunterricht bis 4%), an ausserordentlichen Centimen 12 auf alle vier directen Steuern gelegt werden. Katasterkosten werden nur durch Zuschläge zur Grundsteuer gedeckt.

Ueber die Communalzuschläge s. Statistisches in Fin. III, S. 869 ff., 877 ff., Verwaltungsbericht für 1893 in Bull. 1894 II, 253 ff., J. 1894 eb. 1895 II, 153 ff., Vertheilung dieser Zuschläge auf die einzelnen Steuern Fin. III, §. 339. Von einer ordentlichen Gesammteinnahme in 1893 und 1894 von 709.6 und 719.1 Mill. Fr. (wovon bezw. 283.3 und 286.9 auf Paris allein) kamen 176.1 und 180.5 Mill. Fr. auf Zuschläge (92.2 und 94.2 ordentliche, 84.0 und 86.3 Mill. ausserordentliche Centimen), also etwa ¼ der Einnahmen, 38.7% der Staatssteuern (1894), zu denen sie traten (1885 44.1%). In den einzelnen Gemeinden natürlich grosse Verschiedenheiten (s. Fin. III. S. 880, Bull. 1894 II, 255, 1895 II, 160), aber Steigerung der Last in vielen. Die Grundlage der Zuschläge bilden seit Alters zunächst die Grund- und die Personalsteuer mit 5% in maximo, wenn diese nicht reichen, treten für Specialzwecke (namentlich Vicinalwesen, früher bes. Primärunterricht u. a. m.) weitere ordentliche und für andere Zwecke eventuell noch ausserordentliche Zuschläge mit bestimmten Maximis auf alle 4 directen Hauptsteuern hinzu. Erhöhungen über die im Finanzgesetz bezw. im Gesetz über die directen Jahressteuern bestimmten Beträge (so 20% Maximum an ausserordentlichen durch die Municipalräthe zu bewilligenden, durch die Departemental-Generalräthe zu bestätigenden Centimen für ausserordentliche Communalausgaben von „utilité communale“) bedingen Specialgesetz. Aus der staatlichen Patentsteuer bezieht die Gemeinde 8% für sich, ein Betrag, der daher eigentlich zu den Communalzuschlägen hinzuzurechnen ist. Im Jahre 1891, dem letzten, wo die Steuerzuschläge für Departements und Communen im Etat des Staatshaushalts mit aufgenommen waren, betrugen diese Zuschläge folgende Quoten in % des ordentlichen Staatsbetrags:

	Depart.	Commun.	Summe incl. and. Zuschläge
Grundsteuer I	57.8	51.3	114.7
- II	45.1	46.7	102.4
Personal- und Mobiliarsteuer	40.8	37.2	82.8
Thür- und Fenstersteuer . .	21.2	33.2	59.0
Patentsteuer	19.2	32.0	59.0
Summe	37.8	48.4	85.5

(Grundsteuer I: von nicht bebautem [agrarischem], II: von bebautem Boden [Gebäude]. Die übrigen Zuschläge in der Summe sind die kleinen für non valeurs, Steuererhebungskosten u. s. w.) S. ältere Daten in Fin. III, S. 881.

Auch die Gesammthöhe dieser grossen französischen directen Steuern ergiebt sich erst zur Genüge aus der Berücksichtigung dieser Zuschläge (s. o. S. 60). Im Etat für 1895 war das Principal (bei Patentsteuer abzüglich 8% für die Gemeinde) 363.9 Mill. Fr., dazu allgemeine Staatszuschläge 78.5, alle übrigen (kleinere und Departemental- und Communal-)Zuschläge 468.6, Summe überhaupt 911.2 Mill. Hiernach war der Principalsatz aller dieser Steuern doch mit Zuschlägen von 150.1% belastet, die zu c. ⅔ für Departements und Communen erhoben wurden. Sie betrugen zusammen bei der Grundsteuer I 123.1, II 123.7, Personal- und Mobiliarsteuer 156.5, Thür- und Fenstersteuer 153.5, Patentsteuer 217.2% des Principals. S. auch oben die Tabelle S. 60.

Zu den den directen Steuern assimilirten Specialtaxen erfolgen keine Zuschläge für Departements und Gemeinden, doch sind letztere, wie bemerkt, mit 5% des Ertrags der Wagen- und Pferdesteuer und mit 25% desjenigen der Velocipedsteuer (1895 mit bezw. 260,000 und 450,000 Fr.) betheiligt. Ferner werden für die Gemeinden neben der Staatssteuer (18 Fr.) 10 Fr. von jedem Jagdschein erhoben.

Die auf Gesetzen von 1824 und 1836 beruhende Wegedienstabgabe hat zur Grundlage eine naturale dreitägige Dienstpflicht jedes erwachsenen männlichen Gemeindeeinwohners zwischen 18 und 60 Jahren, welche Pflicht aber nach einem jährlich festgestellten Orts- oder Departementstarif mittelst Zahlung einer Geldabgabe erfüllt werden kann.

Hauptgesetz vom 21. Mai 1836. S. Fin. III, §. 340, Art. prestations (taxe de) im dict. de Fin. II (Statistik eb. S. 897). Werth der Dienste jährlich an 60 Mill. Fr., 1893 59.74, 1894 59.36, die zu fast $^3/_5$ in natura geleistet werden. Der Dienstpflicht und der Steuerrepartition unterstehen auch Gespanne, Reitthiere, Wagen u. s. w. In den jährlichen Berichten über die Veranlagung der directen Steuern auch über diese Abgaben Daten in Betreff der Elemente, nach denen sie veranlagt wird (für 1894 im Bull. 1895 I, 457, 460).

Die Hundesteuer ist 1855 obligatorisch als Gemeindesteuer eingeführt worden.

Gesetz vom 2. Mai 1855, Fin. III, §. 341. Ertrag 1893 8.68 Mill. Fr. für 2,885,000 Hunde.

Nicht eine eigentliche Communalsteuer, sondern eine Abgabe, deren Ertrag den Hospizen und Wohlthätigkeitsanstalten zufällt, insofern eine Art Armensteuer ist die Steuer von Theatern und öffentlichen Schaustellungen u. dgl. m. (S. Fin. III, S. 884). Sie wird auch droit des pauvres genannt. (S. den Artikel von Nielly, dict. de Fin. I, 1550.)

§. 26. Der communale Octroi war auch in Frankreich, wie in so vielen Ländern, eine alte städtische Steuer im alten Staate vor 1789, besonders wichtig für Paris. Der doctrinären Steuerpolitik der ersten Revolution fiel er gleich den meisten indirecten Steuern zum Opfer. Er war auch nach der Erhebungsform (an den Stadtbarrièren), wegen seiner Belastung und Belästigung des ländlichen Verkehrs nach den Städten und wegen seiner Besteuerung wichtiger Lebensmittel besonders verhasst gewesen. Aber die Finanznoth der Gemeinden nöthigte schon unter dem Directorium, den Octroi wieder zuzulassen (1798 ff.), unter Napoleon I. verbreitete er sich fast in allen etwas bedeutenderen, aber auch in zahlreichen kleinen Gemeinden und ist dann in der Folgezeit eine feste Institution der Communalbesteuerung, besonders in den grösseren Städten, unter allen wechselnden Regierungen geblieben. Er besteht jetzt in über 1500 (1893 in 1513, 1894 in 1510) Gemeinden und bildet in den Grossstädten, besonders in Paris, die weitaus wichtigste Steuer, von viel grösserem Ertrage wie die directen Steuerzuschläge zusammen. Von der Doctrin und von radicalen Politikern immer wieder angegriffen, auch neuerdings noch, hält er sich doch wegen seiner grossen Einträglichkeit, seiner relativen Zweckmässigkeit, seiner nunmehrigen leidlichen Anschmiegung an die neueren Verkehrsverhältnisse (Eisenbahnen u. s. w.) und seiner heutigen Einrichtung, welche berechtigteren Bedenken unter dem Einfluss der

neueren Staatsgesetzgebung und Controle, besonders in Betreff der Wahl der Steuerobjecte, der Höhe der Steuersätze Rechnung trägt. Die Staatsgesetzgebung hat aber auch hier die Autonomie der Gemeinden richtig beschränkt, neuerdings (1867, 1870) namentlich durch Aufstellung eines Normal-Maximaltarifs und eines Verzeichnisses der zur Octroibesteuerung überhaupt zulässigen Objecte. Da mittelst der Octroicontrolen auch die staatliche Eingangsabgabe von Getränken gesichert wird, besteht auch ein Zusammenhang zwischen dem staatlichen und communalen Finanzinteresse hier, obwohl die frühere Betheiligung des Staats an der Octroieinnahme entfallen ist (seit 1852). Die neueren Getränkesteuerreformen bezielen, wie oben erwähnt (S. 104—107), eine Aufhebung oder starke Ermässigung der Steuern auf die „sanitären" Getränke (Wein, Obstwein, Bier) und wollen auch auf ähnliche Maassregeln im Communaloctroi hinwirken, aber sie sind eben noch nicht zu Stande gekommen. Der Zusammenhang zwischen dem Octroi und der Getränkebesteuerung erschwert die Reform der letzteren auch.

Die wichtigste Specialfrage ist die Auswahl der im Octroi besteuerten Artikel, dann die Höhe des Steuersatzes. Die Hauptnahrungsmittel der Bevölkerung, Getreide, Mehl, Brot, Kartoffeln, frisches Gemüse, Salz, sind in dem Normaltarif nicht enthalten und auch immer mehr aus älteren Localtarifen entfernt worden. Die Octroiartikel bilden 6 Classen, Getränke und Flüssigkeiten (ausser Wein, Branntwein, Bier, auch nicht-mineralische Oele, Essig, Limonaden u. s. w.), welche allein fast 44% (davon wieder Wein über die Hälfte) des gesammten Octroi liefern; dann Esswaaren, besonders Fleisch, Käse, Delicatessen, Früchte, welche zusammen über 27% (davon Fleisch fast $^2/_3$) ergeben, Brenn- und Beleuchtungsstoffe mit fast 13% des Ertrags; trocknes Viehfutter (über 5%); Baumaterial (über 9%); verschiedene andere Objecte (über 3%). (Näheres Fin. III, §. 345, 346, über die Artikel.) Nach dem Bericht für 1892 und 1893 (Bull. 1894 I, 428 ff., 1895 I, 286 ff.) war der Ertrag in Mill. Fr.:

	im Ganzen		Paris allein	
	1892	1893	1892	1893
Getränke	136.1	135.51	75.2	74.27
Esswaaren	85.9	88.75	33.7	34.24
Brennstoffe u. s. w. .	40.1	40.28	21.9	22.22
Viehfutter	16.8	15.99	5.5	5.43
Baumaterial	29.4	29.48	13.5	12.78
Verschiedenes . . .	3.8	4.02	1.09	1.95
Summe mit Nebeneinn.	312.9	316.85	152.3	150.89
Rohertrag pro Kopf Fr.	24.23	24.54	63.82	63.23
Verwaltungskosten Mill.	26.5	27.01	8.5	8.78
oder % vom Rohertrag	8.47	8.83	5.61	5.82
Reinertrag	286.4	289.83	143.7	142.10

Dieser Ertrag ist viel bedeutender als derjenige des Communalzuschlags zu den directen Steuern, der 1892 179.5 Mill. betrug. Paris allein bezieht beinahe 5 mal so viel aus dem Octroi als aus der directen Besteuerung (im Etat für 1894 letztere im Ganzen, incl. Hundesteuer 33.4, Octroi 150.5 Mill, Fr. veranschlagt). — Bis in sehr kleine Gemeinden herab, mit wenigen 100 Fr. Jahreseinnahme, besteht der Octroi, jährlich wird er in einzelnen wenigen neu eingeführt oder aufgehoben, aber im Ganzen schwankt die Zahl seit länger um etwas über 1500 Gemeinden. Die kleinen Gemeinden, welche den Octroi aufgeben, haben regelmässig nur sehr kleine Erträge daraus und

hohe Erhebungskosten. Sie finden den Ersatz dann in den Zuschlägen zu den directen Steuern (Beispiele im Bericht f. 1892, Bull. 1894 II, 256). Die Verwaltungskosten des Octroi sind natürlich sehr verschieden je nach Grösse, Reichthum und anderen localen Verhältnissen der einzelnen Gemeinden. Beim Durchschnitt von 8.47% in 1892 war, departementsweise berechnet, das Maximum 18.90 (Dep. Lot), das Minimum, ausser Paris, 7.12 (Dep. Seealpen). In den 55 grösseren Städten, mit über 30,000 Einwohnern, war der Durchschnitt dieser Kosten 7.49, das Maximum 16.32 (Cette, mit 35,297 Einwohnern in der Octroigrenze), das Minimum Paris (5.61) und Nizza (5.80%, 81,990 Einwohner). Die Kostenquoten stellen sich allgemein etwas niedriger, wenn die Miterhebung der staatlichen Eingangsabgabe berücksichtigt wird.

Unter den Bestimmungen über die Steuersätze des Octroi sind diejenigen für die Getränke besonders beachtenswerth, weil sie mit wegen des Staatsfinanzinteresses in ihrer Maximalhöhe in ein bestimmtes Verhältniss zur staatlichen Eingangsabgabe gebracht sind (s. Fin. III, S. 902). Die oben S. 104—107 dargestellten neueren, freilich noch nicht gelungenen Reformbestrebungen würden für den Octroi wichtig werden. Auch die Tendenz, die Licenzabgaben den Gemeinden zugänglich zu machen, verdient Beachtung (oben S. 104 ff. und S. 122).

Alle finanzwissenschaftlich wichtigeren Puncte im französischen Octroi sind in der eingehenden kritischen Darstellung in Fin. III, S. 884—914 behandelt worden. Seitdem ist nichts besonders Wichtiges hinzugekommen. Litteratur und Gesetzgebung in Fin. III, S. 884, 885. Statistik dort vielfach passim. Aus der deutschen Litteratur hervorzuheben die vorzügliche Arbeit von Reitzenstein's in Conrad's Jahrb., B. 42 u. 43 (N. F. 8 u. 9). Art. octrois von Martel in Dict. de fin. II, p. 663—684. — Hauptgesetze v. 28. Apr. 1816, 27. Juli 1867 (Municipalgesetz). Decr. v. 12. Febr. 1870 (Generaltarif); Bestimmungen über Mitwirkung der Generalräthe im Gesetz vom 10. August 1871, andere im Gemeindegesetz v. 5. Apr. 1884. Mehrfach besondere Bestimmungen für Paris. Ueber die verschiedenen neueren Bestrebungen zur Beseitigung des Octroi s. Martel's Artikel a. a. O., p. 682 ff., v. Reitzenstein, a. a. O., B. 43, S. 229 ff., Mathieu-Bodet II, 372 ff., meine Fin. III, S. 909 ff. In der Deputirtenkammer wurde 1889 ein Antrag von Yves Guyot mit Modificationen angenommen, wonach die Gemeinden ihre Octrois ganz oder theilweise durch directe Steuern, vorbehaltlich gesetzlicher Genehmigung, ersetzen dürfen sollten. Diese directen Steuern sollten nur Eigenthum in der Gemeinde und aus dieser kommendes Einkommen treffen, nach Proportionalsätzen (progressive im Antrage Guyot's waren abgelehnt worden), wobei die Steuern auf erreichbare Objecte (objets tangibles) oder nach äusseren Zeichen des Reichthums veranlagt werden sollten. — Auch dieser Antrag ist aber ohne practischen Erfolg geblieben.

Ohne eine tiefgreifende Umgestaltung der ganzen französischen Besteuerung erscheint ein allgemeinerer Verzicht der Gemeinden auf den Octroi aussichtslos. Die Vermehrung der Subventionen des Staats oder die Uebernahme von Communalausgaben auf das Staatsbudget können Bestrebungen in dieser Richtung erleichtern, aber nur bei sehr grosser, practisch unwahrscheinlicher Ausdehnung sie wirklich in grossem Umfang durchführbar machen. An einen Ersatz des Octroi durch vermehrte Zuschläge zu den bestehenden, so höchst unvollkommenen staatlichen Ertragssteuern ist sicher nur in seltenen Ausnahmen, etwa wie bisher schon mitunter in ganz kleinen Gemeinden, zu denken. In den grossen Städten, vor allem in Paris, aber nicht allein hier, überwiegt der Ertrag des Octroi so sehr denjenigen der directen Steuerzuschläge, dass letztere bei einer Erhöhung zum Ersatz des Octroi unerträglich würden. Nur bei einer der neuesten preussischen ähnlichen Steuerpolitik, welche die bisherigen

directen staatlichen Ertragssteuern ganz oder zu einem bedeutenden Theil den Gemeinden überliesse, würde man eher auf den Octroi verzichten können, aber allgemein, so in Paris, auch dann nicht. Eine solche Politik würde aber eine weitere Eintwicklung der französischen indirecten inneren Staatssteuern, Zölle, Verkehrssteuern, welche doch so wie so schon ausserordentlich angespannt sind, oder — richtiger wohl zugleich — eine starke Entwicklung staatlicher Einkommen- (und vielleicht Vermögens-) Besteuerung voraussetzen. Anderenfalls wird es wohl für unabsehbare Zeit beim Octroi sein Bewenden haben und nur einzelne weitere Reformen werden sich darin ermöglichen lassen auch in Auswahl der Artikel, Höhe der Steuersätze. Die allgemeinen Bedenken gegen Verbrauchssteuern treten auch beim Octroi, selbst bei dem auf wichtigere Consumptibilien, mehr als bei den meisten betreffenden Staatssteuern zurück und die Mitbesteuerung der flottirenden Bevölkerung bleibt ein Vortheil gegenüber anderen Steuern (Fin. III, §. 350). Man ersieht aber so, dass auch diese eigenthümlichste Einrichtung der französischen Communalbesteuerung, der Octroi, nur in Verbindung mit der gesammten Besteuerung richtig beurtheilt werden kann.

§. 27. Nachtrag. Die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer in das französische Staatssteuersystem. (Reformplan des Ministeriums Bourgeois-Doumer, Februar 1896 für 1897.)

Von dem neuesten Plan für eine Einkommensteuer verlautete erst während des Drucks dieses Ergänzungshefts etwas Näheres. Er konnte oben (S. 70) nur hinsichtlich einiger seiner Hauptbestimmungen kurz erwähnt werden, weil mir damals noch nichts Weiteres darüber vorlag. Jetzt ist er nach seiner Einbringung in der Deputirtenkammer am 1. Febr. 1896 seinem ganzen Inhalt nach mit Motiven bekannt geworden. (S. Bull. 1896, I, 170 ff.). Bei seiner grossen principiellen Bedeutung, seiner im Ganzen zweckmässig erscheinenden, wenn auch in manchen Einzelheiten der Abänderung bedürftigen Ausgestaltung, und bei seiner sehr beachtenswerthen, im Wesentlichen theoretisch richtigen, wie im Rahmen der französischen Besteuerung angemessenen amtlichen Begründung verdient er besondere Beachtung. Er wird daher hier auch als ein geeigneter Abschluss dieser Darstellung der neuesten französischen Steuerpolitik nach Inhalt und Motiven noch etwas näher dargelegt und beurtheilt, obwohl — nach Allem es jetzt schon unwahrscheinlich ist, dass er, selbst mehr oder weniger abgeändert, Gesetzeskraft erlangt, gegenüber dem Widerstand, welchen er in der öffentlichen Meinung, in der Presse, vor Allem in den Kammern bereits gefunden hat. Freilich in durchaus einseitiger und classen-egoistischer Weise, was nur wiederum belegt, wie die „dritte Republik" nicht im Stande ist, wirklich berechtigte Steuerreformen gegen den Widerstand mächtiger Interessenten, hier der besitzenden und reicheren Classen, durchzuführen. Im Augenblick, wo wir dies schreiben (7. März 1896), meldet ein Pariser Telegramm, dass die Budgetcommission der Deputirtenkammer den Einkommensteuerentwurf mit 28 gegen 5 Stimmen abgelehnt und die Regierung aufgefordert habe, einen andern Entwurf, welcher die Lasten in gerechterer Weise vertheile, vorzulegen! Und Mitglieder des Senats warnen vor der „socialistischen" (!) Steuerpolitik des „radicalen" Ministeriums Bourgeois-Doumer, welches mit einem solchen

Plane einer „progressiven Einkommensteuer“ das Volk in zwei Classen zerreisse, in eine der Umsturzwuth geopferte Minorität, der alle Lasten aufgebürdet würden (!), und in eine ungeheure Mehrheit von Kleinbauern und Arbeitern, die nichts zahlen sollen (!) Neuerungen, welche alle Begehrlichkeiten erweckten und auf einen Collectivismus abzielten (!), der „glücklicherweise unerreichbar, ein nicht zu verwirklichendes Hirngespinnst sei“. Armes England, armes Preussen, wo eine Steuer, wie die in Frankreich nur erst geplante, in immerhin ähnlicher Weise lange besteht! Solche französische Urtheile beweisen aber besser als alles Andere, wie weit gerade in den gebildeten, höheren, wohlhabenden Classen Frankreichs, auch verglichen mit denen Deutschlands und Englands, das Verständniss in solchen Dingen und das sociale Pflichtgefühl in der Entwicklung zurückgeblieben sind; zeigen, welche förmlich kindischen Aengstlichkeiten hier noch Einfluss besitzen und — wie wenig die leitenden Classen Frankreichs aus der ruhelosen Geschichte ihres Vaterlandes gelernt haben. Das erklärt Vieles auch in dem Zustand der französischen Besteuerung. Es bestätigt das hiernach wahrscheinlich ungünstige Schicksal des neuen Reformplans unser oben ausgesprochenes Urtheil, dass die französische Republik mit ihrem von Classeninteressen beherrschten Parlamentarismus an reformatorischer Leistungsfähigkeit auf socialem Gebiete — und dazu gehört diese Steuerreform durchaus — hinter unserer zielbewussten Monarchie erheblich zurücksteht. Darüber können alle tönenden Phrasen von „demokratischem Geist“ und den „Principien von 1789“ nicht hinwegsehen lassen.

Der neue Plan der Einkommensteuer darf in der amtlichen Begründung mit Recht als die „wichtigste Reform, welche seit hundert Jahren auf dem Gebiete der directen Besteuerung versucht worden ist“, bezeichnet werden. Er verdient auch, früheren Entwürfen gegenüber, das Lob, in seinen Zielpuncten und in seinen Einzelbestimmungen der Durchführung, daher in steuertechnischer Hinsicht, der richtigste und best begründete, durchdachteste und durchgearbeitetste zu sein, welchen eine französische Regierung in diesem Jahrhundert auf diesem Gebiete der directen Besteuerung vertreten hat. Eine Beeinflussung der Specialitäten des Plans durch die Gesetzgebung anderer Länder, besonders die preussische, — mehr und mit Recht mehr als durch die britische — ist unverkennbar, wenn das auch nicht besonders erwähnt, sondern sich in den Motiven bloss für Principienfragen, wie die Berechtigung einer Einkommensteuer überhaupt und des progressiven (bezw. degressiven) Steuerfusses auf die Erfahrungen und Maassnahmen anderer Länder, auch Deutschlands, berufen wird. Die mancherlei, in derartigen französischen Actenstücken einmal nie fehlenden Phrasen bei der Begründung des Plans werden durch sachliche Motive, besonders durch eine richtige Kritik der Mängel des französischen Steuersystems und durch die richtige principielle und practische Begründung einer eigenen Einkommensteuer an sich und auch speciell aus den Bedürfnissen der französischen Besteuerung heraus doch völlig aufgewogen und gut gemacht.

Die Motive suchen die Einkommensteuer als solche aus den Forderungen „des Gerechtigkeitsgefühls, welches die französische Demokratie belebe“, zu begründen. Unter Hinweis auf die richtigen (?), aber in der Folge wieder verlassenen Steuer-

principien im Beginn der ersten Revolution, — wobei freilich die gewöhnlichen optimistischen Illusionen im Urtheil über jene Periode zum Vorschein kommen — wird nachzuweisen gesucht, dass die eingetretene Steuerentwicklung, besonders in Folge der Ausdehnung der indirecten Steuern und der ganz mangelhaften Compensation der Lasten dieser letzteren durch die vorhandenen directen Steuern, zu einem völligen Missverhältniss zwischen dem Einkommen und der Gesammtsteuerlast der einzelnen Steuerpflichtigen geführt habe, ja dass das bestehende Steuersystem in seiner Gesammtwirkung, ein „umgekehrt progressives" im Verhältniss zu den Einkommen sei. Die kleinsten Einkommen würden mit 15—18 % belastet. Diese unerträgliche Lage fordere Aenderung, welche nur in der Minderbelastung der kleinen und der Mehrbelastung der grossen Einkommen bestehen könne. Die mit Glücksgütern Begünstigten müssten „nach richtigem Pflichtgefühl der Brüderlichkeit und Solidarität gemäss" eine derartige Reform unterstützen. Eine solche könne freilich nur schrittweise erfolgen. Der geplanten Reform der Erbschaftssteuer, unter Schuldabzug und mit Progressivsteuersätzen (o. S. 92), der Entlastung der hygienischen Getränke (o. S. 105) solle sich nun die Umwandlung eines Theils der directen Steuern in eine allgemeine Einkommensteuer anschliessen. Bei der einmal vorhandenen Unentbehrlichkeit der indirecten Steuern, welche in der Belastung des Consums so viel Ungerechtigkeit mit sich brächten, sei um so mehr „in der Vertheilung der andern Steuern eine **umfassende Ausgleichung jener Ungleichheiten**, welche die Macht der Verhältnisse einmal hinzunehmen nöthige, zu finden". Diese Ausgleichungsrolle spielten die bestehenden directen Steuern aber nicht irgend genügend. Eigentlich müssten daher alle diese Steuern durch eine Einkommensteuer ersetzt werden, was indessen nicht auf einmal geschehen könne. Man müsse sich einstweilen beschränken. Daher soll die geplante Einkommensteuer zunächst auch nur für die Staatsbesteuerung (nicht auch schon für die departementalen und communalen Zuschläge) die Personal- und Mobiliar- und die Thür- und Fenstersteuer ersetzen.

Diese allgemeine Begründung einer Einkommensteuer ist im Ganzen durchaus zutreffend. Sie entspricht den steuerpolitischen und steuertechnischen Gesichtspuncten, welche in der **deutschen** Wissenschaft mehr als in der französischen für die Function der Einkommensteuer im modernen Steuersystem geltend gemacht werden, auch den practischen Gesichtspuncten, welche in der Reform der directen Besteuerung in Deutschland, so besonders in der bedeutsamen Miquel'schen in Preussen, die leitenden gewesen sind [1]).

Nicht minder treffend ist die Begründung des Plans in einem weiteren Abschnitt der Motive, wo die Einkommensteuer als „**Personalsteuer**" den bestehenden directen Steuern als „**Realsteuern**" gegenübergestellt und die in Frankreich verbreiteten Vorurtheile gegen jene und für diese widerlegt werden. Eine derartige Beweisführung war in Deutschland kaum mehr nothwendig. Es zeugt

[1]) Ich darf wohl mit einer gewissen Genugthuung hier, wie für die weitere Begründung der französischen Steuerreform hervorheben, dass meine allgemeine Steuertheorie (im zweiten Bande dieses Werks) und meine Ausführungen über die directen Steuern speciell (im Schönberg'schen Handbuch, B. 3), sowie über die preussische Steuerreform (in Schanz' Finanzarchiv, 1891, B. 2) durch die französischen Practiker, wie meine Theorie der Erbschaftssteuer durch die englischen (Harcourt, s. o. S. 28) eine Bestätigung erfahren, welche für einen Theoretiker immer besonders erfreulich ist. Noch mehr Genugthuung kann Dr. Miquel für die Anerkennung seiner eminenten practischen Leistung aus dem französischen Plan entnehmen.

für die zurückgebliebene finanzwissenschaftliche Bildung in Frankreich, dass sie da noch in solchem Maasse geboten ist.

Richtig werden dabei Irrthümer über den „Personalsteuercharacter“ der directen Besteuerung des ancien régime und über das vermeintliche Ziel der Steuerpolitik der ersten Revolution in der Richtung auf Realbesteuerung berichtigt. Es belustigt den Deutschen, zu hören, dass französische Unwissenheit und Eitelkeit in weiten Kreisen die „Personalität der Besteuerung“ nur für die „passiven und disciplinirten Bevölkerungen des Deutschen Reichs“ für annehmbar, aber für „völlig unvereinbar mit den Sitten und Gewohnheiten unserer freien französischen Demokratie“ ansieht! Durchaus richtig wird gezeigt, dass eine ordentliche Einkommensteuer gerade am Besten der Forderung der Declaration von 1789 entspreche, wonach zu den öffentlichen Lasten „im Verhältniss zu den Fähigkeiten der Steuerpflichtigen“ beigesteuert werden soll (s. Fin. III, S. 381).

Besonderes Gewicht wird darauf gelegt, den sogenannten progressiven Steuerfuss zu rechtfertigen und ihn so zur Anwendung zu bringen, dass die üblichen Einwendungen hinfällig werden. „Progressiv“ ist der geplante Steuerfuss überhaupt ja gar nicht, sondern, in der üblichen Weise neuerer, auch deutscher Gesetze nur degressiv, unter Freilassung des Einkommens bis 2500 Fr., Festsetzung eines Maximums von 5% für den 50,000 Fr. übersteigenden Einkommentheil und Einrichtung einer schmiegsamen Stufenscala, welche passend, in einer von der Theorie auch bei uns öfters empfohlenen Weise, die Steigerung des Fusses von den sonst gewöhnlichen Sprüngen von einer Einkommenstufe zur anderen leidlich befreit. Der wirkliche Steuerbetrag erreicht in Folge dessen niemals völlig 5%, wenn er sich bei ganz grossen Einkommen dieser Grenze auch immer mehr annähert. Eine Rechtfertigung, warum der Steuerfuss bei der Quote von 5% Halt macht, auch bei immer wachsendem Einkommen, warum er also, statt ein wirklich progressiver zu werden, ein degressiver bleibt, fehlt auch hier, wie sie bei uns, in Preussen, gefehlt hat (Maximum von 4% bei über 100,000 M. Einkommen). Sie kann auch nicht gegeben werden, wenn man einmal die Abstufung unter 5% rechtfertigt, da nothwendig die nemlichen Gründe für eine weitere Progression ebenso zutreffen. Zu hoch erscheint das Maximum von 5% gerade in Frankreich, wo die kleinen Einkommen durch Verbrauchs- und Verkehrssteuern so stark belastet werden, auch vom Standpuncte der degressiven Besteuerung nicht. Ein solches Maximum muss jedenfalls mit nach den Verhältnissen der übrigen Besteuerung bestimmt werden, daher in Frankreich mit Recht höher sein als bei uns.

Die Motive berufen sich auf die neuere Praxis Englands, Deutschlands, Hollands, der Schweiz und auf verschiedene theoretische Autoritäten, A. Smith und französische. Mit Recht wird die in Frankreich noch mehr als bei uns verbreitete

Furcht, dass eine rasche und unbegrenzte Progression nothwendig zu einer Art „Confiscation" des ganzen Steuerobjects, diese Art der Besteuerung zu einer „Beraubung" führen müsse, als Kampf gegen ein Phantom bezeichnet. Die geplante Steuer soll eben nur, und zwar auch durch die Gestaltung ihres Steuerfusses, das nothwendige Gegengewicht gegen die den Verbrauchssteuern anhaftenden Ungleichmässigkeiten bilden. Die vorgeschlagene Abstufung des Steuerfusses ist in der That gut erdacht (Art. 21 des Entwurfes). Also Maximal-Steuerfuss 5%, steuerfrei Einkommen bis 2500 Fr., und dieser Betrag auch in jedem, also auch in höherem Einkommen steuerfrei, Steuersatz dann in jedem, auch beliebig hohen Einkommen, immer für die erste Quote von 2500—5001 Fr. 1%, die zweite von 5000—10,001 Fr. 2%, die dritte von 10,000—20,001 Fr. 3%, die vierte von 20,000—50,001 Fr. 4%, immer nur die höheren Beträge über 50,000 Fr. mit 5% belastet. Dadurch wird nach einer Berechnung der Motive z. B. der Steuerfuss bei Einkommen von

3,000	Fr.	0.17%	12.000 Fr.	1.54%	50.000	Fr.	3.25%
4,000	„	0.38%	16,000 „	1.91%	75.000	„	3.83%
5,000	„	0.50%	18,000 „	2.03%	100.000	„	4.13%
6,000	„	0.70%	20.000 „	2.13%	200,000	„	4.56%
8,000	„	1.06%	25.000 „	2.50%	300,000	„	4.71%
10,000	„	1.25%	30.000 „	2.75%	1,000,000	„	4.9125%

Mathematisch ausgedrückt: die Steuer ist asymptotisch.

Der besprochene Steuersatz ist der Principalsatz. Zu diesem sollen, aber nach dem Reformplan nur für die Staatsbesteuerung, Zuschläge treten, nemlich 8.12% (bez. Centimen für 1 Frank) für die Kosten des Primärunterrichts (Gesetz v. 19. Juli 1889, Art. 27, o. S. 140), 1% für allgemeine Unterstützung bei Brand, Ueberschwemmung u. dgl., 5% für Entlastungen und Ausfälle (non valeurs), zusammen also 14.12%.

In umfassendem Maasse soll in dem Project auch der Rücksicht auf die verschiedene Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen auch bei demselben Einkommen, in der in der neueren deutschen Praxis und in der deutschen finanzwissenschaftlichen Theorie üblichen Weise Rechnung getragen werden. Dies in der in der neueren französischen Gesetzgebung öfters beliebten Art, indem bei Einkommen eines Censiten bis 20,000 Fr. die Zahl der Kinder (minderjähriger, legitimer wie anerkannter) in erheblichem Umfang zu Steuerermässigungen führen soll.

Art. 22 des Entwurfs. Die Steuerquoten sollen bei 2 Kindern um $^1/_{10}$, bei 3 um $^2/_{10}$, bei 4 um $^3/_{10}$, bei 5 oder 6 um $^4/_{10}$, bei 7 und mehr um $^5/_{10}$ ermässigt werden. Eine an sich richtige, aber verglichen mit deutschen Gesetzen erheblich stärkere Ermässigung bei der „Kinderbelastung". Misslich ist nur immer die Begrenzung dieser Ermässigung auf das minderjährige Lebensalter der Kinder, während gerade im Mittelstande, zumal dem höheren (etwa beim Einkommen von 5—20,000 Fr.) in Frankreich sicher ebenso wie bei uns die „Belastung" des Einkommens durch die Kinder, welche noch nicht erwerben, sondern in diesem Alter besonders hohe Ausbildungs- und Erhaltungskosten machen, am Schwersten ist.

Die Grenze der Steuerfreiheit mit 2500 Fr., 2000 M. oder 100 Pf. St., mag richtig gezogen sein, gerade mit Rücksicht auf die socialpolitische Tendenz der Steuer, die „kleinen Leute", welche in Frankreich mit so schweren indirecten Verbrauchs- und Verkehrssteuern (Enregistrement! Stempel) belastet sind, hier zu entlasten. In Preussen ist man mit 900 M. (ca. 1125 Fr.) erheblich

unter dieser Grenze geblieben, in England mit jetzt 160 Pf. St. (ca. 4000 Fr.) noch erheblich darüber hinaus gegangen.

Ob freilich bei dieser Grenze der Steuerfreiheit und bei den Ermässigungen des Steuerfusses bis zu 50,000 Fr. und für Familien mit mehr Kindern der Steuerertrag von 156.9 Mill. Fr., welchen man in Aussicht genommen hat, erreicht werden wird, muss einstweilen dahin gestellt bleiben, da eben sichere statistische Unterlagen zur Schätzung bislang fehlen.

Die neue Steuer soll ausdrücklich nur zum Ersatz der Personal- und Mobiliar- und der Thür- und Fenstersteuer und zur Gewährung eines kleinen Mehrbetrags von 6.39 Mill. Fr. über den bisherigen Ertrag dieser Steuern hinaus behufs Gewinnung von Finanzmitteln zur Erneuerung des Grundsteuerkatasters für „nicht bebauten“ Boden dienen, also im Wesentlichen für den Staat keine Mehreinnahme ergeben. Die Personal- und Mobiliarsteuer ist für 1897 auf 91.69, die Thür- und Fenstersteuer auf 58.82, zusammen beide auf 150.51 Mill. Fr. zu veranschlagen.

Dieser Betrag soll durch die neue Steuer also ganz wieder erzielt werden, aber in völlig anderer Vertheilung auf die Steuerpflichtigen, mit weitgehenden Befreiungen und Ermässigungen gegen bisher für die Steuerpflichtigen kleineren und starker Erhöhung für diejenigen grösseren Einkommens. Das brächte dann auch die weitere Folge mit sich, die betreffende Staatssteuerbelastung in den kleineren Orten, Städten sehr zu ermässigen, in den grösseren Städten, vor Allem in Paris, sie zum Theil, wie namentlich in Paris, ganz ausserordentlich zu vermehren, freilich durchaus in Folge des im Ganzen unbestreitbaren Umstands, dass eben die grösseren Einkommen auch relativ viel mehr in den grossen Städten und zumal in Paris concentrirt sind, ebenso wie in anderen Ländern (Preussen). Aber allerdings sind die Grundlagen der Berechnung, wie sich die Einkommen auf die verschiedenen Grössenclassen und die Ortschaften vertheilen, manchfach unsicher und anfechtbar, danach auch die Berechnung über die bisherige Vertheilung der Last der aufzuhebenden Steuern und über die Vertheilung der neuen Einkommensteuern.

Die Motive enthalten darüber eine Reihe an sich interessanter und auch nicht werthloser Berechnungen in tabellarischer Zusammenstellung. Diese geben, wenn auch nur die Hauptpuncte der Berechnung als einigermaassen zutreffend angesehen werden, einen guten Einblick in die unrichtige, weil theils bestenfalls annähernd proportionale, theils bei kleineren Einkommen geradezu umgekehrt progressive Steuerbelastung auf der bisherigen Basis (Personal- und Mobiliar- und Thür- und Fenstersteuer) und anderseits in die grosse Umgestaltung der Steuerbelastung bei der zum Ersatz dienenden neuen Einkommensteuer. Aber das Missliche bleibt eben die Grundlage aller dieser Berechnungen, welche bei dem bisherigen Fehlen einer allgemeinen Einkommensteuer nothwendig mangelhaft ist.

Man musste sich vornemlich mit dem statistischen Material der Personal- und Wohnungssteuer behelfen, bei dessen Verwerthung für diesen Zweck aber willkührliche,

wenn auch wahrscheinlich einigermaassen zutreffende Annahmen ganz unvermeidlich waren. Für Paris konnte man sich ausserdem an die wirklichen Wohnungsmiethen halten, die den Mobiliarsteuerquoten der betreffenden Censiten entsprachen. Die Verwaltung der directen Steuern hatte hier seit 1894 Vorarbeiten geliefert. Für einen Hauptpunct, die Höhe des ganzen französischen Volkseinkommens, war man aber ganz auf die vagen, unsicheren Schätzungen, die auch neuerdings um Milliarden auseinandergehen (20 bis 25 Milliarden!), angewiesen. Man nahm mit der ausserparlamentarischen Einkommensteuercommission 22 Milliarden Fr. an. Der bei allen diesen Berathungen, wie bei früheren französischen Einkommensteuerprojecten, gemachte Schluss von der Höhe des Miethwerths auf das Einkommen des Bewohners ist und bleibt eben das Unsichere. Ob und wie weit die zur Schätzung des Einkommens aus der Miethe benutzten Coefficienten auch nur einigermaassen genau zutreffen, bleibt immer fraglich, wenn auch mit Recht bei grösseren Miethen zur Bildung des muthmaasslichen Einkommens des Bewohners mit progressiv steigenden Sätzen multiplicirt worden ist, so in Paris mit dem 6fachen bei Miethen von 500—999 Fr., dem 7fachen bei solchen von 1000—1499, dem 8fachen bei 1500—2499, dem 9fachen bei 2500—9999, dem 10fachen bei höheren. Natürlich sind dabei die Grenzziffern der Miethclassen wie die Ziffern der Vielfachen willkührlich, was aber gerade dann die Ergebnisse beeinflusst und unsicher macht. Für Paris ergab sich so ein Einkommen der 227,442 Personen (Steuerpflichtigen) mit über 2500 Fr. Einkommen von 2475.6 Mill. Fr., für das übrige Frankreich, auf Grund der Mobiliarsteuerquoten, ein Einkommen der berechneten 1.262,330 Steuerpflichtigen mit über 2500 Fr. Einkommen von 7092.8 Mill., zusammen von 1,489,772 Personen dieser Einkommenkategorieen ein Gesammteinkommen von 9568.4 Mill. Fr. Als feste Thatsachen lagen nur vor, dass nach der letzten Volkszählung von 10,676.039 Haushaltungen 6,931,359 mit der Mobiliarsteuer belegt waren, davon zahlten 1,215,886 nur die Personaltaxe, 2,528,794 waren wegen Armuth befreit. Für diese beiden letzten Kategorien (3.744.680) wurde ein Durchschnittseinkommen von 800 Fr. veranschlagt, somit ein Gesammteinkommen von 2995.7 Mill. Fr. Die übrigen der Mobiliarsteuer unterliegenden 6,931.357 Haushaltungen hätten „daher" ein Gesammteinkommen von 19,004,256,000 Fr. (22 Milliarden, ab jene 2995.7 Mill.). Natürlich alles sehr gewagte Conjecturalstatistik. Bei einer Fortsetzung dieser Berechnungen ergiebt sich für die Bevölkerungsclasse zwischen der von der bisherigen Steuer befreiten und den nur mit der Personaltaxe belegten einer- und den mit über 2500 Fr. Einkommen veranschlagten Haushaltungen andrerseits eine Anzahl von 5,441,587 Haushaltungen mit einem Gesammteinkommen von 9435.9 Mill. Fr., oder 1734 Fr. im Durchschnitt.

Nach diesen, demnach doch sehr unsicheren Veranschlagungen würden sich die Einkommen über 2500 Fr. classenweise nach Anzahl und Gesammtbetrag in Mill. Fr. folgendermaassen vertheilen:

	Paris		Provinzen		Staat	
Classen Fr.	Anzahl	Werth	Anzahl	Werth	Anzahl	Werth
2,501— 3.000	50,512	138.9	512,338	1398.5	562.850	1537.4
3,001— 5.000	80.118	295.7	365.860	1402.6	445,978	1698.3
5.001— 10 000	44.292	300.9	250,164	1708.0	294,456	2008.9
10,001— 20.000	25,808	366.4	96.781	1301.7	122.589	1668.1
20,001— 50.000	18,160	566.1	32.649	932.8	50.809	1498.9
50,001—100.000	5,872	359.1	3.897	252.2	9.769	611.3
über 100,000	2.680	448.5	641	97.0	3.321	545.5
Summe	227,442	2,475.6	1.262.330	7092.8	1,489.772	9568.4

Es wird geltend gemacht, dass diese Schätzungen wohl unter der Wirklichkeit geblieben seien. Leroy-Beaulieu habe z. B. in seinem essai sur la répartition des richesses — natürlich auf ebenso wenig sicherer Grundlage — die Einkommen über 50,000 Fr. auf 18--20,000 in der Zahl geschätzt, während sie hier nur mit 13,090 angenommen seien.

Unter Zugrundelegung des vorgeschlagenen gesetzlichen Principalsteuersatzes, der Zuschlagcentimen und unter Berücksichtigung der Ermässigungen für alle Einkommentheile unter 50,000 Fr. bei jedem Einkommen, sowie der Ermässigungen der Steuer für die Familien bis 20.000 Fr. Einkommen mit mehr als einem Kinde (was auf

$7^1/_2\%$ oder 4.037.000 Fr. Steuererleichterung geschätzt ward), wird so ein Steuerertrag von 156.9 Mill. veranschlagt.

Wichtiger, aber freilich mit denselben Mängeln der statistischen Unterlagen behaftet sind die Veranschlagungen der Belastung der verschiedenen Einkommen-Grössenclassen durch die neue Einkommensteuer verglichen mit derjenigen durch die bisherigen zwei betreffenden Steuern. Es würde sich danach die neue Besteuerung (Principal- und Zuschlagcentimen) so gestalten, dass von den bisher von den alten zwei Steuern getroffenen Haushaltungen ausser den wegen Armuth schon bisher befreiten (2.53 Mill.) an 7 Mill. ganz befreit würden (genau 6.66 Mill.), nur 1.49 Mill. die neue Steuer zahlten. Die Classe von 2501—3000 Fr. Einkommen würde aber nur 0.09, die von 3001—5000 Fr. 0.36, die von 5001—10,000 Fr. 0.95, die von 10,001 bis 20,000 Fr. 1.81. die von 20,001—50,000 Fr. 3.12, die von 50,001—100,000 Fr. 4.13, die über 100,000 Fr. würde 5.12% von ihrem Einkommen zahlen, also im Durchschnitt 1.64, während die bisher von der Personal- und Mobiliar- und der Thür- und Fenstersteuer Getroffenen durchschnittlich — auf Grund jener unsicheren Schätzung — mit 0.74% von ihrem Einkommen belastet gewesen wären. Etwa 300,000 Censiten mit über 8000 Fr. Einkommen würden allein mehr als bisher, alle andern weniger zahlen.

Der geschätzte Unterschied der Belastung durch die bisherigen zwei Steuern (einschliesslich aller, auch der Departemental- und Communalzuschläge) und durch die neue Einkommensteuer (bei dieser aber ebenfalls die Departemental- und Communalzuschläge, wofür die bisherige Basis in der Personal- und Mobiliar- und der Thür- und Fenstersteuer noch bleiben soll, hinzugerechnet), stellt sich dann nach den amtlichen Berechnungen folgendermaassen für 1897:

Classen Einkommen Fr.	Steuerpflichtige		Bisherige Steuer mit Zuschlägen		Neue Steuer u. alle Zuschläge		Mittlerer Steuersatz	
	Zahl	Einkomm. Mill. Fr.	Mill. Fr.	oder % vom Eink.	Mill. Fr.	oder % vom Eink.	Bisher	Neu Fr.
Nur Personaltaxe zahlend	1,824,100	1.459.3	5.70	0.39	0.79	0.05	3.12	0.43
801— 2.500	5.441 587	9,435.8	86.35	0.92	34.62	0.37	15.87	6.36
2.501— 3.000	562.850	1,537.4	23.52	1.53	11.81	0.77	41.78	20.98
3.001— 5.000	445.978	1.698.3	28.82	1.70	19.23	1.13	64.63	43.12
5.001— 10,000	294,456	2,008.9	34.90	1.74	35.16	1.75	118.52	119.42
10,001-- 20.000	122,589	1.668.1	29.51	1.77	43.93	2.63	240.69	358.34
20,001— 50.000	50,809	1,498.4	25.90	1.73	58.87	3.92	509.73	1,158.70
50,001—100.000	9.769	611.3	10.73	1.76	30.21	4.94	1.098.00	3.092.40
über 100 000	3.321	545.5	8.95	1.64	32.07	5.89	2,695.50	9.657.60
Summe	8,755.459	20,463.5	254.37	1.24	266.70	1.30	290.53	304.61

Dies wäre allerdings eine starke Verschiebung der bisherigen Steuerlast von den schwachen Schultern der unteren Classen und der niedrigeren Mittelclassen auf die stärkeren der höheren und reicheren Classen, während die mittlere Mittelclasse (5000 bis 10,000 Fr. Einkommen) etwa gleich hoch belastet bliebe. Im Ganzen aber eine nicht nur an sich, principiell, sondern auch dem Maasse nach wohl zu billigende Veränderung der Belastung. Mit Recht weisen die Motive auch auf die besondere Belastung der unteren und mittleren Classen in den Städten durch den Octroi hin. Die oben (S. 144 ff.) erwähnten gegnerischen Vorwürfe treffen eben deshalb nicht zu: nicht eine ungerechte Ueberlastung der

Reicheren, sondern eine Beseitigung — im Grunde vielfach nur eine Ermässigung — eines bisherigen factischen Privilegs einer im Verhältniss zum Einkommen, zur ganzen Leistungsfähigkeit zu niedrigen Gesammtbesteuerung der reicheren Classen durch das ganze französische Steuersystem würde die Folge der neuen Gesetzgebung sein. Die knapp 200,000 mehr oder weniger erheblich stärker belasteten Censiten sind eben bisher übermässig geschont gewesen. Die Reform würde im Princip gleiche, im Grade noch stärkere, aber auch bei der bisherigen Gestaltung der französischen Besteuerung noch viel berechtigtere Folgen haben wie die neue preussische Steuerreform.

Nicht minder beachtenswerth und ebenso im Ganzen gerechtfertigt wäre die Veränderung der Steuerbelastung durch die hier besprochenen Steuern zwischen Stadt und Land und nach Grössenclassen der Ortschaften. Auch hier eine starke Entlastung der kleinen Orte, in abnehmendem Grade von Orten bis 200 zu solchen bis 20,000 Einwohner, etwa ein Gleichbleiben der Belastung für mittlere Orte von 20,000—50,000 E., eine starke, mit der Ortsgrösse steigende Mehrbelastung in den grösseren Städten, besonders in Paris.

S. Bull. 1896 II, 193 die Tabellen: z. B. würden die Orte bis 2000 Einwohner statt bisher 87.9 nur 58.2 Mill., die von 2000—10,000 statt 48.5 nur 40.9. die von 10,000—20,000 statt 16.7 nur 15.4, die von 20,000—50,000 statt 19.88 20.38, die von 50,000—200,000 dagegen statt 26.26 29.58, die von über 200,000 (ausser Paris) statt 13.85 17.67, Paris aber statt 45.57 sogar 86.30 Mill. zahlen, von einer im Ganzen um fast 10 Mill. höheren Summe unter dem neuen System (268.4 gegen 258.7 Mill, bisher, incl. departementale und communale Zuschläge, welche nach der alten Basis vertheilt blieben). Die kleinen Orte würden um einige 30% entlastet, die grösseren um 11—28, Paris um 89% höher belastet. Mit Recht wird dies auch durch den Hinweis auf die agrarische Krise in den Motiven noch ausserdem gerechtfertigt.

So erweisen sich die Hauptpuncte der geplanten Steuerreform gewiss richtig und stellte die Reform in der That eine wesentliche Verbesserung des ganzen französischen Steuersystems dar. Man begreift freilich bei dieser beabsichtigten starken Veränderung der Steuervertheilung auch eher die Opposition der dagegen interessirten Kreise, zumal da eben eine weitere Umgestaltung wenigstens der directen Besteuerung in dieser Richtung befürchtet wird und auch kaum ganz ausbleiben kann, zunächst namentlich in der Weise, dass die Departemental- und Communalzuschläge, welche einstweilen noch auf der Basis der beiden für die Staatsbesteuerung aufzuhebenden Steuern umgelegt werden sollen, wohl später auch nach der neuen Einkommensteuer vertheilt werden würden.

In einigen Puncten sollen Bedenken gegen die neue Steuer auch nicht verhehlt werden. Eines besteht darin, dass diese ohne Weiteres nur an Stelle der beiden aufzuhebenden, daher wie diese neben die zwei, bezw. drei anderen grossen directen Steuern, die zweifache Grundsteuer und die Gewerbesteuer (ausserdem die Steuer von beweglichen Werthen und die Bergwerkssteuer und etwelche sonstige), welche verbleiben, tritt. Nach den getroffenen Bestimmungen wird somit das diesen Steuern unterliegende Einkommen, also namentlich das aus ländlichen Grundstücken, Gebäuden, Gewerbebetrieb und Werthpapieren herrührende, noch einmal belastet, ohne dass hier eine angemessene Vorkehrung gegen diese „Doppelbesteuerung" vorgesehen ist. Soweit letztere reell eintritt, was, wie implicite anzunehmen ist, vom Gesetzgeber auch gewollt wird, würden dann die verbleibenden Ertragssteuern als höhere Besteuerung des fundirten Einkommens fungiren. Principiell nicht unrichtig, aber gerade als Ertragssteuern und nach deren Einrichtung in Frankreich nicht eben in befriedigender Weise, wie es allein eine wirkliche Vermögenssteuer thun könnte, selbst abgesehen von der weiteren Belastung des rentablen Besitzes durch die Erbschafts- und Schenkungssteuer und durch die schweren Steuern auf die bezüglichen Rechtsgeschäfte im Enregistrement und Stempel. Namentlich bleiben auch die Uebelstände hier unbeachtet, welche aus der Besteuerung der Grund- und Gewerbeerträge durch die Nichtberücksichtigung der Schulden bei der zweifachen Grundsteuer und der Patentsteuer (wie auch im Enregistrement, bisher einschliesslich der Erbschaftssteuer, wo freilich die bezügliche Reform beabsichtigt ist) hervorgehen.

Dann ein weiteres Bedenken. Da in Frankreich u. A. die Staatsrente und die gewöhnlichen Zinsen im privaten Creditverkehr, auch die hypothekarischen, nicht der Zinssteuer der beweglichen Werthe unterliegen, so würde dieses bezügliche Einkommen nur einmal, durch die Einkommensteuer, nicht wie andere Zinsen zweimal, nemlich auch durch diese Ertragssteuer, der directen Staatsbesteuerung unterliegen. Hier würde also wieder eine Ungleichmässigkeit in der Besteuerung verschiedenartiger fundirter Einkommen bestehen.

Endlich noch ein Bedenken. Es sollen ausdrücklich auch alle moralischen Personen und Gesellschaften und Associationen jeder Art einkommensteuerpflichtige Subjecte, doch die vertheilten Zinsen, Dividenden u. s. w. dabei steuerfrei sein. Die schwierigen hieraus

folgenden Steuerprobleme sind hier zu leicht genommen, wie deutsche Erfahrungen zeigen.

Die genannten bestehen bleibenden directen Steuern sollen nach dem Gesetzentwurf (Art. 7 Nr. 3) vom Roheinkommen (revenu brut) zur Berechnung des steuerpflichtigen (revenu imposable) wie andere Gewinnungskosten des Einkommens abgerechnet werden. Wollte man etwa das durch diese Steuern bereits belastete Einkommen ganz von der Einkommensteuer befreien, oder, wie sich auch denken liesse, nur die Differenz zwischen den wirklichen, der Einkommensteuer unterliegenden, und dem fictiven, der betreffenden Ertragssteuer unterliegenden Einkommen der neuen Einkommensteuer unterziehen, so hätte das deutlich angegeben werden müssen. Das hat man nicht gethan, daher doch auch wohl nicht gewollt. Aber die complicirten Fragen der Doppelbesteuerung sind so auch noch nicht gelöst. Ein solches Verfahren der Freilassung des schon versteuerten Ertrags oder der differentiellen Besteuerung in der angegebenen Weise hätte sich freilich bei der Patentsteuer nach deren Veranlagung nach äusseren Merkmalen auch gar nicht durchführen lassen, da hier nicht nach geschätztem Gewerbeertrag besteuert wird. Allenfalls hätte man bestimmen können, wenn jede Doppelbesteuerung, die ja in den aufzuhebenden Steuern zum Theil schon vorhanden ist, vermieden werden sollte, dass die Grund-, Gebäudegrund- und Patentsteuer eines Censiten von dessen festgestelltem Einkommensteuer-Soll abzuziehen und nur der Rest dieses Soll zu zahlen sein solle. In Betreff der 4 % Steuer von beweglichen Werthen (Werthpapieren) enthält das Gesetz noch die besondere Bestimmung (Art. 15 Nr. 7), dass die Einkommensteuer nur auf die Renten u. s. w. gelegt werden solle, welche nach Abzug der 4 % Steuer verbleiben, was aber schon aus der allgemeinen Vorschrift des Art. 7 Nr. 3 folgt.

Die Einkommensteuer ist sonst richtig in der Art construirt, wie es die Idee und Consequenz einer allgemeinen Einkommensteuer fordert.

Abgesehen von den erwähnten Befreiungen wegen Kleinheit des Einkommens wird die *subjective allgemeine Steuerpflicht* für alle in Frankreich wohnenden (physischen) Personen für die Gesammtheit ihres jährlichen Einkommens, für die ausserhalb Frankreichs wohnenden Personen die Steuerpflicht des Einkommens, welches sie aus Grundbesitz, Gewerbe- und Handelsunternehmungen in Frankreich beziehen, und unter denselben Bedingungen die Steuerpflicht moralischer Personen, Gesellschaften, Associationen jeder Art deutlich ausgesprochen (Art. 5). Die Steuer soll am 1. Januar jedes Jahres nach Maassgabe das letztjährigen Einkommens geschuldet werden (Art. 6).

Die *objective* Steuerpflicht oder das steuerpflichtige Einkommen umfasst „die Gesammtheit der Einkünfte, welche herrühren aus beweglichem und unbeweglichem Eigenthum, aus Handel und Industrie, aus Würden und Aemtern, öffentlichen und privaten Anstellungen, Pensionen u. dgl., aus liberalen Berufen, aus wissenschaftlichen, litterarischen, künstlerischen und jeder Art sonstigen gewinnbringenden Beschäftigungen“ (Art. 6). Es wird dann näher angegeben, wie bei der Berechnung des Einkommens zu verfahren, insbesondere welche Abzüge vom Roheinkommen (Rohertrag) zur Feststellung des steuerpflichtigen statthaft und nicht statthaft sind (Art. 7 ff.), um das steuerpflichtige Einkommen zu ermitteln, in der üblichen Weise der Einkommensteuergesetze und richtig. Die *Quellen* der Einkünfte sind hierbei in *fünf* Kategorieen unterschieden (aus „nicht bebautem“, d. i. ländlichem, aus „bebautem“, d. h. mit Gebäuden bedecktem Grundbesitz, aus beweglichen Kapitalien, aus Handel und Industrie, aus öffentlicher und privater wie sonstiger gewinnbringender Beschäftigung (Art. 9—19).

Als *befreit* von der Einkommensteuer wegen des Characters der Person oder wegen des Zwecks der Einkommenverwendung werden in Art. 10 ausser den in Frankreich residirenden Personen mit nicht über 2500 Fr. Einkommen bezeichnet: der Staat, die Nationale Sparcasse, die caisse des dépots et consignations und andere von dieser geleiteten Cassen, das Institut de France, die Académie de medécine, die Facultäten, die Nationalmuseen. Ferner sind gewisse Einkommen als zum *steuerpflichtigen Einkommen nicht gehörig* bezeichnet (Art. 20, 2. Abth. Nr. 1—6). U. A. sind Ausländer für das aus dem Auslande stammende Einkommen frei, wenn sie sich am

1. Januar noch nicht 6 Monate in Frankreich aufhalten; Einnahmen von Wohlthätigkeits-, wissenschaftlichen, künstlerischen, auch Sport-Anstalten u. dgl. für die betreffenden Zwecke; die Zinseneinnahmen der privaten Sparcassen für den Dienst der letzteren; insbesondere dann auch, wie schon erwähnt, „Zinsen, Dividenden, Einkünfte und alle anderen Erträge oder Beneficien, welche irgend welche Gesellschaften und Unternehmungen, finanzielle, industrielle, commerzielle, bürgerliche, unter ihre Mitglieder oder Actionäre vertheilen", wonach dann nur die zur Reserve u. dgl. verwendeten Einkünfte dieser Unternehmungen steuerpflichtig blieben.

Ein besonders wichtiger Grundsatz, welcher neben der Einkommensteuer überhaupt und neben dem „progressiven" Steuerfuss vornemlich Gegnerschaft gefunden hat, auch in der Kammer, ist dann noch die nach allen, auch deutschen Erfahrungen, gebotene Declarationspflicht, die alle Steuerpflichtige mit mehr als 10,000 Fr. Einkommen zu erfüllen haben.

(Art. 24 ff.) Jährlich im Januar. Die Declaration ist nach den einzelnen in Art. 9—19 aufgeführten Quellen gesondert zu machen, für den Rohertrag der Einkünfte und für die statthaften Abzüge an Kosten und Lasten. Die Declarationen sollen mit der Versicherung auf Ehre, dass sie nach den Bestimmungen des Gesetzes und in voller Aufrichtigkeit gemacht seien, erfolgen. Alle anderen Steuerpflichtigen können freiwillig declariren, doch dazu auch durch eine besondere Aufforderung des Vorsitzenden der Einschätzungscommission veranlasst werden. Die Declarationen sind nach Formularen, welche ein Reglement der Verwaltung feststellt, zu leisten (Art. 30). Von Specialbestimmungen sind beachtenswerth: Schuldner dürfen die Zinsen von Schulden nur abziehen von ihrem rohen Einkommen, wenn diese Zinsen Gegenstand der Steuererklärung des Gläubigers sind. Eventuell haben sie das Recht, wenn der Gläubiger nicht declarationspflichtig ist, den Beweis des Bestehens ihrer Schuld zu liefern (Art. 29). Eine auch bei uns besonders beanstandete Pflicht ist in Art. 31 allen Personen und Gesellschaften aufgelegt, nemlich das Einkommen, welches sie ihren Angestellten mit über 1500 Fr. jährlich geben, im Januar jeden Jahres zur Anzeige zu bringen — die „Melde- und Declarationspflicht der Arbeitgeber", die an sich ganz in der Ordnung ist, wie bei den Cassen, welche die Gehalte der öffentlichen Beamten zahlen.

In der Organisation der Verwaltung machen sich deutsche Muster geltend. Sie enthält aber im grösseren Maasse als bei uns Beamtenelemente und ist, übrigens mit Recht, so eingerichtet, dass dem fiscalischen Interesse ein grösserer Einfluss gesichert bleibt. Zweifelhaft bleibt, ob das Berufungswesen, das nach Analogie der bisherigen directen Besteuerung gedacht ist, bei dieser neuen eigenartigen Steuer genügend fungiren würde.

Art. 32 ff. Zur Prüfung der Declarationen und Feststellung der Grundlagen der Steuer werden in jeder Gemeinde eine oder mehrere Einschätzungscommissionen (sogen. „Commissionen ersten Grads"), in jedem Arrondissement eine höhere Commission eingerichtet. Die erste bildet sich aus dem Maire als Vorsitzendem (der Maire kann sich aber durch einen Adjuncten vertreten lassen), zwei vom Municipalrath ernannten Mitgliedern, dann dem Steuereinnehmer und dem Controleur der directen Steuern, welcher als Secretär fungirt. In Gemeinden mit mehreren Commissionen wird der Maire von Rechtswegen durch Adjuncten und in deren Ermangelung durch vom Municipalrath bestimmte Municipalräthe ersetzt (Art. 32, 33). Die Commission hat die erforderlichen, mit Recht nicht zu eng begrenzten Befugnisse, und darf sie die Steuerpflichtigen vor sich laden und alle erforderlichen Aufschlüsse von ihnen verlangen. Die sich Weigernden verlieren das Reclamationsrecht gegen ihre Veranlagung

(Art. 34). — Die Obercommission besteht aus dem Generalsecretär der Präfectur oder dem Unterpräfecten oder in deren Ermangelung aus einem vom Präfecten bestimmten Präfecturrath als Vorsitzendem, aus zwei Mitgliedern des Generalraths, welche dem Arrondissement angehören, und zwei Mitgliedern des Arrondissementsraths, die von den betreffenden Versammlungen bestimmt werden, ferner dem Generaleinnehmer (trésorier-payeur général) oder dem Finanz-Particulareinnehmer, oder in deren Ermangelung aus einem vom Generaleinnehmer bestimmten Einnehmer, endlich aus einem als Secretär fungirenden Beamten der directen Steuern und einem solchen des Enregistrement, beide von den betreffenden Departementaldirectoren bestimmt. Diese Commission überprüft und beaufsichtigt die Declarationen, stellt die von letzteren abweichenden Veranlagungen und die von den Communalcommissionen von Amtswegen erfolgten, sowie diejenigen, über welche diese Commissionen und der Director der directen Steuern nicht übereinstimmen, fest. Wenn die Commission dem Votum dieses Directors nicht beitritt, entscheidet der Präfect, vorbehaltlich des Recurses an den Finanzminister. Ausdrücklich wird für Commissionen, Mitglieder, Beamte strenge Pflicht der Geheimhaltung ausgesprochen (Art. 37).

Wer die geforderte Declaration unterlässt, wird mit einer Strafe der Steuererhöhung um 50 % auf das von Amtswegen festgestellte Einkommen bedroht, mit einer solchen der doppelten Steuer für den in der Declaration verheimlichten Theil des Einkommens, doch tritt auch hier nur der einfache Steuersatz ein, wenn der verschwiegene Theil des Einkommens weniger als $^1/_{10}$ des declarirten ist und wenn es 5000 Fr. nicht übersteigt (Art. 38).

Die Steuer ist zahlbar in so viel Monatsraten, als vom Monat der Publication derselben an Monate im Jahre noch laufen, den der Veröffentlichung eingerechnet. Die Zahlung unterliegt in administrativer und rechtlicher Hinsicht im Uebrigen denselben Bestimmungen, wie diejenige der bisherigen directen Steuern. Beim Tode eines Pflichtigen müssen die Erben die Steuer noch für das ganze Jahr zahlen (zu hart). Bei Fortzug eines Censiten aus dem Erhebungsbezirk, wie bei freiwilligem oder Zwangsverkauf ist die Steuer sofort für das ganze Jahr fällig (Art. 42). Die Vermiether müssen unter eigener Verantwortlichkeit für die schuldigen Steuern ihrer Miether Umzüge der letzteren der Steuerverwaltung anmelden (Art. 43).

Für Reclamationen in Einkommensteuersachen gelten dieselben Bestimmungen wie in Sachen der directen Steuern, doch mit gewissen Modificationen, wonach u. A. die Reclamationen, welche sich auf das durch die Obercommission festgestellte Einkommen oder auf eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Communalcommission und der Verwaltung der directen Steuern beziehen, an die Obercommissionen gehen (Art. 45).

Ausdrücklich wird bestimmt, dass die Departemental- und Communal-Zuschläge für 1897 unter keinen Umständen an die Einkommensteuer, sondern, wie bisher, an die bestehenden directen Steuern angeknüpft werden (Art. 55, 46).

Eine Reihe von Specialbestimmungen betreffen die neue Einschätzung des Reinertrags des ländlichen Bodens (propriétés non bâties) und die Erneuerung und Erhaltung des Katasters, wofür hier auf den Gesetzentwurf selbst verwiesen wird (Art. 63—81).

Es wäre Alles in Allem ein grosses Werk, wenn es Frankreich gelänge, nach all den Experimenten eines vollen Jahrhunderts seit der ersten Revolution mit den verschiedensten Steuern gerade die Einkommensteuer in dieser geplanten oder doch in einer ihr ähnlichen Weise einzuführen, — die an sich relativ beste, zugleich die einzig wichtigere Steuer, zu welcher das moderne Frankreich zwar mehrfach beachtenswerthe Anläufe, aber mit welcher es noch niemals einen ernstlichen practischen Versuch gemacht hat. Misslingt der Plan, so wirft das kein erfreuliches Licht auf französische Zustände.

Wenn der Doumer'sche Entwurf, wie es leider wahrscheinlich, auch nur Project bleibt, so wird die vorausgehende genauere kritische Darstellung doch nicht nutzlos sein, gerade in diesem Werke und für die in dieser genaueren Darlegung der französischen Besteuerung von uns verfolgten Zwecke in Betreff der „speciellen Steuerlehre“. Der besprochene Plan füllt die einzige wichtigere Lücke aus, welche in den Arten und Formen der modernen französischen Besteuerung noch bestand, um diese wirklich zu einer vollständigen Sammlung „practischer Lehrexempel“ und „Steuermodelle“ auch für die Finanzwissenschaft zu machen (Fin. III, Vorwort S. XII und oben in diesem Heft §. 1). Welche einzelne steuerpolitische und steuertechnische Aufgaben bei einer ernstlichen Einkommensteuer vorliegen, haben wir in Deutschland, besonders bei der grossen preussischen Reform, erfahren. Ich beziehe mich dafür auf meine eingehende kritische Darstellung in Schanz' Finanzarchiv, 1891, B. 2. Man wird auch in Frankreich, wenn man ernstlich an die Aufgabe geht, noch manche einzelne Schwierigkeiten finden, mehr als man wohl bisher dort annimmt. Aber lösen lassen sie sich bei gutem Willen alle, wenigstens soweit als überhaupt dergleichen bei einer Steuer gelöst werden kann.

§. 28. Allgemeine finanzwissenschaftliche und finanzpractische Ergebnisse aus der britischen und französischen Steuerentwicklung im 19. Jahrhundert und vergleichender Blick auf deutsche Verhältnisse. Bei aller Verschiedenheit dieser Entwicklung bei den beiden westeuropäischen Culturvölkern, — der Folge der verschiedenen politischen Geschichte und der wesentlich dadurch bedingten verschiedenen Finanzbedürfnisse, der verbliebenen Verschiedenheit der volkswirthschaftlichen Organisation und der Stellung einer jeden Volkswirthschaft in der Weltwirthschaft, aber auch der Verschiedenheit des Nationalcharacters — treten doch auch gemeinsame Züge in der Steuerentwicklung hervor, welche auf gleichartige Einflüsse hinweisen. Gerade diese Momente verdienen besondere Beachtung auch in der Wissenschaft, hier in der speciellen Steuerlehre der Finanzwissenschaft. Was sich hier Gemeinsames constatiren lässt, fordert dann wieder zu einer Vergleichung mit den bezüglichen Verhältnissen anderer Länder auf, um festzustellen, ob es sich auch hier findet oder welche und warum diese Abweichungen bestehen. Auch für die Praxis lassen sich so Ergebnisse gewinnen, Fingerzeige für weitere Zielpuncte der Steuerpolitik und Steuertechnik in den einzelnen verglichenen Ländern. Dies mag zum Schluss ein kurzer Blick mit auf die deutsche Besteuerung und ein Hinweis auf Zielpuncte, welche diese der britischen und französischen Steuerpolitik und Steuertechnik entnehmen kann, zeigen.

Die relativ grosse Vereinfachung des britischen Steuersystems ist in Frankreich bei dessen ausserordentlich gestiegenem Steuerbedarf und den abweichenden Consumtions- und Productionsverhältnissen nicht zu erreichen gewesen. Die indirecte Verbrauchsbesteuerung hat in beiden Staaten einen breiten Raum

behauptet. Aber doch zeigt sich übereinstimmend, dass man die nothwendigen Lebensbedürfnisse von Steuern befreit, wie in Grossbritannien, oder doch in der Besteuerung erleichtert hat, wie in Frankreich. Die neuen agrarischen Zölle bilden hier nur scheinbar eine Ausnahme, weil sie eben Schutzzölle sind und anderen als finanziellen Gesichtspuncten ihre Wiedereinführung verdanken, wenn sie dann auch in Frankreich ebenso wie in Deutschland bald ein wichtiges, jetzt schwer ersetzbares Finanzobject geworden sind. Der Schwerpunct der Verbrauchsbesteuerung liegt, im Unterschied zur Zeit vor dem 19. Jahrhundert, in den Steuern auf verbreitete Volksgenussmittel immer doch nur relativer Nothwendigkeit, in der Besteuerung der im nationalen Consum voranstehenden alcoholischen Getränke und des gewohnheitsmässigen warmen Getränks aus den bezüglichen fremden Colonialwaaren, dann des Tabaks, in Frankreich auch noch des Zuckers, welchen England bereits steuerfrei zu machen für gut fand, vielleicht in diesem Puncte doch schon etwas zu weit gehend. Fast nur in dieser Form, unter Voraussetzung der Ueberwälzung von Inlandsteuer und Zoll auf den Preis des Consumartikels, tragen die britische, überwiegend in dieser Form doch aber auch die französische Arbeiterbevölkerung und die übrigen unteren Classen und niederen Mittelclassen gegenwärtig noch ihren Antheil an der Staatsbesteuerung. In Frankreich fällt jedoch allerdings von den übrigen Finanz- und Schutzzöllen, dann von den Verkehrssteuern, dem Enregistrement und dem Stempel, auch von den Erbschaftssteuern und endlich bei der bestehenden Einrichtung der directen Besteuerung auch von dieser ein nicht unerheblicher Theil noch mit auf die genannten Classen. Und in der Communalbesteuerung gilt dasselbe vom Octroi der Städte und von den Zuschlagcentimen zu den directen Steuern, während die britische Haussteuer und Erbschaftssteuer diese Classen ganz oder grösstentheils frei lassen und auch die Localbesteuerung sie im Ganzen wohl nicht schwer trifft. Die deutliche „socialpolitische“ Tendenz in der Steuerentwicklung der leitenden Culturvölker, die unteren Classen zu entlasten oder doch zu erleichtern, ist in Grossbritannien so in erheblich stärkerem Maasse als in Frankreich durchgedrungen, dank freilich vornemlich einer günstigeren Gestaltung des Finanz- und Steuerbedarfs, daher der entscheidenden Ursache dafür, einer günstigeren, ruhigeren politischen Geschichte, ausserdem auch bei dem Inselvolke unter stärkerer Mitwirkung verkehrspolitischer Interessen. In der hohen Belastung von Ge-

tränken, wie Branntwein, und von Tabak in beiden Ländern machen sich aber auch richtige und wichtige consumpolitische, sittenpolitische Gesichtspuncte mit geltend. Bei der Beschränkung oder Beseitigung der directen Steuern der unteren Classen haben endlich neben den socialen auch steuertechnische Rücksichten gegen eine Besteuerung dieser Classen mitgesprochen, Rücksichten, welche zum Theil in Folge der modernen Verkehrsverhältnisse und der durch die wirthschaftliche Entwicklung bedingten starken Wanderungen der Bevölkerung noch zwingender geworden sind.

Vergleicht man in diesen Beziehungen die deutschen Verhältnisse mit den britischen und französischen, Reich und Einzelstaaten zusammenfassend, so tritt in unserer Steuerentwicklung neben grossen gebliebenen Verschiedenheiten doch mehr Verwandtschaft zur französischen als zur britischen Entwicklung hervor, so auf dem Gebiete der Zölle, der Zucker-, der Salzsteuer. Eine lange, in Folge unserer früheren politischen Verhältnisse zurückgebliebene Entwicklung haben wir seit der Gründung des Zollvereins und besonders seit der Errichtung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches endlich nachgeholt, den Vorgängen in allen anderen Culturstaaten gemäss: wir haben die Zölle und einige innere Verbrauchs- und Verkehrssteuern ausgebildet und wenigstens die Zölle einigermaassen zu genügender Ergiebigkeit gebracht, letzteres freilich unter starker Mitverwendung von Schutzzöllen, namentlich seit 1879 von agrarischen. Unser Zolltarif konnte und durfte mit Recht nicht nur aus protectionistischen, sondern auch aus fiscalischen Gründen nicht so vereinfacht werden, als der britische, er gleicht hierin und nach seiner Einwirkung auf die Zollerträge mehr dem französischen. Aehnliche Consumtionsverhältnisse haben darauf mit hingewirkt. Die wichtigen Colonialwaarenzölle (Caffee!) konnten aber bei günstigerer Finanzlage als in Frankreich — lastet doch im Grunde der Zinsbetrag der ganzen riesigen französischen Staatsschuld auf der Steuer, von den Zinsen aller deutschen Schulden nicht ein Pfennig! — mässiger gehalten werden. Die Zölle sind daher doch in Deutschland eine geringere Last für die Masse der unteren Bevölkerung als in Frankreich, ein socialpolitisch nicht unwichtiger Unterschied. Selbst vom Getreidezoll gilt das, welcher aber als unentbehrlicher, dem nationalen Interesse dienender Schutzzoll überhaupt unter andere Gesichtspuncte der Betrachtung fällt. Weniger erfreulich ist im Vergleich mit England das Vorhandensein, mit Frankreich — der einzige

bezügliche Fall auf dem Steuergebiete — die grössere Höhe der deutschen Salzsteuer und in der Zuckersteuer ist das berechtigte finanzielle Interesse bei uns zu sehr zurückgetreten, noch mehr als in Frankreich. Unsere Verkehrssteuern sind in der Entwicklung weit hinter den französischen (Enregistrement und Stempel) zurückgeblieben, auch trotz der neueren stärkeren Ausbildung der Reichssteuern (Börsensteuer) und der Revision der einzelstaatlichen Stempelgesetze. Ist dadurch berechtigten Verkehrsinteressen bei uns mehr Rücksicht getragen, kennen wir zum Glück nicht die Plackereien und die theilweise ungeheuer hohe Belastung durch das französische Enregistrement und Stempelwesen, ist namentlich unser Grundbesitz in Bezug auf Rechtsgeschäfte nicht entfernt so hoch als in Frankreich durch solche Abgaben belastet, so liesse sich doch eine noch schärfere Belastung des Mobiliarverkehrs durch Verkehrssteuern, wie Stempel u. dgl., bei uns auch aus fiscalischen Gründen wohl billigen. Rücksichten auf gleichmässige Besteuerung der einzelnen Erwerbszweige und der dazu gehörenden Rechtsgeschäfte sprechen auch mehr dafür als dagegen.

Die Hauptlücke unserer Besteuerung verglichen mit der britischen wie französischen ist aber immer noch die finanziell wie consum- und sittenpolitisch ungenügende Ausbildung unserer Getränke-, namentlich Branntwein- und Bier- und mehr noch unserer Tabakbesteuerung. Nur Süddeutschland, vor allem Baiern, hat die Besteuerung unseres eigentlichen „Volksgetränks", des Bieres, ordentlich entwickelt, das übrige Deutschland, das Reich, sind in dieser wie auch mit dem Süden in der Branntwein- und Tabakbesteuerung trotz der neueren Reform der ersteren und der ein wenig ergiebiger gewordenen Gestaltung der letzteren ausserordentlich zurückgeblieben. Hier gilt es gerade nach dem Vorgang der beiden westeuropäischen Staaten und der meisten übrigen Länder die Besteuerung noch erheblich einträglicher zu machen. Dann können für nothwendige Reichs- und Staatsbedürfnisse (Marine! Heer, Civil-, die verschiedensten Culturausgaben, auch solche speciell im Interesse der unteren Classen) die fehlenden oder anderswie nicht unbedenklich zu beschaffenden Einnahmen, nicht minder aber auch die Mittel zu sonstigen passenden Steuerreformen im Gebiet der directen Besteuerung, der Communalbesteuerung erlangt werden. Eine Tabakbesteuerung von wenig über 1 M. auf den Kopf (1893/94 1.09) bei dem ungeheuer hohen Tabakconsum in Deutschland gegen $5^1/_2$ in Grossbritannien, an $6^1/_2$ M. (rein) in Frankreich, eine Bier-

besteuerung bei dem riesigen deutschen Bierconsum von 80 Pf. auf den Kopf im Reichs-Brausteuergebiet gegen über $5^1/_2$ M. in Baiern, über 4 in Württemberg, $3^1/_3$ in Baden, $1^3/_4$ in Elsass-Lothringen, über 5 in Grossbritannien, verglichen selbst mit dem Kopfertrag von fast $^1/_2$ M. der Biersteuer in dem Weinlande Frankreich, eine Branntweinbesteuerung von auch jetzt noch nur knapp 3 M. auf den Kopf gegen fast 10 M. in Grossbritannien und ca. $5^1/_2$ M. in Frankreich — hier noch neben der ca. $3^1/_2$ M. betragenden Staatssteuer auf Wein und Obstwein —, das sind ungerechtfertigte Verschiedenheiten in Deutschland verglichen mit den beiden anderen Ländern und auch Verhältnisse, welche mit einer Salzsteuer von 90 Pf. auf den Kopf — mehr als die Biersteuer im Braugebiet! — in Widerspruch stehen. In der Weinbesteuerung sind wir ausserdem sowohl gegen Frankreich als auch gegen England zurück, was indessen verglichen mit beiden mehr in unseren Consumverhältnissen, verglichen mit Frankreich auch mehr in unseren Productionsverhältnissen seine einigermaassen genügende Erklärung und Rechtfertigung findet. Unser fremder Weinconsum ist zu klein, um den Zollertrag dafür viel ergiebiger gestalten zu lassen, unser einheimischer Weinbau nicht bedeutend genug, um die unvermeidliche schwere Belästigung durch eine innere Weinsteuer mit einem genügenden Steuerertrag allenfalls in den Kauf nehmen zu können. Auch in Frankreich strebt man, wie gezeigt, nach einer wesentlichen Erleichterung der inneren Weinsteuer hin. Es käme bei uns auf die Lösung der freilich schwierigen Aufgabe an, eine geeignete Steuermethode für den Wein zu finden, um diesem Getränk seinen gebührenden Antheil in der Getränkebesteuerung zu geben, — vielleicht noch am Ersten in Verbindung mit einem ordentlich ausgebildeten Handels- und Schanklicenzsystem.

Eine Hauptaufgabe der Steuerpolitik ist, gerade neben der unvermeidlichen Verbrauchsbesteuerung der directen Besteuerung und der doch mit ihr nach der ökonomischen Wirkung mehr verwandten Erbschaftsbesteuerung eine richtige Stellung und genügende Enwicklung zu geben, damit diese Steuern gegenüber den Mängeln der Verkehrssteuern ausgleichend wirken können. Das ist im Ganzen Grossbritannien durch die Ausbildung der Einkommensteuer, die Ausgestaltung, besonders die neueste, der Erbschaftsbesteuerung im Staatssteuersystem gelungen, noch mehr in der Gesammtbesteuerung, wenn man die Localsteuern mit herbeizieht. Frankreich hat sich dieser Aufgabe in der directen Besteuerung

bisher nicht gewachsen gezeigt, woran aber, neben politischen Momenten, die steuertechnische Eigenart seiner directen Besteuerung, der Ertragssteuer-Character wesentlich mit schuld ist. Die britische Einkommensteuer ist trotz ihrer Mängel, ihrer Zusammenschweissung aus verschiedenen Steuern, welche noch manchfach Ertragssteuercharacter haben, hier im Ertrage entwicklungsfähiger gewesen, weil sie eben doch in einer Hinsicht wieder eine Personalsteuer ist.

Die Entwicklungsfähigkeit der Personalsteuer, die geringe, beinahe fehlende Entwicklungsfähigkeit der Ertragssteuer ist eines der beachtenswerthesten Ergebnisse der Steuergeschichte des 19. Jahrhunderts, der französischen, aber auch derjenigen anderer Länder, insbesondere auch Deutschlands (Oesterreichs u. a. m.). Eben diese Wahrnehmung drängt selbst in Frankreich, wie schon länger in Deutschland, von der Ertragsbesteuerung, wenigstens als directer Staatsbesteuerung, ab und zur Personal-, insbesondere zur Einkommensteuer, mindestens zur Einführung von Personalsteuerelementen in die Object- und Ertragsbesteuerung hinüber. Hier, wie so vielfach sonst, ringt sich der Individualismus zur Geltung: Man kann die directe Steuer nicht mehr nach festen Schematen der grossen Erwerbszweige einrichten, weil diese Schemata immer weniger zutreffen, der einzelne Erwerbende vielmehr nach seinen individuellen wirthschaftlichen Verhältnissen für sich, nicht bloss als Glied einer Erwerbskategorie, zu betrachten ist. Die ehemalige Objectivirung der Steuerpflicht muss so nothwendig der Subjectivirung weichen. Das Alles hängt mit der ungeheuren Umgestaltung der Technik in der Production und im Verkehr, mit der daraus hervorgehenden Umgestalturg der Oekonomik und der gesammten wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse „im Zeitalter des Dampfes“ enge zusammen. Die Ertragsbesteuerung setzt für die leidlich befriedigende Function selbst bei der ersten Einführung ihrer wichtigsten Glieder (Grund-, Gewerbesteuer), vollends für eine solche Function im weiteren Verlauf der Zeit einigermaassen stabile Verhältnisse der Technik und Oekonomik voraus. Solche bestanden noch annähernd in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts. Das war die Periode, wo man in Frankreich und vielfach nach seinem Muster auch anderswo, auch in Deutschland, Oesterreich die Ertragsbesteuerung ausbildete, „stabile“ Grundsteuersysteme einführte, wie die Erfahrung freilich bald lehren

sollte schon damals ein Verfahren, welches kaum mehr recht den bestehenden und doch schon, wenn auch noch in langsamer Umbildung begriffenen Verhältnissen der Technik und Oekonomik in Production und Verkehr entsprach. Die Ergebnisse waren daher, mindestens in grossen Staaten, bald wenig befriedigend. Mit der stärkeren Aenderung dieser Verhältnisse immer mehr in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts und als dann auch noch der Steuerbedarf immer mehr wuchs und socialpolitische Gesichtspuncte Erleichterung der directen Steuern der unteren, Verschiebung wenigstens dieser Steuerlast, zumal neben den indirecten Verbrauchssteuern, auf die oberen Classen der „modernen Erwerbsgesellschaft" immer dringender erheischten, da versagte jene einst von Theorie und Praxis so gepriesene „rationelle Ertragsbesteuerung" (Fin. II, 2. Aufl., §. 218) immer mehr den Dienst. Sie liess sich für den Fiscus nicht genügend ertragsreicher machen (Frankreich), so nothwendig das gewesen wäre, belastete die Steuerpflichtigen, welche schliesslich eben doch auch in der „Objectbesteuerung" die Last tragen, immer ungleichmässiger, bis zur Unerträglichkeit, leistete die gebotene Ausgleichungsfunction gegenüber den andern Steuern nicht richtig und nicht entfernt genügend und gestattete nicht, sie der wirklichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen auch nur einigermaassen anzupassen, auch mit deswegen nicht, weil sie der wachsenden Verschuldung der Steuerobjecte und Steuersubjecte, eine Folge der Entwicklung der Creditwirthschaft, ihrem Character gemäss nicht Rechnung tragen konnte. So sehen wir sie am Schluss des Jahrhunderts von Theorie und Praxis, wenigstens was den Staat, im Unterschied von der Gemeinde, zumal den grossen Staat anlangt, aufgegeben und an ihre Stelle tritt die Personalsteuer, die Einkommen-, die Vermögenssteuer, welche den Finanzbedürfnissen wie den steuerpolitischen, steuertechnischen und auch den socialpolitischen Bedürfnissen sich besser anzuschmiegen vermag. Der ganze Verlauf ist ein nothwendiges Product der geschichtlichen Entwicklung und der für letztere maassgebenden Factoren, vor Allem der Umgestaltung von Technik und Oekonomik in Production und Verkehr, zugleich ein gutes Beispiel auch auf diesem Gebiete, wie sehr solche Entwicklungen auch hier durch diese Momente bedingt sind. Eben deshalb ist z. B. der neueste Versuch mit der Einführung der Einkommensteuer in Frankreich so interessant, ähnlich wie die preussische Steuerreform und Reformen in andern deutschen Staaten Belege für das Gesagte bilden, —

auch wenn hier wie sonst die Nächstbetheiligten zu schieben meinen, wo sie geschoben werden.

In dieser Entwicklung von der Ertragsbesteuerung zur Personal-, besonders zur Einkommen- und auch zur Vermögensbesteuerung hin hat Deutschland und, nach langer Versäumniss, seit der Miquel'schen Reform in erfreulicher Weise namentlich Preussen die Führung übernommen und auch in steuertechnischer Hinsicht das Werthvollste geleistet. Wir sind hier nicht nur Frankreich, sondern gerade in der technischen Ausbildung der Einkommensteuer und in der Benutzung dieser Steuer mit zum socialpolitischen Zweck der richtigeren Vertheilung der Steuerlast zwischen Arm und Reich auch England entschieden voraus. In der technisch vollendeten Durchführung der Ertragssteuern gebührt sonst Frankreich die Palme, auch wohl vor den deutschen Mittel- und Kleinstaaten, sicher vor Preussen, dessen Grundsteuer und vollends dessen frühere Gewerbesteuer der französischen entschieden nachstanden, wenn auch seine Gebäudesteuer wieder Vorzüge hatte. Der beste Punct in der preussischen, sonst so veralteten Gewerbesteuer war die Bildung von „Steuergesellschaften", — eben die Verbindung eines Personalsteuerelements mit der Ertragssteuer, ein mit Recht auch in die reformirte Gewerbesteuer hinüber genommener Punct.

Ein Hauptmangel der deutschen directen Besteuerung ist nur immer noch ihre Verschiedenheit von Staat zu Staat. Selbst die neueren Einkommensteuern sind, statt nach gleichem Schema, in manchen, auch wichtigeren wie nebensächlichen Einzelheiten ungleich gestaltet, bei der sonstigen Gleichheit der maassgebenden Verhältnisse doch recht unnöthig. Und damit verbindet sich ein anderer Mangel, welcher die Reichs- und Landesfinanzen gleichmässig nachtheilig berührt. Auch wenn man, trotz des unzweifelhaften Rechts, directe Reichssteuern einzuführen, aus anderen guten Gründen die directe Besteuerung im Wesentlichen den Einzelstaaten überlässt, sollte doch auf gleichmässige Gestaltung dieser Besteuerung im allseitigen Interesse hingestrebt werden. Dies namentlich, um wenigstens einen Maassstab zur Beurtheilung der Steuerfähigkeit der Bevölkerungen der Einzelstaaten und einen richtigen Vertheilungsschlüssel für die Umlegung der Reichslasten auf die Einzelstaaten statt des unhaltbaren, kopfsteuerartigen Systems der Matricularbeiträge — das nur durch die Vertheilung der Ueberschüsse der Reichssteuern nach demselben falschen Maassstabe in

seinen schädlichen Wirkungen etwas ausgeglichen wird — zu gewinnen. Der Weg hierzu böte sich in der Einführung einer Reichssteuer auf Einkommen und Vermögen wesentlich nach preussischem Muster, aber unter Uebertragung der Veranlagung an die Organe der Einzelstaaten, nur mit Reichscontrole, wie bei den Zöllen u. s. w., mit Vertheilung der anderweit nicht gedeckten Reichslasten auf die Einzelstaaten nach einer solchen Steuerveranlagung, aber mit Belassung freier Entscheidung der Einzelstaaten darüber, ob sie diese wie ihre eigenen Lasten nach diesem Maassstabe oder sonstwie aufbringen wollen. Gerade zur Gewinnung eines Ausgleichungsmittels gegenüber den Reichs-Verbrauchssteuern wäre freilich die einigermaassen gleichmässige Verwendung der in derselben Weise gestalteten Einkommen- und Vermögenssteuer in allen Einzelstaaten zu erstreben. Das sind indessen Aufgaben, welche in unserem förderativen Reiche schwieriger als in einem Einheitsstaate wie Frankreich oder Grossbritannien zu lösen sind. Das neue französische Einkommensteuerproject bezeichnet einen wichtigen und richtigen Schritt auf der angedeuteten Bahn. Bei der Gleichartigkeit der maassgebenden Verhältnisse werden nur alle Culturstaaten in eine solche Richtung gedrängt werden.

Einen weiten Vorsprung haben viele andere Länder, auch Frankreich und nunmehr, nach seiner neuesten betreffenden Reform vor Allem England dagegen vor Deutschland in der stärkeren Entwicklung der Erbschaftsbesteuerung voraus. Diese ist auch in den neueren, nirgends tief greifenden Reformen (Preussen, Mittelstaaten) durch ihre Beschränkung auf die Seitenlinie und die Nichtverwandten und durch die Niedrigkeit ihrer Steuersätze bisher in Deutschland zur Unergiebigkeit verurtheilt geblieben und kann in dieser ihrer Gestaltung auch nicht wie die französische und vollends die neue britische jene wünschenswerthe Ausgleichungsfunction einer derartigen Steuer im Steuersystem übernehmen. Auch hier ist es wie bei der Bier-, Branntwein-, Tabakbesteuerung ein Missverhältniss, wenn die Erbschaftssteuer in Preussen nur wenig über $^1/_4$ M. auf den Kopf, in Grossbritannien (für den Staat allein) schon jetzt etwa $4^1/_2$, in Frankreich (ohne Schenkungssteuer) fast 4 M. einbringt. Allerdings ist in der neuen preussischen Vermögenssteuer, der euphemistisch so genannten „Ergänzungssteuer“ eine Steuer in das Staatssteuersystem eingefügt worden, welche an sich noch besser als eine Erbschaftssteuer den be-

rechtigten fiscalischen und den Interessen richtiger Steuervertheilung sowie der Aufgabe jener Ausgleichungsfunction im Steuersystem dienen kann. Aber bei ihrem niedrigen Steuerfuss, ihrem demgemäss niedrigen Ertrage, einstweilen wenig über 1 M. auf den Kopf, bei ihrer in Folge des leidigen Fehlens der Declarationspflicht doch nicht genügend gesicherten richtigen Veranlagung, bei ihrer Beschränkung auf das rentable Vermögen unter Ausschluss des Gebrauchs- und Nutzvermögens, worin eine Begünstigung der reicheren Classen liegt, bei ihrer wohl etwas zu weit gehenden Befreiung kleinen Vermögens (bis 6000 M.) und ihrem proportionalen, statt zu verlangenden progressiven oder wenigstens degressiven Steuerfusse kann diese Steuer in ihrer gegenwärtigen Gestaltung doch jenen angedeuteten Interessen nur erst unvollkommen dienen und jene Ausgleichungsfunction noch nicht befriedigend ausüben. Mängel, welche durch die bessere Einrichtung der Einkommensteuer zwar gemindert, aber nicht genügend beseitigt werden. Um so mehr wird immer wieder an eine Reform der Erbschaftssteuer zu denken und diese Steuer am Besten wieder als Reichssteuer, wenigstens in der oben für die Einkommensteuer als wünschenswerth bezeichneten Weise, einzurichten sein, so dass sie im ganzen Reiche mit zur Vertheilung von Reichslasten einen Repartitionsschlüssel abgäbe, wenn es auch den Einzelstaaten wieder überlassen bliebe, die danach auf sie fallende Quote der Reichslasten und eventuell weitere eigene Lasten nach ihr oder auf andere Weise zur Deckung zu bringen. Jedenfalls aber müssten hier die neue Reform der britischen und mehr noch die beabsichtigte Reform der französischen Erbschaftssteuer zum Vorbild dienen. Daher Besteuerung nur nach Maassgabe der Bereicherung von Erben oder Legatar; steuerfreier Betrag in passender Höhe (1000 M.?); Besteuerung auch der nächsten Erben, der directen Linie, der Kinder und Eltern, der Ehegatten; progressiver Steuerfuss, wie überall und wie schon bisher auch in Deutschland, nach der Nähe und Entfernung der Verwandtschaft zwischen Erblasser und Erben wie Legatar, beginnend etwa mit 1 % für die directe Linie und steigend auf mindestens 10—12 % bei den entferntesten Verwandten und Nichtverwandten; ausserdem aber eine zweite Progression des Steuerfusses nach der Höhe der Erbportion, bezw. des Legats, wie in dem französischen Plan, nicht nur nach der Höhe der ganzen Erbschaft, wie in England, und Gestaltung dieser Progression so, dass bei grossen Erbtheilen in der nächsten directen

Linie (z. B. über 1 Mill. M.) doch schon im Ganzen einige Procent (3—5), bei den entferntesten Verwandten und Nichtverwandten wie jetzt schon in England Gesammtsteuersätze von 15—18, auch bis 20 % eintreten [1]). Eine derartig entwickelte Erbschaftssteuer könnte den fiscalischen, den steuer- und socialpolitischen Interessen vortrefflich dienen und die nothwendige Ausgleichungsfunction gegenüber den Verbrauchssteuern auf Artikel der Massenconsumtion in Verbindung mit der schon für diese Zwecke mitwirkenden Einkommensteuer befriedigend leisten.

Die britischen und die französischen wie auch die deutschen Steuerreformen und Reformbestrebungen bewegen sich so bisher nicht in jeder Einzelheit gleichartig. Aber ihnen allen liegen doch finanzielle, steuer- und socialpolitische Gesichtspuncte, wie die mehrfach angedeuteten zu Grunde: für die Weiterentwicklung des Steuersystems, für die Verbindung verschiedenartiger Steuern darin, für die Ausgleichung der Mängel der einmal in ihrem Gesammtertrage unentbehrlichen indirecten Verbrauchssteuern, für die compensirende und selbst über den Compensationsbetrag hinausgehende Belastung der wohlhabenderen und reicheren Classen durch directe personale und durch Vermögenssteuern in directer (nomineller) Form oder in der Form der Erbschaftssteuern, die ja auch sogar reelle, nicht nur nominelle Vermögenssteuern sind (Fin. II, 2. A., §. 131 ff.) Diese Mehrbelastung dieser Classen, sei es mindestens zur Ausgleichung der anderen Steuern, sei es auch schon darüber hinaus, erweist sich, nebenbei bemerkt, auch noch nach den neuesten britischen und französischen Erfahrungen mit „Luxussteuern" zweckmässiger, viel gleichmässiger wirkend und finanziell vortheilhafter als die Benutzung von solchen Luxussteuern für die genannten Aufgaben.

So ringt sich am Schluss des 19. Jahrhunderts ein Steuersystem allmählich durch, immer nur langsam, unter manchen Widerständen, sicher mit manchen alten und vielleicht auch neuen Mängeln bekleidet, welches im Ganzen aber doch die immer gestiegene Steuerlast viel richtiger vertheilt, als jemals ein früheres, auch als noch die Besteuerungen in der ersten Hälfte des Jahrhunderts. Dies Steuersystem dient wirksamer als je den nothwendigen, von der Umgestaltung der Productions- und Verkehrstechnik zunächst und

---

[1]) Alles in Uebereinstimmung mit der Theorie der Begründung und Einrichtung der Erbschaftssteuer in Fin. II, 2. A., §. 241, 242.

zumeist ausgehenden, durch die ganze gesellschaftliche, wirthschaftliche, politische Entwicklung der Zeit bedingten finanziellen Anforderungen. Aber es entspricht auch mehr als je ein früheres Steuersystem den für richtig erkannten Gerechtigkeitsgrundsätzen und insbesondere den socialpolitischen Gesichtspuncten bei der Fassung dieser Grundsätze. Auch in der practischen Steuerpolitik sind wir danach bewusst in die „Aera der Socialpolitik" eingetreten. Ein erfreulicher Fortschritt![1])

[1]) Eine practische Bestätigung auch der „socialpolitischen" Grundanschauungen des Verfassers in diesem Werke; s. besonders B. 1, 3. Aufl., §. 27—29, und B. 2, 2. Aufl., namentlich §. 159, 160.



Buchdruckerei d. Leipz. Tagebl. (E. Polz), Leipzig.





